Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragter der Bundesregierung für
Kultur und Medien

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

**Alexander Dobrindt**
**MdB**
**Bundesminister**

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11000
FAX +49 (0)30 18 681-11014
bearbeitet von
[redacted]

Internet www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: MI4.20201/16#15
Berlin, 2. September 2025


**Kabinettsache !**
**Datenblatt-Nr.: 21/06016**

Betreff **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)**

Anlage - 4 -

Anliegenden Gesetzentwurf nebst Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung als ordentlichen Tagesordnungspunkt für die Kabinettsitzung am 3. September 2025 vorzusehen und die Zustimmung des Kabinetts durch Beschlussfassung herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig im Sinne des Artikels 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes, da eine Umsetzung in das nationale Recht mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Inkrafttreten der GEAS-Rechtsakte Mitte 2026 erforderlich ist, um der Verwaltung in Bund und Ländern möglichst frühzeitig Klarheit und Rechtssicherheit für die operative Planung und Umsetzung zu verschaffen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag die Umsetzung der GEAS-Reform in das nationale Recht bis Ende 2025 vereinbart (Z. 3004).

Das Ressortverfahren ist mit außerordentlichem Zeitdruck durchgeführt worden. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde der Gesetzentwurf zur



Table.Briefings

rechtsförmlichen und rechtssystematischen Prüfung übersandt (Rechtsprüfung gemäß § 46 Absatz 1 GGO).

In Anbetracht des engen Zeitrahmens konnte die Rechtsprüfung nicht abgeschlossen werden. Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern steht die noch nicht abgeschlossene Rechtsprüfung einer Kabinettbefassung nicht im Wege, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist dem nicht entgegengetreten.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) bildet eine wichtige Grundlage, um EU-weit die Gewährung internationalen Schutzes zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen sowie vulnerable Asylsuchende zu schützen und irreguläre Migration zu begrenzen. Von der ausgewogenen Balance aus Verantwortung und Solidarität wird Deutschland als Zielstaat von Sekundärmigration deutlich profitieren. Die Anpassungen des Europäischen Rechts werden weitreichende Auswirkungen auf die Praxis aller Mitgliedstaaten haben; die Verfahren sind – soweit erforderlich – den neuen Vorgaben anzupassen.

Die elf GEAS-Rechtsakte sind ab dem Sommer 2026 überwiegend unmittelbar anwendbar, erfordern jedoch in bestimmten Bereichen eine weitere Ausgestaltung und Konkretisierung sowie die Festlegung von Zuständigkeiten im nationalen Recht. Zudem sind aufgrund des unionsrechtlichen Normwiederholungsverbots im nationalen Recht Begrifflichkeiten und Verweise zu aktualisieren und Regelungen zu streichen, deren Inhalt nun in den unmittelbar geltenden EU-Verordnungen enthalten ist.

Als Zielstaat von Sekundärmigration sind für Deutschland insbesondere die umfassende Registrierung nach der Eurodac-Verordnung sowie funktionierende Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wichtig. Die Einführung des Asylverfahrens an der Grenze sowie des Rückkehrverfahrens an der Grenze stellt eine Neuerung im Vergleich zum bisherigen System dar, die eine besonders schnelle Durchführung von Asylverfahren bei denjenigen Personen ermöglicht, bei denen die Zuerkennung von Schutz unwahrscheinlich ist. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland landseitig nicht über EU-Außengrenzen verfügt, sind die Verfahren für die luft- und seeseitigen EU-Außengrenzen einzuführen.

Das GEAS-Anpassungsgesetz enthält die notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Bundes an die Vorgaben der GEAS-Reform. Anzupassen sind insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz; darüber hinaus sind auch punktuelle Änderungen in anderen Gesetzen wie etwa dem Asylbewerberleistungsgesetz erforderlich.

Table.Briefings

Über die GEAS-Umsetzung hinaus enthält das GEAS-Anpassungsgesetz auch Regelungen, die der Umsetzung der GEAS-Reform vorgezogen werden sollen und so bereits vor der Anwendbarkeit der GEAS-Rechtsakte eine restriktivere Ausgestaltung des Asylverfahrens ermöglichen. Diese Regelungen umfassen insbesondere Vorschriften zu Asylverfahren an Flughäfen noch vor der Einreise im Rechtssinne sowie zu Aufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung von Personen in Verfahren bei Sekundärmigration (Dublin-Fälle und Personen die bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben).

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Alle Ressorts waren beteiligt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben dem Entwurf zugestimmt. Die übrigen Ressorts haben keine Einwände erhoben.

Die Beauftragten des Bundes waren beteiligt und haben keine Einwände erhoben.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt. Seine Stellungnahme ist beigefügt.

Der Digitalcheck wurde durchgeführt.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

Ein Abdruck dieses Schreibens nebst Anlage ist beigefügt.

Alexander Dobrindt

Table.Briefings

Anlage 1
zur Kabinettvorlage
des Bundesministers des Innern
MI4.20201/16#15

**Beschlussvorschlag**

Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister des Innern vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz).
Der Gesetzentwurf wird für besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes erklärt.

Table.Briefings

Anlage 2
zur Kabinettvorlage
des Bundesministers des Innern
MI4.20201/16#15

Table.Briefings

**Sprechzettel für den Regierungssprecher**

Die Bundesregierung hat heute den von dem Bundesminister des Innern vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) beschlossen.

**Zu GEAS und rechtlicher Umsetzung allgemein:**

- Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) bildet eine wichtige Grundlage, um EU-weit die Gewährung internationalen Schutzes zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete zu schützen und irreguläre Migration zu begrenzen.
- Die Anpassungen des Europäischen Rechts werden weitreichende Auswirkungen auf die Praxis aller Mitgliedstaaten haben. Um der Verwaltungspraxis in Bund und Ländern für die konkrete Umsetzung möglichst frühzeitig Klarheit und Rechtssicherheit zu verschaffen und Zeit für die operativen Vorkehrungen zu belassen, ist die Verabschiedung der Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform bereits frühzeitig vor der Anwendbarkeit der Rechtsakte Mitte 2026 erforderlich.
- Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen (Wiederholungsverbot), müssen entsprechende Regelungen in bestehenden Gesetzen gestrichen werden. Die GEAS-Rechtsakte sehen zudem zahlreiche Regelungen vor, die von den Mitgliedstaaten gesetzlich ausgefüllt werden müssen. Ebenso müssen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt werden.

**Zu den Inhalten des GEAS-Anpassungsgesetzes:**

- Das GEAS-Anpassungsgesetz enthält die notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Bundes an die Vorgaben der GEAS-Reform. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

    - Die Einführung des **Asylgrenzverfahrens** sowie des **Rückkehrgrenzverfahrens** stellt eine Neuerung im Vergleich zum bisherigen System dar, die eine besonders schnelle Durchführung von Asylverfahren noch

vor der Einreise bei denjenigen Personen ermöglicht, bei denen die Zuerkennung von Schutz unwahrscheinlich ist. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland landseitig nicht über EU-Außengrenzen verfügt, sind die Grenzverfahren für die luft- und seeseitigen EU-Außengrenzen einzuführen.

- Als Zielstaat von Sekundärmigration sind für Deutschland insbesondere die umfassende **Registrierung nach der Eurodac**-Verordnung sowie funktionierende Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wichtig. Durch den Ausbau der Datenbank Eurodac entsteht eine verlässliche Datengrundlage zu Asylmigration in die EU und innerhalb der EU. Wanderbewegungen können besser nachvollzogen werden. Das ist entscheidend, um irreguläre Sekundärmigration zu reduzieren

- Über die Umsetzung des GEAS hinaus enthält das Gesetz auch Regelungen, die schon vor der Anwendbarkeit der GEAS-Rechtsakte eine effizientere Ausgestaltung des Asylverfahrens ermöglichen sollen. Dazu zählen insbesondere:

  - Die Möglichkeit der Schaffung sog. **Sekundärmigrationszentren** durch die Länder, in denen sog. Dublin-Fälle und Antragsteller, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz erhalten haben, zentral untergebracht und nach Abschluss des Verfahrens unmittelbar aus den Einrichtungen in den zuständigen Mitgliedsstaat zurückgeführt werden sollen. Neben einer Wohnsitzverpflichtung ist unter bestimmten Voraussetzungen die Anordnung von Aufenthalts- und Meldeverpflichtungen möglich, bei deren Erlass im Einzelfall die Einrichtung nur nach erteilter Genehmigung oder bei genehmigungsfreien Anlässen (z.B. Gerichtstermin; Besuch einer Regelschule) verlassen werden kann. Es bestehen außerdem Einschränkungen der Anwesenheitspflicht für Personen mit minderjährigen Kindern. Durch diese Maßnahmen soll die Anzahl der Überstellungen von Dublin-Fällen und Rückführungen von in einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannt Schutzberechtigten signifikant erhöht werden.

  - Bereits nach geltendem Recht kann das Asylverfahren in bestimmten Fällen noch vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland direkt am Flughafen durchgeführt werden (sog. **Flughafenverfahren**). Der Anwendungsbereich des Flughafenverfahrens wird um weitere Fallgruppen erweitert. Hierdurch wird zum einen eine schnelle Durchführung des Asylverfahrens bei denjenigen Personen ermöglicht, bei denen die Zuerkennung von Schutz unwahrscheinlich ist. Zum anderen können so auch bereits wichtige Erfahrungswerte für die Durchführung des ab Sommer 2026 verpflichtenden Asylgrenzverfahrens gesammelt werden.

Table Briefings

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

(GEAS-Anpassungsgesetz)

Table Briefings

## A. Problem und Ziel

Die elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind am 14. Mai 2024 beschlossen worden. Die GEAS-Reform besteht aus folgenden Rechtsakten:

– Verordnung (EU) 2021/2303 – Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union zur Reform der EU-Asylagentur;

– Richtlinie (EU) 2024/1346 – Aufnahme-Richtlinie zur Regelung von Unterstützungsleistungen während des laufenden Asylverfahrens, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Haftvoraussetzungen;

– Verordnung (EU) 2024/1347 – Anerkennungs-Verordnung zur Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Rechtsstellung von international Schutzberechtigten;

– Verordnung (EU) 2024/1348 – Asylverfahrens-Verordnung mit Regelungen zu Verfahren, Rechtsbehelfen, Fristen, (verpflichtenden) Asylgrenzverfahren für bestimmte Personengruppen sowie zum Konzept sicherer Staaten;

– Verordnung (EU) 2024/1349 – Rückkehrgrenzverfahrens-Verordnung zur Regelung des Rückkehrgrenzverfahrens;

– Verordnung (EU) 2024/1350 – Neuansiedlungs-Verordnung zur Regelung des Rechtsrahmens für Aufnahmeprogramme aus humanitären Gründen;

– Verordnung (EU) 2024/1351 – Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Nachfolge zur bisherigen sog. Dublin-III-Verordnung) mit Regelungen zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung von Asylverfahren, zum Übergang der Zuständigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat, zu Überstellungsverfahren und zum neuen verpflichtenden Solidaritätsmechanismus zum Ausgleich von übermäßigen Belastungen einzelner Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Migration;

– Verordnung (EU) 2024/1352 – Überprüfungs-Folge-Verordnung mit notwendigen Anpassungen in anderen Verordnungen hinsichtlich der Datenabfragen in existierenden Systemen bzw. Datenbanken und hinsichtlich der Herstellung der Interoperabilität;

– Verordnung (EU) 2024/1356 – Überprüfungs-Verordnung zur Regelung des Überprüfungsverfahrens für Identifizierung, Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung sowie Sicherheitskontrolle von Personen, die in das Gebiet der Europäischen Union einreisen, ohne die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) zu erfüllen;

– Verordnung (EU) 2024/1358 – Eurodac-Verordnung mit Regelungen zur Reform der Datenbank Eurodac durch eine verbesserte Datengrundlage, Interoperabilität und effizientere Nutzung der Daten;

– Verordnung (EU) 2024/1359 – Krisen-Verordnung mit Sonderregelungen für Ausnahmesituationen, die zu einer Überlastung des Asylsystems führen könnten.

Mit Ausnahme der hier zuerst genannten Verordnung über die Asylagentur (EUAA-Verordnung) sind die genannten Rechtsakte am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Damit hat die zweijährige EU-Umsetzungsfrist bis zur Anwendbarkeit der Rechtsakte begonnen. Alle Rechtsakte werden Mitte 2026 anwendbar werden. Die EUAA-Verordnung ist bereits Anfang 2022 in Kraft getreten.

## B. Lösung; Nutzen

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) ist die Grundlage, um EU-weit die Gewährung internationalen Schutzes insgesamt zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen sowie vulnerable Asylsuchende zu schützen bzw. zu verbessen und irreguläre Migration zu begrenzen. Von der ausgewogenen Balance aus Verantwortung und Solidarität wird Deutschland als Zielstaat von Sekundärmigration deutlich profitieren. Die Anpassungen des Europäischen Rechts werden weitreichende Auswirkungen auf die Praxis aller Mitgliedstaaten haben; dort sind die Verfahren den neuen Vorgaben anzupassen. Um der Verwaltungspraxis in Bund, Ländern und Kommunen für die konkrete Umsetzung möglichst frühzeitig Klarheit und Rechtssicherheit zu verschaffen und Zeit für die operativen Vorkehrungen zu belassen, ist die Verabschiedung der Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform vor der Anwendbarkeit der Rechtsakte erforderlich.

Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen (Wiederholungsverbot), müssen entsprechende Regelungen in bestehenden Gesetzen gestrichen werden. Die GEAS-Rechtsakte sehen zudem zahlreiche Regelungen vor, die von den Mitgliedstaaten gesetzlich ausgefüllt werden müssen. Ebenso müssen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt werden. Als Zielstaat von Sekundärmigration sind für Deutschland insbesondere die umfassende Registrierung nach der Eurodac-Verordnung sowie funktionierende Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wichtig. Die Einführung des Asylverfahrens an der Grenze sowie des Rückkehrverfahrens an der Grenze stellt eine Neuerung im Vergleich zum bisherigen System dar, die eine besonders schnelle Durchführung von Asylverfahren bei denjenigen Personen ermöglicht, bei denen die Zuerkennung von Schutz unwahrscheinlich ist. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland landseitig nicht über EU-Außengrenzen verfügt, sind die Verfahren für die luft- und seeseitigen EU-Außengrenzen einzuführen.

Zur Anpassung des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Bundes an die Vorgaben der GEAS-Reform sind insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz anzupassen; andere Gesetze sind punktuell von Änderungen betroffen.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Bund

Ressortabstimmung

Durch die Umsetzung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des GEAS entstehen dem Bund jährlich Mehrausgaben für Sach- und Personalmittel. Der Mehrbedarf an Sachausgaben ergibt mindestens sich aus einmaligen Sachausgaben in Höhe von 149,74 Millionen Euro und jährlichen Sachausgaben in Höhe von bis zu 57,6 Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2026. Zusätzlich wird für die Umsetzung der mit diesem Gesetz verbundenen Aufgaben ein Aufwuchs um mindestens zusätzliche 271,8 Stellen erforderlich. Die Kosten des Personalmehrbedarfs, der aus der Übernahme neuer Aufgaben beim Bundesministerium des Innern und seinen Geschäftsbereichsbehörden entsteht, werden mit mindestens 31,4 Millionen Euro kalkuliert. Der Haushaltsmittelmehrbedarf für Sachausgaben zur Wahrnehmung neuer Fachaufgaben wurde anhand von Erfahrungswerten sowie validierter Annahmen geschätzt.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist Gegenstand künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren.

Etwaige Begünstigungen aus Fonds der Europäischen Union (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds – AMIF – und Border Management and Visa Instrument – BMVI) werden zur Minderung der GEAS-bedingten Mehrausgaben im Bundeshaushalt eingesetzt.

2. Länder

Bei den Ländern und Kommunen ergeben sich zusätzliche haushalterische Auswirkungen, die nach derzeitigem Stand nicht konkretisiert werden können.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes steigt der laufende Erfüllungsaufwand um mindestens 2,3 Mio. Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand der Länder steigt in einem derzeit nicht bezifferbaren Umfang. Dem Bund entstehen einmalige Umstellungsaufwände in Höhe von 61,9 Mio. Euro. Die Umstellungsaufwände für die Länder und Kommunen können derzeit nicht beziffert werden.

**Tabelle 1: Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

| **Verwaltungsebene** | **Erfüllungsaufwand** |
|---|---|
| Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro): | **> 2 300** |

Table.Briefings

| | |
|---|---|
| davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro): | **2 300** |
| davon auf Landesebene (in Tsd. Euro): | **-** |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro): | **> 61 900** |
| davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro): | **61 900** |
| davon auf Landesebene (in Tsd. Euro): | **-** |

Soweit der unter Abschnitt E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und nicht unter Abschnitt „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ aufgeführt ist, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

## F. Weitere Kosten

Die Belastungen und Entlastungen für die Verwaltungsgerichtbarkeit können nicht prognostiziert werden.

Table.Briefings

# Gesetzentwurf der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

## (GEAS-Anpassungsgesetz)*)

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 38 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 38 Ausreisefrist“.

   b) Die Angabe zu § 44 wird durch folgende Angabe ersetzt:

   „§ 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen; Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration“.

   c) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 47a Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration.“

2. § 18a wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Bei Ausländern, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, kann das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchgeführt werden, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist, wenn der Ausländer

   1. bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 erhalten hat,

---

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024).

Table.Briefings

2. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, offensichtlich getäuscht hat,

3. einen Folgeantrag nach § 71 oder einen Zweitantrag nach § 71a gestellt hat,

4. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 nachzukommen,

5. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, oder

6. die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzt, in Bezug auf den die Anerkennungsquote 20 Prozent oder weniger beträgt, und der Ausländer eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seinen Asylantrag offensichtlich nicht überzeugend ist.

Die Anerkennungsquote nach Satz 1 Nummer 6 ist der Anteil der Entscheidungen, durch die die Asylbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt haben, bezogen auf alle Entscheidungen der Asylbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Gewährung internationalen Schutzes; maßgeblich sind die Daten des Statistischen Amts der Europäischen Union bezogen auf den Jahresdurchschnitt des letzten vollständigen Kalenderjahres. Das Bundesministerium des Innern veröffentlicht eine Liste der Staaten, in Bezug auf welche die Anerkennungsquote 20 Prozent oder weniger beträgt, im Gemeinsamen Ministerialblatt.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Asylantrag als“ die Angabe „unzulässig oder“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 34 und 36 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 34 bis 36 Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Asylantrag als“ die Angabe „unzulässig oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 6 und 7 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Abschiebungsandrohung“ die Angabe „oder Abschiebungsanordnung“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Asylantrags“ die Angabe „nach Absatz 1“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. das Bundesamt im Falle des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 6

a) bei der Prüfung des Asylantrags feststellt, dass sich seit der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1a Satz 3 wesentliche Änderung ergeben haben und die Anerkennungsquote mehr als 20 Prozent

Tabled Briefings

beträgt oder dass der Ausländer einer Personengruppe angehört, bei der die Anerkennungsquote von 20 Prozent oder weniger nicht als repräsentativ für den Schutzbedarf angesehen werden kann, wobei unter anderem den Unterschieden zwischen der Entscheidungspraxis des Bundesamtes und der Gerichte Rechnung getragen wird,

b) nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags festgestellt hat, dass das Asylverfahren vor der Einreise durchzuführen ist,

2b. das Bundesamt nicht innerhalb von sieben Tagen nach Stellung des Asylantrags nach Absatz 1a über diesen entschieden hat,“.

3. § 38 wird durch den folgenden § 38 ersetzt:

„§ 38

Ausreisefrist

(1) Im Falle der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes, der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 und der offensichtlichen Unbegründetheit soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche betragen. Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1. Hat der Ausländer innerhalb dieser Frist einen Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, beginnt die Ausreisefrist mit Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses.

(2) In den nicht von Absatz 1 erfassten Fällen soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage betragen. Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1. Im Falle der Klageerhebung beginnt die Ausreisefrist nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann dem Ausländer im Falle der Rücknahme des Asylantrags oder der Klage, des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Absatz 3 oder auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.

(4) Abweichend von § 59 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes wird dem Ausländer keine Ausreisefrist gewährt,

1. wenn der Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,

2. der Asylantrag als missbräuchlich, insbesondere nach § 30 Absatz 1 Nummer 6, abgelehnt wurde oder

3. Fluchtgefahr besteht.“

4. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen; Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration“.

Table.Briefings

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Länder können zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung derjenigen Asylbegehrenden einrichten,

1. hinsichtlich derer hinreichende Beweismittel oder Indizien gemäß den in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 genannten Verzeichnissen einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 dafür vorliegen, dass sie

   a) einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum eines anderen Mitgliedstaats besitzen oder

   b) aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines anderen Mitgliedstaats illegal überschritten haben oder ein anderer Mitgliedstaat bereits als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt worden ist oder

2. denen bereits ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat.“

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für Ausländer, bei denen die Voraussetzungen des § 44 Absatz 1a vorliegen, ist die Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt. Für alle anderen Ausländer, bei denen die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 vorliegen, ist die besondere Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und bei der eine Außenstelle des Bundesamtes eingerichtet oder ihr zugeordnet ist, die Asylanträge aus dem Herkunftsland dieses Ausländers bearbeitet. Bei mehreren in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen nach Satz 1 oder 2 gilt Absatz 2 für die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung entsprechend.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, ist die Aufnahmeeinrichtung zuständig, bei der der Ausländer sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Im Übrigen ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig.“

6. Nach § 47 wird der folgende § 47a eingefügt:

„§ 47a

Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Absatz 1) und die auf eine Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration (§ 44 Absatz 1a) verteilt worden sind, sind verpflichtet, während des Verfahrens nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und in Fällen, in

Tabledriefings

denen ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über die Zulässigkeit des Asylantrags und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung, längstens jedoch bis zu 24 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu 12 Monate, in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen. § 47 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Verpflichtung nach Satz 1, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet außer in den in Satz 1 genannten Fällen zudem, wenn das Bundesamt feststellt, dass die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Absatz 1 zu wohnen, sowie die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt. Der Zeitraum, in dem der Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung nach Satz 1 gewohnt hat, wird auf die Dauer der Pflicht, in der Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Absatz 1 zu wohnen, angerechnet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann anordnen, wenn dies verhältnismäßig ist und Fluchtgefahr besteht, dass sich ein Ausländer

1. nur in der Aufnahmeeinrichtung aufhalten darf und

2. zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Abständen persönlich bei einer Behörde in der Aufnahmeeinrichtung meldet, um sicherzustellen, dass der Ausländer der Verpflichtung nach Nummer 1 nachkommt oder um ihn wirksam an der Flucht zu hindern.

Die Anordnung nach Satz 1 Nummer 1 muss zur wirksamen Verhinderung einer Flucht erforderlich sein. Die Fluchtgefahr wird widerleglich vermutet. Die Vermutung der Fluchtgefahr kann nur widerlegt werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse und seiner sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen ist, dass er sich dem Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit und dem Überstellungsverfahren oder dem Verfahren zur Zulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und der Rückführung in den Mitgliedstaat, der dem Ausländer internationalen Schutz gewährt hat, entziehen wird. Die Anordnung trägt der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, Rechnung. Die Anordnung nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte des Ausländers nach der Richtlinie 2013/33/EU führen. § 46 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist auf die Dauer der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beschränkt. Innerhalb dieses Zeitraums beträgt die Höchstdauer einer Anordnung in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 jeweils sechs Monate und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 und 3 jeweils zwölf Monate.

(4) Die Pflicht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 darf nur für den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr (Nachtzeit) angeordnet werden, wenn

1. die Anordnung gegenüber minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern erlassen wird oder

2. der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Table.Briefings

Im Übrigen ist die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auch außerhalb der Nachtzeit bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten zulässig. Ist der Ausländer flüchtig, kann die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Satz 2 erneut bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten angeordnet werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Dauer der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Frist nach Satz 3 beginnt, wenn der Ausländer nicht mehr flüchtig ist. Mit Ablauf der Höchstdauer nach Satz 2 und 3 gilt Satz 1 entsprechend, längstens jedoch bis zum Ablauf der Dauer der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(5) Die Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über die Folgen eines Verstoßes gegen die durch die Anordnung nach Absatz 2 auferlegten Pflichten ist der Ausländer in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu unterrichten, die er verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie verstehen kann.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 kann die anordnende Behörde dem Ausländer erlauben, sich vorübergehend außerhalb der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen. Ist die Beschäftigung nach § 61 erlaubt, soll dem Ausländer die Erlaubnis für ein konkretes Vorstellungsgespräch oder für die Ausübung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erteilt werden, wenn das konkrete Beschäftigungsverhältnis dies erfordert. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 soll die Erlaubnis im Übrigen nur erteilt werden, um eine zwingend gebotene sittliche Verpflichtung wahrzunehmen. Der Ausländer muss keine Erlaubnis einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist oder, wenn er minderjährig ist, um eine Regelschule zu besuchen. Der Ausländer hat die anordnende Behörde vorab über solche Termine oder den Schulbesuch zu informieren. Das Verlassen der Aufnahmeeinrichtung sowie die Rückkehr in die Aufnahmeeinrichtung sind jeweils anzuzeigen.“

7. § 49 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung vor Ablauf der in § 47 Absatz 1 festgelegten Höchstfrist erfolgt in der Regel nicht, bevor die Anhörung nach § 25 durchgeführt wurde. Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung beendet werden; bei Vorliegen anderer zwingender Gründe ist sie unverzüglich zu beenden.“

## Artikel 2

## Weitere Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu Abschnitt 2 wird die Angabe „Unterabschnitt 1 Asyl“ gestrichen.

Table Briefings

b) Nach der Angabe zu § 2 wird die Angabe „Unterabschnitt 2 Internationaler Schutz“ gestrichen.

c) Die Angabe zu § 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 3 Zuerkennung des internationalen Schutzes“.

d) Die Angabe zu den §§ 3a bis 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 4 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 9 (weggefallen)“.

f) Nach der Angabe zu § 12a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12b Unentgeltliche Rechtsauskunft

§ 12c Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen“.

g) Die Angabe zu den §§ 13 bis 14a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 13 Stellung eines Asylantrags

§ 13a Registrierung eines Asylantrags

§ 14 Einreichung eines Asylantrags“.

h) Die Angabe zu § 18a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18a Asylverfahren an der Grenze“.

i) Die Angabe zu § 22a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 22a Übernahme eines Antragstellers oder einer Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde“.

j) Die Angabe zu den §§ 23 bis 26a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 23 (weggefallen)

§ 24 (weggefallen)

§ 25 Anhörung im Asylverfahren

§ 26 Asylanträge von Familienangehörigen

§ 26a Sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 des Grundgesetzes

§ 27 Sichere Drittstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348“.

k) Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 28 (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu § 29b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 29b Sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348“.

m) Die Angabe zu § 30a wird gestrichen.

n) Die Angabe zu § 32 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

Table.Briefings

„§ 32 Entscheidung bei ausdrücklicher oder stillschweigender Antragsrücknahme“.

o) Die Angabe zu § 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 33 (weggefallen)“.

p) Die Angabe zu den §§ 35 bis 37 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 35 (weggefallen)

§ 36 Verfahren bei Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348

§ 37 (weggefallen)“.

q) Die Angabe zu § 39 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 39 Zuständigkeit der Ausländerbehörden bei Aufenthaltsbeendigung“.

r) Die Angabe zu § 47a wird gestrichen.

s) Die Angabe zu § 63a wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 63a Ankunftsnachweis

§ 63b Ankunftsnachweis und Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren an der Grenze“.

t) Die Angabe zu den §§ 68 bis 70 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 68 Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration

§ 68a Beschränkungen der Bewegungsfreiheit in sonstigen Aufnahmeeinrichtungen

§ 69 Asylverfahrenshaft

§ 70 Vollzug der Asylverfahrenshaft“.

u) Nach der Angabe zu § 70 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 70a Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen

§ 70b Haft im Rückkehrgrenzverfahren“.

v) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 7 Folgeantrag“.

w) Die Angabe zu § 71a wird gestrichen.

x) Die Angabe zu Abschnitt 8 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 8 Erlöschen, Entzug, Widerruf und Rücknahme der Rechtsstellung“.

y) Die Angabe zu den §§ 73 bis 73b wird durch die folgende Angabe ersetzt

„§ 73 (weggefallen)

§ 73a (weggefallen)

§ 73b Gründe und Verfahren für Entzug, Widerruf und Rücknahme“.

Table.Briefings

z) Die Angabe zu § 75 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 75 Aufschiebende Wirkung der Klage, Recht auf Verbleib“.

aa) Nach der Angabe zu § 87d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 87e Übergangsvorschrift aus Anlass der am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes] in Kraft getretenen Änderung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose (Ausländer), die Folgendes beantragen (Asylantrag):

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes (Asylberechtigung) oder

2. internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) 2024/1347, der den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) und den subsidiären Schutz im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 umfasst; § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind, wenn die Voraussetzungen des dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union anhängenden Protokolls (Nr. 24) über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfüllt sind.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, soweit nicht die Verordnung (EU) 2024/1351 oder die Rechtsverordnung nach § 88 Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2024/1348 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.“

3. Nach der Angabe „Abschnitt 2 Schutzgewährung“ wird die Angabe „Unterabschnitt 1 Asyl“ gestrichen.

4. § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für das Verfahren zur Prüfung der Anerkennung der Asylberechtigung finden die verfahrensbezogenen Regelungen der Verordnungen

1. (EU) 2024/1347,

2. (EU) 2024/1348,

3. (EU) 2024/1349,

4. (EU) 2024/1351,

5. (EU) 2024/1352,

Table Briefings

6. (EU) 2024/1356,

7. (EU) 2024/1358 und

8. (EU) 2024/1359

entsprechende Anwendung, soweit in Artikel 16a des Grundgesetzes, in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

5. Nach § 2 wird die Angabe „Unterabschnitt 2 Internationaler Schutz“ gestrichen.

6. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Zuerkennung des internationalen Schutzes

Die Zuerkennung des internationalen Schutzes richtet sich nach den Kapiteln III bis VI der Verordnung (EU) 2024/1347. Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 ist eine besonders schwere Straftat im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 anzunehmen, wenn die in § 60 Absatz 8 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen oder das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat.“

7. Die §§ 3a bis 4 werden gestrichen.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ist Asylbehörde im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nimmt Asylanträge entgegen, prüft diese und erlässt Entscheidungen über den Asylantrag; dies umfasst Entscheidungen über Überstellungen nach Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351. Das Bundesamt stellt zudem fest, ob der Ausländer nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/1348 besondere Verfahrensgarantien benötigt. Das Bundesamt entscheidet auch über den Entzug der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung des internationalen Schutzes. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „des Innern“ ersetzt und wird die Angabe „Leiter“ durch die Angabe „Präsidenten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Leiter“ durch die Angabe „Präsident“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 30a“ durch die Angabe „Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

Table.Briefings

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „nach § 177“ durch die Angabe „gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder § 184b“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „nach § 177“ durch die Angabe „gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder § 184b“ ersetzt.

b) Absatz 1b wird durch den folgenden Absatz 1b ersetzt:

„(1b) Die nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356, nach Artikel 24 und Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346 und nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 durch eine Bundes- oder Landesbehörde erhobenen personenbezogenen Daten werden dem Bundesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1 übermittelt und dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden und sind durch das Bundesamt anschließend zu löschen.“

c) Absatz 1c wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 3 Absatz 1 Nummer 2)“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Prüfung verarbeitet werden, ob die Voraussetzungen für die Erklärung der stillschweigenden Rücknahme nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder für einen Entzug der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes oder für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“

d) In Absatz 3 Satz 2 und Satz 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

10. § 9 wird gestrichen.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Der Ausländer hat“ durch die Angabe „Unbeschadet der Pflicht aus Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1348 hat der Ausländer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Liegt ein Fall des Artikels 36 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder des Artikels 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 vor, soll an den Bevollmächtigten zugestellt werden, sofern der Ausländer einen solchen bestellt hat.“

bb) Der neue Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

Table.Briefings

„Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle nach Absatz 1 auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann."

cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Sätzen 1 und 2" durch die Angabe „Sätzen 2 und 3" ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs." durch die Angabe „Absatz" ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines Ausländers, der gemäß dem nach Internationalem Privatrecht anzuwendenden Recht volljährig ist, bleibt davon unberührt."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

13. Nach § 12a werden die folgenden §§ 12b und 12c eingefügt:

„§ 12b

Unentgeltliche Rechtsauskunft

(1) Das Bundesamt gewährt auf Ersuchen des Antragstellers unentgeltlich Rechtsauskunft nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1351.

(2) In den Fällen des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 und des Artikels 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1351 ist die Rechtsauskunft ausgeschlossen.

§ 12c

Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen

Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne des Artikels 18 Absatz 3 sowie des Artikels 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 von Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, kann durch die für die Einrichtung zuständige Behörde beschränkt werden, wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des abgeschlossenen Bereichs, der Hafteinrichtung oder der Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Zugang für Rechtsvertreter bleibt davon ausgenommen."

14. § 13 wird durch die folgenden §§ 13 und 13a ersetzt:

Table.Briefings

„§ 13

Stellung eines Asylantrags

(1) Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren.

(2) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat den Asylantrag bei der Grenzbehörde zu stellen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei den Asylantrag zu stellen (§ 19).

§ 13a

Registrierung eines Asylantrags

Zuständig für die Registrierung des Asylantrags nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist die Aufnahmeeinrichtung, mit der der Ausländer zuerst in Kontakt tritt. In den Fällen des § 14 Absatz 2 und 5 sowie § 71 Absatz 2 Satz 2 ist das Bundesamt für die Registrierung zuständig, soweit eine Registrierung noch nicht erfolgt ist.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 14 Einreichung eines Asylantrags“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Der Asylantrag ist“ die Angabe „persönlich“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „zu stellen“ durch die Angabe „einzureichen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Antragstellung“ durch die Angabe „Einreichung“ ersetzt und wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) „Der Ausländer hat die beabsichtigte Stellung und Einreichung des Asylantrags dem Bundesamt unter Verwendung eines Formblatts anzuzeigen, wenn der Ausländer

1. einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,

2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder

3. minderjährig ist und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Table.Briefings

Das Bundesamt entscheidet im jeweiligen Einzelfall, ob der Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle gestellt und eingereicht werden muss oder, insbesondere in den in Satz 1 Nummer 2 genannten Fällen, das Bundesamt die Antragstellung und Antragseinreichung an dem Ort ermöglicht, an dem sich der Ausländer aufhält. Das Bundesamt teilt dies dem Ausländer mit. Die nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 für die Antragsentgegennahme zuständigen Behörden leiten eine bei ihr eingegangene Anzeige nach Satz 1 unverzüglich dem Bundesamt zu. Das Bundesamt bestimmt die für die Bearbeitung des Asylantrags zuständige Außenstelle. Soweit für die Begründung von Rechten des Ausländers der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist, gilt in den Fällen des Satzes 1 der Eingang der Anzeige als Antragstellung.“

d) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundesamt informiert den Ausländer spätestens bei der Einreichung des Antrags nach Absatz 1 in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über freiwillige Rückkehrmöglichkeiten. Wird ein Antrag nach Absatz 2 eingereicht, erfolgt die Information spätestens im Rahmen der erstmaligen Anhörung im Asylverfahren.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in Satz 3 wird die Angabe „Eingang“ durch die Angabe „Einreichung“ und wird die Angabe „der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Angabe „der Europäischen Union“ und wird die Angabe „ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen“ durch die Angabe „ein Aufnahmegesuch oder eine Wiederaufnahmemitteilung“ ersetzt.

f) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Reist ein minderjähriges lediges Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als eingereicht.“

16. § 14a wird gestrichen.

17. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „Er ist insbesondere verpflichtet,“ durch die Angabe „Er ist unbeschadet von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 insbesondere verpflichtet,“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „um Asyl nachsucht“ durch die Angabe „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Zuständig für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 1a sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort einen Asylantrag stellt, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

Table.Briefings

a) Die Absätze 1 und 3 werden gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) einen Asylantrag stellt, ist unverzüglich nach der Antragstellung oder nach Abschluss der Überprüfung im Sinne der Ver-ordnung (EU) 2024/1356, soweit eine solche erforderlich ist, an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 26a)“ durch die Angabe „nach § 26a“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Angabe „Europäischen Union“ und die Angabe „Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren“ durch die Angabe „Aufnahmeverfahren oder ein Verfahren für Wiederaufnahmemitteilungen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird die Angabe „(§ 26a)“ durch die Angabe „nach § 26a“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Angabe „Europäischen Union“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern “ ersetzt.

21. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18a Asylverfahren an der Grenze“.

b) Die Absätze 1 und 1a werden durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wird ein Asylantrag nach den Artikeln 43 bis 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 im Rahmen eines Asylverfahrens an der Grenze (Asylgrenzverfahren) geprüft, entscheidet das Bundesamt im Einklang mit Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb von acht Wochen nach Registrierung des Antrags. Das Bundesamt kann die Frist auf zwölf Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Artikels 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen. Abweichend von § 13a Satz 1 kann auch das Bundesamt den Asylantrag registrieren, wenn dieser im Asylgrenzverfahren geprüft wird. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „als unzulässig oder offensichtlich unbegründet“ durch die Angabe „nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348“ und wird die Angabe „36 Absatz 1“ durch die Angabe „38 Absatz 1“ ersetzt.

Table.Briefings

d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(2) Der Ausländer, dem die Einreise nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1349 durch die Grenzbehörde verweigert wurde, ist für die Dauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze (Rückkehrgrenzverfahren) von bis zu zwölf Wochen an einen Standort nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 zu verbringen. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung der Grenzbehörde durch eine in dem Standort nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 präsente Behörde zuzustellen. Dem Verwaltungsgericht ist eine Kopie der Entscheidung der Grenzbehörde sowie der Entscheidung und des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes unverzüglich zu übermitteln.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „von drei Tagen“ durch die Angabe „einer Woche“ ersetzt und wird nach der Angabe „zu stellen“ die Angabe „und zu begründen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Grenzbehörde“ durch die Angabe „in dem Standort nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 präsenten Behörde“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist“ die Angabe „mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung einen Monat beträgt,“ eingefügt.

dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 5 soll das Gericht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrags entscheiden.“

ee) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „§ 36 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 3“ ersetzt.

ff) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „§ 36 Absatz 3 Satz 9“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2 Satz 9“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Während der Unterbringung an einem Standort nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder nach Absatz 3 Satz 1 darf der Ausländer an einer Abreise aus dem Bundesgebiet nicht gehindert werden. Es ist zu gewährleisten, dass er auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, oder, soweit ihm dort kein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, an eine andere Grenzübergangsstelle, an der ihm ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, verbracht wird. Der Grenzbehörde muss die Kontrolle seines Aufenthalts möglich bleiben.“

g) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Wird der Asylantrag von unbegleiteten Minderjährigen nach Artikel 53 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 im Rahmen des Asylgrenzverfahrens geprüft, entscheidet das Bundesamt abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Einklang mit Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb von sechs Wochen nach Registrierung des Antrags. Wird der Asylantrag abgelehnt, ist die Klage

Table.Briefings

abweichend von § 74 Absatz 2 Satz 1 innerhalb von zehn Tagen zu begründen. Das Gericht soll abweichend von § 77 Absatz 5 in vier Wochen entscheiden.

(8) In den Fällen, in denen der Asylantrag nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) 2024/1348 abgelehnt wird, gilt Absatz 7 mit der Maßgabe, dass die Klage innerhalb von zwei Wochen zu begründen ist.“

22. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde, bei der Bundespolizei oder bei der Polizei eines Landes einen Asylantrag stellt, ist in den Fällen des § 14 Absatz 1 unverzüglich nach der Antragstellung an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten. Sofern eine Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlich ist und der Asylantrag nicht bei einer für die Durchführung der Überprüfung zuständigen Behörde gestellt wird, ist zunächst die Überprüfung von der nach § 71 Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde durchzuführen und der Ausländer erst nach deren Abschluss durch diese an die Aufnahmeeinrichtung nach Satz 1 weiterzuleiten.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „um Asyl nachsucht“ durch die Angabe „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 26a)“ durch die Angabe „nach § 26a“ und die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

23. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung nach § 18 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, gilt der Asylantrag nach Ablauf von fünf Tagen als nicht gestellt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Asylgesuchs“ durch die Angabe „Asylantrags“ ersetzt.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „zu stellen“ durch die Angabe „einzureichen“ und wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

Table Briefings

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung“ durch die Angabe „gilt § 32“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

26. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Angabe ersetzt

„§ 22a Übernahme eines Antragstellers oder einer Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde“.

b) In Satz 1 wird die Angabe „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Angabe „Europäischen Union“ und die Angabe „um Asyl nachsucht“ durch die Angabe „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

c) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wurde eine Person, der im begünstigten Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde, übernommen, so erkennt das Bundesamt den jeweiligen internationalen Schutz zu.“

d) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

27. Die §§ 23 und 24 werden gestrichen.

28. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25

Anhörung im Asylverfahren

(1) Der Ausländer hat alle Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(2) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Artikel 28 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 bleibt unberührt. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Absatz 3 Satz 3 hinzuweisen.

(3) Die Anhörung soll möglichst bald nach der Asylantragseinreichung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragseinreichung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Anhörung ist nicht öffentlich. Der Ausländer kann sich bei der Anhörung von einem Bevollmächtigten oder Beistand im Sinne des § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes begleiten lassen. Das Bundesamt kann bestimmen, dass der Bevollmächtigte oder Beistand erst am Ende der Anhörung eingreifen darf, wenn andernfalls eine störungsfreie Anhörung nicht durchgeführt werden kann. Das Bundesamt kann die Anhörung auch dann durchführen, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand trotz einer

Table.Briefings

mit angemessener Frist erfolgten Ladung nicht an ihr teilnimmt. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt. Satz 4 gilt nicht, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand seine Nichtteilnahme vor Beginn der Anhörung genügend entschuldigt. Anderen Personen kann der Präsident des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person im Einklang mit den Artikeln 7 und 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 die Anwesenheit gestatten; dies gilt insbesondere für Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.

(5) Die Tonaufzeichnung einer Anhörung beim Bundesamt oder Ausschnitte hieraus dürfen weder

1. vom Personal des Bundesamtes

2. noch von anderen Personen

veröffentlicht oder anderen Personen außerhalb des Bundesamtes als den nach § 29 Absatz 1 Satz 1 oder 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 100 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung Berechtigten zugänglich gemacht werden. § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

29. § 26 wird durch den folgenden § 26 ersetzt:

„§ 26

Asylanträge von Familienangehörigen

(1) Asylanträge von Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 werden individuell geprüft und entschieden. Reisen Familienverbände gemeinsam ein, sollen die Personen des Familienverbands bei der Antragseinreichung durch das Bundesamt darauf hingewiesen werden, dass sie den Asylantrag in zeitlichem Zusammenhang einzureichen haben, um die Familieneinheit gewährleisten zu können.

(2) Wird der Asylantrag eines Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 abgelehnt, stellt das Bundesamt in den Fällen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 zeitgleich mit der Entscheidung fest, ob die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen. Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 ist in diesen Fällen keine Abschiebungsandrohung zu erlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für minderjährige ledige Geschwister des Asylberechtigten oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, wenn die Familie vor dessen Ankunft im Bundesgebiet bereits bestand oder die minderjährigen ledigen Geschwister im Bundesgebiet geboren worden sind. Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist; dies gilt nicht zugunsten des im Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Ehegatten.“

30. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 26a Sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 des Grundgesetzes“.

Taube-Referenz

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt und wird die Angabe „(sicherer Drittstaat)“ gestrichen.

bb) In Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Gemeinschaft“ durch die Angabe „Union“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Sichere Drittstaaten“ die Angabe „im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 des Grundgesetzes“ eingefügt.

31. § 27 wird durch den folgenden § 27 ersetzt:

„§ 27

Sichere Drittstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348.“

32. § 28 wird gestrichen.

33. § 29 wird durch den folgenden § 29 ersetzt:

„§ 29

Unzulässige Anträge

Das Bundesamt lehnt den Asylantrag als unzulässig ab, wenn

1. ein Fall des Artikels 38 Absatz 1 Buchstabe d oder e der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegt,

2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,

3. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,

4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, für den Ausländer als sicherer Drittstaat nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1348 betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Ausländer von diesem Drittstaat nicht übernommen oder rückübernommen wird,

5. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, als erster Asylstaat nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2024/1348 betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Ausländer von diesem Drittstaat nicht übernommen oder rückübernommen wird oder

6. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.“

Table.Briefings

34. § 29a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung droht. Eine Verfolgung ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt sind.

(2) Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes sind die in Anlage II bezeichneten Staaten.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

35. § 29b wird durch den folgenden § 29b ersetzt:

„§ 29b

Sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348.

(2) Die Bundesregierung soll in der Rechtsverordnung die Anwendung des § 61 Absatz 2 Satz 4 und des § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes auf Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat nach Absatz 1 ausschließen, die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung einen Asylantrag gestellt haben, sofern die Begründetheitsprüfung des Asylantrags nicht im Einklang mit Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 beschleunigt wird, oder die sich bis zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung geduldet in Deutschland aufgehalten haben, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben.“

36. § 30 wird durch den folgenden § 30 ersetzt:

„§ 30

Offensichtlich unbegründete Asylanträge

Ein nach Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 unbegründeter Asylantrag ist im Einklang mit Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung einer der in Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 aufgeführten Umstände vorliegt. Bei unbegleiteten Minderjährigen ist ein nach Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 unbegründeter Asylantrag im Einklang mit Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung einer der in Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EU) 2024/1348 aufgeführten Umstände vorliegt.“

Table.Briefings

37. § 30a wird gestrichen.

38. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „subsidiäre Schutz“ durch die Angabe „Status subsidiären Schutzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 1“ ersetzt.

d) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

e) Absatz 7 wird zu Absatz 3.

f) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über

1. die getroffene Entscheidung und

2. von dem Ausländer vorgetragene oder sonst erkennbare Gründe

a) für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen, oder

b) die nach § 25 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten.“

39. § 32 wird durch den folgenden § 32 ersetzt:

„§ 32

Entscheidung bei ausdrücklicher oder stillschweigender Antragsrücknahme

Im Falle der Erklärung der ausdrücklichen Antragsrücknahme nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder der stillschweigenden Antragsrücknahme nach Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1348 stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.“

40. § 32a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis dem Bundesamt anzeigt, dass er das Asylverfahren fortführen will. § 32 gilt mit den Voraussetzungen aus Artikel 41 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 entsprechend.“

41. § 33 wird gestrichen.

Table.Briefings

42. § 34 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „erlässt“ die Angabe „im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348“ eingefügt.

    b) In Nummer 2 wird die Angabe „die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Angabe „der internationale Schutz“ ersetzt.

    c) Nummer 2a wird gestrichen.

43. § 34a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

    „(1) Soll der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat infolge einer Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 überstellt werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht. Kann eine Abschiebungsanordnung nach Satz 1 nicht ergehen, erlässt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung für den jeweiligen Staat.“

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

    „(2) In den Fällen des Absatzes 1 stellt das Bundesamt fest, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Von der Feststellung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entschieden hat und die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.“

    c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

    aa) In Satz 3 wird nach der Angabe „gegen die“ die Angabe „Anordnung und“ eingefügt.

    bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

    „§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt.“

44. § 35 wird gestrichen.

45. § 36 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird durch die folgende Angabe ersetzt:

    „§ 36 Verfahren bei Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348“.

    b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

    „(1) Das Bundesamt übermittelt in den Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte.“

    c) Absatz 2 wird gestrichen.

Table Briefings

d) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt,“ eingefügt.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Satzes“ ersetzt.

dd) Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Gericht teilt dem Bundesamt das Datum der Bekanntgabe der Entscheidung mit.“

ee) In Satz 10 wird nach der Angabe „Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die“ die Angabe „Anordnung und“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und in Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2“ und die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.

46. § 37 wird gestrichen.

47. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche betragen.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Falle der Klageerhebung beginnt die Ausreisefrist, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib mehr hat.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann dem Ausländer im Falle der Rücknahme der Klage oder auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.“

d) In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „§ 30 Absatz 1 Nummer 6“ durch die Angabe „Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 gilt für Entscheidungen im Rahmen des Asylgrenzverfahrens nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 die Regelung in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1349. Der zur Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise erforderliche Antrag ist vom Ausländer beim Bundesamt zu stellen. Der Antrag soll vom Ausländer spätestens drei Arbeitstage nach Verstreichen der Frist des § 18a Absatz 4 Satz 1 beziehungsweise für den Fall, dass ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt wurde, spätestens drei Arbeitstage nach der Entscheidung des

Table.Briefings

Gerichts nach § 18a Absatz 4 Satz 6 gestellt werden. Handelt es sich bei dem Ausländer um einen unbegleiteten Minderjährigen soll der Antrag abweichend von Satz 3 spätestens drei Arbeitstage nach Verstreichen der Frist des § 18a Absatz 7 Satz 2 beziehungsweise für den Fall, dass Klage eingelegt wurde, spätestens drei Tage nach der Entscheidung des Gerichts nach § 18a Absatz 7 Satz 3 gestellt werden. Nach Ablauf der Frist des Satzes 3 beziehungsweise des Satzes 4 ist ein Antrag auf Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise unzulässig. Das Bundesamt hat über den Antrag nach Satz 2 innerhalb von drei Arbeitstagen zu entscheiden. Der Ausländer ist über das Recht zur Stellung eines Antrags zur Gewährung einer freiwilligen Ausreise und über die Rechtsfolgen der unterlassenen oder verspäteten Antragstellung spätestens bei der Registrierung seines Asylantrags in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht, zu belehren. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, findet Satz 5 keine Anwendung.“

48. § 39 wird durch den folgenden § 39 ersetzt:

„§ 39

Zuständigkeit der Ausländerbehörden bei Aufenthaltsbeendigung

Nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens sind die Ausländerbehörden für den Erlass von Entscheidungen und Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts zuständig. In den Fällen des § 74 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt dies ab erstmaligem Eintritt der Vollziehbarkeit. Dies gilt auch für das Wiederaufgreifen nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Fällen von § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5.“

49. In § 40 Absatz 2 wird die Angabe „§ 38 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4“ ersetzt.

50. In § 42 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

51. In § 43 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

52. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Unterbringung Asylbegehrender“ durch die Angabe „Unterbringung von Ausländern“ und wird die Angabe „Zugang Asylbegehrender“ durch die Angabe „Zugang von Ausländern“ ersetzt.

b) Absatz 1a wird durch folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Die Länder können zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Ausländern einrichten, die sich nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben oder denen ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung von Ausländern nach Absatz 1 besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme zu identifizieren und zu berücksichtigen und den Schutz von Frauen,

Table.Briefings

Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Schutzbedürftige Personen sind insbesondere Personen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten."

e) Nach Absatz 3 wird der folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Länder können Maßnahmen ergreifen, um die Bedarfe ihrer Aufnahmesysteme zu ermitteln und zu adressieren, einschließlich Maßnahmen zur Überprüfung, ob sich ein Ausländer tatsächlich in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält."

53. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Asylbegehrenden" durch die Angabe „Ausländern" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Asylbegehrende" durch die Angabe „Ausländer" ersetzt.

54. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 30a Absatz 1" durch die Angabe „Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat" durch die Angabe „Bundesministerium des Innern" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Etwaige besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme werden berücksichtigt."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Herkunftsländer" die Angabe „und, soweit bereits identifiziert, besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme" eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ausländer und ihre Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 sind mit ihrer Zustimmung als Gruppe zu melden, sodass bei der Verteilung die Familieneinheit gewahrt wird."

55. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Ausländer, die" die Angabe „nach § 14 Absatz 1" eingefügt und wird die Angabe „zu stellen haben (§ 14 Abs. 1)" durch die Angabe „einreichen müssen" ersetzt.

Table Briefings

b) Absatz 1a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§§ 29a und 29b) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder im Falle einer Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen."

c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer, die in eine Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration nach § 44 Absatz 1a verteilt worden sind, verpflichtet, während des Verfahrens nach der Verordnung (EU) 2024/1351 und in Fällen, in denen ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über die Zulässigkeit des Asylantrags und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nach § 29 Nummer 2 bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung, längstens jedoch bis zu 24 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu 12 Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verpflichtung nach Satz 1, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet außer in den in Satz 1 genannten Fällen zudem, wenn das Bundesamt feststellt, dass die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 zu wohnen, sowie die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt. Der Zeitraum, in dem der Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung nach Satz 1 gewohnt hat, wird auf die Dauer der Pflicht, in der Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 zu wohnen, angerechnet."

d) Der bisherige Absatz 1b wird zu Absatz 1c.

e) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb der Frist für die Registrierung des Asylantrags nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348 nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich in transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form, unter Verwendung einer klaren und einfachen Ausdrucksweise und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten bei der Aufnahme hin. Erforderlichenfalls werden diese Informationen auch zunächst mündlich oder bildlich bereitgestellt und an die Bedürfnisse des Ausländers angepasst. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsberatung und -vertretung gewähren kann, darunter auch Vereinigungen, die eine solche Rechtsberatung und -vertretung unentgeltlich erbringen, und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Rechten und Pflichten bei der Aufnahme, einschließlich medizinischer Versorgung beraten können."

56. § 47a wird gestrichen.

57. In § 50 Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 1 und 2 durch die folgenden Nummern ersetzt:

„1. der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm internationaler Schutz zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner

Tagesordnung

Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 festgestellt wurden, oder

2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat, es sei denn, es wurde eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 getroffen oder der Asylantrag wurde als unzulässig nach § 29 Nummer 2 abgelehnt.“

58. In § 52 wird die Angabe „Asylbegehrenden“ durch die Angabe „Ausländern“ ersetzt und die Angabe „, des § 14a“ gestrichen.

59. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „einen Asylantrag gestellt haben und“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) § 44 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

60. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Einem Ausländer ist der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet und er hat ein Recht auf Verbleib, solange die Voraussetzungen aus Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 68 Absatz 2, 4 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen und keine Ausnahmen nach Artikel 10 Absatz 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 bestehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Stellung“ durch die Angabe „Einreichung“ und wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

61. § 57 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Bundesamt erlaubt einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn hinreichend begründete dringende und schwerwiegende familiäre Gründe, notwendige medizinische Behandlungen oder sonstige zwingende Gründe es erfordern.“

62. § 58 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht oder hinreichend begründete dringende und schwerwiegende familiäre Gründe, notwendige medizinische Behandlungen oder sonstige zwingende Gründe es erfordern.“

63. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

Table Briefings

b) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „um Asyl nachsucht“ durch die Angabe „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

64. § 61 wird durch folgenden § 61 ersetzt:

„§ 61

Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer drei Monate nach der Registrierung seines Asylantrags die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, sofern

1. das Bundesamt noch keine Entscheidung erlassen hat und

2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn der Ausländer wiederholt oder in erheblicher Weise seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 unentschuldigt nicht nachgekommen ist.

Die Frist nach Satz 2 beträgt sechs Monate, wenn

1. ein Aufnahmegesuch gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/1351 gestellt wurde oder eine Wiederaufnahmemitteilung gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 übermittelt wurde oder

2. dem Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt wurde, es sei denn die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, ein erneutes Asylverfahren durchzuführen.

Sofern das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt, wird die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht erteilt oder eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen.

Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, soll die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevor; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,

2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,

3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,

Table.Briefings

4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder

5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 eingeleitet wurde.

Die Frist nach Satz 6 beträgt drei Monate, wenn die Voraussetzungen von § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG vorliegen.

Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach den Sätzen 2 und 6. Abweichend von Satz 6 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, sofern ihm vor der Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes bereits die Ausübung einer Beschäftigung als Asylbewerber erlaubt wurde.

(2) Im Übrigen ist einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, gemäß § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bleiben unberührt.“

65. § 62 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. Wird bei der Untersuchung der Verdacht einer Erkrankung oder die Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, ist diese Feststellung auch dem Bundesamt mitzuteilen, sofern eine Pflicht zur namentlichen Meldung nach den §§ 6 oder 7 des Infektionsschutzgesetzes besteht.“

66. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Dem Ausländer wird bei der Antragseinreichung oder so schnell wie möglich im Anschluss daran eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ist der Ausländer bei der Asylantragstellung aufzufordern, innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Ausländerbehörde die Ausstellung der Bescheinigung zu beantragen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die ausstellende Behörde unterrichtet den Ausländer über die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung, einschließlich ihrer geographischen Ausdehnung.“

Tagesspiegel Background

d) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

e) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bescheinigung enthält zusätzlich zu den in Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Angaben folgende Angaben:

1. das Datum der Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1 Satz 2 Nummer 12, sofern ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde,

2. das Datum der Asylantragstellung und

3. die AZR-Nummer.“

67. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 63a Ankunftsnachweis“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat und dessen Asylantrag registriert wurde, der den Asylantrag aber noch nicht eingereicht hat, wird bei der Registrierung des Antrags nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348 eine Bescheinigung über die Meldung als Asylantragsteller (Ankunftsnachweis) im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 ausgestellt.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, mit der der Ausländer zuerst in Kontakt tritt. Wenn das Bundesamt die Registrierung nach § 16 Absatz 2 Satz 3 durchführt, stellt das Bundesamt auch die Bescheinigung nach Absatz 1 aus.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Angabe „Ausstellung“ und das Komma gestrichen.

e) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und in Satz 1 wird die Angabe „mit Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Absatz 2 Satz 2,“ gestrichen.

f) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

68. Nach § 63a wird folgender § 63b eingefügt:

„§ 63b

Ankunftsnachweis und Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren an der Grenze

(1) Wird ein Asylverfahren an der Grenze nach § 18a durchgeführt, ist einem Ausländer abweichend von § 63a keine Bescheinigung über die Meldung als

Table.Briefings

Asylantragsteller (Ankunftsnachweis) und abweichend von § 63 keine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auszustellen.

(2) Wird die Einreise gestattet, so findet § 63 zu diesem Zeitpunkt entsprechende Anwendung.“

69. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Aufenthaltsgestattung“ die Angabe „oder dem Ankunftsnachweis“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Bescheinigung“ die Angabe „über die Aufenthaltsgestattung“ eingefügt.

70. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Stellung“ durch die Angabe „Einreichung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

71. In § 66 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

72. Die §§ 67 bis 70 werden durch die folgenden §§ 67 bis 70 ersetzt:

„§ 67

Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

(1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt, wenn ein Recht auf Verbleib nach der Verordnung (EU) 2024/1348 nicht besteht oder nicht mehr besteht, insbesondere

1. wenn der Ausländer nach § 18 Absatz 2 und 3 zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,

2. mit Ablauf der Frist nach § 20 Absatz 1 Satz 2, wenn der Ausländer der Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 nicht nachgekommen ist,

3. wenn ein Fall von Artikel 68 Absatz 3 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegt,

4. im Falle der Erklärung der ausdrücklichen Rücknahme des Asylantrags nach Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,

5. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 60 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,

6. mit der Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung nach § 34a,

7. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes,

8. im Übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

Table.Briefings

(2) Die Aufenthaltsgestattung tritt wieder in Kraft, wenn ein Gericht in den Fällen des Artikels 68 Absatz 4 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 den Verbleib gestattet hat.

§ 68

Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann anordnen, dass sich ein Ausländer nur an dem nach § 47 Absatz 1b bestimmten Ort aufhalten darf. Die Anordnung ist zulässig, wenn dies verhältnismäßig und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich ist. Die Anordnung trägt der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, Rechnung.

(2) Die Fluchtgefahr im Sinne des Absatz 1 wird widerleglich vermutet. Die Vermutung der Fluchtgefahr kann nur widerlegt werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse und seiner sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen ist, dass er sich dem Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1351 oder dem Verfahren zur Zulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Nummer 2 und der Rückführung in den Mitgliedstaat, der dem Ausländer internationalen Schutz gewährt hat, entziehen wird.

(3) Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Absatz 1 ist auf die Dauer der Pflicht nach § 47 Absatz 1b, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beschränkt. Innerhalb dieses Zeitraums beträgt die Höchstdauer einer Anordnung in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 jeweils sechs Monate und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 und 3 jeweils zwölf Monate.

(4) Die Pflicht nach Absatz 1 darf nur für den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr (Nachtzeit) angeordnet werden, wenn

1. die Anordnung gegenüber minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern erlassen wird oder

2. der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Im Übrigen ist die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Absatz 1 auch außerhalb der Nachtzeit bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten zulässig. Ist der Ausländer flüchtig, kann die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Satz 2 erneut bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten angeordnet werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Dauer der Pflicht nach § 47 Absatz 1b, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Frist nach Satz 3 beginnt, wenn der Ausländer nicht mehr flüchtig ist. Mit Ablauf der Höchstdauer nach Satz 2 und 3 gilt Satz 1 entsprechend, längstens jedoch bis zum Ablauf der Dauer der Pflicht nach § 47 Absatz 1b, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(5) Die anordnende Behörde kann dem Ausländer erlauben, sich vorübergehend außerhalb der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen. Ist die Beschäftigung nach § 61 erlaubt, soll dem Ausländer die Erlaubnis für ein konkretes Vorstellungsgespräch oder für die Ausübung eines bestehenden

Table.Briefings

Beschäftigungsverhältnisses erteilt werden, wenn das konkrete Beschäftigungsverhältnis dies erfordert. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 soll die Erlaubnis im Übrigen nur erteilt werden, um eine zwingend gebotene sittliche Verpflichtung wahrzunehmen. Der Ausländer muss keine Erlaubnis einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist oder, wenn der Ausländer minderjährig ist, um eine Regelschule zu besuchen. Der Ausländer hat die anordnende Behörde vorab über solche Termine oder den Schulbesuch zu informieren. Das Verlassen der Aufnahmeeinrichtung sowie die Rückkehr in die Aufnahmeeinrichtung sind jeweils anzuzeigen.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, anordnen, dass sich der Ausländer zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Abständen bei einer Behörde meldet. Eine solche Meldepflicht kann angeordnet werden, um sicherzustellen, dass der Ausländer der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 nachkommt, oder um einen Ausländer wirksam an der Flucht zu hindern. Sie darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte des Ausländers nach der Richtlinie (EU) 2024/1346 führen.

(7) Die Anordnung nach den Absätzen 1 und 6 ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über die Folgen eines Verstoßes gegen die durch die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 auferlegten Pflichten ist der Ausländer in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu unterrichten, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie verstehen kann.

(8) § 46 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

## § 68a

## Beschränkung der Bewegungsfreiheit in sonstigen Aufnahmeeinrichtungen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass sich ein Ausländer nur an dem nach § 47 Absatz 1 bestimmten Ort aufhalten darf. Die Anordnung ist zulässig, wenn dies verhältnismäßig und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich ist. Die Anordnung trägt der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, Rechnung.

(2) Die anordnende Behörde kann dem Ausländer erlauben, sich vorübergehend außerhalb des in der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 festgelegten Ortes aufzuhalten. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Fall einer Ablehnung zu begründen. Ist die Beschäftigung nach § 61 erlaubt, soll dem Ausländer die Erlaubnis für ein konkretes Vorstellungsgespräch oder für die Ausübung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erteilt werden. Der Ausländer muss keine Erlaubnis einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist oder, wenn der Ausländer minderjährig ist, um eine Regelschule zu besuchen. Der Ausländer hat die anordnende Behörde vorab über solche Termine oder den Schulbesuch zu informieren.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, anordnen, dass sich der Ausländer zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Abständen bei einer Behörde meldet. Eine solche Meldepflicht kann angeordnet werden, um sicherzustellen, dass der Ausländer der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1

Tabu-Briefings

nachkommt, oder um einen Ausländer wirksam an der Flucht zu hindern. Sie darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte des Ausländers nach der Richtlinie (EU) 2024/1346 führen.

(4) Die Anordnung nach den Absätzen 1 und 3 ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist auf die nach § 47 Absatz 1, 1a oder 1c geltende Dauer der Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beschränkt. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine mehrmalige Anordnung bis zu einer Höchstdauer von jeweils sechs Monaten zulässig. Die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit außerhalb der Nachtzeit ist nur bis zu einer Höchstdauer von insgesamt zwölf Monaten zulässig. Die Anordnung gegenüber minderjährigen Kindern, ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten und ihren volljährigen, ledigen Geschwistern sowie nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern darf nur zur Nachtzeit erfolgen. Über die Folgen eines Verstoßes gegen die durch die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 auferlegten Pflichten ist der Ausländer in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu unterrichten, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie verstehen kann.

(5) § 46 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

## § 69

## Asylverfahrenshaft

(1) Ein Ausländer darf während des Asylverfahrens auf richterliche Anordnung nur in Haft genommen werden (Asylverfahrenshaft),

1. wenn im Rahmen der Überprüfung des Ausländers gemäß Artikel 5 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 seine Identität oder Staatsangehörigkeit aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht festgestellt werden konnte und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er sich der Nachholung dieser Feststellung im Asylverfahren entziehen wird, indem er untertaucht,

2. um sicherzustellen, dass der Ausländer die ihm durch eine Anordnung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 oder nach § 68a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 auferlegten rechtlichen Pflichten erfüllt, wenn er diesen Pflichten nicht nachgekommen ist, und weiterhin Fluchtgefahr besteht,

3. wenn im Rahmen eines Asylgrenzverfahrens über das Recht des Ausländers zur Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden ist, und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er untertaucht und dadurch die Durchführung des Asylgrenzverfahrens vereitelt,

4. wenn der Ausländer sich auf Grund eines Rückkehrverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/115/EG zur Vorbereitung seiner Rückführung oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens in Haft befindet und auf Grund konkreter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass er den Asylantrag nur stellt, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln; ein konkreter Anhaltspunkt ist insbesondere die Tatsache, dass der Ausländer bereits Zugang zum Asylverfahren hatte,

5. wenn von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

Table.Briefings

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 beträgt die höchstzulässige Dauer der Haft jeweils einen Monat und kann jeweils bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.

(2) Die Anordnung von Asylverfahrenshaft ist unzulässig, wenn sie als Mittel der Zweckerreichung nicht geeignet oder verhältnismäßig ist oder wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Ein milderes Mittel als Haft kann auch die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Ausländer oder einen Dritten darstellen. Auf das Verfahren zur Aussetzung der Haft gegen Sicherheitsleistung findet § 116a der Strafprozessordnung entsprechend Anwendung. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Verwaltungsverfahren, auf die Absatz 1 Bezug nimmt, werden mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Eine Verlängerung der Haft auf Grund von Verzögerungen in diesen Verwaltungsverfahren ist nur zulässig, wenn diese dem Ausländer zuzurechnen sind.

(3) Die Anordnung von Asylverfahrenshaft ist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu beantragen. Liegen dem Bundesamt Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, teilt es diese der für den Haftantrag zuständigen Behörde mit.

(4) Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nach Absatz 1 gegeben sind,

2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Haft nicht vorher eingeholt werden kann und

3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Haft entziehen will.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind schriftlich anzuordnen. Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme und zur Entscheidung über die Fortdauer der Haft vorzuführen. Ist die Fortdauer der Haft nicht bis zum Ablauf des auf die Inhaftnahme folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Ausländer freizulassen.

## § 70

## Vollzug der Asylverfahrenshaft

(1) Die Haft nach § 69 wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen nicht vorhanden oder ist der Vollzug in einer speziellen Hafteinrichtung nicht ausreichend, um eine von dem Ausländer ausgehende erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit abzuwehren, kann sie in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; der in Haft genommene Ausländer ist in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Ein in Haft genommener Ausländer wird, soweit möglich, getrennt von anderen Ausländern, die keinen Asylantrag eingereicht haben, untergebracht.

(2) Mitarbeiter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und des Vertreters des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland sowie Vertreter anderer internationaler Organisationen oder nationaler Einrichtungen, denen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen der Besuch in diesen Einrichtungen zu

Table.Briefings

gestatten ist, können mit dem in Haft genommenen Ausländer Verbindung aufnehmen und ihn besuchen. Der Schutz der Privatsphäre ist hierbei zu gewährleisten.

(3) Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346, Rechtsbeistand oder Rechtsberater und Mitarbeiter von anerkannten einschlägig tätigen Nichtregierungsorganisationen können mit dem in Haft genommenen Ausländer Kontakt aufnehmen und ihn besuchen. Der Schutz der Privatsphäre ist hierbei zu gewährleisten. Unbeschadet des § 12c darf der Zugang zur Hafteinrichtung nur dann eingeschränkt werden, wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hafteinrichtung objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

(4) Ein in Haft genommener Ausländer ist unverzüglich schriftlich und in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht, über die Gründe für die Haft und die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Haftanordnung sowie über die Möglichkeit, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen, zu informieren. Ein in Haft genommener Ausländer ist systematisch zu den in der Einrichtung geltenden Regeln sowie zu seinen Rechten und Pflichten in einer Sprache zu informieren, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpflichtung nach Satz 2 für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, abgewichen werden, falls der in Haft genommene Ausländer an einer Grenzstelle oder in einer Transitzone in Haft genommen wird. Dies gilt nicht für Fälle nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1348.“

73. Nach § 70 werden die folgenden §§ 70a und 70b eingefügt:

„§ 70a

Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen

(1) Bei der Entscheidung über die Inhaftnahme eines Ausländers nach § 69 sind jegliche sichtbare Merkmale, Äußerungen oder Verhaltensweisen zu berücksichtigen, die darauf hindeuten, dass der Ausländer besondere Aufnahmebedürfnisse hat. Falls die in Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346 vorgesehene Beurteilung noch nicht abgeschlossen wurde, ist sie unverzüglich abzuschließen und ihre Ergebnisse sind zu berücksichtigen, wenn entschieden wird, ob die Haft fortgesetzt wird oder die Haftbedingungen angepasst werden müssen.

(2) In Fällen, in denen die Inhaftnahme eines Ausländers mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme seine körperliche oder psychische Gesundheit ernsthaft gefährden würde, wird dieser Ausländer nicht in Haft genommen. In Fällen, in denen ein Ausländer mit besonderen Bedürfnissen in Haft genommen wird, erfolgen regelmäßige Überprüfungen des in Haft genommenen Ausländers und die Bereitstellung zeitnaher und angemessener Unterstützung, wobei der besonderen Situation des Ausländers einschließlich seiner körperlichen und psychischen Gesundheit Rechnung getragen wird.

(3) Minderjährige werden grundsätzlich nicht in Haft genommen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Einheit der Familien sind für Familien mit Minderjährigen grundsätzlich angemessene Alternativen zur Inhaftnahme zu nutzen. Minderjährige dürfen in Ausnahmefällen als letztes Mittel und nachdem festgestellt worden ist, dass andere weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden

Text Briefing

können und nachdem eine Prüfung ergeben hat, dass die Inhaftnahme ihrem Wohl dient, in Haft genommen werden,

1. im Fall von begleiteten Minderjährigen, wenn sich der Elternteil oder die primäre Betreuungsperson in Haft befinden oder

2. im Fall von unbegleiteten Minderjährigen, wenn die Haft den Minderjährigen schützt.

Eine derartige Haft wird für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet und im Abstand von drei Monaten durch das anordnende Gericht von Amts wegen überprüft. Minderjährige werden nicht in Haftanstalten oder in einer anderen zu Strafverfolgungs- oder Strafvollzugszwecken genutzten Einrichtung untergebracht. In Haft befindliche Minderjährige haben das Recht auf Bildung, es sei denn, die Bereitstellung von Bildung hat für sie nur begrenzten Wert, weil sie sich nur für sehr kurze Zeit in Haft befinden. Diese Minderjährigen erhalten ebenso Zugang zu Freizeitbeschäftigungen, einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten.

(4) In Haft befindliche unbegleitete Minderjährige werden in Einrichtungen untergebracht, die für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen ausgerichtet sind. Solche Einrichtungen verfügen über Personal, das qualifiziert ist, die Rechte unbegleiteter Minderjähriger zu schützen und sich um ihre Bedürfnisse zu kümmern. Die unbegleiteten Minderjährigen werden getrennt von Erwachsenen untergebracht.

(5) In Haft befindliche Familien erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. In Haft befindliche Familien mit Minderjährigen werden in Hafteinrichtungen untergebracht, die an die Bedürfnisse von Minderjährigen angepasst sind.

(6) In Haft befindliche männliche und weibliche Ausländer werden getrennt voneinander untergebracht, es sei denn, es handelt sich bei den Ausländern um eine Familie im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 und die Betroffenen haben ihre Zustimmung zur gemeinsamen Unterbringung erteilt. Bei trans- und intergeschlechtlichen Personen sowie nichtbinären Personen soll der geäußerte Wille bezüglich der Unterbringung berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht für gemeinsame Räumlichkeiten, die zur Erholung und für soziale Aktivitäten, einschließlich der Bereitstellung von Mahlzeiten, bestimmt sind.

(7) Wird der Ausländer an einer Grenzübergangsstelle oder in einer Transitzone festgehalten, kann in hinreichend begründeten Fällen und für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich gehalten wird, von der Anwendung von Absatz 4 Satz 1 und 2, der Absätze 5 und 6 abgesehen werden. Satz 1 gilt nicht für Fälle nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1348.

## § 70b

## Haft im Rückkehrgrenzverfahren

(1) Ein Ausländer darf nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 (Haft im Rückkehrgrenzverfahren) nur auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden. § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 und § 62 Absatz 3b Nummer 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes als objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr

Table Briefings

im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 gelten entsprechend. Ferner wird Fluchtgefahr widerleglich vermutet, wenn

1. der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat oder

2. der Ausländer zuvor mehrfach einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1351 gestellt und den Mitgliedstaat der Asylantragstellung wieder verlassen hat, ohne den Ausgang des dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abzuwarten.

(2) Für die Beantragung der Haft ist die Grenzbehörde zuständig.

(3) Die Grenzbehörde kann einen Ausländer ohne vorherige Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 besteht,

2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Haft nicht vorher eingeholt werden kann und

3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Haft entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme und zur Entscheidung über die Anordnung Fortdauer der Haft vorzuführen. Ist die Fortdauer der Haft nicht bis zum Ablauf des auf die Inhaftnahme folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Ausländer freizulassen.“

74. In der Überschrift des Abschnitts 7 wird die Angabe „, Zweitantrag“ gestrichen.

75. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Ein Folgeantrag liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1348 erfüllt sind. Das Verfahren zur Prüfung des Folgeantrags richtet sich nach den Artikeln 55 und 56 der Verordnung (EU) 2024/1348. Soweit dort oder nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen für den Asylantrag auch für den Folgeantrag. Die Prüfung eines Folgeantrags obliegt dem Bundesamt.

(2) Sofern der Ausländer das Bundesgebiet nicht zwischenzeitlich verlassen hat, hat er den Folgeantrag abweichend von § 14 Absatz 1 persönlich bei einer der Außenstellen des Bundesamtes einzureichen; ist sein Aufenthalt nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt, so hat er den Folgeantrag bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Land seines Aufenthalts einzureichen. In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist die beabsichtigte Stellung und Einreichung des Folgeantrags dem Bundesamt unter Verwendung eines Formblatts anzuzeigen. § 14 Absatz 2 Satz 2 bis 6 findet Anwendung.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Table.Briefings

c) Der bisherige Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht weiter nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 geprüft wird, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. In den Fällen des Artikels 56 der Verordnung (EU) 2024/1348 darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird. Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erst nach Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses vollzogen werden, es sei denn, es liegt ein Fall des Artikels 68 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 vor.“

d) Absatz 6 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 26a)“ durch die Angabe „nach § 26a“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird zu Absatz 5 und in Satz 3 wird die Angabe „Absätze 5 und 6“ durch die Angabe „Absätze 3 und 4“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird zu Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 4“ ersetzt.

76. § 71a wird gestrichen.

77. In der Überschrift des Abschnitts 8 wird nach der Angabe „Erlöschen,“ die Angabe „Entzug,“ eingefügt.

78. § 72 wird durch den folgenden§ 72 ersetzt:

„§ 72

Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes erlöschen im Einklang mit Artikel 66 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348, wenn der Ausländer

1. eindeutig, freiwillig und schriftlich gegenüber dem Bundesamt auf sie verzichtet,

2. auf seinen Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaats erworben hat oder

3. nachträglich in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten hat.

Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungs-, Zuerkennungs- oder Feststellungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

Table Briefings

(3) Gerichtlicher Rechtsschutz unmittelbar gegen das Erlöschen besteht nicht. Der Ausländer erhält auf Antrag eine Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1.“

79. Die §§ 73 und 73a werden gestrichen.

80. § 73b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 73b Gründe und Verfahren für Entzug, Widerruf und Rücknahme“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu den Artikeln 65 und 66 der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1347. Hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr für die Allgemeinheit nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1347 ist eine besonders schwere Straftat im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 anzunehmen, wenn die in § 60 Absatz 8 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen oder das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.“

d) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Widerruf oder Rücknahme“ durch die Angabe „Entzug“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Voraussetzungen für einen“ die Angabe „Entzug oder einen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

f) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Bestandskraft“ die Angabe „des Entzugs,“ eingefügt.

g) Absatz 5 wird gestrichen.

h) Absatz 5a wird zu Absatz 5.

i) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Table.Briefings

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Entscheidung über“ die Angabe „einen Entzug,“ eingefügt und wird nach der Angabe „Widerruf“ die Angabe „oder“ durch die Angabe „und“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Bei Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten findet Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 entsprechend Anwendung.“

j) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „des Bundesamtes über“ die Angabe „den Entzug,“ eingefügt.

k) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Asylberechtigter, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder“ durch die Angabe „Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes unanfechtbar entzogen oder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 75 Absatz 2“ durch die Angabe „Artikels 68 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

81. § 73c Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 73b gilt entsprechend.“

82. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss im Einklang mit Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 und mit Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Abweichend von Satz 1 ist die Klage im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 innerhalb einer Woche zu erheben, wenn der Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen ist (§ 34a Absatz 3 Satz 1). Die Frist von einer Woche gilt auch in den in Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Fällen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt und wird nach der Angabe „gilt“ die Angabe „unbeschadet des Artikels 67 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348“ eingefügt.

83. § 75 wird durch den folgenden § 75 ersetzt:

Table.Briefings

„§ 75

Aufschiebende Wirkung der Klage, Recht auf Verbleib

Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung, außer Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1351 sehen eine aufschiebende Wirkung vor.“

84. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Absatz 1 und des § 73b Absatz 7“ durch die Angabe „Artikels 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erste Alternative und Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 8 ersetzt:

„(5) Hält ein Gericht die Bestimmung eines sicheren Drittstaates oder eines sicheren Herkunftsstaates durch eine Rechtsverordnung nach § 27 oder § 29b, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für rechtswidrig, so ist das Klageverfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen. § 47 Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) Das Gericht soll in Verfahren nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb von sechs Monaten ab Erhebung der Klage entscheiden. Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend.

(7) Hebt das Gericht die Entscheidung des Bundesamts auf, entscheidet das Bundesamt im Einklang mit Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb einer Frist von drei Monaten.

(8) Das Gericht kann in den Fällen, in denen das Bundesamt den Antrag als unzulässig abgelehnt hat, auch über die Begründetheit entscheiden. In diesen Fällen entscheidet das Gericht auch über das Vorliegen der Voraussetzungen aus § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4.“

85. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

b) Nach Absatz 8a wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Der Antrag auf das Recht auf Verbleib nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung 2024/1348 ist innerhalb eines Monats bei dem zuständigen Rechtsmittelgericht zu stellen. Das Rechtsmittelgericht soll über den Antrag innerhalb von zwei Wochen entscheiden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 1 und bis zur Entscheidung über den fristgemäß gestellten Antrag ist die Abschiebung nicht zulässig.“

86. In § 80a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

87. In § 84 Absatz 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

88. In § 84a Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

89. § 85 wird wie folgt geändert:

Tagesbriefings

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „50 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1,“ durch die Angabe „50 Absatz 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3,“ gestrichen.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „60 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3“ durch die Angabe „60 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „61 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3“ durch die Angabe „61 Absatz 1“ ersetzt

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Widerruf oder die Rücknahme“ durch die Angabe „Entzug“ ersetzt und wird nach der Angabe „im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder“ die Angabe „den Widerruf oder die Rücknahme“ eingefügt.

90. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 25 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 eine dort genannte Tonaufzeichnung oder einen dort genannten Ausschnitt veröffentlicht oder zugänglich macht oder

2. als Ausländer einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 oder § 59b Absatz 1 zuwiderhandelt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „zweitausendfünfhundert“ durch die Angabe „dreitausend“ ersetzt.

91. In § 87a Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

92. Nach § 87d wird folgender § 87e eingefügt:

„§ 87e

Übergangsvorschrift aus Anlass der am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes] in Kraft getretenen Änderung

(1) Für die Durchführung des Asylverfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit von Asylanträgen gilt Artikel 79 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich des Asylgesetzes in der Fassung bis zum … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes] und für die Prüfung der Asylberechtigung und der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen des Asylverfahrens. Soweit die Verordnung (EU) 2024/1348 Informationspflichten vor dem Zeitpunkt der Antragseinreichung vorsieht, sind diese Informationen spätestens bei der Einreichung des Antrags zur ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zur Verfügung zu stellen.

Table.Briefings

(2) In Übereinstimmung mit den Artikeln 1 und 79 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 findet die Verordnung (EU) 2024/1347 für die Prüfung nach diesem Gesetz Anwendung in Bezug auf Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden.

(3) Für den Widerruf einer Zuerkennung von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige nach § 26 in der bis zum … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet § 73a in der bis zum … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes eines Ausländers vor, von dem andere Personen ihre Asylberechtigung oder ihren internationalen Schutz nach § 26 in der bis zum … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ableiten, findet §73b Absatz 3 Satz 2 in der bis zum … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 2 Absatz 2dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

93. § 88 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren, über die Gewährung vorübergehenden Schutzes und zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und für die Ausführung der Aufnahme schutzbedürftiger Personen bestimmen, insbesondere für

1. Aufnahmegesuche und Wiederaufnahmemitteilungen an andere Staaten,

2. Entscheidungen über Aufnahmegesuche und Bestätigungen von Wiederaufnahmemitteilungen anderer Staaten,

3. den Informationsaustausch mit anderen Staaten und der Europäischen Union sowie Mitteilungen an die betroffenen Ausländer,

4. die Erfassung, Übermittlung und den Vergleich von biometrischen Daten der betroffenen Ausländer und

5. die Eintragung und die Löschung der Tatsache, dass die Person als Ergebnis der in der Verordnung (EU) 2024/1356 genannten Sicherheitskontrolle oder einer Prüfung nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder nach Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 eine Gefahr oder Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen könnte, in Eurodac sowie den Informationsaustausch mit anderen Staaten und der Europäischen Union einschließlich der Konsultation gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1358.“

94. § 89 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach den Büchern 1 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz oder in der Verordnung (EU) 2024/1349 nichts anderes geregelt ist. Ist über die Fortdauer der Asylverfahrenshaft oder der Haft im Rückkehrgrenzverfahren zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Asylverfahrenshaft oder die Haft im Rückkehrgrenzverfahren jeweils vollzogen wird. Wird die Haft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes

Table.Briefings

entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2024/1349 nichts Abweichendes bestimmt ist.“

## Artikel 3

## Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 14a Überprüfung an der Außengrenze“.

   b) Nach der Angabe zu § 15a wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 15b Überprüfung im Bundesgebiet“.

   c) Die Angabe zu § 65 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 65 Pflicht der Hafen- und Flughafenbetreiber“.

   d) Die Angabe zu § 73 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 73 Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln; Prüfung von Personen“.

   e) Nach der Angabe zu § 91i wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 91j Datenübermittlung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2024/1358

   § 91k Auskunftsbeschränkung nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1358“.

2. § 2 Absatz 14 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Soweit Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351, der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3a für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) 2024/1351 und § 62 Absatz 3b Nummer 1 bis 5 als objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) 2024/1351 entsprechend; im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1351 bleibt Artikel 44 Absatz 2 im Übrigen maßgeblich.“

   b) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.

   c) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Auf das Verfahren zur Anordnung von Haft zur Überstellung nach der Verordnung (EU) 2024/1351 finden § 62d sowie die Vorschriften in den Büchern 1 und 7 des

Table.Briefings

Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung, soweit das Verfahren in der Verordnung (EU) 2024/1351 nicht abweichend geregelt ist.“

3. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sofern sich die Ablehnung des Asylantrags nach § 30 des Asylgesetzes auf Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c, d oder f oder Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 stützt, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.“

4. In § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „oder § 71a“ gestrichen.

5. § 12a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt“ durch die Angabe „dem internationaler Schutz nach der Verordnung (EU) 2024/1347 zuerkannt“ ersetzt.

b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Angabe „Zuerkennung internationalen Schutzes nach der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Lassen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden einen Ausländer während der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 (§ 14a), vor der Entscheidung über die Zurückweisung (§ 15 dieses Gesetzes, §§ 18 und 18a des Asylgesetzes) oder während der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung dieser Maßnahme die Grenzübergangsstelle zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck passieren, so liegt keine Einreise im Sinne des Satzes 1 vor, solange ihnen eine Kontrolle des Aufenthalts des Ausländers möglich bleibt.“

7. Nach § 14 wird der folgende § 14a eingefügt:

„§ 14a

Überprüfung an der Außengrenze

(1) Ein Ausländer, der einer Überprüfung nach Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, ist von der zuständigen Behörde zur Durchführung der Überprüfung in einen Transitbereich, eine Einrichtung auf einem Hafengelände oder Flughafengelände, eine Einrichtung im Umfeld einer Grenzübergangsstelle oder in eine Einrichtung im Bundesgebiet zu verbringen. Der Ausländer darf an einer Abreise aus dem Bundesgebiet nicht gehindert werden. Es ist zu gewährleisten, dass er auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, oder, soweit ihm dort kein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, an eine andere Grenzübergangsstelle, an der ihm ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, verbracht wird. Der Grenzbehörde muss die Kontrolle seines Aufenthalts möglich bleiben.

Table.Briefings

(2) Ein Ausländer darf zur Sicherstellung der Durchführung der Überprüfung auf richterliche Anordnung in Überprüfungshaft genommen werden, wenn Gefahr besteht, dass er von einem in Absatz 1 genannten Ort flieht. Die Fluchtgefahr wird widerleglich vermutet, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Überprüfung entziehen will oder er eine Flucht schon vorbereitet oder zu ihr unmittelbar angesetzt hat. Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 besteht,

2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Überprüfungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und

3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Überprüfungshaft entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Überprüfungshaft vorzuführen. § 69 Absatz 2 Satz 1 und 4 bis 6, die §§ 70 und 70a des Asylgesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Zugang zu in Absatz 1 genannten Einrichtungen von Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, kann durch die für die Einrichtung zuständige Behörde beschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Zugang für Rechtsvertreter bleibt davon ausgenommen.“

8. Nach § 15a wird der folgende § 15b eingefügt:

„§ 15b

Überprüfung im Bundesgebiet

(1) Ein Ausländer, der einer Überprüfung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, ist von der zuständigen Behörde zur Durchführung der Überprüfung festzuhalten und an einen für die Überprüfung oder Unterbringung geeigneten Ort zu verbringen, wenn die Überprüfung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die zuständige Behörde unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Anordnung der Überprüfungshaft herbeizuführen. Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Freilassung der festgehaltenen Person ergehen würde. Der Ausländer ist freizulassen, wenn bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen die Fortdauer des Festhaltens nicht durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

(2) Ein Ausländer darf zur Sicherstellung der Überprüfung auf richterliche Anordnung in Überprüfungshaft genommen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überprüfung erforderlich ist und die Gefahr besteht, dass der Ausländer von einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Ort flieht. Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

Tagesbriefings

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 besteht,

2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Überprüfungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und

3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Überprüfungshaft entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Überprüfungshaft vorzuführen. § 69 Absatz 2 Satz 1 und 4 bis 6, die §§ 70 und 70a des Asylgesetzes gelten entsprechend.

(3) Von einem Festhalten nach Absatz 1 oder der Überprüfungshaft nach Absatz 2 ist, auch wenn die Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist, abzusehen, wenn das Festhalten oder die Überprüfungshaft zur Durchführung der Überprüfung nicht mehr erforderlich sind. Dies ist anzunehmen, wenn

1. die Identität nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1356 verifiziert oder festgestellt ist,

2. die biometrischen Daten nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1356 erfasst sind,

3. die Sicherheitskontrolle nach Artikel 15 und 16 der Verordnung (EU) 2024/1356 abgeschlossen ist,

4. eine Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, insbesondere auf Grundlage der Ergebnisse der Sicherheitskontrolle nach Artikel 15 und 16 der Verordnung (EU) 2024/1356, nicht zu ergreifen sein wird, und

5. im Anschluss der Überprüfung weder eine Rückführung nach der Richtlinie 2008/115/EG noch eine Überstellung nach der Verordnung (EU) 2024/1351 durchzuführen ist.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 5 gilt § 62 Absatz 3a Nummer 1, 5 und 6 sowie Absatz 3b Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(4) Ein Ausländer, der nicht mehr festgehalten wird, hat sich der zuständigen Behörde weiterhin für den Abschluss der Überprüfung zur Verfügung zu halten. Wenn die Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist, kann die zuständige Behörde ihn anweisen, zum Zweck der Durchführung der Überprüfung und bis zu deren Abschluss, höchstens bis zum Ablauf der Frist im Sinne des Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1356, eine von ihr bestimmte Unterkunft zu beziehen und seinen Aufenthalt auf das Gebiet der jeweiligen Kommune zu beschränken.

(5) Der Zugang zu in Absatz 1 Satz 1 genannten Orten von Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, kann beschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung des Ortes objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Zugang für Rechtsvertreter bleibt davon ausgenommen.

(6) Behörden des Bundes und der Länder, die einen Ausländer, der einer Überprüfung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, feststellen, teilen dies der für die Überprüfung zuständigen Behörde mit.“

Table.Briefings

9. In § 16g Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe e wird die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Abl. L 180 vom 29.6.2019, S. 31)“ durch die Angabe „Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „als Asylberechtigter anerkannt ist“ die Angabe „oder, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 26 Absatz 2 oder 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen“ eingefügt.

    b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

    „(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2024/1347 zuerkannt hat oder, wenn es nach § 26 Absatz 2 oder Absatz 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen. Eine Aufenthaltserlaubnis ist auch zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einem Ausländer subsidiären Schutz im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2024/1347 zuerkannt hat oder, wenn es nach § 26 Absatz 2 oder 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen. Absatz 1 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

            aaa) Vor Nummer 1 wird die Angabe „erste Alternative“ gestrichen.

            bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme“ durch die Angabe „Voraussetzungen für den Entzug, den Widerruf oder die Rücknahme“ ersetzt.

        bb) In Satz 3 wird die Angabe „erste Alternative“ gestrichen.

12. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt

13. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In Buchstabe c wird die Angabe „erste Alternative“ gestrichen.

        bb) In den Buchstaben d und e wird jeweils die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

    b) In Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Table.Briefings

14. § 32 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 2 wird die Angabe „erste Alternative“ gestrichen.

        bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

    c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

15. § 36 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

    „(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 2 eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.“

16. In § 36a Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

17. § 49 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Angabe „vierzehnte“ durch die Angabe „sechste“ ersetzt.

        bb) Satz 2 wird gestrichen.

    b) In Absatz 5 Nummer 6 wird nach der Angabe „Aufnahmeverfahren nach § 23,“ die Angabe „für ein Übernahmeverfahren nach Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351,“ und nach der Angabe „über die Erteilung einer Aufnahmezusage“ die Angabe „oder die Bestätigung einer Übernahme nach Artikel 67 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/1351“ eingefügt.

    c) In Absatz 8 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

        „Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der aus einem der in den Artikeln 5 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 genannten Gründe an einer Außengrenze oder innerhalb des Hoheitsgebiets einer Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern.“

    d) In Absatz 9 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

        „Die bei der Maßnahme nach Satz 1 erhobenen Daten können für die Zwecke der Überprüfung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 verwendet werden.“

Table Briefings

18. In § 53 Absatz 3a wird die Angabe „die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Angabe „internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.

19. § 60 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.

    b) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

    „(8) Von der Anwendung des Absatzes 1 ist abzusehen, wenn der Ausländer

    1. die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 oder Absatz 3 oder des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt oder

    2. die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.“

    c) In Absatz 8a Nummer 1 wird die Angabe „nach § 177“ durch die Angabe „gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder § 184b“ ersetzt.

    d) In Absatz 8b Nummer 1 wird die Angabe „nach § 177“ durch die Angabe „gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder § 184b“ ersetzt.

20. § 60a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 5b Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ durch die Angabe „Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.

    b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 29a“ durch die Angabe „den §§ 29a und 29b“ ersetzt und wird die Angabe „§ 24 Absatz 1“ durch die Angabe „einer unentgeltlichen Rechtsauskunft gemäß § 12b“ ersetzt.

21. In § 60c Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe e wird die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013“ durch die Angabe „Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.

22. § 62 Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Die Sicherungshaft kann unter Berücksichtigung von Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 bis zu sechs Monate angeordnet werden.“

23. § 62b Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

    „(3) § 62 Absatz 1 und 4a sowie § 62a finden entsprechend Anwendung. Ein Ausreisegewahrsam ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.“

24. § 62c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Table Briefings

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 29 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 29 Nummer 4 oder 5“ ersetzt und wird die Angabe „§ 36 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

25. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1347“ und wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.

26. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 65

Pflicht der Hafen- und Flughafenbetreiber“.

b) Die Angabe „Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist verpflichtet,“ wird durch die Angabe „Der Betreiber eines Hafens oder Verkehrsflughafens ist verpflichtet, auf dem Gelände des Hafens oder“ ersetzt.

27. In § 68 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes“ durch die Angabe „Zuerkennung internationalen Schutzes nach der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.

28. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „des Innern“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird die Angabe „ausgeschlossen.“ durch die Angabe „ausgeschlossen,“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Überprüfung nach Artikel 5 Absatz 1 und 2 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie die in diesem Zusammenhang mit Ausnahme der nach § 82 Absatz 3a zu ergreifenden Maßnahmen nach den §§ 14a, 15b, 48, 48a, 49 Absatz 2 bis 9 und § 73, wenn der Ausländer von der Grenzbehörde bei Erfüllung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben festgestellt wird.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Für die Überprüfung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie die in diesem Zusammenhang mit Ausnahme der nach § 82 Absatz 3a zu

Table.Briefings

ergreifenden Maßnahmen nach den §§ 15b, 48, 48a, 49 Absatz 2 bis 9 und § 73 sind die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörden zuständig. Für einzelne Maßnahmen, abgesehen von den Maßnahmen nach § 15b Absatz 1 und 2, kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmen, dass nur eine oder mehrere bestimmte Polizeivollzugsbehörden oder nach Landesrecht bestimmte Behörden zuständig sind.

(4b) Für die vorläufige Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 sind die Landesgesundheitsbehörden oder andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörden zuständig. Werden im Rahmen der vorläufigen Gesundheitskontrolle körperliche Eingriffe vorgenommen, dürfen diese nur durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden. Das Ergebnis der vorläufigen Gesundheitskontrolle übermittelt die nach Satz 1 zuständige Behörde an die für das Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 zuständige Behörde. Wird bei der vorläufigen Gesundheitskontrolle der Verdacht einer Erkrankung oder die Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, ist diese Feststellung auch der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen, sofern eine Pflicht zur namentlichen Meldung nach den §§ 6 oder 7 des Infektionsschutzgesetzes besteht.“

e) In Absatz 6 wird die Angabe „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „des Innern“ ersetzt.

29. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 73

Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln; Prüfung von Personen“.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und nach § 49 zu Personen nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes erhoben werden oder bereits gespeichert wurden, können über das Bundesverwaltungsamt

1. zur Feststellung von Versagungsgründen nach Artikel 12 Absatz 2 und 3 und Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1347, nach § 60 Absatz 8 Nummer 1 dritte Alternative oder Nummer 2, Absatz 8a oder 8b sowie § 5 Absatz 4,

2. für die Identifizierung oder Verifizierung der Identität einer Person nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1356,

3. für die Durchführung einer Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356,

Table.Briefings

4. zur Prüfung des Vorliegens einer Bedrohung für die innere Sicherheit gemäß Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2, gemäß Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder

5. zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken

an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt übermittelt werden."

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Widerruf oder eine Rücknahme nach den §§ 73 bis 73b" durch die Angabe „Entzug nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73b" ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes, § 49 Absatz 5 Nummer 5, Absatz 8 und 9 erhoben oder nach den Artikeln 39, 41 und 49 der Verordnung (EU) 2024/1351 von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, für die ein Aufnahmegesuch oder eine Wiederaufnahmemitteilung eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) 2024/1351 gestellt wurde,".

bbb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 erhoben oder nach Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1351 von einem anderen Mitgliedstaat für ein Übernahmeverfahren übermittelt wurden oder von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, die auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in das Bundesgebiet umverteilt werden sollen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage oder die Bestätigung einer Übernahme einbezogen wurden,".

c) Absatz 3a Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die in Absatz 1a genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob

1. Versagungsgründe nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 3 und Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1347, nach § 60 Absatz 8 Nummer 1 dritte Alternative oder Nummer 2, Absatz 8a oder 8b sowie nach § 5 Absatz 4,

2. für die Identifizierung oder Verifizierung der Identität einer Person nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1356 relevante biometrische und sonstige personenbezogene Daten,

3. Anhaltspunkte für eine Bedrohung der inneren Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 oder gemäß Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1351,

Table.Briefings

4. Ausschlussgründe nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1350 oder gemäß Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder

5. sonstige Sicherheitsbedenken

vorliegen.

Das Bundesverwaltungsamt stellt den für das Asylverfahren, den für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen sowie den nach § 71 Absatz 3 Nummer 9 oder Absatz 4a zuständigen Behörden diese Information unverzüglich zur Verfügung."

d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit nicht ein Fall von Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 oder Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1356 vorliegt, bestimmt das Bundesministerium des Innern unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung der Absätze 1 und 1a Gebrauch gemacht wird."

e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Bei der Überprüfung von Personen im Ausland, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 Absatz 2 und 4 vorgeschlagen und von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden oder für eine Übernahme im Sinne des § 22a des Asylgesetzes von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesehen sind, kann das Bundesamt für Verfassungsschutz auch eine persönliche Anhörung der betreffenden Person durchführen zur Überprüfung, ob Ausschlussgründe nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und c, Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1350 oder nach Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 vorliegen. An der Gestaltung solcher Anhörungen ist das Auswärtige Amt zu beteiligen. Die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt können das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Prüfung nach Satz 1 unterstützen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz teilt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Zwecke der Entscheidung über die Aufnahme oder Übernahme mit, ob Erkenntnisse zu den in Satz 1 genannten Ausschlussgründen vorliegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt die Entscheidung über die Aufnahme oder Übernahme und die sie tragenden Gründe an das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt, soweit es für die Aufgabenwahrnehmung dieser Behörden erforderlich ist, sowie an das Auswärtige Amt, soweit es für das Visumverfahren erforderlich ist. Die in den Sätzen 1 und 3 bis 5 genannten Behörden dürfen zum Zwecke der Feststellung der in Satz 1 genannten Ausschlussgründe erhobene oder übermittelte Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Die Bundespolizei oder das Bundeskriminalamt können in Aufnahme- und Übernahmeverfahren im Sinne des Absatzes 5 zum Zwecke der Identitätsfeststellung und zur Überprüfung, ob Ausschlussgründe nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b bis d, Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1350 oder nach Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 vorliegen, personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien abgleichen, die sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben führen oder für die sie

Ratsdokument

die Berechtigung zum Abruf haben. Die Behörde nach Satz 1 teilt dem Bundesamt für Verfassungsschutz zum Zwecke der persönlichen Anhörung nach Absatz 5 Satz 1 und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Zwecke der Entscheidung über die Übernahme oder Aufnahme sowie dem Auswärtigen Amt zum Zwecke der Identitätsklärung im Visumverfahren mit, ob Erkenntnisse zur Identität der überprüften Person oder zu den in Satz 1 genannten Ausschlussgründen vorliegen. Die Behörde nach Satz 1 übermittelt zudem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt die im Rahmen des Abgleichs nach Satz 1 verarbeiteten Daten, soweit es für die Aufgabenerfüllung dieser Behörden erforderlich ist. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Behörden dürfen zum Zwecke der Feststellung der in Satz 1 genannten Ausschlussgründe erhobene oder übermittelte Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten bei Verfahren zur Einreise und zur Aufnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 22 entsprechend, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass aus dem Herkunftsland im Rahmen des jeweiligen Verfahrens Personen in das Bundesgebiet einreisen, bei denen Ausschlussgründe im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2024/1350 vorliegen. Die Entscheidung über die Durchführung einer persönlichen Anhörung nach Satz 1 ergeht im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt.“

30. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. die Durchführung von Übernahmeverfahren gemäß den Artikeln 67, 68 und 69 der Verordnung (EU) 2024/1351 und die Verteilung der in diesem Verfahren übernommenen Ausländer auf die Länder;“.

b) In Nummer 12 wird die Angabe „den §§ 34, 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

31. In § 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „bei dem ein“ die Angabe „Entzugs-,“ eingefügt.

32. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Die Ausländerbehörde kann“ durch die Angabe „Die mit dem Vollzug des Aufenthaltsrechts betrauten Behörden können“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Sie“ durch die Angabe „Die Ausländerbehörde“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wenn ein Ausländer einer Überprüfung nach Artikel 5 oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, hat die zuständige Landesgesundheitsbehörde oder eine andere nach Landesrecht bestimmte Behörde eine vorläufige Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 anzuordnen, um den Bedarf an einer sofortigen Gesundheitsversorgung oder Absonderung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit zu ermitteln. Der Ausländer hat diese vorläufige Gesundheitskontrolle zu dulden.“

Table.Briefings

33. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1d wird die folgende Nummer 1e eingefügt:

„1e. die Anordnung der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach § 82 Absatz 3a,“.

b) Nach Nummer 2a wird die folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. die Anweisung einer Unterkunft und Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 15b Absatz 4 Satz 2,“.

c) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylberechtigung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf Grundlage der in § 60 Absatz 8 genannten Gründe oder weil es nach § 60 Absatz 8a oder 8b von der Anwendung des § 60 Absatz 1 abgesehen hat, entzogen, widerrufen oder zurückgenommen hat,“.

34. Nach § 91i werden die folgenden §§ 91j und 91k eingefügt:

„§ 91j

Datenübermittlung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2024/1358

(1) In den Dringlichkeitsfällen des § 23 Absatz 4 Satz 1 übermitteln das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten die nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten und die nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/1358 zu speichernden Daten an die für die Übermittlung dieser Daten an Eurodac auf Grundlage von § 88 Absatz 1 des Asylgesetzes bestimmte Behörde.

(2) Erwirbt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, dessen Daten in Eurodac nach der Verordnung (EU) 2024/1358 gespeichert sind, die deutsche Staatsangehörigkeit oder wird deren Bestehen festgestellt und erlangt die Ausländerbehörde hiervon Kenntnis, teilt die Ausländerbehörde dies unverzüglich der auf Grundlage von § 88 Absatz 1 des Asylgesetzes bestimmten Behörde zum Zwecke der vorzeitigen Löschung nach Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 mit.

(3) Erwirbt ein Drittstaatsangehöriger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, die deutsche Staatsangehörigkeit oder wird deren Bestehen festgestellt, teilt die Staatsangehörigkeitsbehörde dies unverzüglich der auf Grundlage von § 88 Absatz 1 des Asylgesetzes bestimmten Behörde zum Zwecke der vorzeitigen Löschung nach Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 mit. Stellt das Bundesverwaltungsamt als Vertriebenenbehörde eine Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes aus, teilt es dies unverzüglich der auf Grundlage von § 88 Absatz 1 des Asylgesetzes bestimmten Behörde zum Zwecke der vorzeitigen Löschung nach Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 mit.

(4) Die Übermittlungen nach den Absätzen 2 und 3 können automatisiert durchgeführt werden.

Table.Briefings

§ 91k

Auskunftsbeschränkung nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1358

Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Artikel 43 Absatz 1 und 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber den nach der Verordnung (EU) 2024/1358 benannten Behörden, die Daten zum Zwecke des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a, b, c und j der Verordnung (EU) 2024/1358 verarbeiten, erstreckt sich nicht auf Einträge darüber, dass die Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte."

35. In § 98 Absatz 3 Nummer 2b wird nach der Angabe „Satz 1" die Angabe „, § 15b Absatz 4 Satz 2" eingefügt.

36. In § 99 Absatz 1 Nummer 16 wird nach der Angabe „Fingerabdruckdaten" die Angabe „, biometrischen Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358" eingefügt.

37. § 104 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 des Asylgesetzes" durch die Angabe „Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1347" ersetzt.

    b) In Absatz 12 wird jeweils die Angabe „Asylgesetzes" durch die Angabe „Asylgesetzes in der bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung" ersetzt.

    c) In Absatz 18 wird jeweils die Angabe „Asylantrag" durch die Angabe „Asylantrag nach § 13 des Asylgesetzes in der bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung" ersetzt.

38. § 106 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

    „(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach den Büchern 1 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz oder in der Verordnung (EU) 2024/1351 nichts anderes geregelt ist. Ist über die Fortdauer der Überprüfungshaft, der Zurückweisungshaft, der Abschiebungshaft oder der Haft zum Zweck der Überstellung zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Überprüfungshaft, die Zurückweisungshaft, die Abschiebungshaft oder die Haft zum Zweck der Überstellung jeweils vollzogen wird. Wird die Haft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2024/1351 nichts Abweichendes bestimmt ist."

## Artikel 4

## Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Table Briefing

1. In § 1 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist“ durch die Angabe „somit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise bereits geprüft wurde“ ersetzt.

2. In § 1a werden nach Absatz 6 die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Soweit hinreichend begründet und verhältnismäßig, erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Ab-satz 1 für die Dauer von höchstens einem Monat ebenso nur Leistungen entsprechend Absatz 1, wenn sie durch ihr Verhalten die Ordnung in der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes oder der Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 des Asyl-gesetzes schwerwiegend beeinträchtigt oder in diesen Einrichtungen Personen bedroht oder sich gewalttätig verhalten haben. Die Verstöße nach Satz 1 werden der für die Leistungsgewährung zuständigen Behörde von der Leitung der Unterkunft schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Bei der Bemessung der Einschränkungsdauer werden Art und Umfang des Verstoßes und die konkreten Umstände, unter denen dieser Verstoß begangen wurde, berücksichtigt.

(8) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 4 bis 7, die ihren Pflichten gemäß einer Anordnung nach § 47a Absatz 2 des Asylgesetzes nicht nachkommen, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald die Leistungsberechtigten ihre Pflichten gemäß der Anordnung nach § 47a Absatz 2 des Asylgesetzes erfüllen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Gemeinschaftsunterkunft“ die Angabe „im Sinne des § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Absatz 1 und 1a des Asylgesetzes“ eingefügt.

4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Beschränkung“ die Angabe „oder einer Verpflichtung nach § 47a Absatz 2 des Asylgesetzes“ eingefügt.

## Artikel 5

## Weitere Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1a wird die Angabe „ein Asylgesuch geäußert“ durch die Angabe „einen Asylantrag gestellt“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. ein Schutzgesuch zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes geäußert haben und die weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes noch eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.

Table.Briefings

cc) In Nummer 2 wird nach der Angabe „über einen Flughafen“ die Angabe „oder einen Hafen“ eingefügt und die Angabe „nicht oder“ gestrichen.

dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. über einen Flughafen oder einen Hafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht gestattet ist,“.

ee) In Nummer 7 wird die Angabe „oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5“ wird durch die Angabe „Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 2a und 5“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. für die eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 getroffen und eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes angeordnet wurde, und somit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise bereits geprüft wurde, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, es sei denn, ein Gericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 2a und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 2a, 4 und 5“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 2a, 4 und 5“ ersetzt und nach der Angabe „erhalten ab dem auf“ die Angabe „die Vollziehbarkeit einer Einreiseverweigerung,“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 2 oder 5“, die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2024/1351“ und wird die Angabe „die Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ durch die Angabe „die Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 1a“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 2a und 5“ ersetzt.

Tabu-Briefing

e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 7“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 2 oder 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 13 Absatz 3 Satz 3 des Asylgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird durch die folgenden Absätze 8 und 9 ersetzt:

„(8) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 2, 2a oder 4 bis 7, die ihren Pflichten gemäß einer Anordnung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes nicht nachkommen, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald die Leistungsberechtigten ihre Pflichten gemäß der Anordnung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes erfüllen.

(9) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2a und 5, denen eine Überstellungsentscheidung im Sinne des Artikels 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 zugestellt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes angeordnet wurde, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1 auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Satz 1 gilt nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 47a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2a Satz 5 Nummer 2 wird die Angabe „§ 71 Absatz 2 Satz 2 oder § 71a Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

## Artikel 6

## Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 422 Absatz 4 wird gestrichen.

Table.Briefings

## Artikel 7

## Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 54 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Angabe „internationaler Schutz nach der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.

## Artikel 8

## Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1c, 1d, 1f und 1g wird jeweils

   die Angabe „im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Angabe „im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.

2. In § 52 Absatz 3 wird die Angabe „im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Angabe „im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.

## Artikel 9

## Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 64 wird nach Absatz 2c der folgende Absatz 2d eingefügt:

„(2d) Abweichend von Absatz 1 dürfen das Ergebnis der Altersfeststellung aus dem Verfahren nach § 42f sowie, soweit der Vertreter der betroffenen Person einwilligt, die auf Grundlage von § 42f Absatz 1 Satz 1 erlangten Erkenntnisse dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Ersuchen für die Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Absatz 1 des Asylgesetzes übermittelt werden.“

Table Briefings

## Artikel 10

## Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Stellung“ durch die Angabe „Einreichung“ ersetzt.

2. In § 42a Absatz 3 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

   „§ 55 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“

## Artikel 11

## Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 41 Absatz 1 Nummer 7 wird nach der Angabe „Behörden“ die Angabe „, den für die Überprüfung nach § 15b des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Länder“ eingefügt.

## Artikel 12

## Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 33b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

   „Die nach § 71 Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden sind auf das SIS zugriffsberechtigt für Zwecke der Artikel 14, 15 und 16 der Verordnung (EU) 2024/1356. Die in Satz 2 genannten Behörden können sich bei der Zurverfügungstellung des Zugriffs nach Satz 2 der technischen Unterstützung durch das Bundesverwaltungsamt bedienen.“

2. Im neuen Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 1 Nummer 1 bis 18“ die Angabe „und Satz 2“ eingefügt.

Table.Briefings

## Artikel 13

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2, Artikel 3 Nummer 1 bis Nummer 16 sowie Nummer 17 Buchstabe b bis Nummer 38, Artikel 5 bis 8 und Artikel 10 bis 12 treten am 12. Juni 2026 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe a tritt am 12. Juni 2029 in Kraft.

Table Briefings

**EU-Rechtsakte**

1. Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1133 (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1) geändert worden ist;

2. Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024)

3. Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024)

4. Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (Abl. L, 2024/1348, 22.5.2024)

5. Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024)

6. Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024)

7. Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024)

8. Verordnung (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen (ABl. L, 2024/1352, 22.5.2024),

9. Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024)

10. Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024)

11. Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1359, 22.5.2024)

Table.Briefings

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind am 14. Mai 2024 final beschlossen worden. Die GEAS-Reform besteht aus folgenden Rechtsakten:

– Verordnung (EU) 2021/2303 – Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union zur Reform der EU-Asylagentur;

– Richtlinie (EU) 2024/1346 – Aufnahme-Richtlinie zur Regelung von Unterstützungsleistungen während des laufenden Asylverfahrens, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Haftvoraussetzungen;

– Verordnung (EU) 2024/1347 – Anerkennungs-Verordnung zur Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Rechtsstellung von international Schutzberechtigten;

– Verordnung (EU) 2024/1348 – Asylverfahrens-Verordnung mit Regelungen zu Verfahren, Rechtsbehelfen, Fristen, (verpflichtenden) Asylgrenzverfahren für bestimmte Personengruppen sowie zum Konzept sicherer Staaten;

– Verordnung (EU) 2024/1349 – Rückkehrgrenzverfahrens-Verordnung zur Regelung des Rückkehrgrenzverfahrens;

– Verordnung (EU) 2024/1350 – Resettlement-Verordnung zur Regelung des Rechtsrahmens für Aufnahmeprogramme aus humanitären Gründen;

– Verordnung (EU) 2024/1351 – Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Nachfolge zur bisherigen sog. Dublin III-Verordnung) mit Regelungen zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung von Asylverfahren, zum Übergang der Zuständigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat, zu Überstellungsverfahren und zum neuen verpflichtenden Solidaritätsmechanismus zum Ausgleich von übermäßigen Belastungen einzelner Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Migration;

– Verordnung (EU) 2024/1352 – Überprüfungs-Folge-Verordnung mit notwendigen Anpassungen in anderen Verordnungen hinsichtlich der Datenabfragen in existierenden Systemen bzw. Datenbanken und hinsichtlich der Herstellung der Interoperabilität;

– Verordnung (EU) 2024/1356 – Überprüfungs-Verordnung zur Regelung des Überprüfungsverfahrens für Identifizierung, Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung sowie Sicherheitskontrolle von Personen, die in das Gebiet der Europäischen Union einreisen, ohne die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) zu erfüllen;

– Verordnung (EU) 2024/1358 – Eurodac-Verordnung mit Regelungen zur Reform der Datenbank Eurodac durch eine verbesserte Datengrundlage, Interoperabilität und einer effizienteren Nutzung der Daten;

– Verordnung (EU) 2024/1359 – Krisen-Verordnung mit Sonderregelungen für Ausnahmesituationen, die zu einer Überlastung des Asylsystems führen könnten.

Table Briefings

Mit Ausnahme der Verordnung über die Asylagentur (EUAA-VO) sind die genannten Rechtsakte am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Damit hat die zweijährige EU-Umsetzungsfrist bis zur Anwendbarkeit der Rechtsakte begonnen. Alle Rechtsakte werden Mitte 2026 anwendbar werden. Die EUAA-VO ist bereits Anfang 2022 in Kraft getreten.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem ist der Schlüssel, um Migration insgesamt zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete zu schützen und die irreguläre Migration zu begrenzen. Von der ausgewogenen Balance aus Verantwortung und Solidarität wird Deutschland als Zielstaat von Sekundärmigration deutlich profitieren.

Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen (Wiederholungsverbot), müssen entsprechende Regelungen in bestehenden Gesetzen gestrichen werden. Die GEAS-Rechtsakte sehen zahlreiche Regelungen vor, die von den Mitgliedstaaten gesetzlich ausgefüllt werden müssen. Ebenso müssen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt werden. Als Zielstaat von Sekundärmigration sind für Deutschland insbesondere die umfassende Registrierung nach der Eurodac-Verordnung sowie funktionierende Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wichtig. Die Einführung des Asylgrenzverfahrens und des Rückkehrgrenzverfahrens stellt eine Neuerung im Vergleich zum bisherigen System dar, die eine besonders schnelle Durchführung von Asylverfahren bei denjenigen Personen ermöglicht, bei denen die Zuerkennung von Schutz unwahrscheinlich ist. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland landseitig nicht über EU-Außengrenzen verfügt, sind die Verfahren für die luft- und seeseitigen EU-Außengrenzen einzuführen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf dient der Anpassung des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Bundes an die Vorgaben der GEAS-Rechtsakte. Dies wird sowohl durch Streichungen von wiederholenden oder zuwiderlaufenden Regelungen erreicht als auch durch Neuregelung von Aspekten, die durch die GEAS-Reform durch den nationalen Gesetzgeber zu regeln sind. Zur Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der GEAS-Reform sind insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz anzupassen. Andere Gesetze sind punktuell von notwendigen Änderungen betroffen.

Mit der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1351) wird das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für die Durchführung eines Asylverfahrens überarbeitet. Es wird ein vereinfachtes Notifizierungsverfahren eingeführt, das solche Verfahren beschleunigen soll, in denen Schutzsuchende bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben. Darüber hinaus wurden einige Zuständigkeitsfristen verlängert, so dass zum einen Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten weniger schnell übergehen und zum anderen Überstellungen länger möglich sind, bspw. wenn sich Schutzsuchende diesen entziehen. Viele der entsprechenden Regelungen sind bereits in der Verordnung (EU) 2024/1351 enthalten; der Gesetzentwurf enthält diesbezüglich Zuständigkeitszuweisungen und sonstige Anpassungen an die neuen europäischen Vorgaben. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Regelungen zum Verfahren bei Übernahme von Personen aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des sog. Solidaritätsmechanismus, der ebenfalls in der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1351) vorgesehen ist.

Mit der Asylverfahrens-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1348) werden verpflichtende Asylgrenzverfahren eingeführt. Ziel der Verfahren an den EU-Außengrenzen ist die schnelle und zugleich rechtsstaatliche Durchführung der Asylverfahren für Personen, die voraussichtlich keinen Anspruch auf internationalen Schutz in der EU haben. Dementsprechend gilt das Asylgrenzverfahren für bestimmte Personengruppen: für Personen, die die Behörden etwa über ihre Identität getäuscht haben, Personen, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen und Personen aus Herkunftsstaaten, bei

Table.Briefings

denen in Bezug auf deren Asylantrag eine durchschnittliche EU-weite Schutzquote von 20 Prozent oder weniger vorliegt. Auch im Asylgrenzverfahren werden Schutzanträge individuell geprüft; der Zugang zu Rechtsschutz bleibt ebenfalls erhalten. Ausdrücklich vom Asylgrenzverfahren ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige, sofern sie keine Sicherheitsgefahr darstellen. Den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen und ihren Familienangehörigen wird im Asylgrenzverfahren ebenfalls Rechnung getragen: Zum einen sollen Minderjährige und ihre Familienangehörige nicht vorrangig vom Asylgrenzverfahren erfasst werden. Zum anderen sollen ihre Verfahren schnellstmöglich bearbeitet werden, wenn sie doch dem Asylgrenzverfahren unterfallen. Darüber hinaus wird bei Personen mit besonderen Aufnahme- bzw. Unterbringungsbedürfnissen oder besonderen Verfahrensbedürfnissen das Asylgrenzverfahren nicht durchgeführt oder beendet, wenn diese Bedürfnisse im Asylgrenzverfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Mitgliedstaaten müssen im Asylgrenzverfahren den Zugang von Nichtregierungsorganisationen und Rechtsanwälten gewährleisten, auch vor einer konkreten Mandatserteilung. Die Antragsteller haben zudem im Asylgrenzverfahren einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation, auch wenn sie keinen Rechtsanwalt beauftragt haben. Der Gesetzentwurf enthält die im nationalen Recht noch erforderlichen Regelungen; diese betreffen insbesondere Entscheidungsfristen für Behörden und Gerichte. Zudem enthält der Gesetzentwurf Regelungen zum Rückkehrgrenzverfahren, das sich nach der Verordnung (EU) 2024/1349 an das Asylgrenzverfahren anschließt.

Eurodac soll mit der Verordnung (EU) 2024/1358 zu einer echten Migrationsdatenbank ausgebaut werden, um irreguläre Zuwanderung in die Union und Sekundärbewegungen innerhalb der EU besser und vollständiger nachvollziehen zu können. Neben Schutzsuchenden und irregulär eingereisten Personen sollen in Zukunft auch Daten weiterer Personengruppen in Eurodac gespeichert werden. Ziel der Anpassungen der Eurodac-Verordnung ist es, die wirksame und effiziente Anwendung des zukünftigen Rechtsrahmens zu gewährleisten und Sekundärmigration zu reduzieren. Der Gesetzentwurf enthält in diesem Zusammenhang insbesondere eine Anpassung der Altersgrenzen für die Registrierung sowie eine Auskunftsbeschränkung im Falle von Bedrohungen für die innere Sicherheit.

Die GEAS-Rechtsakte enthalten ein umfassendes Regime der Früherkennung und Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe, die auch im Rahmen des nationalen Rechts zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Überprüfung nach der Überprüfungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356), die künftig für alle Personen gilt, die irregulär in die EU einreisen, wird unter anderem eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität vorgenommen. Im Rahmen der Asylverfahren sind die Mitgliedstaaten künftig verpflichtet, eine unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Zudem werden besondere Verfahrensgarantien geprüft, z.B. in Bezug auf Vulnerabilität. Bei der Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist vorgesehen, dass ein besonderes Bedürfnis der einzelnen Person sowohl bei der Aufnahme als auch im späteren Verfahren beurteilt und berücksichtigt wird. Auch besondere medizinische Bedarfe werden beachtet. Für unbegleitete und begleitete Minderjährige treffen alle Rechtsakte vielfältige Regelungen, die die Wahrung des Kindeswohls sicherstellen. Wo eine Präzisierung oder Ergänzung des nationalen Rechts in diesem Zusammenhang erforderlich ist, wurden Entwürfe für entsprechende Regelungen im Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

Die GEAS-Rechtsakte sehen an verschiedenen Stellen Regelungen zu Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie zu Haft vor; diese beziehen sich auf verschiedene Verfahrensstadien. Der Gesetzentwurf enthält die entsprechenden Regelungen für Maßnahmen im Rahmen der Überprüfung, des Asylverfahrens und des Asylverfahrens an der Grenze sowie des Rückkehrverfahrens an der Grenze, um die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien im Einzelfall sicherzustellen.

## III. Alternativen

Keine.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylgesetzes (Artikel 1 und 2), des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Gleiches gilt für die Änderungen des FamFG (Artikel 6), der Personenstandsverordnung (Artikel 7), der Aufenthaltsverordnung (Artikel 8) sowie des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 10). Eine bundesgesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Anpassung der bestehenden bundesgesetzlichen Aufenthaltsregelungen kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs beim Aufenthalt von Ausländern zu erwarten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des AsylbLG (Artikel 4 und 5) und des SGB VIII (Artikel 9) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); für Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 und 7 GG jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Anpassung der bestehenden bundesgesetzlichen Aufenthaltsregelungen kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (Artikel 11) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a GG (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei).

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient der Durchführung der Verordnungen (EU) 2024/1347, (EU) 2024/1348, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1350, (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1352, (EU) 2024/1356, (EU) 2024/1358, (EU) 2024/1359 und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Die genannten Verordnungen haben gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Einer wiederholenden Wiedergabe von Teilen einer Verordnung setzt das sog. Wiederholungsverbot des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Grenzen. Es soll verhindern, dass die unmittelbare Geltung einer Verordnung verschleiert wird, weil die Normadressaten über den wahren Urheber des Rechtsaktes oder die Jurisdiktion des EuGH im Unklaren gelassen werden (EuGH, Rs. C-34/73, Variola, Rn. 9 ff.; EuGH, Rs. C-94/77, Zerbone, Rn. 22/27).

Die sich im vorliegenden Gesetzentwurf auf die genannten Verordnungen beziehenden punktuellen Wiederholungen und Verweisungen sind aufgrund der besonderen Ausgangslage mit dem Unionsrecht vereinbar:

Table.Briefings

Zwar formulieren die Verordnungen das Ziel einer Vollharmonisierung, doch erreichen sie dieses Ziel nicht vollumfänglich. Die Verordnungen schaffen für den nationalen Gesetzgeber Spielräume durch Optionsregelungen. Durch diese Ausgestaltungsspielräume für den nationalen Gesetzgeber beschränkt bereits der Unionsgesetzgeber selbst die unmittelbare Wirkung. Diese treten neben die vom nationalen Gesetzgeber auf der Grundlage der Verordnungen zu treffenden Regelungen wie z. B. Zuständigkeitszuweisungen.

Der nationale Gesetzgeber muss zudem das nationale Recht nicht nur an die genannten Verordnungen anpassen, sondern auch die Richtlinie (EU) 2024/1346 umsetzen. Die Richtlinie enthält teils Regelungen, die mit einzelnen Regelungen der Verordnungen übereinstimmen (z. B. Vertretungsregelungen bei unbegleiteten Minderjährigen).

Es gibt kein unionsrechtliches Gebot, einen Unionsrechtsakt in einem einzigen nationalen Gesetz umzusetzen bzw. ihn dort anzupassen. Das heißt es ist sowohl möglich, einen Rechtsakt mit verschiedenen Gesetzen als auch mehrere Rechtsakte mit einem nationalen Gesetz zu erfassen.

Bereits aufgrund dieser Ausgangslage bestehen triftige Gründe, das Ausmaß des sog. Wiederholungsverbots auf die vorliegende Anpassungs- und Umsetzungsgesetzgebung den oben genannten Aspekten entsprechend angemessen zu beurteilen und anzuwenden.

Über diese Ausgangslage hinaus ist zu berücksichtigen, dass der EuGH auch bisher schon Ausnahmen vom Wiederholungsverbot für rechtmäßig erachtet hat, solange die unmittelbare Geltung der Verordnung nicht verschleiert wird. So räumt der EuGH dem nationalen Gesetzgeber seit langem ein, eine zersplitterte Rechtslage vorgefundener europäischer und nationaler Rechtstexte inklusive der Ersetzung von Richtlinienrecht durch Verordnungsrecht und zumal im Mehrebenensystem internationaler, europäischer, und nationaler Akteure ausnahmsweise durch den Erlass eines zusammenhängenden Gesetzeswerks zu bereinigen und hierbei im Interesse eines inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit für den Adressaten notwendige punktuelle Normwiederholungen vorzunehmen (EuGH, Rs. C-272/83, Kommission/Italien, Rn. 27).

Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die uneingeschränkte Anwendbarkeit einer Verordnung sicherzustellen (EuGH, Rs. C-72/85 Kommission/Niederlande, Rn. 20). Hierzu müssen die Mitgliedstaaten nicht nur ihr eigenes Recht anpassen bzw. bereinigen, sondern darüber hinaus eine so bestimmte, klare und transparente Lage schaffen, dass der Einzelne seine Rechte in vollem Umfang erkennen und sich vor den nationalen Gerichten darauf berufen kann (EuGH, Rs. C-162/99, Kommission/Italien, Rn. 22). Dies verdeutlicht, dass der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung atypische Konstellationen berücksichtigt und Aspekten wie Verständlichkeit und Kohärenz Bedeutung beimisst.

Es ist daher im Interesse der Kohärenz des Asyl- und Ausländerrechts sowie der Erhöhung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender mit dem Unionsrecht vereinbar und zweckmäßig, dass dieser Gesetzentwurf Wiederholungen einzelner Passagen bzw. Bestimmungen der oben genannten Verordnungen oder Verweisungen auf sie enthält. Solche werden jeweils transparent im Gesetzestext sichtbar gemacht, indem explizit auf die entsprechenden Verordnungsregelungen Bezug genommen wird. Dies betrifft sowohl die Ausgestaltung der eingeräumten Optionsregelungen als auch die gemeinsamen Schnittmengen aus den Bereichen der Verordnungen und der Richtlinie (EU) 2024/1346 und dem nicht unionsrechtlich geregelten Bereich. Durch diesen integrativen Ansatz des Gesetzentwurfs wird dem mit der GEAS-Reform verbundenen Harmonisierungsziel in besonderer Weise und über das reine Soll hinaus Rechnung getragen.

Fragdenstaat

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

In Teilen gelten für die Verwaltungsverfahren künftig die Vorgaben der genannten EU-Rechtsakte der GEAS-Reform. Insofern werden im nationalen Recht Vorschriften aufgehoben, die diese Vorgaben wiederholen oder ihnen widersprechen.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Dieser Entwurf steht insofern im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8 bei, „dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ zu fördern.

Das Managementkonzept und die Indikatoren der DNS wurden geprüft und, soweit einschlägig, beachtet.

Das Regelungsvorhaben hat ggf. Auswirkungen auf den Bereich Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) (Indikator 8.5.a) der DNS, indem § 61 des Asylgesetzes an die Vorgaben des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2024/1346 angepasst wird. Dieser regelt den Zugang zu Beschäftigung von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben.

Das Regelungsvorhaben stellt außerdem die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte sowie rechtsstaatliches und verantwortungsvolles Handeln der Behörden sicher. Mit der Verordnung (EU) 2024/1348 werden verpflichtende Asylgrenzverfahren eingeführt. Die Verordnung (EU) 2024/1348 enthält die maßgeblichen Regelungen zu den betroffenen Personengruppen sowie Ausnahmen hiervon (z.B. unbegleitete Minderjährige, sofern sie keine Sicherheitsgefahr darstellen, oder Personen mit besonderen Aufnahme- bzw. Unterbringungsbedürfnissen oder besonderen Verfahrensbedürfnissen). Im Asylgrenzverfahren werden menschen- und rechtsstaatliche Grundsätze eingehalten. Der Gesetzentwurf sieht Regelungen vor, die die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1348 flankieren: Es werden sowohl behördliche als auch gerichtliche Entscheidungsfristen im Asylgrenzverfahren und sich anschließenden Rückkehrgrenzverfahren normiert (§ 18a des Asylgesetzes). Zudem enthält der Gesetzentwurf Regelungen für den Fall, dass im Asylgrenzverfahren im Einzelfall Beschränkungen der Bewegungsfreiheit oder Haft angeordnet werden (§§ 68 ff. des Asylgesetzes). Diese Regelungen setzen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1346 um. Auch an anderen Stellen enthält das Regelungsvorhaben Vorgaben zur Anordnung von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit bzw. Haft im Einzelfall, die rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen und Vorgaben von EU-Rechtsakten umsetzen (vgl. §§ 14a f. des Aufenthaltsgesetzes in Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1356).

Die europäischen Rechtsakte der GEAS-Reform enthalten ein umfassendes Regime der Früherkennung und Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe; wo die Regelungen der EU-Rechtsakte für die Umsetzung auf nationaler Ebene nicht ausreichen, werden diese im Gesetzentwurf nachgezeichnet bzw. die Vorgaben präzisiert. Im Rahmen der Überprüfung nach der Überprüfungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356), die künftig für alle Personen gilt, die irregulär in die EU einreisen, wird unter anderem eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität vorgenommen. Im Rahmen der Asylverfahren sind die Mitgliedstaaten künftig

Table Briefings

verpflichtet, eine unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren zur Verfügung zu stellen (§ 12b des Asylgesetzes). Zudem werden besondere Verfahrensgarantien geprüft, z.B. in Bezug auf Vulnerabilität. Bei der Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist vorgesehen, dass ein besonderes Bedürfnis der einzelnen Person sowohl bei der Aufnahme als auch im späteren Verfahren beurteilt und berücksichtigt wird. Auch besondere medizinische Bedarfe werden beachtet. Für unbegleitete und begleitete Minderjährige treffen alle Rechtsakte vielfältige Regelungen, die die Wahrung des Kindeswohls sicherstellen. Auch an anderen Stellen enthält der Gesetzentwurf solche Regelungen für den Fall, dass im Asylgrenzverfahren im Einzelfall Beschränkungen der Bewegungsfreiheit oder Haft angeordnet werden sollte (§§ 68 ff. des Asylgesetzes). Diese Regelungen setzen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1346 um. Die entsprechenden Regelungen sollen sich nach dem Regelungsvorhaben künftig insbesondere in des §§ 44 ff., 57 ff. des Asylgesetzes finden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(b) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(d) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

**3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

1. Bund

Durch die Umsetzung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems entstehen dem Bund jährlich Mehrausgaben für Sach- und Personalmittel.

Für die Änderungen des § 12b des Asylgesetz entstehen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Mehraufwand von 30 VZÄ und jährliche Sachkosten i. H. v. rund 820 000 Euro. Die jährlichen Personaleinzelkosten werden mit 2,7 Mio. Euro veranschlagt. Zusätzlich ist eine initiale Sachkosteninvestition von 180 000 Euro erforderlich.

Für die Änderungen des § 18a des Asylgesetzes in Artikel 1 dieses Gesetzes für das Verfahren bei Einreisen auf dem Luftweg entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf von sechs VZÄ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, was haushalterischen Mehrbedarfen in Höhe von 700 000 Euro entspricht, und mindestens 5,4 VZÄ bei der Bundespolizei, was Mehrausgaben von 667 000 Euro entspricht.

Für die weiteren Änderungen des § 18a Absatz 1 des Asylgesetzes in Artikel 2 dieses Gesetzes entsteht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Mehraufwand von 31 VZÄ, für die Änderungen des § 18a Absatz 3 des Asylgesetzes wird bei der Bundespolizei ein Personalmehraufwand i. H. v. mindestens 41,7 VZÄ entstehen. Die Aufgaben nach § 73 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes verursachen einen Personalmehraufwand im Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei i. H. v. mindestens 83,5 VZÄ und jährlichen Sachkosten i. H. v. rund 3,8 Mio. Euro.

Für die Änderungen des § 71 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes in Artikel 3 dieses Gesetzes entsteht bei der Bundespolizei für die Umsetzung von Aufgaben aus der Überprüfungs-Verordnung ein Personalmehrbedarf i.H.v. mindestens 74,2 VZÄ. Das entspricht Mehrausgaben von rund 9,15 Mio. Euro.

Die Erfassung biometrischer Daten und die Aufgaben der Identifizierung/Verifizierung einer Identität sowie anderer Aufgaben aus der Überprüfungs-Verordnung sowie der Asylverfahrens-Verordnung erfordern initiale Sachkosten bei der Bundespolizei i. H. v. mindestens 16,9 Mio. Euro. Um die Anwendung der europäischen Vorgaben ab Mitte Juni 2026 vollständig gewährleisten zu können entstehen der Bundespolizei für die technische

Table.Briefings

Anpassung und Erweiterung bestehender IT-Anwendungen sowie zur Einrichtung erforderlicher Schnittstellen im Jahr 2026 einmalige Sachkosten in Höhe von mindestens 11,2 Mio. Euro. Darüber hinaus fallen jährlich 600 T€ für Softwarepflege, technische Wartung und Instandhaltung an. Für die Umsetzung einer standardisierten digitalen Kommunikation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den zuständigen Ausländerbehörden ist die Anbindung von VBS @rtus-Bund an XAusländer notwendig. Für diesen Zweck entstehen der Bundespolizei von 2026 bis 2029 gestaffelte Kosten in Höhe von insgesamt 1,0 Mio. Euro.

Für die technische und prozessuale Anpassung in den Behörden aufgrund der nationalen Umsetzung der Eurodac-III-Verordnung entstehen einmalige Sachkosten i. H. v. 75,5 Mio. Euro beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundeskriminalamt und Bundesverwaltungsamt im Haushaltsjahr 2025 und weitere 40 Mio. Euro jährlich im Finanzplanungszeitraum.

Um eine Anwendung der europäischen Vorgaben ab Mitte 2026 vollständig gewährleisten zu können, müssen die Arbeitsabläufe und IT-Anwendung innerhalb des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge angepasst werden. Hierfür entstehen einmalige Sachkostenbedarfe i. H. v. 45 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 und weitere 12 Mio. Euro jährlich im Finanzplanungszeitraum.

Der Haushaltsmittelmehrbedarf für Sachausgaben zur Wahrnehmung neuer und geänderter Fachaufgaben wurde anhand von Erfahrungswerten sowie validierter Annahmen geschätzt. Anhand der ersten Erfahrungen im laufenden Betrieb werden die angenommenen Haushaltsauswirkungen zu überprüfen sein.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist Gegenstand künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorhaben wird nicht mit der Erhebung zusätzlicher Einnahmen gerechnet. Durch die Europäische Union werden den Mitgliedstaaten Mittel für die Umsetzung des Migrations- und Asylpakets und zur Unterstützung bei der Aufnahme Schutzsuchender aus der Ukraine als Zusatzbetrag auf Grundlage der Entscheidung des Europäischen Rates vom 1. Februar 2024 (Nr. 9 EUCO 2/24) zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF-Verordnung) bzw. Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (BMVI-Verordnung) zurückgehaltenen Mittel wurde in der Sitzung am 10. März 2025 entschieden. Die Bundesrepublik Deutschland erhält aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds einen Anteil von 253,55 Mio. Euro, aus dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung 73,4 Mio. Euro. Diese Mittel können aufgrund des Fördercharakters des AMIF für öffentliche/nicht-öffentliche Träger nicht unmittelbar bzw. in voller Höhe zur Minderung der Ausgaben des Bundes genutzt werden. Vielmehr ist in einem Dialogverfahren gem. der obenstehenden europäischen Rechtsakte Einvernehmen mit der EU-KOM darüber herzustellen, welche Schwerpunkte mit den Fördermitteln unterstützt werden sollen. Der bilaterale Dialog muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

2. Länder und Kommunen

Bei den Ländern und Kommunen ergeben sich zusätzliche haushalterische Auswirkungen, die nach derzeitigem Stand nicht konkretisiert werden können.

Regierungsentwurf

**4. Erfüllungsaufwand**

Die Asylprozesse werden zukünftig – deutlich stärker als zuvor – durch Unionsrecht determiniert und das nationale Recht dient im Wesentlichen deren Umsetzbarkeit. Ziel des nationalen Regelungsentwurfs ist daher vorrangig, dem sog. Wiederholungsverbot gerecht zu werden sowie notwendige Ermächtigungen und Zuständigkeiten für deren Umsetzung zu regeln. Mit Blick auf die Veränderungen des Erfüllungsaufwandes pro Fall entstehen daher nur geringe Effekte, da im Wesentlichen bereits national bestehende Vorgaben zukünftig durch EU-Recht in vergleichbarem Umfang geregelt sein werden. Zu erwarten sind jedoch Auswirkungen der gemeinsamen europäischen Asylpolitik auf die nationalen Fallzahlen. Hierzu kann jedoch keine belastbare Prognose gestellt werden.

Durch den Regelungsentwurf werden das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die Personenstandsverordnung (PStV), die Aufenthaltsverordnung (AufenthV), das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sowie das Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) an die GEAS-Reform angepasst. Bestehende erfüllungsaufwandsrelevante Vorgaben des AsylG und des AufenthG werden zum Teil künftig unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2024/1347 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes), die Verordnung (EU) 2024/1348 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union), die Verordnung (EU) 2024/1349 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze) sowie die Verordnung (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung) geregelt oder bleiben im Bundesrecht mit oder ohne Verweis auf europäische Regelungen bestehen (vgl. Tabelle 1 und 2).

Unter Berücksichtigung des mit der Umsetzung verbundenen weitergehenden Unterbringungsbedarfes, z.B. aufgrund des Asylgrenzverfahrens nach § 18a AsylG, der notwendigen Personalstärke für die rasche Durchführung der Registrierung nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348 etc. ist von einem nicht nur unerheblichen Erfüllungsaufwand für die Länder auszugehen. Ein, aus weiteren Regelungen des Gesetzentwurfs entstehender, zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist aus Sicht der Länder zumindest nicht ausgeschlossen, eine konkrete Benennung beziehungsweise Bezifferung ist allerdings an dieser Stelle nicht möglich.

Das Bundesland Bayern macht geltend, dass – wenn die dortigen Annahmen zuträfen und für das Asylgrenzverfahren 60 Unterbringungsplätze in Flughafennähe in Bayern permanent vorgehalten werden müssten – Baukosten in Höhe eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags anfallen würden. Dazu kämen neben den laufenden Betriebskosten ein Stellenbedarf von voraussichtlich 70 Stellen verschiedener Qualifikationsstufen. Referenz hierzu sind die Erfahrungen bei Bau und Betrieb vergleichbarer Abschiebungshafteinrichtungen. Für die Durchführung von Überprüfungsmaßnahmen (nach der Verordnung (EU) 2024/1356) im Inland durch zuständige Landesbehörden fielen zudem nach überschlägiger Rechnung alleine in Bayern jährliche Gesamtkosten in Höhe eines (mindestens) mittleren zweistelligen Millionenbetrags an.

Das Bundesland Hessen nimmt an, dass die Rechtsänderungen zudem dazu führen, dass Unterbringungen und Inhaftierungen in speziellen Einrichtungen zunehmen werden. Aufwände entstünden den Ländern, die diese speziellen Einrichtungen einrichten und betreiben müssen. Für eine Einschätzung der initialen Kosten bis zur Inbetriebnahme einer solchen Einrichtung könnten die Zahlen aus den Jahren 2018 und 2021 herangezogen werden: Für Bau sowie Ausbau/Ertüchtigung der Hessischen Abschiebungshafteinrichtung

Referentenentwurf

(Erweiterung auf ca. 80 Plätze) wurden Gesamtkosten in Höhe von rund 32,6 Mio. Euro erwartet, tatsächlich seien Kosten i. H. v. 37,8 Mio. Euro angefallen; es würde davon ausgegangen, dass ein Neubau heute 50 Prozent höhere Kosten verursacht. Neben diesen Initialkosten entstünden im Betrieb auch laufende Personal- und Sachkosten, die sich im aktuellen Tageshaftkostensatz von 455,28 Euro niederschlagen würden. Für wie viele Personen nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen Überprüfungshaft, Asylverfahrenshaft und Haft im Verfahren an der Außengrenze angeordnet würden, könne jedoch nur schwer eingeschätzt werden. Es würde jedoch von Fallzahlen im vierstelligen Bereich und damit von einer erheblichen Erhöhung des Erfüllungsaufwandes wegen der Unterbringung und Inhaftierung und dem damit einhergehenden sonstigen Aufwand (Antragstellung, Transport) ausgegangen.

Zudem entsteht den Ländern einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anpassung bereits betriebener IT-Systeme, mithin die Implementierung von Schnittstellen zu Datenbanken, die nach den Vorgaben der Überprüfungs-Verordnung für den Prozess abzufragen sind und zu denen die Landesbehörden – anders als die Bundesbehörden – bislang keinen Zugang haben. Diesbezügliche Kosten können jedoch aufgrund der Vielfalt der Softwarelösungen sowie der jeweils abgeschlossenen Service- und Supportverträge mit Softwareanbietern nicht beziffert werden. Ob und inwieweit die Länder bei der Umsetzung Synergieeffekte aus eigenen Beschaffungsmaßnahmen für andere Projekte (wie z. B. bereits geplante Ersetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen) oder Nachfragebündelungen (z. B. nach dem Prinzip „Einer-für-Alle“ – EfA) nutzen können oder planen, ist nicht bekannt.

Der Regelungsentwurf enthält 66 Rechtsänderungen, welche bestehende oder neue Verwaltungsverfahren tangieren. Davon entfalten lediglich sieben Rechtsänderungen Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand.

In den meisten Fällen konnten den Rechtsänderungen Vorgaben aus der Online Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) zugeordnet werden. Diese sind in den beiden nachfolgenden Tabellen mit der zusätzlichen Vorgaben-ID gekennzeichnet (nach der Bezeichnung der Vorgabe).

**Tabelle 1: Künftige Vorgaben bestehenden Rechtsbestands des AsylG und AufenthG mit Belastungsänderungen pro Fall**

| Bezeichnung der Vorgabe; Vorgaben-ID | Norm | | Normadressat |
|---|---|---|---|
| | bisher | künftig | |
| Rechtsauskunft; - | - | § 12b AsylG | Vw |
| ***Regelungen, die nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes in Kraft treten*** | | | |
| Asylverfahren bei Einreise auf dem Luftwege | - | § 18a Abs. 1a AsylG i. V. m. Abs. 6 Punkt 2a,b AsylG-E | Vw |
| Androhung der Abschiebung | - | § 18a Abs. 2 AsylG | Vw |
| Verweigerung der Einreise | - | § 18a Abs. 3 AsylG | Vw |
| Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise gegen die Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung | - | § 18a Abs. 5 AsylG | Vw |
| Mitteilungspflicht an die Leistungsgewährung zuständige Behörde | - | § 1a Absatz 7 AsylbLG | W |

Tagesspiegel Briefings

| | | | |
|---|---|---|---|
| ***Regelungen, die nach Artikel 12 Absatz 2 dieses Gesetzes in Kraft treten*** | | | |
| Mitteilung von Anhaltspunkten, dass die Voraussetzungen für Asylverfahrenshaft erfüllt sind (Bund). | - | § 69 Abs. 3 AsylG | Vw |
| Beantragung von Asylverfahrenshaft (Land) | - | § 69 Abs. 3 AsylG | Vw |
| Zusendung einer Bestätigung an den Ausländer beim Vorliegen der Voraussetzungen für das Erlöschen; - | - | § 72 Abs. 3 AsylG | Vw |
| Die zuständige Überprüfungsbehörde stellt sicher, dass die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal durchgeführt wird. | - | § 14a Absatz 3 AufenthG | Vw |
| Meldepflicht bei Feststellung eines überprüfungspflichtigen Ausländers im Bundesgebiet (Land); | - | § 15b Abs. 6 AufenthG | Vw |
| Pflicht der Hafen- und Flughafenbetreiber | § 65 AufenthG | § 65 AufenthG | W |
| Anhörung im Aufnahmeverfahren zur Überprüfung von Ausschlussgründen (Solidaritätsmechanismus); | - | § 73 Abs. 5 AufenthG | Vw |
| Übermittlung des Ergebnisses einer Gesundheitsuntersuchung | - | § 82 Abs. 3a AufenthG | Vw |
| Datenübermittlung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2024/1358; | - | § 91j AufenthG | Vw |

Weitere 53 Rechtsänderungen stellen Änderungen ohne praktische Auswirkungen auf bestehende Verwaltungsverfahren dar.

**Tabelle 2: Künftige Vorgaben bestehenden Rechtsbestands des AsylG und AufenthG ohne Belastungsänderungen pro Fall**

| Bezeichnung der Vorgabe; Vorgaben-ID | Norm | | Normadressat |
|---|---|---|---|
| | bisher | künftig | |
| Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; 2016030909201601 | § 3 AsylG | § 3 AsylG | Vw |
| Einrichtung von Außenstellen; 2017081015291301 | § 5 Abs. 3 AsylG | § 5 Abs. 3 AsylG | Vw |
| Vereinbarung über Unterbringung von Ausländern in besonderen Aufnahmeeinrichtungen (Bund); 2018061915480301 | § 5 Abs. 5 AsylG | § 5 Abs. 5 AsylG | Vw |
| Vereinbarung über Unterbringung von Ausländern in besonderen Aufnahmeeinrichtungen (Land); 2018061915480401 | § 5 Abs. 5 AsylG | § 5 Abs. 5 AsylG | Vw |
| Übermittlung personenbezogener Daten; 200609280858041 | § 8 Abs. 1 und 3 AsylG | § 8 Abs. 1 und 3 AsylG | Vw |
| Anzeigepflicht des Ausländers bei jedem Wechsel seiner Anschrift; 200609280858044 | § 10 Abs. 1 AsylG | § 10 Abs. 1 AsylG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 | B |

Asyle.Briefings

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Buchstabe c (EU) 2024/1348 | |
| Asylantrag (Erstantrag); 2009012109035401 | § 14 Abs. 1 und 2 AsylG | § 14 Abs. 1 und 2 AsylG | B |
| Verpflichtung des Asylsuchenden zur Antragstellung bei anderer Außenstelle; 2017081015291701 | § 14 Abs. 1 Satz 2 AsylG | § 14 Abs. 1 Satz 2 AsylG | B |
| Informationen über freiwillige Rückkehrmöglichkeiten; enthalten in 2020062910510302 | § 24 Abs. 1 AsylG | § 14 Abs. 3 AsylG | Vw |
| Anzeigepflicht des Ausländers bei Einreise eines unter 16 Jahre alten Kindes bzw. Geburt in Deutschland; 200609280858045 | § 14a Abs. 2 AsylG | § 14a Abs. 5 AsylG | B |
| Mitwirkung bei der Feststellung und Sicherung der Identität der Asylbewerber; 2009012109063201 | § 16 Abs. 1 AsylG | § 16 Abs. 1 AsylG | B |
| Bearbeitungsfristen für das Asylgrenzverfahren; | § 18a Abs. 1 AsylG | § 18a Abs. 1 AsylG | Vw |
| Weiterleitung an Aufnahmeeinrichtung; 2019080208053201 | § 20 AsylG | § 20 AsylG | Vw |
| Mitteilungspflicht der Behörde gegenüber Aufnahmeeinrichtung über Weiterleitung eines Ausländers; 200609280858047 | § 20 Abs. 2 Satz 1 AsylG | § 20 Abs. 2 Satz 1 AsylG | Vw |
| Mitteilung der Aufnahmeeinrichtung an BAMF über Aufnahme des Ausländers; 200609280858049 | § 23 Abs. 2 Satz 4 AsylG | Art. 26, 28 und 41 (EU) 2024/1348 | Vw |
| Persönliche Anhörung zum Asylantrag; 2021121408042501 | § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG | Art. 4 Abs. 1 und 3 (EU) 2024/1347; Art. 8 Abs. 2, Art. 11 bis 13, Art. 22 Abs. 3 Unterabs. 1, Art. 31 Abs. 3 und Art. 35 (EU) 2024/1348 | B |
| Persönliche Anhörung des Asylsuchenden, bevor über die Zulässigkeit des Asylantrages entschieden wird; 2020062910510302 | § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG | Art. 4 Abs. 1 und 3 (EU) 2024/1347; Art. 8 Abs. 2, Art. 11 bis 13, Art. 22 Abs. 3 Unterabs. 1, Art. 31 Abs. 3 und Art. 35 (EU) 2024/1348 | Vw |
| Unterrichtung der Ausländerbehörde über Asylantragsentscheidung durch das BAMF; 2006092808580410 | § 24 Abs. 3 AsylG | Art. 4 Abs. 1 und 3 (EU) 2024/1347; Art. 8 Abs. 2, Art. 11 bis 13, Art. 22 Abs. 3 Unterabs. 1, Art. 31 Abs. 3 und Art. 35 (EU) 2024/1348 | Vw |
| Anhörung; 2022122214443401 | § 25 Abs. 6 Satz 3 bis 5 AsylG | § 25 Abs. 4 AsylG | Vw |
| Ablehnung unzulässiger Anträge; | § 29 AsylG | § 29 AsylG | Vw |
| Unterrichtungspflicht der Ausländerbehörde an das BAMF wenn Rückführung nicht möglich; 2006092808580411 | § 29 Abs. 2 Satz 2 AsylG | Art. 55 (EU) 2024/1348 | Vw |
| Entscheidung über Asylantrag; 2013042211151401 | § 31 AsylG | § 31 AsylG | Vw |
| Anzeigepflicht des Ausländers nach Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis zur Fortführung seines Asylverfahrens; 2006092808580412 | § 32a Abs. 2 AsylG | § 32a Abs. 2 AsylG | B |

Table Briefings

| | | | |
|---|---|---|---|
| Akteneinsicht und Zugang zu Informationsquellen; | - | § 33 AsylG | Vw |
| Abschiebungsandrohung - einfacher Fall (Bund); 2024030512450001 | § 34 AsylG | § 34 AsylG | Vw |
| Abschiebungsandrohung - Beteiligung Ausländerbehörde (Land); 2024030512520001 | § 34 AsylG | § 34 AsylG | Vw |
| Abschiebungsandrohung - Beteiligung Ausländerbehörde (Bund); 2024042913303601 | § 34 AsylG | § 34 AsylG | Vw |
| Androhung der Abschiebung; 2020062910510601 | § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG | § 34a Abs. 1 AsylG | Vw |
| Unterrichtung der Ausländerbehörde durch das BAMF bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung; 2006092808580414 | § 40 Abs. 2 AsylG | § 40 Abs. 2 AsylG | Vw |
| Mitteilung an Länder über Zugänge von Asylbegehrenden und voraussichtlichen Unterbringungsbedarf durch das BMI; 2006092808580416 | § 44 Abs. 2 AsylG | Art. 9 (EU) 2024/1351 | Vw |
| Mitteilung der Aufnahmerichtung an zentrale Verteilungsstelle über Zahl der Ausländer; 2006092808580417 | § 46 Abs. 3 AsylG | § 46 Abs. 3 AsylG | Vw |
| Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen; 2020021908342701 | § 47 AsylG | § 47 AsylG | Vw |
| Erlaubnis den Aufenthaltsbereich zu verlassen; 2014121210550101 | § 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 AsylG | § 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 AsylG | Vw |
| Antrag auf individuelle Verlassenserlaubnis des Aufenthaltsbereich; 2017110713432001 | § 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 AsylG | § 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 AsylG | B |
| Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (BAMF); 2017081015292501 | § 63 AsylG | § 63 AsylG | Vw |
| Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (Gesuch auf Verlängerung) - Ausländerbehörden; 2024030511140101 | § 63 AsylG | § 63 AsylG | B |
| Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis); 2016012113395401 | § 63a AsylG | § 63a AsylG | Vw |
| Mitwirkung bei der Ausstellung eines Ankunftsnachweises; 2019042511514001 | § 63a Abs. 1 AsylG | § 63a AsylG | B |
| Verlängerung des Ankunftsnachweises; 2019042511515002 | § 63a Abs. 2 AsylG | Art. 29 Abs. 1 Satz 2 (EU) 2024/1348 | Vw |
| Antrag auf Fristverlängerung des Ankunftsnachweises; 2019042511514301 | § 63a Abs. 2 AsylG | Art. 29 Abs. 1 Satz 2 (EU) 2024/1348 | B |
| Asylantrag (Folgeantrag); 2009012109104401 | § 71 Abs. 1 bis 3 AsylG | § 71 Abs. 1 bis 2 AsylG | B |
| Mitteilungspflicht des BAMF wenn Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht vorliegen; 2006092808580421 | § 71 Abs. 5 AsylG | § 71 Abs. 3 AsylG | Vw |
| Abgabepflicht des Anerkennungsbescheides und des Reiseausweises bei Ausländerbehörde durch Ausländer; 2006092808580422 | § 72 Abs. 2 AsylG | § 72 Abs. 2 AsylG | B |

Asyl.Briefings

| | | | |
|---|---|---|---|
| Prüfung des Widerrufs der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft; 2006092808580423 | § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylG | Art. 65 (EU) 2024/1348 | Vw |
| Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren; 2018120407271601 | § 73 Abs. 3a AsylG | Art. 65 (EU) 2024/1348 | B |
| Durchsetzung der Mitwirkungspflichten; 2018120407271702 | § 73 Abs. 3a AsylG | Art. 65 (EU) 2024/1348 | Vw |
| Hinweispflicht des BAMF auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten; 2018120407271701 | § 73 Abs. 3a Satz 7 AsylG | Art. 65 (EU) 2024/1348 | Vw |
| Information an Ausländer über Widerruf oder Rücknahme der Asylberechtigung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; 2006092808580424 | § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylG | Art. 65 (EU) 2024/1348 | Vw |
| Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme; 2006092808580423 | § 73b Abs. 1 AsylG | § 73b Abs. 1 AsylG | Vw |
| Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren; 2018120407271601 | § 73b Abs. 5 AsylG | § 73b Abs. 5 AsylG | B |
| Durchsetzung der Mitwirkungspflichten; 2018120407271702 | § 73b Abs. 5 AsylG | § 73b Abs. 5 AsylG | Vw |
| Haftunterbringung aufgrund asylrechtlicher Straftaten; 2024030512570001 | § 85 Abs. 1 und 2 AsylG | § 85 Abs. 1 und 2 AsylG | Vw |
| Auskunftsbeschränkung; | - | § 91h AufenthG | Vw |

Die GEAS-Reform sieht verlässliche Kontrollen an den EU-Außengrenzen, beschleunigte Verfahren bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, den Ausbau von Eurodac zu einer echten Migrationsdatenbank zur besseren Nachvollziehbarkeit von Wanderbewegungen und gleichzeitig die Sicherstellung klarer und rechtssicherer Verfahren vor und beinhaltet damit zahlreiche Maßnahmen, die zur Reduzierung von Sekundärmigration beitragen.

Insgesamt führt der Regelungsentwurf zu keinen Änderungen im Erfüllungsaufwand pro Fall bestehender Verfahren. Mit Ausnahme von Vorgaben 4.3.4 und 4.3.9 (s. u. Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben) ergeben sich auch keine neuen Verfahren durch die vorliegenden Rechtsänderungen. Inwieweit die Gesamtanzahl der Asylanträge in der Europäischen Union durch die GEAS-Reform sich entwickeln wird, hängt von einer Vielzahl externer Faktoren und der Umsetzung durch die anderen EU-Mitgliedstaaten ab; die Entwicklung der Fallzahlen lässt sich zum derzeitigen Stand nicht prognostizieren.

### 4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht. Die Rechte und Pflichten der Asylsuchende innerhalb der Europäischen Union werden stark harmonisiert, aber ihr Umfang ändert sich durch die europäische Gesetzgebung – verglichen mit den bislang im deutschen Asylrecht bereits angewandten Regelungen – grundsätzlich nicht.

### 4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft verändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht.

**Vorgabe 4.2.1: Pflicht der Hafen- und Flughafenunternehmer; § 65 AufenthG**

Nach dem neuen § 65 AufenthG sind künftig auch Betreiber von Häfen verpflichtet, geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen

Pro/Briefing

Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen. Von der gesetzlich vorgesehenen Unterbringung an Häfen sind in der Vergangenheit eine sehr geringe Anzahl an Fällen im Jahr (im einstelligen Bereich) betroffen gewesen. Eine deutliche Steigerung der jährlichen Häufigkeit an solchen Fällen ist nicht zu erwarten. Bestehende Kapazitäten werden als ausreichend angesehen. Insofern entsteht durch die Neuregelungen auch kein relevanter einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

**Vorgabe 4.2.2: Mitteilungspflicht an die Leistungsgewährung zuständige Behörde; § 1a Absatz 7 AsylbLG**

Nach der Neuregelung hat die Leitung der Unterkunft Verstöße der für die Leistungsgewährung zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

In wie vielen Fällen künftig die Mitteilung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG notwendig sein wird, kann aufgrund fehlender Datenlage nicht verlässlich geschätzt werden. Da das Verfahren neu ist, liegen auch keine Erfahrungswerte vor.

Gemäß Zeitwerttabelle der Wirtschaft kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Übermittlung der einschlägigen Informationen von zwei Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 5, Standardaktivität 8 mittlere Komplexität, S. 62) ausgegangen werden.

**4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben**

Regelungen, die nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes in Kraft treten:

Mit dem neuen § 18a Absatz 1a i. V. m. Absatz 6 Nummer 2a und 2b des Asylgesetzes wird das Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege erweitert und dessen Anwendung in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt.

Das Asylverfahren kann nach er neuen Regelung vor der Entscheidung über die Einreise durchgeführt werden, wenn ein Ausländer über seine Identität täuscht, einen Folgeantrag stellt, sich weigert der Verpflichtung zur Abgabe seiner Fingerabdrücke nachzukommen, aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder wenn er die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzt, in Bezug auf den die Anerkennungsquote 20 Prozent oder weniger beträgt und der Ausländer eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seinen Asylantrag offensichtlich nicht überzeugend ist. Die Änderung dient im Rahmen der Umsetzung der GEAS-Reform der Ermöglichung eines Pilotprojektes zur Durchführung von Außengrenzverfahren. Ziel des Pilotprojekts ist die Sammlung von Erfahrungswerten. Daraus ergeben sich weitere Folgeanpassungen in § 18a Absatz 2, 3 und 5 des Asylgesetzes.

Bei den genannten Regelungen wird davon ausgegangen, dass die Erweiterung auf Staatsangehörige, die unter eine EU-weite Anerkennungsquote von 20 Prozent oder weniger fallen, zu einer Mehrbelastung im Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege führen wird. Allerdings liegt die Anzahl der Aktenanlagen im Flughafenverfahren seit einigen Jahren im niedrigen dreistelligen Bereich (BAMF „Das Bundesamt in Zahlen 2023 – Asyl“), sodass zukünftig trotz der Erweiterung nur von einer geringen Fallzahlerhöhung und somit einer geringen Mehrbelastung ausgegangen werden kann.

Der in § 18a Absatz 1a des Asylgesetzes genannte Personenkreis durchläuft nach derzeitiger Rechtslage in der Regel das reguläre Asylverfahren, sodass durch das neue erweiterte

Table.Briefings

Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege letztendlich nur eine Verschiebung zwischen dem regulären Asyl- und dem Asylgrenzverfahren stattfindet. Die zu erwartete Belastung beim Erfüllungsaufwand im zukünftigen Asylgrenzverfahren wird durch die erwartende Entlastung im derzeitigen regulären Asylverfahren ausgeglichen.

Gemäß dem neu eingefügten § 44 Absatz 1a des Asylgesetzes können die Länder besondere Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung Asylbegehrender einrichten, bei denen hinreichende Beweismittel oder Indizien im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vorliegen, dass sie einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum eines anderen Mitgliedstaats besitzen oder dass sie aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines anderen Mitgliedstaats illegal überschritten haben oder ein anderer Mitgliedstaat bereits als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt worden ist oder dass bereits ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat (Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration).

Die konkrete Ausgestaltung der Einrichtung von Sekundärmigrationszentren obliegt den Ländern. Denkbar ist neben der Schaffung neuer Aufnahmeeinrichtungen etwa auch eine Umfunktionierung bereits bestehender Einrichtungen, ohne dass hierfür zusätzliche Aufwände entstehen. Die Länder sind auch nach der bereits geltenden Rechtslage zur Unterbringung der Asylbegehrenden verpflichtet, sodass die insgesamt notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen durch die Verpflichtung zur Einrichtung der Sekundärmigrationszentren nicht erhöht wird. Ob und in welcher Höhe den Ländern durch die Einrichtung von Sekundärmigrationszentren Aufwände entstehen, hängt letztlich von der konkreten Ausgestaltung im jeweiligen Einzelfall ab und ist daher nicht bezifferbar. Zudem wird die durch die Regelung beabsichtigte Erhöhung der Anzahl der Überstellungen zu einer Entlastung der Länder führen, die sich derzeit ebenfalls noch nicht beziffern lässt.

Regelungen, die nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes in Kraft treten:

Mit dem neuen § 18a Absatz 1 des Asylgesetzes werden gesetzlich verbindliche Bearbeitungsfristen für das Asylverfahren an der Grenze eingeführt. Die Rechtsänderung führt zu einer Straffung des Verfahrens und hat insofern keine Auswirkung auf die Nettobearbeitungszeiten von Anträgen im Asylverfahren an der Grenze. Für die Durchführung sind an den Standorten die baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen.

Soweit der unter 4.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und nicht unter „3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ aufgeführt ist, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

Die Eurodac-Verordnung sowie die Überprüfungs-Verordnung schreiben u. a. die Erfassung biometrischer Daten (Fingerabdrücke und Lichtbilder) und die Identifizierung / Verifizierung der Identität des Ausländers vor. Hierzu bedarf es beispielsweise bei der Bundespolizei einer umfassenden Ertüchtigung der bereits vorhandenen Erkennungsdienste (ED)-Räume bzw. der Einrichtung neuer ED-Räume. Zusätzlich müssen die ED-Räume den neuen Anforderungen genügen und sollen deshalb zusätzlich mit Ausweislesern sowie Scannern/Multifunktionsgeräten ausgestattet werden. Daneben bestehen unionsrechtliche Anforderungen an eine schnelle Überprüfung von Personen einschließlich (biometrischer) Identitätsfeststellung sowie Datenbankabgleich, die insbesondere im grenznahen Raum durch (teil-)mobile technische Lösungen erfüllt werden sollen.

Des Weiteren werden im Rahmen der Überprüfungs-Verordnung sowie der Asylverfahrens-Verordnung erhebliche Fahraufwände (z. B. Fahrten zur Durchführung der vorläufigen Gesundheitskontrolle, Fahrten zu Gerichten) erwartet, sodass bei den betroffenen 63 Bundespolizeiinspektionen flächendeckend jeweils mindestens ein zusätzliches Kfz in polizei-typischer Ausstattung benötigt wird.

Referentenentwurf

Die nationale Umsetzung der GEAS-Vorgaben erfordert die technische Anpassung und Erweiterung bestehender IT-Anwendungen der Bundespolizei (u. a. INPOL, VBS @rtus-Bund etc.) sowie zur Einrichtung erforderlicher Schnittstellen. Darüber hinaus sind umfassende Programmierleistungen sowie eine fortlaufende Softwarepflege, technische Wartung und Instandhaltung erforderlich, um die Interoperabilität sicherzustellen und die Einhaltung verfahrensrelevanter Fristen, beispielsweise im Rahmen der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 1356/2024, zu gewährleisten.

Mit Blick auf die elektronische Weiterleitung von Informationen zur nationalen Umsetzung der Asylverfahrens-Verordnung ist die Anbindung der Überprüfungsbehörden an XAusländer erforderlich, um eine standardisierte digitale Kommunikation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den zuständigen Ausländerbehörden sicherzustellen.

Darüber hinaus erfordert die nationale Umsetzung der Eurodac-III-Verordnung sowohl technische und prozessuale Anpassungen zwischen den Behörden Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesverwaltungsamt und Bundeskriminalamt einerseits sowie andererseits zum Eurodac-Zentralsystem und zu den weiteren bedarfstragenden Dienststellen, auch in den Ländern.

**Tabelle 3: Einmaliger Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung**

| Zweck | Einmalige Sachkosten in Mio. Euro |
|---|---|
| Polizeiliche Ausstattung | 16,4 |
| Technische/prozessuale EURODAC-Anpassungen | 33,0 |
| Technische Anpassungen und Erweiterung bestehender polizeilicher IT-Verfahren (Bund) | 12,2 |
| **Insgesamt** | **61,6** |

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt, welche voraussichtlich von einer Belastungsänderung durch die vorliegenden Rechtsänderungen betroffen sind.

### Vorgabe 4.3.1: Rechtsauskunft; § 12b AsylG

Der neue § 12b AsylG sieht vor, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Ersuchen eines Antragstellers unentgeltliche Rechtsauskunft nach den neuen europäischen Vorschriften gewährt. Grundsätzlich wird derzeit bereits durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Rechtsauskunft im vergleichbaren Umfang gewährt. Aufgrund der Vorgaben der Asylverfahrens-Verordnung erhöht sich nach Einschätzung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge der inhaltliche Umfang der Gruppengespräche, sodass von einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes im derzeit nicht ermittelbaren Umfang ausgegangen werden kann.

### Vorgabe 4.3.2: Mitteilung von Anhaltspunkten, dass die Voraussetzungen für Asylverfahrenshaft erfüllt sind (Bund); § 69 Absatz 3 AsylG

Sobald dem Bundesamt Anhaltspunkte vorliegen, dass die Voraussetzungen für Asylverfahrenshaft erfüllt sind, muss dies der für den Haftantrag zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Diese Mitteilungspflicht wird durch den § 69 Absatz 3 AsylG neu eingeführt und verursacht eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands bei der Verwaltung.

In wie vielen Fällen künftig eine Mitteilung nach § 69 Absatz 3 AsylG notwendig sein wird, kann nicht verlässlich geschätzt werden.

Table Briefings

Gemäß Zeitwerttabelle der Verwaltung kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die oben beschriebene Mitteilung von zehn Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 mittlere Komplexität, S. 68) ausgegangen werden.

**Vorgabe 4.3.3: Beantragung von Asylverfahrenshaft (Land); § 69 Absatz 3 AsylG**

Nach § 69 Absatz 3 AsylG ist die Anordnung von Asylverfahrenshaft durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu beantragen. Eine solche Beantragung stellt eine Neuerung im Verfahren dar und verursacht eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands bei der Verwaltung (Land).

Analog zur Sicherungshaft (Abschiebungshaft) gemäß § 62 Absatz 3 bis 6 AufenthG (Quelle: OnDEA; RV 4750 - Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht [20200219083420002]) ist auch hier für die betroffenen Behörden der Länder von einer Nettobearbeitungszeit pro Fall von 600 Minuten auszugehen. Der hohe Zeitaufwand pro Fall liegt darin begründet, dass generell für die Anordnung von Haft zahlreiche und zeitaufwendige Prüfungen etc. im Vorfeld durchgeführt werden müssen.

In wie vielen Fällen künftig nach § 69 Absatz 3 AsylG die Beantragung von Asylverfahrenshaft notwendig sein wird, kann nicht verlässlich geschätzt werden.

**Vorgabe 4.3.4: Zusendung einer Bestätigung an den Ausländer beim Vorliegen der Voraussetzungen für das Erlöschen; § 72 Absatz 3 AsylG**

Nach § 72 Absatz 3 AsylG hat die zuständige Ausländerbehörde dem Ausländer eine Bestätigung zu geben, wenn die Voraussetzungen für das Erlöschen des zuerkannten internationalen Schutzes eintreten. Diese Mitteilung stellt eine Neuerung im Verfahren dar und verursacht eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands bei der Landesverwaltung.

In wie vielen Fällen künftig die Übermittlung einer Bestätigung nach § 72 Absatz 3 AsylG notwendig sein wird, kann nicht verlässlich geschätzt werden. Zudem sind die Anwendungsfälle nicht ausschließlich von gesetzlich induzierten Effekten abhängig.

Gemäß Zeitwerttabelle der Verwaltung kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Erstellung und Übermittlung der oben beschriebenen Bestätigung von sechs Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 und 11 einfacher Komplexität, S. 68) ausgegangen werden. Dies entspricht rechnerisch 3,34 Euro pro Fall (Lohnkostensatz mittlerer Dienst, Kommunalverwaltung). Von Portokosten wird Abstand genommen, da die Ausländerbehörde ohnehin zur Abgabe des Anerkennungs-, Zuerkennungs- oder Feststellungsbescheids und des Reiseausweises schriftlich auffordern muss und die Bestätigung entweder beim Schreiben beifügt oder bei persönlichem Erscheinen zur Abgabe der Dokumente aushändigen wird.

**Vorgabe 4.3.5: Meldepflicht bei Feststellung eines überprüfungspflichtigen Ausländers im Bundesgebiet (Bund); § 15b Absatz 6 AufenthG**

Nach dem neuen § 15b AufenthG sind Behörden des Bundes verpflichtet, die Feststellung eines überprüfungspflichtigen Ausländers der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Bei den Anwendungsfällen der neuen Meldepflicht nach § 15b Absatz 6 AufenthG handelt es sich um sog. „Zufallstreffer“, die im Rahmen der alltäglichen behördlichen Tätigkeiten auftreten können, ohne dass die von der Meldepflicht betroffene Behörde besondere Maßnahmen zur Feststellung überprüfungspflichtiger Ausländer im Einzelfall anordnet. In wie vielen Fällen künftig eine Meldung nach § 15b Absatz 6 AufenthG erfolgen wird, kann nicht verlässlich geschätzt werden. Statistisch werden nur Feststellungen von unerlaubt

Table Briefings

aufhältigen ausländischen Tatverdächtigen durch die Polizeibehörden erfasst (s. Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik, unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/MB-2022/migrationsbericht-2022-kap6.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Gemäß Zeitwerttabelle der Verwaltung kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Aufbereitung und Übermittlung der einschlägigen Informationen von sechs Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 und 11 einfacher Komplexität, S. 68) ausgegangen werden.

**Vorgabe 4.3.6: Meldepflicht bei Feststellung eines überprüfungspflichtigen Ausländers im Bundesgebiet (Land); § 15b Absatz 6 AufenthG**

Analog zu Vorgabe 4.3.4 ist auch für die betroffenen Behörden der Länder von einer Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Aufbereitung und Übermittlung der einschlägigen Informationen von sechs Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 und 11 einfacher Komplexität, S. 68) auszugehen.

**Vorgabe 4.3.7: Anhörung im Übernahmeverfahren zur Überprüfung von Ausschlussgründen (Solidaritätsmechanismus); § 73 Absatz 5 AufenthG**

Nach dem neuen Solidaritätsmechanismus steht den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Verteilsystem von Asylbewerbern und Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, zur Verfügung, nach dem jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit erhält, sich durch finanzielle Beiträge, sonstige Maßnahmen oder durch die Übernahme von Personen zu beteiligen. Im Falle einer Beteiligung Deutschlands durch Übernahme von Personen aus anderen EU-Staaten können die in Frage kommenden Personen entsprechend § 73 Absatz 5 AufenthG vom Bundesamt für Verfassungsschutz im Ausland persönlich angehört werden, um Sicherheitsgefahren auszuschließen. Dabei können die Bundespolizei sowie das Bundeskriminalamt das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützen.

Es wird entsprechend dem in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 enthaltenen Verteilschlüssel „fair share“ zur Bestimmung der Übernahmequote von rund 6 500 Übernahmen durch die Bundesrepublik Deutschland, wenn Deutschland als beitragender Mitgliedstaat eingestuft wird (jährliche Bewertung der EU-Kommission), ausgegangen.

Nach Auswertung gängiger Konzepte zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen im Ausland ist in diesem Fall mit einer Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes um rund 2,3 Mio. Euro zu rechnen.

**Vorgabe 4.3.8: Übermittlung des Ergebnisses einer vorläufigen Gesundheitskontrolle; § 82 Absatz 3a AufenthG**

Nach den Neuregelungen hat die zuständige Landesgesundheitsbehörde oder eine andere nach Landesrecht bestimmte Behörde das Ergebnis der Gesundheitsuntersuchung im Rahmen der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 an die für das Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 zuständigen Behörde sowie an die für die Unterbringung zuständige Stelle zu übermitteln. Die Übermittlung wird in der Regel schriftlich erfolgen.

In wie vielen Fällen künftig die Übermittlung der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach § 82 Absatz 31 AufenthG erfolgen wird, kann nicht verlässlich geschätzt werden.

Ressortabstimmung

Gemäß Zeitwerttabelle der Verwaltung kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Aufbereitung und Übermittlung der einschlägigen Informationen von sechs Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 und 11 einfacher Komplexität, S. 68) ausgegangen werden. Bei Ansatz der Lohnkosten des mittleren Dienstes der Landesverwaltung fallen 3,37 Euro pro Fall zzgl. zweimal 1 Euro pauschal für Porto/Versandmaterial zur Übermittlung an zwei Stellen an. Somit ergibt sich ein geschätzter Erfüllungsaufwand von 5,37 Euro pro Fall für die Länder.

**Vorgabe 4.3.9: Datenübermittlung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2024/1358; § 91j AufenthG**

Nach der Neuregelung haben das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen oder das Bundesamt für auswärtige Angelegenheiten in Dringlichkeitsfällen die von ihnen nach den Artikeln 18 und 19 Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten Daten an die nach § 88 AsylG zu bestimmende Behörde zu übermitteln.

In wie vielen Fällen künftig die Übermittlung erfasster Daten nach § 91j AufenthG notwendig sein wird, kann aufgrund fehlender Datenlage nicht verlässlich geschätzt werden. Da das Verfahren neu ist, liegen auch keine Erfahrungswerte vor.

Gemäß Zeitwerttabelle der Verwaltung kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Aufbereitung und Übermittlung der einschlägigen Informationen von sechs Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 und 11 einfacher Komplexität, S. 68) ausgegangen werden, was Kosten in Höhe von 3,38 Euro pro Fall (Lohnkosten mittlerer Dienst Bund) entspricht. Es wird von elektronischer Übermittlung ausgegangen, Portokosten werden nicht berücksichtigt.

Soweit der unter 4.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und nicht unter „3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ aufgeführt ist, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

## 5. Weitere Kosten

Es entstehen keine direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Referentenentwurf umfasst Änderungen, die der Anpassung der prozessualen Regelungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Vorgaben der Rechtsakte der GEAS-Reform dienen. Zurzeit ist nicht abschätzbar, wie sich diese Rechtsänderungen in den prozessualen Abläufen niederschlagen. Insbesondere die Auswirkungen auf den Personaleinsatz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit können daher nicht abschließend geschätzt werden. Aus Sicht des Landes Baden-Württemberg lösen die Gesetzesentwürfe jedoch erhebliche Mehrbelastungen, auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und zudem die ordentlichen Gerichte, aus.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt nicht zu finanziellen Belastungen für künftige Generationen.

Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

Fragdenstaat.de

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, weil auch die korrespondierenden EU-Rechtsakte nicht zeitlich befristet sind.

Eine Evaluierung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die Rechtsakte der GEAS-Reform beinhalten weitreichende Evaluierungsvorschriften. In der Regel erfolgt die Evaluierung durch die EU-Kommission, die dem Europäischen Parlament und dem Rat berichtet. Auch die Mitgliedstaaten werden hier eingebunden.

Hierbei wird regelmäßig überprüft, ob die festgelegten Zahlen bezüglich der adäquaten Kapazität und die Ausnahmen vom Asylgrenzverfahren angesichts der allgemeinen Migrationslage weiterhin angemessen sind (Artikel 77 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348). Das Konzept des sicheren Drittstaats ist bis zum 12. Juni 2025 zu überprüfen (Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348). Ebenso ist vorgesehen, das Funktionieren der Solidaritätsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und über die Umsetzung Bericht zu erstatten (Artikel 79 der der Verordnung (EU) 2024/1351). Die EU-Kommission überprüft zudem regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, die Relevanz der in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Zahlen (Mindestzahl erforderlicher jährlicher Übernahmen und jährliche Höhe der gesamten Finanzbeiträge) und die allgemeine Funktionsweise des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens. Bis zum 1. Juli 2031 und anschließend alle fünf Jahre nimmt die EU-Kommission eine Bewertung mit Blick auf den Grundsatz der Solidarität und die gerechte Verteilung der Verantwortlichkeiten vor. Nach Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 legt die EU-Kommission bis zum 12. Juni 2028 und danach mindestens alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor. Nach der Verordnung (EU) 2024/1359 wird fortlaufend überwacht, ob eine Krisensituation oder eine Situation höherer Gewalt fortbesteht und ob etwaige ergriffene Maßnahmen weiterhin erforderlich und verhältnismäßig sind. Die EU-Kommission erstattet bis zum 13. Juni 2028 und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Rückkehrgrenzverfahrensverordnung und schlägt ggf. Änderungen vor (Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1349). Auch über die Durchführung der in der Verordnung (EU) 2024/1356 vorgesehenen Maßnahmen erstattet die EU-Kommission Bericht und nimmt regelmäßig eine Bewertung der Verordnung vor. Gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2024/1358 legt eu-LISA einen Jahresbericht über den Betrieb von Eurodac vor. Bis zum 12. Juni 2029 und danach alle vier Jahre legt die EU-Kommission eine umfassende Bewertung von Eurodac vor. Darüber hinaus erstellt die EU-Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über den Zugang zu Eurodac zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken. Zudem beurteilt die EU-Kommission die Funktionsweise und die operative Effizienz jedes IT-Systems, das für den Austausch der Daten von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit verwendet wird (Artikel 58 der Verordnung (EU) 2024/1358). Die EU-Kommission erstattet bis zum 13. Juni 2028 und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347) und schlägt erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vor (Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/1347). Bis zum 12. Juni 2028 legt die EU-Kommission einen Bericht über die Anwendung der Resettlement-Verordnung vor (Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1350).

Table.Briefings

# B. Besonderer Teil

## Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

### Zu Nummer 1

#### Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4.

**Zu Buchstabe cc**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7.

**Zu Nummer 2**

Die Änderung dient im Rahmen der Umsetzung der GEAS-Reform der Ermöglichung eines Pilotprojektes zur Durchführung von Außengrenzverfahren, die nach der Verordnung (EU) 2024/1348 ab dem 12. Juni 2026 in bestimmten Fällen verpflichtend auch an den deutschen Außengrenzen anzuwenden sind. Ziel des Pilotprojekts ist die Sammlung von Erfahrungswerten. Um dem Aspekt eines Pilotprojekts Rechnung zu tragen, werden die Erweiterungen in einem neuen Absatz 1a aufgenommen und deren Anwendung in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Der neue Absatz 1a greift hierbei diejenigen Fallkonstellationen auf, die nach den zukünftig anzuwendenden Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a bis g und Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1348 bei Asylerfahren an der Außengrenze angewendet werden können und die ebenfalls unter der bereits aktuell geltenden Richtlinie 2013/32/EU möglich sind. Hierdurch sollen nicht nur die zukünftig verpflichtenden Anwendungsfälle, sondern auch diejenigen fakultativen Anwendungsfälle erprobt werden, die sich für Außengrenzverfahren besonders eignen könnten. Im Flughafenverfahren gelten die Garantien und Ausnahmen der Artikel 24 und 25 der Richtlinie 2013/32/EU. Dies bedeutet insbesondere, dass das Flughafenverfahren auf unbegleitete Minderjährige nur im Einklang mit diesen Garantien und Ausnahmen Anwendung finden kann.

**Zu Buchstabe a**

Nummer 1 des neuen Absatz 1a bezieht sich auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU.

Nummer 2 des neuen Absatz 1a bezieht sich auf Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Richtlinie 2013/32/EU.

Nummer 3 des neuen Absatz 1a bezieht sich auf Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe f der Richtlinie 2013/32/EU.

Nummer 4 des neuen Absatz 1a bezieht sich auf Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i der Richtlinie 2013/32/EU.

Nummer 5 des neuen Absatz 1a bezieht sich auf Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe j der Richtlinie 2013/32/EU.

Nummer 6 des neuen Absatz 1a bezieht sich auf Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e der Richtlinie 2013/32/EU.

Nach Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e der Richtlinie 2013/32/EU können Asylverfahren an der Grenze durchgeführt werden, wenn der Antragsteller offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für seine Behauptung, dass er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU anzusehen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist. Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b und j der Verordnung (EU) 2024/1348 geht davon aus, dass Asylanträge aus den genannten Gründen im Regelfall unbegründet sein werden, wenn der Antragsteller Angehöriger eines Staats mit einer

Legal Briefings

Anerkennungsquote der Gewährung internationalen Schutzes von 20 Prozent oder weniger ist. Die neu geschaffene Möglichkeit in Nummer 6 des Absatz 1a ermöglicht es, Erfahrungen mit Sachvorträgen der genannten Gruppe der Antragsteller zu sammeln und Prozesse für das zukünftige Außengrenzverfahren zu erproben. Das Bundesamt hat innerhalb von zwei Tagen darüber zu entscheiden, ob der Ausländer Angaben macht, die offensichtlich unwahrscheinlich sind und im Widerspruch zu den Herkunftslandinformationen stehen. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass dies nicht der Fall ist, ist dem Antragsteller unverzüglich die Einreise in das Bundesgebiet zu gestatten und kein Verfahren an den Flughäfen durchzuführen.

**Zu Buchstabe b**

Die Ablehnung eines Antrages als unzulässig wird in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU aufgenommen.

**Zu Buchstabe c**

Die Ablehnung eines Antrages als unzulässig wird in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU aufgenommen.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe e**

Es wird klargestellt, dass sich ein Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz im Fall der Einreise nicht nur gegen eine Abschiebungsandrohung, sondern auch gegen eine Abschiebungsanordnung richtet.

**Zu Buchstabe f**

Bezüglich der Entscheidungsfristen für das Bundesamt ändert sich nichts für das bisherige Verfahren nach § 18a Absatz 1.

Im Falle des § 18 Absatz 1a Nummer 6 hat das Bundesamt zwei Tage Zeit, die Voraussetzungen für die Durchführung des Flughafenverfahrens zu prüfen. Stellt das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist dem Ausländer die Einreise unverzüglich zu gestatten.

Stellt das Bundesamt während der Prüfung des Asylantrags fest, dass sich seit der Veröffentlichung der Liste mit Staaten mit einer Anerkennungsquote 20 Prozent oder weniger im Gemeinsamen Ministerialblatt wesentliche Änderung ergeben haben und die Anerkennungsquote nunmehr mehr als 20 Prozent beträgt, ist dem Ausländer die Einreise zu gestatten. Gleiches gilt, wenn der Ausländer einer besonders schutzwürdigen Personengruppe angehört, für welche die Anerkennungsquote in der jeweiligen Personengruppe mehr als 20 Prozent beträgt. Das Bundesamt hat hierbei mögliche auftretende Unterschiede in der Entscheidungspraxis zwischen dem Bundesamt und den Gerichten zu berücksichtigen.

Die Entscheidungsfrist für Verfahren nach dem neuen Absatz 1a wird auf sieben Tage festgesetzt. Dies soll dem Bundesamt im Rahmen des Pilotprojekts ausreichend Zeit geben, über die neu hinzugekommenen Fallkonstellationen für Asylverfahren an der Grenze zu entscheiden. Nach Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 wird zukünftig für Asylverfahren an der Grenze grundsätzlich eine Höchstgrenze von zwölf Wochen für die Verfahrensdauer gelten. Die Erhöhung der Entscheidungsfrist des Bundesamtes von zwei auf sieben Tage dient ebenfalls der Pilotierung von längeren Verfahrensdauern an den

Table Briefings

jeweiligen Flughäfen. Dies ist auch im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU, welcher in Artikel 43 Absatz 2 Satz 2 eine Höchstgrenze von vier Wochen bis zum Ergehen einer Entscheidung vorsieht.

**Zu Nummer 3**

Die Neufassung der Regelungen in Absatz 1 bis 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 2008/115/EG. Die Streichung des bisherigen Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu der Neufassung. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 setzen die EuGH Rechtsprechung in der Rechtssache Gnandi (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2018, Gnandi, C-181/16, EU:C:2018:465, Rn. 61 f.) um. Danach darf die in Artikel 7 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehene Frist zur freiwilligen Ausreise nicht zu laufen beginnen, solange der Betroffene ein Bleiberecht hat (vgl. auch BVerwG, U. v. 10.02.2020 – 1 C 1.19, Rn. 27; ZAR 2019, 45, 52). Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG und sieht vor, dass die Frist für die freiwillige Ausreise unter Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls auf bis zu drei Monate verlängert werden kann, wenn sich der Ausländer zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt hat und keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Ernsthaftigkeit der beabsichtigten Ausreise bestehen. Als besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere die Aufenthaltsdauer, das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen zu berücksichtigen.

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG, welcher die Möglichkeit des Absehens von einer Frist zur freiwilligen Ausreise oder alternativ eine Verkürzung der Frist auf unter sieben Tage vorsieht. In Absatz 5 wird die Regelung dahingehend umgesetzt, dass in den genannten Fallkonstellationen keine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt wird. Die Regelung ist lex specialis zu § 59 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes.

**Zu Nummer 4**

§ 44 Absatz 1a regelt die Einrichtung von Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer, bei denen hinreichende Beweismittel oder Indizien im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vorliegen, dass sie einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum eines anderen Mitgliedstaats besitzen oder dass sie aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines anderen Mitgliedstaats illegal überschritten haben oder ein anderer Mitgliedstaat bereits als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt worden ist oder dass bereits ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Die Beweismittel und Indizien müssen in einer Gesamtschau ein späteres Übernahmeersuchen tragen können. Die für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaats nach Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in Betracht kommenden Beweise und Indizien ergeben sich aus Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und Anhang II Verzeichnis A I 4., 5., 7. und 8. sowie Verzeichnis B I 4., 5., 7. und 8. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014. Danach sind Beweise für gültige Aufenthaltstitel (Artikel 12 Absatz 1 und 3) oder seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltstitel (Artikel 12 Absatz 4) Aufenthaltstitel, Auszüge aus dem Ausländerzentralregister bzw. den entsprechenden Registern und Berichte/Bestätigungen der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel erteilt hat. Indizien hierfür sind nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers, Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR, Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel nicht ausgestellt hat und Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende und so weiter. Beweise für gültige Visa (Artikel 12 Absatz 2 und 3) und seit weniger als sechs Monaten abgelaufene Visa (Artikel 12 Absatz 4) sind ein ausgestelltes Visum (gültig oder abgelaufen, je nach Lage des Falls), ein Auszug aus dem Ausländerregister bzw. den entsprechenden Registern, ein vom VIS gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 übermittelter Treffer und Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat. Indizien für gültige oder seit

Kopie Bundesrat

weniger als sechs Monaten abgelaufene Visa sind ausführliche und nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers, Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR, Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der das Visum nicht ausgestellt hat, Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende und so weiter. Beweise für die illegale Einreise in das Hoheitsgebiet über eine Außengrenze (Artikel 13 Absatz 1) sind ein positives Ergebnis seitens Eurodac nach Vergleich der Fingerabdrücke des Antragstellers mit den gemäß Artikel 8 der ‚Eurodac-Verordnung' genommenen Abdrücken, Einreisestempel im falschen oder gefälschten Pass, Ausreisestempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Staates unter Berücksichtigung der Reiseroute des Antragstellers sowie des Datums des Grenzübertritts, ein Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann und ein Einreisestempel oder entsprechender Vermerk im Reisedokument. Indizien für die illegale Einreise sind ausführliche und nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers, Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR, Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittstaat, Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw., Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben (in diesem Fall stellen sie Beweismittel im Sinne des Verzeichnisses A dar), Fahrausweise, Hotelrechnungen, Ausweise für den Zugang zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt und so weiter, Daten, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Dienste eines Reisebüros in Anspruch genommen hat, sonstige Indizien gleicher Art. Beweise für einen Aufenthalt von mehr als fünf Monaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats (Artikel 13 Absatz 2) sind während der Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse, wirkungslos gebliebene Ausreiseaufforderungen oder Rückführungsanordnungen, die im Abstand von fünf Monaten oder mehr erfolgt sind, sowie Auszüge aus den Registern von Krankenhäusern, Gefängnissen, Gewahrsamseinrichtungen. Indizien für einen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats von mehr als fünf Monaten sind ausführliche und nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers, Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR, Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine Nichtregierungsorganisation, zum Beispiel eine Organisation, die die Beherbergung Bedürftiger gewährleistet, Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende und so weiter, Fingerabdrücke, Fahrausweise, Hotelrechnungen, Ausweise für den Zugang zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw., Daten, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat sowie sonstige Indizien gleicher Art.

In diesen Aufnahmeeinrichtungen sollen somit Personen untergebracht werden, für deren Unterbringung bzw. Versorgung eigentlich ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wenn die Personen nicht nach Deutschland weitergereist wären und hier einen Asylantrag gestellt hätten. Entweder weil dieser Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder der Person bereits internationalen Schutz zuerkannt hat. Durch die zentrale Unterbringung und die konsequente Anwendung der Möglichkeiten des neuen § 47a soll die Anzahl der Überstellungen von Dublin-Fällen und Rückführungen in einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannt Schutzberechtigter signifikant erhöht werden. Unbegleitete Minderjährige werden nicht in Sekundärmigrationszentren untergebracht. Für ihre Unterbringung ist das Jugendamt gemäß § 42a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII zuständig.

Die Vorschrift ermöglicht mehreren Ländern, eine gemeinsame Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration zu betreiben.

**Zu Nummer 5**

**Zu Buchstabe a**

§ 46 Absatz 1 regelt die Verteilung von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration und in besondere Aufnahmeeinrichtungen. Ausländer, bei denen die Voraussetzungen des § 44 Absatz 1a vorliegen, werden nach Satz 1 in die verfügbaren Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Absatz 1a verteilt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 vorliegen, wie bisher die Verteilung in eine besondere Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 5.

**Zu Buchstabe b**

§ 46 Absatz 1a regelt die Verteilung von Ausländern, wenn die Voraussetzungen für eine Verteilung in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration und in besondere Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 nicht vorliegen.

**Zu Nummer 6**

Absatz 1 regelt die Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1a. Zum einen besteht eine Wohnpflicht bis zum Abschluss des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens. Sofern ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, gilt die Wohnpflicht auch nach Abschluss des Verfahrens fort, bis der Ausländer in den zuständigen Mitgliedstaat ausgereist beziehungsweise überstellt worden ist. Zum anderen besteht eine Wohnpflicht für diejenigen Ausländer, denen bereits in einem anderen Mitgliedstaat Schutz zuerkannt wurde. Diese Wohnpflicht besteht bis zur Entscheidung des Bundesamtes und im Falle der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 bis zur Ausreise fort. Die Wohnpflicht endet spätestens nach 24 Monaten, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern endet die Wohnpflicht bereits spätestens nach 12 Monaten.

Sofern aufgrund der Prüfung durch das Bundesamt oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung feststeht, dass Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, endet für diese Personen die Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration. Erfasst werden auch diejenigen Fälle, in denen die Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asylverfahrens dadurch begründet wird, dass ein Aufnahmegesuch an einen anderen Mitgliedstaat nicht innerhalb der in Artikel 21 Absatz 1 genannten Frist gestellt wird und Deutschland deshalb für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder die Überstellungsfrist abgelaufen ist und Deutschland deshalb zuständig ist. Außerdem werden diejenigen Fälle erfasst, in denen trotz internationaler Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat in Deutschland ausnahmsweise ein Asylverfahren durchzuführen ist. Sie sind durch die Länder in andere Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung des Asylverfahrens zu verteilen, in welchen sodann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, eine Wohnverpflichtung nach § 47 Absatz 1 AsylG besteht.

Die Vorschrift dient jedoch nicht der Umsetzung der RL 2008/115/EG.

Auch in diesen Aufnahmeeinrichtungen gilt § 44 Absatz 2a. Die besonderen Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme sind zu berücksichtigen und der Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Schutzbedürftige Personen sind insbesondere Personen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen, Minderjährige, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung, oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Sofern die

Fraktionsentwurf

Bedürfnisse in der besonderen Aufnahmeeinrichtung nicht berücksichtigt werden können, ist die Pflicht, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden (§ 49 Absatz 2).

Absatz 2 setzt Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2013/33 um. Diese Vorschriften werden durch Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 präzisiert, sodass die Anforderungen des Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 zur Orientierung dienen können. Ausländer können demnach verpflichtet werden, sich ausschließlich in der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten, verbunden mit Meldepflichten. Eine Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 sowie der Absätze 2 bis 5 vorliegen. Eine Anordnung ist zunächst für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat zuerst eingereist sind oder denen ein anderer Mitgliedstaat einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum ausgestellt hat, möglich. In diesen Fällen liegen Gründe der öffentlichen Ordnung vor, da durch die Weiterreise und Asylantragsstellung in Deutschland, entgegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaats für die Durchführung des Asylverfahrens oder der Zuerkennung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat die im unionsrechtlichen Rahmen vorgegebene Verteilung der Verantwortlichkeit für das Asylverfahren und die Versorgung dieser Personen umgangen wird. Durch das Recht der Europäischen Union ist Sekundärmigration während und nach Abschluss des Asylverfahrens nicht vorgesehen. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem beruht auf dem Gedanken, dass der Asylantrag nur in dem zuständigen Mitgliedstaat geprüft wird und der Schutz auch nur in diesem Mitgliedstaat gewährt wird. Sekundärmigration unterläuft dieses System und beeinträchtigt daher die öffentliche Ordnung. Aufgrund dieses Verhaltens wird für die genannte Personengruppe die Fluchtgefahr widerleglich vermutet. Die Vermutung der Fluchtgefahr kann nur widerlegt werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse und seiner sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen ist, dass er sich dem Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit und dem Überstellungsverfahren oder dem Verfahren zur Zulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und der Rückführung in den Mitgliedstaat, der dem Ausländer internationalen Schutz gewährt hat, entziehen wird. Hierfür bedarf es eines substantiierten Sachvortrags, an den hohe Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere reicht allein die Behauptung, sich dem Verfahren nicht entziehen zu wollen nicht für die zur Glaubhaftmachung erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit aus, um auszuschließen, dass sich der Antragssteller dem Verfahren entziehen wird. Die Anordnung muss unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, ergehen. Bei maßgeblichen Änderungen der individuellen Situation des Ausländers ist die Anordnung anzupassen. Bei minderjährigen Ausländern ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen. Bei maßgeblichen Änderungen der individuellen Situation des Ausländers, insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben sind unverzüglich die notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen, wie etwa eine räumliche Separierung in der Liegenschaft oder eine Umverteilung in ein anderes Sekundärmigrationszentrum oder eine sonstige Aufnahmeeinrichtung, zu treffen. Sind solche Maßnahmen nicht möglich oder nicht ausreichend, kommen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Aufhebung oder Änderung von Verwaltungsakten zum Tragen. Das kann beispielsweise im Falle häuslicher oder sexualisierter Gewalt der Fall sein.

Absatz 2 schränkt die Bewegungsfreiheit der Person ein; eine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes, wonach die Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird (BVerfGE 149, 293, 319), ist hiermit nicht verbunden. Der erfasste Personenkreis wird nicht mit Zwangsmaßnahmen daran gehindert, den bestimmten Ort zu verlassen. Ein psychisch vermittelter Zwang, der einem unmittelbar wirkenden physischen Zwang gleichkommt (BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 781/21, 246 ff.) liegt ebenfalls nicht vor. Ein Ausländer, der die Anordnung nicht befolgt, kann sanktioniert werden (vgl. §§ 1a, 11 Asylbewerberleistungsgesetz). Außerdem kann er den Ort in den in Absatz 4 geregelten Fällen verlassen.

Die Möglichkeit, aufenthaltsrechtliche Ordnungsverfügungen nach § 46 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zu erlassen, bleibt unberührt. § 46 Absatz 1 AufenthG eröffnet einen weiteren Kreis an Anordnungsmöglichkeiten, sodass neben der Anordnung nach Absatz 2 noch weitere Anordnungen nach § 46 Absatz 1 AufenthG möglich sind.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf die Dauer der Wohnpflicht begrenzt. Somit ist die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf 24 Monate beschränkt, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu 12 Monate. Absatz 3 Satz 2 regelt die Höchstdauer der jeweiligen Anordnung.

Absatz 4 regelt den Umfang der Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist diese Anordnung nach Satz 1 trotz vermuteter Fluchtgefahr gegenüber minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern sowie gegen über nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern auf die Nachtzeit beschränkt. Diese umfasst den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr. Dies schließt im Einzelfall nicht aus, dass eine Erlaubnis zum Verlassen während der Nachtzeit erteilt werden kann. Satz 2 regelt, dass im Übrigen, also gegenüber Ausländern, die vollziehbar ausreispflichtig sind und bei denen es sich nicht um minderjährige Kinder und ihren Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister handelt, die Anordnung auch außerhalb der Nachtzeit zulässig ist. Allerdings nur bis zu einer Höchstzeit von insgesamt 12 Monaten. Diese Frist beginnt nach Satz 3 jedoch neu zu laufen, wenn der Ausländer flüchtig ist. Nach Ablauf der Höchstdauer von 12 Monaten ist die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit nur noch zur Nachtzeit zulässig. Die absolute Höchstgrenze ist in jedem Fall die Dauer der Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung.

Absatz 5 sieht formelle Anforderungen für die Anordnung nach Absatz 2 vor.

Absatz 6 setzt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2013/33 um. Eine schriftliche oder mündliche formlose Äußerung, aus der erkennbar ist, dass der Ausländer sich vorübergehend außerhalb der Aufnahmeeinrichtung aufhalten möchte, reicht aus. Die anordnende Behörde hat dem Ausländer die Möglichkeit zu geben, vor Entscheidungsfindung seine konkreten Anliegen schriftlich oder mündlich vorzubringen. Das Verfahren ist möglichst einfach auszugestalten, sodass der Ausländer effektiv die Möglichkeit erhält, mit der Erlaubnis auch kurzfristig die Aufnahmeeinrichtung für einen bestimmten Anlass zu verlassen. Satz 3 regelt die Erlaubnis im Hinblick auf ein Beschäftigungsverhältnis. Ist die Beschäftigung erlaubt, soll dem Ausländer die Erlaubnis für ein konkretes Vorstellungsgespräch oder für die Ausübung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erteilt werden, wenn das konkrete Beschäftigungsverhältnis dies erfordert. Satz 4 regelt, dass für vollziehbar ausreispflichtige Ausländer und Ausländer, bei denen es sich nicht um minderjährige Kinder und ihren Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister handelt, die Erlaubnis im Übrigen nur erteilt werden soll, um eine zwingend gebotene sittliche Verpflichtung wahrzunehmen. Der Ausländer muss keine Erlaubnis einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist. Minderjährige Kinder müssen in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2013/33 zum Besuch einer Regelschule ebenfalls keine Erlaubnis einholen. Der Ausländer hat die anordnende Behörde vorab über solche Termine zu informieren und das Verlassen der Aufnahmeeinrichtung sowie die Rückkehr in die Aufnahmeeinrichtung jeweils anzuzeigen.

**Zu Nummer 7**

Der neue Satz 1 unterstreicht auf Basis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 den gesetzlichen Regelfall, der eine Wohnverpflichtung der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung mindestens bis zur Durchführung einer Anhörung vorsieht. Dies erleichtert dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung der Anhörung. Eine Änderung der in § 47 Absatz 1

Table.Briefings

geregelten Höchstfrist der Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist mit der Regelung nicht verbunden. Sofern im jeweiligen Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die eine Aufrechterhaltung der Wohnpflicht bis zu der Durchführung der Anhörung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, kann die Entlassung ausnahmsweise auch bereits vor der Durchführung der Anhörung erfolgen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich die Anhörung erheblich verzögert und der Ausländer die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat.

Hiervon unberührt bleibt die bereits nach bisheriger Rechtslage bestehende Möglichkeit nach Satz 2 erster Halbsatz, die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beenden.

Bei Vorliegenanderer zwingender Gründe ist die Wohnpflicht nach Satz 2 zweiter Halbsatz unverzüglich zu beenden. Zwingende Gründe sind besondere Härten, die auf gesundheitlichen, familiären oder sonstigen persönlichen Umständen beruhen, wenn deren Nichtberücksichtigung zu einem erheblichen, dem Betroffenen nicht zumutbaren Nachteil führt. Hierbei sind insbesondere auch die besonderen Bedürfnisse von Familien mit Kindern und vulnerabler Personengruppen im Sinne des Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu berücksichtigen. Die Beendigung der Wohnpflicht muss in diesen Fällen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Einschränkungen, die gewöhnlicherweise mit der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft einhergehen, sind demgegenüber hinzunehmen.

Mit der Regelung ist in Bezug auf die übrigen in der Vorschrift genannten Gründe eine Verschiebung des bisher geltenden Maßstabes nicht verbunden.

**Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Asylgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

Aufgrund der Aufhebung der §§ 3a bis 4 bedarf es im Abschnitt 2 keiner Unterabschnitte mehr.

**Zu Buchstabe b**

Aufgrund der Aufhebung der §§ 3a bis 4 bedarf es im Abschnitt 2 keiner Unterabschnitte mehr.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6.

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7.

**Zu Buchstabe e**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 10.

**Zu Buchstabe f**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 13.

Fixe Briefings

**Zu Buchstabe g**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 14, Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe h**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 21.

**Zu Buchstabe i**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 26.

**Zu Buchstabe j**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 27 bis Artikel 2 Nummer 31.

**Zu Buchstabe k**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 32.

**Zu Buchstabe l**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 35.

**Zu Buchstabe m**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 37.

**Zu Buchstabe n**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 39.

**Zu Buchstabe o**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 41.

**Zu Buchstabe p**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 44 bis Artikel 2 Nummer 46.

**Zu Buchstabe q**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 48.

**Zu Buchstabe r**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 56.

**Zu Buchstabe s**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 67 und zu Artikel 2 Nummer 68.

**Zu Buchstabe t**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 72.

Table.Briefings

**Zu Buchstabe u**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 73

**Zu Buchstabe v**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 74.

**Zu Buchstabe w**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 76.

**Zu Buchstabe x**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 77.

**Zu Buchstabe y**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 79 und Artikel 2 Nummer 80.

**Zu Buchstabe z aa**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 83.

**Zu Buchstabe bb**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 92.

**Zu Nummer 2**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an die Verordnungen (EU) 2024/1347 und (EU) 2024/1348. Diese gelten lediglich für Drittstaatsangehörige und Staatenlose. Zur Klarstellung wird definiert, wer Ausländer und was ein Asylantrag ist. Im gesamten Asylgesetz bezieht sich der Begriff „Ausländer“ auf solche, die einen Asylantrag gestellt haben.

**Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a. Für Asylanträge von Staatsangehörigen der Europäischen Union gelten besondere Regelungen.

Der neue Absatz 4 dient der Klarstellung, dass das Asylgesetz auch für Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1351 gilt, soweit dort oder in der Rechtsverordnung nach § 88 Absatz 1 keine besonderen Regelungen getroffen sind.

Der neue Absatz 5 dient der Klarstellung, dass das Unionsrecht dem Asylgesetz vorgeht, falls Regelungen im Asylgesetz dem Unionsrecht widersprechen.

**Zu Nummer 3**

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und Aufhebungen von Normen ist eine Untergliederung des Abschnitts in Unterabschnitte nicht mehr erforderlich.

Table.Briefings

**Zu Nummer 4**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Verfahren zur Prüfung des Grundrechts auf Asyl nach Artikel 16a Grundgesetz dem Verfahren zur Prüfung des internationalen Schutzes gleichgestellt ist und wie nach bisheriger Rechtslage ein einheitliches Asylverfahren durchgeführt werden soll, soweit dies nicht anderweitig geregelt ist. Nach bisheriger Rechtslage kommt es für die Durchführung des Asylverfahrens sowie die Aufnahme des Asylantragstellers nicht darauf an, ob ein Ausländer den Asylantrag umfassend nach § 1 Nummer 1 und 2 stellt oder diesen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes beschränkt. Diese Rechtslage soll zukünftig fortgelten. Es ist wie bisher ein einheitliches Verfahren durchzuführen, insbesondere solange die Prüfung, ob die Asylberechtigung anerkannt werden kann, noch nicht abgeschlossen ist.

Nach bisheriger Rechtslage sind die verfahrensbezogenen Regelungen ganz überwiegend im nationalen Recht, insbesondere im Asylgesetz, geregelt. Lediglich die Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 603/2013) und die Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) galten auch bisher unmittelbar und wurden ebenfalls auf Asylantragsteller, die auch § 1 Nummer 1 beantragt hatten, angewandt. Durch die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung) und der weiteren GEAS-Verordnungen werden zahlreiche Vorschriften im Asylgesetz mit Blick auf das Wiederholungsverbot aufgehoben oder angepasst. Das Asylverfahren bestimmt sich daher zukünftig maßgeblich aus einem Zusammenspiel von Verordnungen und dem nationalen Recht.

Dies betrifft aus der Asylverfahrensverordnung insbesondere die Regelungen in Kapitel II zur Durchführung der Anhörungen (Artikel 11 bis 14), der Bereitstellung von Rechtsauskunft und Rechtsberatung und -vertretung (Artikel 15 bis 19) sowie der besonderen Garantien (Artikel 20 bis 25) sowie des Kapitels III Abschnitt I bis IV zum Verwaltungsverfahren, des Kapitels IV zum Verfahren für den Entzug sowie des Kapitels V zum Rechtsbehelfsverfahren. Hinsichtlich des Kapitels III Abschnitt V zu den Konzepten des sicheren Staats gilt dies nur insoweit, als dadurch keine Abweichung von Artikel 16a des Grundgesetzes erfolgt.

Wird die Anerkennung der Asylberechtigung im Rahmen des Asylgrenzverfahrens sowie die Zuerkennung des internationalen Schutzes abgelehnt, muss in diesem Fall die Verordnung (EU) 2024/1349 Anwendung finden.

Auch hinsichtlich der weiteren genannten GEAS-Verordnungen ist eine entsprechende Anwendung erforderlich, um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten. Unabhängig davon, ob ein Ausländer § 1 Nummer 1 und 2 oder nur § 1 Nummer 2 beantragt, muss die Person weiterhin in der Eurodac-Datenbank nach der Verordnung (EU) 2024/1358 erfasst und der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 unterzogen werden. Hinsichtlich der Verordnung (EU) 2024/1351 ist ebenfalls eine entsprechende Anwendung vorzusehen, da auch bei Ausländern, die den Asylantrag nach § 1 Nummer 1 stellen, die Anhörung für das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren durchzuführen ist und eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgen muss, wenn die Anerkennung der Asylberechtigung nicht einschlägig ist und ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des internationalen Schutzes zuständig ist.

Die Verordnung (EU) 2024/1359 regelt für die Krisenfall abweichende Verfahrensvorschriften und modifiziert die zuvor genannten GEAS-Verordnungen, insbesondere die Asylverfahrensverordnung hinsichtlich einzuhaltender Fristen. Im Krisenfall muss daher auch die Verordnung (EU) 2024/1359 für die Prüfung der Anerkennung der Asylberechtigung Anwendung finden.

Hinsichtlich der Verordnung (EU) 2024/1347 ist insbesondere Artikel 4 als verfahrensbezogene Regelung entsprechend anzuwenden. Auch die Artikel 11, 12 und 14 gelten entsprechend, da der Inhalt dieser Regelungen bisher in § 73 Absatz 1 und 5 enthalten war. Für

anerkannte Asylberechtigte gelten zudem die in Kapitel VII geregelten Rechte und Pflichten entsprechend.

**Zu Nummer 5**

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und Aufhebungen von Normen ist eine Untergliederung des Abschnitts in Unterabschnitte nicht mehr erforderlich.

**Zu Nummer 6**

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes richten sich nach den Vorschriften der Kapitel III bis VI der Verordnung (EU) 2024/1347. Diese umfassen unter anderem Regelungen zu Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründen, welche im Wesentlichen den bisherigen nationalen Vorschriften in den §§ 3a und 3b AsylG entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für die Verfolgung aufgrund geschlechtsbezogener Aspekte einschließlich der geschlechtlichen Identität nach dem bisherigen § 3b Absatz 1 Nummer 4 letzter Teilsatz AsylG, der in Artikel 10 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 inhaltlich vergleichbar formuliert ist. Um dies im Asylgesetz zu verdeutlichen und den neuen Satz 2 einzuleiten, wird der neue Satz 1 als Klarstellung eingefügt.

Nicht in der Verordnung (EU) 2024/1347 geregelt ist, wann eine besonders schwere Straftat im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 anzunehmen ist. Um einen Gleichlauf mit den Regelungen in § 60 Absatz 8 bis Absatz 8b des Aufenthaltsgesetzes sicherzustellen, wird der neue Satz 2 eingefügt.

**Zu Nummer 7**

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes sind in der Verordnung (EU) 2024/1347, insbesondere die Artikel 6 bis 10 und 18, geregelt. Für die Regelungen in den §§ 3a bis 4 gibt es daher keinen Bedarf mehr.

**Zu Nummer 8**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an die Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348. Zu Klarstellung wird auch eingefügt, dass das Bundesamt auch für die Überstellungsentscheidungen nach Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständig ist, sowie für den Entzug der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung des internationalen Schutzes.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 30a in Artikel 2 Nummer 37. Die beschleunigten Verfahren sind unmittelbar in Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348 geregelt.

Pro Asyl Briefings

**Zu Nummer 9**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu der Änderung des § 60 Absatz 8a und Absatz 8b des Aufenthaltsgesetzes in Artikel 3 Nummer 19 Buchstabe c und Buchstabe d.

**Zu Buchstabe b**

Das BAMF ist gemäß § 5 Absatz 1 des Asylgesetzes für die Durchführung der Asylverfahren zuständig und damit auch zur Gewährung besonderer Verfahrensgarantien verpflichtet. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, werden die Daten nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1346 benötigt. Diese begründen sowohl die besonderen Verfahrensgarantien als auch eine eventuelle Schutzgewährung.

Um eine Mehrfacherhebung von Daten zu Vulnerabilitäten bei Ansprechpartnern zu vermeiden, wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass das BAMF entsprechende Informationen aus dem Überprüfungsprozess erhält und verarbeiten darf. Benötigt werden hierfür die Angaben zur Art der Vulnerabilität entsprechend Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1346. Damit wird es in die Lage versetzt, besonderer Verfahrensgarantien besser berücksichtigen zu können. Eine eigene Vulnerabilitätsprüfung durch das BAMF ersetzt dies nicht. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß Artikel 20 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 für die Übermittlung der Prüfung und des Ergebnisses der Prüfung des Vorliegens besonderer Verfahrensgarantien im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EU) 2024/1348 an das BAMF die Zustimmung des Antragstellers erforderlich ist.

Bei diesen Daten kann es sich auch um personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz der Verordnung (EU) 2016/679 handeln, insbesondere um Gesundheitsdaten und Daten zur sexuellen Orientierung. An der Verarbeitung besteht ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679, da durch die Verarbeitung sichergestellt wird, dass den Antragstellern gegebenenfalls besonderen Verfahrensgarantien im Asylverfahren gewährt werden.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 3 in Artikel 2 Nummer 6.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 33 in Artikel 2 Nummer 41 sowie zur Anpassung von § 73b in Artikel 2 Nummer 80.

**Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 10**

Die Streichung dient der Anpassung an Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1348; weitergehender Regelungen im Asylgesetz bedarf es nicht.

Table.Briefings

**Zu Nummer 11**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1348, wonach der Antragsteller uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden zu kooperieren hat, indem er insbesondere Angaben zu etwaigen Änderungen in Bezug auf Aufenthaltsort, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse macht. Über die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1348 geregelte Kooperationspflicht gegenüber den für den Vollzug der Asylverfahrensverordnung zuständigen Behörden hinaus, regelt § 10 Absatz 1 der bisherigen Rechtslage entsprechend auch weiterhin entsprechende Kooperationspflichten gegenüber den Gerichten.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und von Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351; das in den genannten Verordnungen eingeräumte Ermessen der Mitgliedstaaten wird für das Bundesamt gesetzlich ausgeübt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorrangig gilt.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

**Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 12**

**Zu Buchstabe a**

Die Ersetzung dient der Anpassung an die Änderung der Vorschriften zum auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit anwendbaren Recht in Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Danach wird nur noch die Rechtsfähigkeit an die Staatsangehörigkeit angeknüpft (Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 EGBGB), während die Geschäftsfähigkeit nunmehr dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts unterliegt (Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 EGBGB). Mit der allgemeinen Bezugnahme auf die Vorschriften des Internationalen Privatrechts statt der Staatsangehörigkeit wird diese Änderung auch in § 12 AsylG nachvollzogen.

**Zu Buchstabe b**

Die Streichung dient der Anpassung an Artikel 32 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Table.Briefings

**Zu Nummer 13**

**Zu § 12b (Unentgeltliche Rechtsauskunft)**

§ 12b dient der Umsetzung der Vorgaben verschiedener EU-Rechtsakte der GEAS-Reform:

Zu Absatz 1: Antragsteller haben im Verwaltungsverfahren nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Feststellung für den internationalen Schutz einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft. Der Anspruch besteht während der gesamten Dauer des Asylverfahrens, einschließlich des Asylgrenzverfahrens und des Überprüfungsverfahrens und wird auf Ersuchen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährt. Ebenso haben die Antragsteller in einem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nach der Verordnung (EU) 2024/1351 einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft. Die Regelung in Absatz 1 stellt klar, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die jeweilige Rechtsauskunft erteilt. Eine schriftliche oder mündliche formlose Äußerung, aus der erkennbar ist, dass Rechtsauskunft gewünscht wird, reicht aus. Insofern konkretisiert die Vorschrift den Anspruch aus den beiden genannten Verordnungen. Entsprechend Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 informiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antragsteller spätestens zum Zeitpunkt der Registrierung seines Antrags über sein Recht auf unentgeltliche Rechtsauskunft und unentgeltliche Rechtsberatung. Neben dem in § 12b neu eingeführten Anspruch auf behördliche Rechtsauskunft bleibt die Möglichkeit, eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a wahrzunehmen für Schutzsuchende bestehen. Soweit Anbieter der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Sinne des §12a auch Rechtsauskünfte anbieten, bleibt diese Möglichkeit auch künftig neben dem behördlichen Anspruch auf Rechtsauskunft nach § 12b bestehen. Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a umfasst auch Aspekte einer rechtlichen Beratung. Die Beratung berücksichtigt die besonderen Umstände des Ausländers, insbesondere, ob dieser besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme benötigt. Dabei werden auch spezialisierte Angebote der besonderen Rechtsberatung für vulnerable Schutzsuchende gefördert. Für Schutzsuchende besteht folglich ein Wahlrecht, ob sie eine Rechtsauskunft von einem behördenunabhängigen Anbieter oder die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellte Rechtsauskunft wahrnehmen. Ein Anspruch auf Rechtsauskunft kann jedoch ausschließlich nach § 12b gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geltend gemacht werden.

Zu Absatz 2: In Fällen, in denen der Antragsteller bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird, sind die Mitgliedstaaten nicht zur Rechtsauskunft verpflichtet. In einem Verfahren zur Feststellung für den internationalen Schutz oder in einem Verfahren zur Feststellung des zuständigen Mitgliedstaates sind die Mitgliedstaaten im Falle eines ersten Folgeantrags, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er nur zu dem Zweck gestellt worden ist, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, oder im Falle eines zweiten oder weiteren Folgeantrags nicht zur unentgeltlichen Rechtsauskunft verpflichtet.

Im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist Deutschland nicht zur unentgeltlichen Rechtsauskunft verpflichtet, wenn der Antragsteller bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird.

**Zu § 12c (Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen)**

Personen und Organisationen, die Rechtsauskunft und Beratungsleistungen erbringen, wird im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 Zugang zu den dort genannten Einrichtungen von der für die Einrichtung zuständigen Behörde gewährt. Der Zugang kann aus Gründen der Aufrechterhaltung der

Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Funktionsfähigkeit der Einrichtung beschränkt werden. Beispielsweise kann der Zugang auf die üblichen Öffnungszeiten der Einrichtung begrenzt oder von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Zugangsbeschränkung gilt nicht für den Zugang von Rechtsvertretern.

**Zu Nummer 14**

Die Änderung des § 13 dient der Anpassung an Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Eingefügt wurde zudem ein neuer § 13a, welcher die Zuständigkeit für die Registrierung des Asylantrags regelt. Die Einfügung dient der Anpassung an Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348. Aufgrund der kurzen Frist von maximal fünf Tagen von der Antragstellung bis zur Registrierung ist die Registrierung durch die Aufnahmeeinrichtung durchzuführen, mit der der Ausländer als erstes in Kontakt tritt. Da bei der Registrierung der Ankunftsnachweis auszustellen ist, bedarf es einer Regelung, die den Gleichlauf mit § 63a sicherstellt. In den Fällen, in denen der Ausländer den Asylantrag schriftlich einreichen kann, ist das Bundesamt für die Registrierung zuständig, wenn eine solche nicht bereits stattgefunden hat. In einer Krisensituation oder einer Situation höherer Gewalt können sich Abweichungen bei der Registrierung von Asylanträgen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1359 ergeben.

**Zu Nummer 15**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Verordnung (EU) 2024/1348 unterscheidet zwischen der Antragstellung in Artikel 26 und der Antragseinreichung in Artikel 28. Das bisherige Asylgesuch entspricht dabei der Antragstellung aus Artikel 26 und die bisherige Antragstellung entspricht der Antragseinreichung aus Artikel 28. Dementsprechend sind die Begrifflichkeiten in § 14 und in allen weiteren Regelungen entsprechend anzupassen.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Anpassung an die Anforderung des persönlichen Einreichens aus Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Bei der Einreichung des Asylantrags unbegleiteter Minderjähriger ist nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 das Wohl des Kindes zu berücksichtigen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Table.Briefings

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348. In den bisherigen Fällen der schriftlichen Antragstellung erfolgt bisher keine vorherige Äußerung eines Asylgesuchs oder eine erkennungsdienstliche Behandlung. Nach Artikeln 26, 27 und 28 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist jedoch stets ein dreistufiges Verfahren von persönlicher Antragstellung, Registrierung und persönlicher Antragseinreichung vorgesehen. Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 ermöglicht zwar die schriftliche Antragseinreichung. Für die Antragstellung und Registrierung sind jedoch keine Ausnahmen vorgesehen. Außerdem sind jeweils kurze Fristen zwischen Antragstellung, Registrierung und Antragseinreichung vorgesehen, die bei einer Beibehaltung der bisherigen schriftlichen Antragstellung in der Praxis nur mit hohem Aufwand einzuhalten wären.

In den in § 14 Absatz 2 geregelten Fallkonstellationen soll der Ausländer daher beim Bundesamt anzeigen, dass in seinem Fall eine der genannten Fallkonstellationen vorliegt. Das Bundesamt prüft und entscheidet dann im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für gleichzeitige Antragstellung, Registrierung und Antragseinreichung nach Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen und teilt dem Ausländer mit, ob die Antragstellung und -einreichung persönlich bei einer Außenstelle zu erfolgen hat oder an dem Ort ermöglicht wird, an dem sich der Ausländer aufhält (zum Beispiel im Krankenhaus oder in der Hafteinrichtung). Bei der Entscheidung sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die persönliche Antragstellung und -einreichung bei einer Außenstelle für den Ausländer zumutbar und tatsächlich möglich ist. Insbesondere in Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 dürfte eine persönliche Antragstellung und -einreichung in der Außenstelle regelmäßig ausscheiden (z.B. in Fällen, in denen sich der Ausländer in Haft befindet oder stationär in einem Krankenhaus behandelt wird). Geht die Anzeige nicht beim Bundesamt, sondern bei einer anderen für die Antragsentgegennahme zuständigen Behörde ein, leitet diese Behörde die Anzeige dem Bundesamt unmittelbar zu. In Fällen, in denen hinsichtlich der Begründung von Rechten und Pflichten des Ausländers auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt wird, gilt der Eingang der Anzeige bei einer der zuständigen Behörden als Antragstellung.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 24 in Artikel 2 Nummer 27. Die Informationspflicht über die freiwillige Rückkehr ergibt sich nicht aus der Verordnung (EU) 2024/1348 und muss daher weiterhin im Asylgesetz geregelt werden. Da Antragstellung und Registrierung überwiegend bei anderen Behörden als dem Bundesamt erfolgen, kann das Bundesamt in der Regel erst zum Zeitpunkt der Einreichung oder bei der Anhörung über die freiwillige Rückkehr informieren.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die Änderung dient zum einen der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348. Zum anderen tritt das in Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 geregelte Verfahren für Wiederaufnahmemitteilungen an Stelle des bisherigen Wiederaufnahmeverfahrens nach den Artikeln 23 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

**Zu Buchstabe f**

Bei Absatz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 12 Absatz 3 in Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b und § 14a in Artikel 2 Nummer 16. Da in § 14a nur der bisherige Absatz 2 verbleiben würde, wird dieser in § 14 überführt und dient der Anpassung an die Regelung in Artikel 32 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Referentenentwurf

**Zu Nummer 16**

Die Aufhebung von Absatz 1 dient der Anpassung an die Regelung in Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348, die die Fiktion der Asylantragstellung für minderjährige Kinder enthält. Die Aufhebung von Absatz 3 dient der Anpassung an die Regelungen in den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1348. Ein Verzicht auf die Durchführung ist dort nicht vorgesehen. Die Rücknahme des Asylantrags richtet sich nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Aufhebung von Absatz 4 ist eine redaktionelle Anpassung, da die von dieser Regelung erfassten Minderjährigen nunmehr volljährig sind und die Regelung aufgrund des Zeitablaufs leerläuft.

**Zu Nummer 17**

Aus klarstellenden Gründen erfolgt ein Verweis auf die neben § 15 Absatz 2 geltenden europäischen Verordnungsregelungen.

**Zu Nummer 18**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

Satz 1 wird an die Terminologie von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1348 angepasst.

**Zu Nummer 19**

**Zu Buchstabe a**

Die Streichung von Absatz 1 dient der Anpassung an Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 1 und 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Streichung von Absatz 3 dient der Anpassung an Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1348. Im Zusammenhang mit dem Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EU) 2024/1348 ergibt sich, dass für die Hinzuziehung von Sprachmittlern per Video die Anforderungen für die Hinzuziehung von Ausländern per Video gelten.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe a.

**Zu Nummer 20**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage sowie die Regelung, dass in dem Fall der Verpflichtung zur Durchführung der Überprüfung nach Verordnung (EU) 2024/1356 vor einer Weiterleitung an die Aufnahmeeinrichtung die Überprüfung durchzuführen ist.

Wann eine solche Überprüfung durchzuführen ist, richtet sich nach Artikeln 5 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1356. Nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 erfolgt die Überprüfung an der Außengrenze, unabhängig von einem Schutzersuchen, grundsätzlich gegenüber allen Drittstaatsangehörigen, die die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllen oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 sind

Table.Briefings

Drittstaatsangehörige zu überprüfen, die sich erstens unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und die zweitens unerlaubt eine Außengrenze überschritten haben und bei denen es drittens keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie an den Außengrenzen bzw. in einem anderen Mitgliedstaat bereits überprüft wurden. Anhaltspunkte für eine bereits erfolgte Überprüfung des Drittstaatsangehörigen durch einen anderen Mitgliedstaat können sich aus verschiedenen Aspekten ergeben, zum Beispiel aus der Vorlage des Überprüfungsformulars nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1356 oder einem Eintrag in EURODAC. Die Durchführung der Überprüfung einer Person durch deutsche Stellen ist im Ausländerzentralregister (AZR) ersichtlich.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Aufhebung der Legaldefinition in § 26a (Artikel 2 Nummer 30 Buchstabe b) und die Neufassung des § 27 in Artikel 2 Nummer 31 ist diese Änderung zur Klarstellung erforderlich, welche sicheren Drittstaaten von der Regelung in § 18 Absatz 2 erfasst sind.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Das in Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 geregelte Verfahren für Wiederaufnahmemitteilungen tritt an Stelle des bisherigen Wiederaufnahmeverfahrens nach den Artikeln 23 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Aufhebung der Legaldefinition in § 26a (Artikel 2 Nummer 30 Buchstabe b) und die Neufassung des § 27 in Artikel 2 Nummer 31 ist diese Änderung zur Klarstellung erforderlich, welche sicheren Drittstaaten von der Regelung in § 18 Absatz 2 erfasst sind.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 21**

Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 sieht im Rahmen des verpflichtenden Asylverfahrens an der Grenze (Asylgrenzverfahren) die Einrichtung eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Asylgrenzverfahren vor, der den Kriterien gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 entspricht. Dieser überwacht die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der EU-Grundrechtecharta, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Wohl des Kindes und die entsprechenden Vorschriften über die Inhaftnahme, einschließlich der entsprechenden Bestimmungen über die Inhaftnahme im nationalen Recht und stellt sicher, dass fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Asylgrenzverfahren wirksam und unverzüglich untersucht werden, erforderlichenfalls Ermittlungen zu solchen Anschuldigungen ausgelöst werden und der Fortgang solcher Ermittlungen überwacht wird. Er erfasst alle Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1348.

Table.Briefings

Die Einrichtung eines solchen unabhängigen Überwachungsmechanismus ist der Bundesregierung ein sehr wichtiges Anliegen. Der Mechanismus soll unionsweit Gewähr dafür bieten, dass die genannten Rechte auch in der Praxis zu voller Geltung gelangen. Die Anforderungen an den Mechanismus, einschließlich des Erfordernisses der Unabhängigkeit, ergeben sich unmittelbar aus Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 i. V. m. Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356, ebenso wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem Überwachungsmechanismus Zugang zu allen einschlägigen Orten und zu jeder Zeit zu gewähren. Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 i. V. m. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 sieht außerdem vor, dass die nationalen Bürgerbeauftragten und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, einschließlich der im Rahmen des OPCAT eingerichteten nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter, sich an der Anwendung des unabhängigen Überwachungsmechanismus beteiligen und dazu bestellt werden können, die Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus ganz oder teilweise auszuüben.

In Umsetzung dieser Vorgaben und unter Berücksichtigung der allgemeinen Leitlinien der EU-Grundrechteagentur hierzu wird die Bundesregierung ein Verfahren zur Überwachung der Durchführung des Asylgrenzverfahrens nach der Verordnung (EU) 2024/1348 etablieren, das den Anforderungen aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 entspricht. Alle erforderlichen Garantien zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Mechanismus in Deutschland werden durch entsprechende Erlasse, Weisungen sowie Vereinbarungen durch Bund und Länder sichergestellt. Dabei wird garantiert, dass der unabhängige Überwachungsmechanismus alle sich aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 ergebenden Kompetenzen und Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte während des gesamten Überprüfungsverfahrens in voller Unabhängigkeit und umfassend ausüben kann.

Die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe vulnerabler Personen im Asylgrenzverfahren werden entsprechend der Empfehlungen aus den allgemeinen Leitlinien der EU-Grundrechteagentur ebenfalls Überwachungsgegenstand sein.

**Zu Buchstabe a**

Neufassung der Überschrift zur Anpassung an den Wortlaut von Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Festlegung der Fristen dient der Umsetzung von Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348. Es werden Fristen für das Asylgrenzverfahren nach den Artikeln 43 bis 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegt. Dies betrifft mithin sowohl die Fälle, in denen das Asylgrenzverfahren durch die Mitgliedstaaten verpflichtend durchzuführen ist, als auch die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten das Asylgrenzverfahren zwar durchführen können, hierzu aber nicht verpflichtet sind.

Für das Asylgrenzverfahren stehen insgesamt zwölf Wochen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund erscheinen acht Wochen für die Entscheidung des Bundesamts angemessen. Die Frist kann auf zwölf Wochen verlängert werden, wenn ein Fall von Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegt. Eine weitere Woche ist für die Einlegung und Begründung des Rechtsbehelfs und weitere zwei Wochen für die Entscheidung des Gerichts vorzusehen (siehe Absatz 4).

Die Unterbringung während des Asylgrenzverfahrens liegt gemäß verfassungsrechtlichen Grundsätzen wie im bisherigen Flughafenverfahren in der Zuständigkeit der Länder.

Legal Briefings

Die Anforderungen an die Standorte für die Durchführung des Asylgrenzverfahrens ergeben sich aus Artikel 51 der Verordnung (EU) 2024/1348. In Umsetzung dieser Vorgaben sollte die Unterbringung der betroffenen Antragsteller grundsätzlich in der Weise erfolgen, dass der betroffene Antragsteller in den Transitbereich eines Flughafens bzw. Hafens mit Grenzübergangsstelle, eine Einrichtung auf dem Gelände oder im Umfeld eines solchen Flughafens bzw. Hafens oder in eine andere geeignete Unterbringung im Bundesgebiet verbracht wird, wo er unter der Kontrolle der Grenzbehörde bleibt, aber an einer Wiederabreise aus dem Bundesgebiet nicht gehindert wird. Erforderlich ist ein tatsächliches Verbringen unter Beachtung des § 13 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Die in Rede stehenden Bereiche und Einrichtungen sind also, wie auch die schon bestehenden Einrichtungen für das Flughafenverfahren, mit infrastrukturellen Maßnahmen vom Bundesgebiet abzugrenzen, sodass der betroffene Ausländer physisch an einer Einreise in das Bundesgebiet gehindert wird. Zugleich darf der betroffene Ausländer aber an der Abreise nicht gehindert werden. Es ist – entsprechend der bisherigen Praxis im Flughafenverfahren – zu gewährleisten, dass auch in Fällen, in denen für den Ausländer die Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, von der in Rede stehenden Einrichtung aus nicht frei zugänglich ist, weil er dafür nicht abgegrenztes Bundesgebiet durchqueren muss, eine Abreise möglich ist. Daher ist der Ausländer jederzeit unverzüglich auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, und von der er mit einem Verkehrsmittel abreisen kann, zu verbringen. Sollte ihm an der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, kein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung stehen, kann er verlangen, an eine andere Grenzübergangsstelle, gebracht zu werden. Die Verbringung an eine andere Grenzübergangsstelle setzt wiederum voraus, dass an dieser ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht. Eine Regelung zur Gewährleistung dieser Vorgaben und zur Verpflichtung der zuständigen Behörden wird in Absatz 6 getroffen.

Stimmt der Ausländer dem Aufenthalt an den genannten Standorten zu, liegt schon aus diesem Grund keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes vor. Doch auch ohne Zustimmung des Ausländers stellt der Aufenthalt an den genannten Standorten keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes dar. Gleiches gilt für eine Verbringung des betroffenen Antragstellers zu einer zuständigen Behörde oder einem erstinstanzlichen Gericht oder zum Zwecke einer medizinischen Behandlung nach Artikel 54 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348. Auch in dieser Situation ist dem Antragsteller eine Abreise aus dem Bundesgebiet nach den dargestellten Grundsätzen möglich.

Der Betroffene wird zwar an einer Einreise durch infrastrukturelle Maßnahmen und Bewachungspersonal physisch gehindert. Die Wiederabreise wird ihm aber nicht verwehrt (s. o.). Die Maßnahme ist daher gemäß der Rechtsprechung des BVerfG zum Flughafenverfahren nicht als Freiheitsentziehung einzuordnen (vgl. BVerfGE 94, 166, 198 f.). Dass die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern im Transitbereich de facto ausgeschlossen sein kann, weil ihnen eine Abreise praktisch nicht möglich ist, wenn ihnen im Herkunftsland Verfolgung droht und sie nicht die Einreisevoraussetzungen für einen Drittstaat erfüllen, ist dem deutschen Staat nicht zurechenbar (BVerfG, a. a. O., 199).

Auch aus dem Unionsrecht ergibt sich insofern nichts anderes. Dieses geht ebenfalls davon aus, dass die Unterbringung in einem Grenz- oder Transitbereich nicht mit einer Inhaftierung gleichzusetzen ist. So trennt zum Beispiel Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 die beiden Maßnahmen deutlich voneinander und nennt sie jeweils gesondert.

Die Maßnahmen sind ebenso wenig als Freiheitsentziehung i. S. d. Artikels 5 EMRK einzuordnen (vgl. EGMR, Urt. v. 25.06.1996, 19776/92 (Amuur/Frankreich), Rn. 43). Zu berücksichtigende Faktoren sind die Dauer der Festsetzung vor dem Hintergrund des Zwecks der Maßnahme, prozessuale Absicherungen und der Umfang tatsächlicher Freiheitsbeschränkungen (EGMR, Urt. v. 21.11.2019, 61411/15, 61420/15, 61427/15, 3028/16 (Z. A./Russland), Rn. 138). Bei den dargestellten Maßnahmen ist vor diesem Hintergrund in die Bewertung insbesondere einzubeziehen, dass für das Asylgrenzverfahren und damit auch für

Ausschussdrucksache

die hier in Rede stehende Maßnahme eine maximale Dauer durch die Verordnung (EU) 2024/1348 gesetzlich vorgegeben ist (vgl. EGMR, Urt. v. 21.11.2019, 42787/15 (Ilias & Ahmed/Ungarn), Rn. 227, 233). Des Weiteren zielt die hier in Rede stehende Maßnahme nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung durch die Verordnung (EU) 2024/1348 nicht darauf ab, den Betroffenen ihre Freiheit zu entziehen. Sie soll den Betroffenen eine ggf. gewünschte Abreise aus dem Bundesgebiet nicht erschweren, sondern der zuständigen Behörde lediglich ermöglichen, vor der Gestattung der Einreise prüfen zu können, ob die Einreisevoraussetzungen vorliegen, und im Fall der Ablehnung des Asylantrages die Rückführung zu erleichtern (vgl. EGMR Urt. v. 21.11.2019, 42787/15 (Ilias & Ahmed/Ungarn), Rn. 224 f.).

Rechtsschutz gegen die Verweigerung der Einreise ist nach § 18a Absatz 4 und 5 gegeben. Der Umfang der Freiheitsbeschränkung ist aufgrund der jederzeitigen Abreisemöglichkeit, die in Absatz 6 geregelt wird, begrenzt (s. o.).

Bei Durchführung des Asylgrenzverfahrens nach Absatz 1 sind Artikel 44 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 anzuwenden. Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 regelt, welche Personengruppen bei der Anwendung des verpflichtenden Asylgrenzverfahrens im Falle einer Kapazitätserschöpfung vorrangig zu berücksichtigen sind. Hieraus folgt unmittelbar, dass zum Beispiel Minderjährige und deren Familienangehörige in diesen Fällen nachrangig in das verpflichtende Asylgrenzverfahren zu nehmen sind. Zugleich wird durch Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 sichergestellt, dass Anträge von Minderjährigen und ihren Familienangehörigen vorrangig zu prüfen sind, wenn das Asylgrenzverfahren trotz der nachrangigen Anwendung auf sie angewendet wird. Beides gilt gleichermaßen im Rahmen des freiwilligen Asylgrenzverfahrens.

Während des gesamten Asylgrenzverfahrens ist Artikel 53 der Verordnung (EU) 2024/1348 zu beachten. Dieser regelt in Bezug auf die Anwendung des Asylgrenzverfahrens auf unbegleitete minderjährige Antragsteller, dass diese nur unter den in Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 normierten Fällen ins Asylgrenzverfahren genommen werden dürfen. In diesen Fällen ist das Asylgrenzverfahren auch für unbegleitete minderjährige Antragsteller gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1348 verpflichtend.

Zuständig für die Einleitung des Verfahrens zur Altersbestimmung nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist das Bundesamt als Asylbehörde. Bei der Altersbestimmung bezieht das Bundesamt die Feststellungen des für das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 42f. SGB VIII ein.

Darüber hinaus regelt Artikel 53 der Verordnung (EU) 2024/1348 unmittelbar, in welchen Fällen das Asylgrenzverfahren nicht durchgeführt oder vorzeitig beendet wird. Dies ist unter anderem der Fall, wenn Personen mit besonderen Aufnahmebedarfen im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 oder Verfahrensgarantien im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348, einschließlich Minderjährigen, nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorgaben von Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe d**

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorgaben von Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1348 und von Verordnung (EU) 2024/1349. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1349 regelt, dass Drittstaatsangehörigen, deren Antrag im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze abgelehnt wurde, die Einreise in das Bundesgebiet während der Dauer des Rückkehrgrenzverfahrens nicht gestattet werden darf. Wird der Asylantrag abgelehnt,

Pro Asyl Briefings

ist dem Ausländer zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung die Einreise zu verweigern. Abweichend vom Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1349 wird in der Regelung entsprechend der Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/399 der Begriff der Einreiseverweigerung verwendet. In Abgrenzung zum Begriff der Nichtgestattung der Einreise wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine (abschließende) Entscheidung über die Einreise getroffen wurde.

Zuständig für die Einreiseverweigerung und deren Vollstreckung unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1349 ist gemäß § 71 Absatz 3 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes die Grenzbehörde. Der Ausländer ist an den Standort zu verbringen, an dem er sich für die Zeit der Durchführung des Rückkehrgrenzverfahrens von bis zu zwölf Wochen aufhalten muss, Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349.

Die Anforderungen an die Standorte ergeben sich unmittelbar aus Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349. Demnach ist die Person an einen Standort an der Außengrenze, in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen zu verbringen. Kann eine Unterbringung nicht an einem dieser Standorte erfolgen, kann die Person an einen Standort im Hoheitsgebiet verbracht werden. Die Anforderungen an den Standort gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 5 der Verordnung (EU) 2024/1349 sind einzuhalten. Bei der Auswahl des Standortes sind die geographische Lage der Grenzübergangsstellen, räumliche Gegebenheiten und Beschränkungen auf den Flughafen- und Hafengeländen sowie die Anzahl der Grenzübertritte an den jeweiligen Grenzübergangsstellen zu berücksichtigen. Der Ausländer kann daher nicht immer direkt an der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze übertreten wollte, untergebracht werden. Ein Transfer zu einem anderen Standort, der auch nicht notwendigerweise der nächstgelegene Standort ist, ist daher möglich. Das Verbringen an einen anderen Standort ist nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 keine Einreise in das Bundesgebiet. Der Ausländer bleibt unter der Kontrolle der Grenzbehörde, kann jedoch jederzeit aus dem Bundesgebiet abreisen, wie in Absatz 6 geregelt wird.

Die in Rede stehenden Bereiche und Einrichtungen sind also, wie auch die schon bestehenden Einrichtungen für das Flughafenverfahren, mit infrastrukturellen Maßnahmen vom Bundesgebiet abzugrenzen, sodass der betroffene Ausländer physisch an einer Einreise in das Bundesgebiet gehindert wird. Zugleich darf der betroffene Ausländer aber an der Abreise nicht gehindert werden. Es ist – entsprechend der bisherigen Praxis im Flughafenverfahren – zu gewährleisten, dass auch in Fällen, in denen für den Ausländer die Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, von der in Rede stehenden Einrichtung aus nicht frei zugänglich ist, weil er dafür nicht abgegrenztes Bundesgebiet durchqueren muss, eine Abreise möglich ist. Daher ist der Ausländer jederzeit unverzüglich auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, und von der er mit einem Verkehrsmittel abreisen kann, zu verbringen. Sollte ihm an der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, kein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung stehen, kann er verlangen, an eine andere Grenzübergangsstelle gebracht zu werden. Die Verbringung an eine andere Grenzübergangsstelle setzt wiederum voraus, dass an dieser ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht. Eine Regelung zur Gewährleistung dieser Vorgaben wird in Absatz 6 getroffen.

Stimmt der Ausländer dem Aufenthalt an den genannten Standorten zu, liegt schon aus diesem Grund keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes vor. Doch auch ohne Zustimmung des Ausländers stellt der Aufenthalt an den genannten Standorten keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes dar. Gleiches gilt für eine Verbringung des betroffenen Ausländers zu einer zuständigen Behörde oder einem erstinstanzlichen Gericht oder zum Zwecke einer medizinischen Behandlung.

Der Betroffene wird zwar an einer Einreise durch infrastrukturelle Maßnahmen und Bewachungspersonal physisch gehindert. Die Wiederabreise wird ihm aber nicht verwehrt. Die

Maßnahme ist daher gemäß der Rechtsprechung des BVerfG zum Flughafenverfahren nicht als Freiheitsentziehung einzuordnen (vgl. BVerfGE 94, 166, 198 f.).

Auch aus dem Unionsrecht ergibt sich insofern nichts anderes. Dieses geht ebenfalls davon aus, dass die Unterbringung in einem Grenz- oder Transitbereich nicht mit einer Inhaftierung gleichzusetzen ist. So trennt zum Beispiel Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 die beiden Maßnahmen deutlich voneinander und nennt sie jeweils gesondert.

Die Maßnahmen sind ebenso wenig als Freiheitsentziehung i. S. d. Artikels 5 EMRK einzuordnen (vgl. EGMR, Urt. v. 25.06.1996, 19776/92 (Amuur/Frankreich), Rn. 43). Zu berücksichtigende Faktoren sind die Dauer der Festsetzung vor dem Hintergrund des Zwecks der Maßnahme, prozessuale Absicherungen und der Umfang tatsächlicher Freiheitsbeschränkungen (EGMR, Urt. v. 21.11.2019, 61411/15, 61420/15, 61427/15, 3028/16 (Z. A./Russland), Rn. 138). Bei den dargestellten Maßnahmen ist vor diesem Hintergrund in die Bewertung insbesondere einzubeziehen, dass für das Rückkehrgrenzverfahren und damit auch für die hier in Rede stehende Maßnahme eine maximale Dauer durch die Verordnung (EU) 2024/1349 gesetzlich vorgegeben ist (vgl. EGMR, Urt. v. 21.11.2019, 42787/15 (Ilias & Ahmed/Ungarn), Rn. 227, 233). Des Weiteren zielt die hier in Rede stehende Maßnahme nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung durch die Verordnung (EU) 2024/1349 nicht darauf ab, den Betroffenen ihre Freiheit zu entziehen. Sie soll den Betroffenen eine ggf. gewünschte Abreise aus dem Bundesgebiet nicht erschweren, sondern durch die Nichtgestattung der Einreise bis zum Abschluss des Verfahrens die Rückführung sicherstellen. Rechtsschutz gegen die Verweigerung der Einreise ist gegeben. Der Umfang der Freiheitsbeschränkung ist aufgrund der jederzeitigen Abreisemöglichkeit, die in Absatz 6 geregelt wird, begrenzt.

Die Unterbringung während des Rückkehrgrenzverfahrens liegt gemäß verfassungsrechtlichen Grundsätzen wie im bisherigen Flughafenverfahren in der Zuständigkeit der Länder.

In einer Krisensituation oder einer Situation höherer Gewalt können sich Abweichungen bei der Durchführung des Asylverfahrens an der Grenze nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1349 ergeben.

Sowohl BAMF als auch BPOL werden in den Außengrenzeinrichtungen nicht dauerhaft vor Ort sein. Die jetzige Regelung ist daher unpraktikabel. Die Zustellung wird daher einer vor Ort präsenten Behörde übertragen, in der Regel BAMF oder Bundespolizei sowie der für die Unterbringung zuständigen Behörde.

Der bisherigen Regelung zur Übermittlung der BAMF-Entscheidung an das Verwaltungsgericht lag der Gedanke eines Papiervorgangs zugrunde. Heute sind jedoch IT-Schnittstellen für eine unmittelbare Übermittlung an die VGs vorhanden, die vom BAMF direkt angestoßen werden kann.

**Zu Buchstabe e**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ersetzung dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348. Um einen Gleichlauf mit anderen Fristen im Eilrechtsschutz herzustellen, wird auch hier eine Woche als Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs festgelegt. In dieser Frist ist der Rechtsbehelf zugleich zu begründen; es besteht dafür keine zusätzliche Frist.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Sowohl BAMF als auch BPOL werden in den Außengrenzeinrichtungen nicht dauerhaft vor Ort sein. Die jetzige Regelung ist daher unpraktikabel und führt somit zu Verzögerungen für

Lto Briefings

den Antragsteller. Daher soll die Entgegennahme des Rechtsschutzbegehrens auf eine Behörde vor Ort übertragen werden.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 74 Absatz 1 in Artikel 2 Nummer 82 Buchstabe a. Der Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist nach Artikel 67 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 an die Mitteilung der Entscheidung geknüpft. Anders als nach § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kommt es nicht darauf an, dass der Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt ist. Allerdings kann eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung zu einem Irrtum führen, wodurch die Rechtsbehelfsfrist versäumt werden kann. Daher dürfte implizit aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 47 EU-Grundrechtecharta folgen, dass dieses Recht nur dann effektiv ausgeübt werden kann, wenn der Betroffene nach Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 darüber informiert worden ist, wie er die ihn belastende Entscheidung anfechten kann, und diese Information korrekt ist.

Daher wird dem falsch informierten Antragsteller eine über die Zeiträume von Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 hinausgehende Frist für die Einlegung seines Rechtsbehelfs zugestanden. Bei der Festlegung der Frist und Abweichung von der Jahresfrist des § 58 Absatz 2 VwGO bleibt indes zu berücksichtigen, dass den in Rede stehenden Fällen in der Sphäre der Behörde liegende Verfahrensfehler zugrunde liegen. Die sich daraus ergebenden Rechte des Antragstellers sind in die Abwägung einzubeziehen. Insofern und um dem Zweck des § 58 Absatz 2 VwGO Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, über die Frist aus Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung EU 2024/1348 hinauszugehen. Die von § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Jahresfrist tritt jedoch mit den Zielen und Vorgaben der Asylverfahrensverordnung in Konflikt. Letztere zielt darauf ab, die Verfahrensvorschriften zu straffen, um das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren beschleunigt abschließen zu können. Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für das Asylgrenzverfahren Fristen festlegen, die sicherstellen, dass alle Verfahrensschritte inklusive eines etwaigen Verfahrens auf vorläufigen Rechtsschutz innerhalb von zwölf Wochen nach Registrierung des Antrags abgeschlossen werden. Daher ist es erforderlich, die von Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehenen Fristen nicht deutlich zu überschreiten und die für das Asylgrenzverfahren vorgesehene Höchstdauer zu ermöglichen. Die für das reguläre Asylverfahren durch Artikel 2 Nummer 81 Buchstabe a in § 74 Absatz 1 eingeführte Frist von drei Monaten wird dem nicht gerecht, weswegen eine kürzere Frist festzulegen ist.

Vor diesem Hintergrund wird § 58 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung im vorliegenden asylrechtlichen Zusammenhang angemessen eingeschränkt, indem eine Verkürzung der Frist auf einen Monat im Asylgrenzverfahren vorgesehen wird.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Einfügung dient der Regelung, dass die Entscheidungsfrist abweichend von § 36 Absatz 2 im Verfahren an der Grenze zwei Wochen betragen soll. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 sicherzustellen, dass alle Verfahrensschritte innerhalb der vorgegebenen zwölf Wochen ab Antragsregistrierung abgeschlossen werden.

Wird die zwölf- bzw. sechzehnwöchige Frist für das Asylgrenzverfahren überschritten, ist dem Antragsteller gemäß Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 die Einreise zu gestatten.

Kabinettfassung

**Zu Doppelbuchstabe ee**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 45.

**Zu Doppelbuchstabe ff**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 45.

**Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um eine ergänzende Regelung zu Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1. Die Verbringung und Unterbringung an einen Standort nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 bzw. nach Absatz 3 Satz 1 ist aufgrund der jederzeit bestehenden Abreisemöglichkeit als Freiheitsbeschränkung einzuordnen. Absatz 6 stellt klar, dass der Ausländer nicht an einer Abreise aus dem Bundesgebiet gehindert werden darf. Die Standorte zur Durchführung des Grenzasylverfahrens und des Rückkehrgrenzverfahrens bzw. zur Unterbringung der Betroffenen können nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 bzw. Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 im Bundesgebiet auch von der Grenzübergangsstelle entfernt liegen. Die zuständigen Behörden sind – entsprechend der bisherigen Praxis im Flughafenverfahren - verpflichtet, den Betroffenen jederzeit unverzüglich auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle zu bringen.

Grundsätzlich ist der Ausländer an die Grenzübergangsstelle zu bringen, an der er die Grenze überschritten hat. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und zu welcher Zeit ihm an diesem Grenzübergang ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht. Hat der Betroffene ein Verkehrsmittel ausgewählt, mit dem ihm eine Abreise möglich ist, so ist er ohne schuldhaften Verzug der zuständigen Behörde rechtzeitig zur Abfahrt dieses Verkehrsmittels an die Grenzübergangstelle zu verbringen. Steht dem Betroffenen an dem Grenzübergang, an dem er die Grenze überschritten hat, kein Verkehrsmittel oder ein solches erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt zur Verfügung, so ist er auf sein Verlangen an eine andere Grenzübergangsstelle zu bringen, sofern ihm an dieser ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht.

Darüber hinaus stellt die Regelung klar, dass der Grenzbehörde zur Wahrung der Fiktion der Nichteinreise die Kontrolle des Aufenthalts des Ausländers jederzeit möglich bleiben muss.

**Zu Buchstabe g**

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen sind nach Artikel 53 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 verpflichtend im Rahmen des Asylgrenzverfahrens zu prüfen. Die Klage gegen eine ablehnende Entscheidung hat nach Artikel 68 Absatz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 aufschiebende Wirkung, da weiterhin ein Recht auf Verbleib besteht. In diesen Fällen ist daher kein Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO erforderlich. Nach Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist in diesen Fällen das Rechtsbehelfsverfahren innerhalb von zwölf Wochen abzuschließen. Es bedarf daher Regelungen, die festlegen, in welchem Zeitraum das Bundesamt zu entscheiden hat und innerhalb welcher Frist die gerichtliche Entscheidung ergehen soll. Für die Begründung der Klage gilt die Maximalfrist des Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348, um sowohl den Zielen und Vorgaben der Asylverfahrensverordnung zum Asylgrenzverfahren als auch den Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger gerecht werden zu können. Die Geltung der Monatsfrist (§ 74 Absatz 2 Satz 1 Asylgesetz) würde dem hingegen nicht gerecht. Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für das Asylgrenzverfahren Fristen festlegen, die sicherstellen, dass alle Verfahrensschritte innerhalb von zwölf Wochen nach Registrierung des Antrags abgeschlossen werden.

Asyl Briefing

Die Klage gegen eine ablehnende Entscheidung nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) 2024/1348 hat nach Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 aufschiebende Wirkung, da weiterhin ein Recht auf Verbleib besteht. In diesen Fällen ist daher kein Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO erforderlich. Nach Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 sind alle Verfahrensschritte innerhalb von zwölf Wochen abzuschließen. Es bedarf daher Regelungen, die festlegen, in welchem Zeitraum das Bundesamt zu entscheiden hat und innerhalb welcher Frist die gerichtliche Entscheidung ergehen soll. Für die Begründung der Klage wird in Übereinstimmung mit dem durch Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgegebenen Rahmen eine Frist von zwei Wochen vorgesehen.

**Zu Nummer 22**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348. Es wird geregelt, dass eine Weiterleitung im Fall der Verpflichtung zur Durchführung einer Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 abweichend von Satz 1 durch die zuständige Überprüfungsbehörde erfolgt, wenn das Überprüfungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1356 abgeschlossen ist. Die Behörde nach Satz 1, bei der der Ausländer den Asylantrag stellt, führt die Überprüfung selbst durch, sofern sie Überprüfungsbehörde ist. Andernfalls erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Überprüfungsbehörde gemäß § 15b Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes. Die zuständige Überprüfungsbehörde verbringt den Ausländer an den Ort der Überprüfung gemäß § 15b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 23**

**Zu Buchstabe a**

In den Fällen des § 18 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 muss der Ausländer an die für die Registrierung des Antrags zuständige Stelle weitergeleitet werden. Da gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 die Frist zur Registrierung eines Antrags behördenseits maximal fünf Tage beträgt, stellt dies die Maximalfrist dar, die ihm zur Meldung bei der zuständigen Stelle eingeräumt werden kann. Erscheint der Ausländer nicht, ist davon auszugehen, dass er das Asylverfahren nicht betreiben will. Da Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1348 nicht zur Anwendung kommt, weil der Antrag nicht registriert ist und der Ausländer nicht nur die Angabe einzelner Daten verweigert, sondern gar nicht erst erscheint, ist eine Regelung für diese Fälle zu treffen. Da noch keine Registrierung stattgefunden hat und das Verfahren bei der Asylbehörde also noch nicht begonnen wurde, ist es sachgerecht, den Antrag als nicht gestellt zu behandeln. Die Aufenthaltsgestattung endet in diesen Fällen und der Ausländer hält sich unerlaubt in Deutschland auf. Der Asylantrag kann erneut gestellt werden. Es handelt sich dann nicht um einen Folgeantrag, da der erste Antrag als nicht gestellt gilt.

Text.Briefings

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Nummer 24**

**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Die Streichung dient der Anpassung an Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 24 Buchstabe b.

**Zu Nummer 25**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 33 in Artikel 2 Nummer 41.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 33 in Artikel 2 Nummer 41.

**Zu Nummer 26**

**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe c**

Nach dem neuen Solidaritätsmechanismus gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung) können beitragende Mitgliedstaaten Personen, die internationalen Schutz beantragt haben (Antragsteller), sowie Personen, die internationale Schutz genießen (Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde), übernehmen.

Table.Briefings

In Umsetzung des Artikels 68 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 erkennt der Übernahmemitgliedstaat automatisch den internationalen Schutzstatus zu, der vom begünstigten Mitgliedstaat zuerkannt wurde.

**Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 27**

Die Streichung der Regelung in § 23 dient der Anpassung an die Artikel 26, 28 und 41 der Verordnung (EU) 2024/1348; ergänzender Regelungen in § 23 bedarf es dazu nicht.

Die Streichung der Regelung in § 24 dient der Anpassung an Artikel 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1347 sowie an Artikel 8 Absatz 2, an die Artikel 11 bis 13, 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 und an Artikel 35 der Verordnung (EU) 2024/1348; ergänzender Regelungen in § 24 bedarf es dazu nicht.

Die Regelung in Absatz 1 zur Information zur freiwilligen Rückkehr wurde in § 14 verschoben, da die Regelung dort sachnäher ist.

Absatz 3 wurde verschoben in § 31, da die Regelung dort sachnäher ist.

Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 sieht vor, dass die Asylbehörde Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gibt, sofern das Kindeswohl nicht entgegensteht. Dazu steht § 24 Absatz 1 Satz 5, wonach in bestimmten Fällen bei im Bundesgebiet geborenen Kindern unter sechs Jahren von der Anhörung abzusehen ist, im Widerspruch.

**Zu Nummer 28**

Die Neufassung dient der Anpassung an die Artikel 7, 11, 12, 13 Absatz 10, 11 und 13, an Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1348, an Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 und an Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1351.

Beruht das spätere Vorbringen des Ausländers in § 25 Absatz 2 Satz 1 auf Gründen, die die Stellung als Antragsteller mit besonderen Verfahrensgarantien nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/1348 in Verbindung mit Artikel 24 Richtlinie (EU) 2024/1346 nahelegen oder begründen, ist dieses zu berücksichtigen.

Hinsichtlich § 25 Absatz 4 Satz 5 sind bei Anhörungen Minderjähriger Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 8 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 zu berücksichtigen.

Durch die in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1351 vorgeschriebene Tonaufzeichnung aller Anhörungen im Asylverfahren und im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren erfolgt ein weitgehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Antragstellers, des Sprachmittelnden und des Mitarbeitenden des Bundesamts, der die Anhörung durchführt. Zum Schutz der an der Anhörung Beteiligten regelt Absatz 5 daher das Verbot, die Tonaufzeichnung einer Anhörung oder Ausschnitte daraus an Unberechtigte.

**Zu Nummer 29**

Schon bisher erhielten Familienangehörige internationalen Schutz, wenn sie in ihrem Asylverfahren eigene Verfolgungsgründe geltend machen. An dieser Rechtslage ändert sich nichts. Auch ist weiterhin entsprechend des Erwägungsgrunds 58 der Verordnung (EU) 2024/1347 davon auszugehen, dass Familienangehörige nach Artikel 3 Nummer 9 der

Fraktion Briefings

Verordnung (EU) 2024/1347 von international Schutzberechtigten in der Regel selbst Gefahr laufen, in einer Art und Weise verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden, die einen Grund für die Gewährung von internationalem Schutz darstellen könnte.

Führt die umfassende individuelle Prüfung des Asylantrags jedoch nicht zu einer Schutzzuerkennung für den Familienangehörigen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu prüfen.

Die Verordnung (EU) 2024/1347 sieht in Artikel 23 Absatz 1 vor, dass zur Wahrung der Einheit der Familie den Familienangehörigen nach den nationalen Verfahren auf Antrag ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn die Familienangehörigen nicht selbst die Voraussetzungen für die Gewährung des internationalen Schutzes erfüllen. Bei den Familienangehörigen ist zunächst unter Berücksichtigung der Ausführungen in Erwägungsgrund 58 der Verordnung (EU) 2024/1347 gesondert zu prüfen, ob ihr Schutzbegehren begründet ist und sie einen eigenen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels unabhängig von ihren jeweiligen Familienangehörigen besitzen. Ist dies nicht der Fall, ist den Familienangehörigen nach der Maßgabe des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2024/1347 ein Aufenthaltstitel zu erteilen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft dann, ob die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 oder 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt sind. Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die Ausschlussgründe für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den Absätzen 3 bis 5 nicht greifen, besteht nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Eine Abschiebungsandrohung ist daher trotz Ablehnung des Asylantrags nicht zu erlassen. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen, muss nicht in dem ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge enthalten sein, sondern kann in einem gesonderten Dokument zeitgleich erfolgen. In dem ablehnenden Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass eine separate Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Artikel 23 Verordnung (EU) 2024/1347 ergeht Der ablehnende Bescheid und die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach Artikel 23 Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen, werden dem Antragssteller gemeinsam zugestellt.

Wer Familienangehöriger im Sinne der Regelung ist, ergibt sich aus Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347. In Umsetzung des Artikels 23 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1347 erhalten auch minderjährige ledige Geschwister des Schutzberechtigten einen entsprechenden Aufenthaltstitel, wenn die Familie vor Ankunft des Schutzberechtigten im Bundesgebiet bereits bestand oder die minderjährigen ledigen Geschwister erst im Bundesgebiet in die Flüchtlingsfamilie hineingeboren worden sind. Für Ehegatten gilt § 26 wie nach bisheriger Rechtslage auch, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist. Dies gilt nicht zugunsten des im Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Ehegatten.

**Zu Nummer 30**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Klarstellung zur Abgrenzung zum neuen § 27.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Fraktionsentwurf

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 31**

Die Einfügung dient der Anpassung an Artikel 64 der Verordnung (EU) 2024/1348. Vorgesehen ist die Bestimmung von sicheren Drittstaaten durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung.

Die Bestimmung von sicheren Drittstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist von der Bestimmung von sicheren Drittstaaten nach Artikel 16a Absatz 2 des Grundgesetzes für die Asylberechtigung zu unterscheiden. Daher ist hier eine eigenständige Regelung erforderlich. Eine Bestimmung von sicheren Drittstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 durch Rechtsverordnung mit Blick auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes berührt nicht die Asylberechtigung nach Artikel 16a Absatz 2 des Grundgesetzes. Maßgeblich für die Bestimmung von sicheren Drittstaaten im Sinne von Artikel 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1348. Diese Regelung betrifft Staaten hinsichtlich derer individuell zu prüfen ist, ob der konkrete sichere Drittstaat für den Asylantragsteller als sicher betrachtet werden kann. Der Asylantragsteller kann Gründe vortragen, warum dies bei ihm nicht der Fall ist, Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348. Sichere Staaten nach der Verordnung (EU) 2024/1348 sind damit inhaltlich nicht mit sicheren Staaten nach Artikel 16a Absatz 2 des Grundgesetzes vergleichbar. Die Anforderung aus Artikel 16a Absatz 2 Grundgesetz (zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz) gilt damit für die Bestimmung von sicheren Drittstaaten nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1348 nicht.

**Zu Nummer 32**

Die Streichung dient der Anpassung an Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1347.

**Zu Nummer 33**

Die Neufassung des bisherigen Absatz 1 dient der Anpassung an Artikel 38 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Streichung der Absätze 2 bis 4 dient der Anpassung an Artikel 11, 14 und 55 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Der Asylantrag ist als unzulässig abzulehnen, wenn ein Fall des Artikel 38 Buchstabe d oder e der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegt (Nummer 1). Nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d kann der Asylantrag als unzulässig abgelehnt werden, wenn ein internationales Strafgericht eine sichere Überstellung des Antragstellers in einen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat angeordnet hat oder eindeutige Maßnahmen in diesem Sinne ergreift. Eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig scheidet in diesen Fällen jedoch aus, wenn neue relevante und von dem Gericht nicht berücksichtigte Umstände eingetreten sind oder es nicht möglich war, in Bezug auf international anerkannte Menschenrechtsnormen relevante Umstände vor diesem Gericht geltend zu machen (Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d zweiter Halbsatz). Nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1348 kann ein Asylantrag zudem als unzulässig abgelehnt werden, wenn gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2008/115/EG ergangen ist und der Antragsteller den Asylantrag nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Erhalt der Rückkehrentscheidung gestellt hat und seit Ablauf dieser Frist keine neuen relevanten Umstände eingetreten sind.

Regierungsentwurf

Der Asylantrag ist auch als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat (Nummer 2).

Der Asylantrag ist wie nach bisheriger Rechtslage als unzulässig abzulehnen, wenn der Ausländer über einen sicheren Drittstaat nach § 26a eingereist ist (Nummer 3).

Der Asylantrag ist darüber hinaus als unzulässig abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen (Nummer 4). Das kann einerseits nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 der Fall sein, wenn ein Drittstaat entweder nach Artikel 60 der Verordnung 2024/1348 auf EU-Ebene oder nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 in Verbindung mit § 27 auf nationaler Ebene als sicher bestimmt wurde. Andererseits kann der Drittstaat im konkreten Einzelfall als für den Ausländer sicher nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 betrachtet werden. Voraussetzung ist jeweils gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348, dass der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Drittstaats auf ihn nicht anwendbar ist, und eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat besteht, aufgrund deren es sinnvoll wäre, dass er sich in diesen Staat begibt.

Der Asylantrag ist als unzulässig abzulehnen, wenn der Antragsteller bereits in einem Staat war, der nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2024/1348 als erster Asylstaat betrachtet wird (Nummer 5). Dies entspricht hinsichtlich der Asylberechtigung dem bisherigen § 27 AsylG.

Der Asylantrag ist schließlich auch dann als unzulässig abzulehnen, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist (Nummer 6). Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348, wonach ein Folgeantrag als unzulässig abzulehnen ist, wenn hinsichtlich der Frage, ob dem Antragsteller internationaler Schutz zuzuerkennen ist, oder hinsichtlich des Grundes, aus dem der frühere Asylantrag als unzulässig abgelehnt worden ist, keine neuen Umstände nach Artikel 55 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen.

**Zu Nummer 34**

Die Änderung dient der Klarstellung zur Abgrenzung zum neuen § 29b.

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Klarstellung zur Abgrenzung zum neuen § 29b.

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 in Artikel 2 Nummer 6 und zur Aufhebung von § 4 in Artikel 2 Nummer 7. Eine Änderung des materiellen Schutzgehaltes von Artikel 16a des Grundgesetzes geht damit nicht einher. Ob Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden in diesem Sinne drohen, ist im Einklang mit Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz zu bestimmen.

**Zu Absatz 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 1 in Artikel 2 Nummer 2. Asylanträge von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union können nur nach Maßgabe von § 1 Absatz 3 Berücksichtigung finden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten nach dem dort genannten Protokoll (Nr. 24) gegenseitig als sichere Herkunftsländer und es wird von der Vermutung ausgegangen, dass ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. Der Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann daher an dieser Stelle gestrichen werden.

Ihre Briefings

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 35**

Die Einfügung dient der Anpassung an Artikel 64 der Verordnung (EU) 2024/1348. Vorgesehen ist die Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten durch eine Rechtsverordnung der Bunderegierung. Die Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist von der Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten nach Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes für die Asylberechtigung zu unterscheiden. Daher ist hier eine eigenständige Regelung erforderlich. Eine Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 durch Rechtsverordnung mit Blick auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes berührt nicht die Asylberechtigung nach Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes. Maßgeblich für die Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist Artikel 61 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Die Rechtsverordnung ist mit einer Begründung zu versehen, aus der die wesentlichen Erwägungen für die Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz hervorgehen (vgl. EuGH, Urteil vom 01. August 2025, Rs. C-758/24, Rn. 87).

§ 29b Absatz 2 AsylG zielt insbesondere darauf ab, dass – wie auch in den Übergangsvorschriften zu § 29a AsylG geregelt – die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat für beschäftigte Ausländer grundsätzlich keine Rückwirkung entfaltet, sodass beschäftigte Ausländer der Beschäftigung weiter nachgehen können. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Rückwirkung aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 unionsrechtlich durch Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 zwingend vorgegeben ist.

**Zu Nummer 36**

Die Neufassung dient der Anpassung an Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348. Wie nach bisheriger Rechtslage soll das Bundesamt einen Asylantrag in bestimmten Fallkonstellationen als offensichtlich unbegründet ablehnen können.

Eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet erfolgt in den Fällen, in denen nach Artikel 42 Absatz 1 oder Absatz 3 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EU) 2024/1348 ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen ist.

Hinsichtlich unbegleiteter Minderjähriger wird diese Möglichkeit wie nach bisheriger Rechtslage auf Folgeanträge und in Fallkonstellationen mit Sicherheitsbelangen beschränkt. Eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet ist bei unbegleiteten Minderjährigen zudem auch nach bisheriger Rechtslage bei sicheren Herkunftsländern gemäß § 29a Absatz 1 zulässig. Auch diese Rechtslage wird durch die Inbezugnahme auf Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 beibehalten.

Bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet in den Fällen des Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348, ist Artikel 61 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1348 zu beachten.

**Zu Nummer 37**

Die Streichung dient der Anpassung an Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Inside Briefings

**Zu Nummer 38**

**Zu Buchstabe a**

Die Aufhebung dient der Anpassung an die Artikel 36 und 39 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Absatz 1 und eine Anpassung an die Terminologie von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1347.

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des neuen § 3 (Artikel 2 Nummer 6).

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 14.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Absatz 1.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Absatz 1.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Absatz 1.

**Zu Buchstabe f**

Die Einfügung ist eine Verschiebung aus dem gestrichenen § 24 Absatz 3 in Artikel 2 Nummer 27, da die Regelung im sachlichen Zusammenhang mit der Entscheidung steht.

**Zu Nummer 39**

Die Neufassung dient der Anpassung an die Artikel 40 und 41 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die ausdrückliche und stillschweigende Rücknahme können gemeinsam geregelt werden. Abschiebungsverbote müssen wegen Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348 festgestellt werden.

**Zu Nummer 40**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 32 in Artikel 2 Nummer 39 sowie zu der Aufhebung von § 33 in Artikel 2 Nummer 41.

**Zu Nummer 41**

Der bisherige § 33 („Nichtbetreiben des Verfahrens“) ist künftig aufgrund der Neuregelung des § 32 sowie der Regelungen in den Artikeln 40 und 41 der Verordnung (EU) 2024/1348 obsolet.

Table.Briefings

**Zu Nummer 42**

**Zu Buchstabe a**

Die Einfügung dient der Anpassung an Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 43**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351. Die Abschiebungsanordnung nach § 34a stellt dabei die nationale Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 46 der Verordnung (EU) 2024/1351 zum Vollzug der Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 dar.

Eine Überstellung unbegleiteter Minderjähriger in den Mitgliedstaat der ersten Registrierung erfolgt nur, wenn diese dem Kindeswohl dient.

Die Änderung hinsichtlich der Streichung in Bezug auf sichere Drittstaaten dient der Anpassung an Artikel 7 der Richtlinie 2008/115/EG. Bei einer Rückkehrentscheidung in Bezug auf einen sicheren Drittstaat ist eine Abschiebungsanordnung nicht zulässig, da eine Frist zur freiwilligen Ausreise einzuräumen ist (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2018, Gnandi, C-181/16, EU:C:2018:465, Rn. 45 und 62). Die Fallkonstellation der sicheren Drittstaaten ist daher in § 34a zu streichen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung von § 29 Absatz 1 Nummer 1, vgl. Artikel 2 Nummer 33. Infolge der Streichung von § 29 Absatz 1 Nummer 1 findet § 31 Absatz 3 im Rahmen von Entscheidungen über Überstellungen nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 keine Anwendung, so dass es insoweit der Aufnahme einer gesonderten Regelung zur Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote bedarf.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes die Anordnung und Befristung regelt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Hinzufügung nach Satz 4 dient der Sicherstellung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Anders als nach § 58 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kommt es für der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nach Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 nicht darauf an, dass der Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt ist. Allerdings kann eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung zu einem Irrtum führen, wodurch die

Table.Briefings

Rechtsbehelfsfrist versäumt werden kann. Daher dürfte implizit aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 und Artikel 47 EU-Grundrechtecharta folgen, dass dieses Recht nur dann effektiv ausgeübt werden kann, wenn der Betroffene nach Artikel 42 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 darüber informiert worden ist, wie er die ihn belastende Entscheidung anfechten kann, und diese Information korrekt ist.

Daher wird dem falsch informierten Antragsteller eine über die Zeiträume von Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 hinausgehende Frist für die Einlegung seines Rechtsbehelfs zugestanden. Die von § 58 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Jahresfrist tritt jedoch mit dem Ziel der Verordnung (EU) 2024/1351, eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sicherzustellen, in Konflikt (vgl. Erwägungsgrund Nummer 37 und Nummer 64). Daher wird § 58 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung im vorliegenden Zusammenhang eingeschränkt. Bei der Festlegung der Frist und Abweichung von der Jahresfrist des § 58 Absatz 2 VwGO bleibt indes zu berücksichtigen, dass den in Rede stehenden Fällen in der Sphäre der Behörde liegende Verfahrensfehler zugrunde liegen. Die sich daraus ergebenden Rechte des Antragstellers sind in die Abwägung einzubeziehen. Im Hinblick auf die Beschleunigungsziele der Verordnung (EU) 2024/1351 und insoweit vor dem Hintergrund des Effektivitätsgrundsatzes in der Abwägung mit den Rechten des Antragstellers ist eine Verkürzung der Frist auf drei Monate angemessen.

**Zu Nummer 44**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die Regelung neben § 59 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes keinen eigenständigen Regelungsgehalt hat.

**Zu Nummer 45**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348. Eine vorsorgliche Übermittlung des Verwaltungsvorgangs an das Verwaltungsgericht vor Einlegung eines Rechtsmittels, die auf Grund der früheren Bearbeitung der Asylverfahrensakten in Papierform ist im Hinblick auf die Dauer der Übersendung der Verwaltungsvorgänge gerade auf postalischem Weg an die Verwaltungsgerichte gerechtfertigt war, ist nicht mehr erforderlich, da die Übersendung mittlerweile auf elektronischem Weg erfolgt. Die Verpflichtung des BAMF zur Übermittlung ergibt sich aus § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung.

**Zu Buchstabe c**

Der Inhalt des bisherigen § 36 Absatz 2 wurde in Absatz 1 aufgenommen. Die Norm konnte daher gestrichen werden.

**Zu Buchstabe d**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Änderung.

Table.Briefings

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1 sowie eine Folgeänderung zur Änderung in § 74 Absatz 1 in Artikel 2 Nummer 82 Buchstabe a. Der Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist nach Artikel 67 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 an die Mitteilung der Entscheidung geknüpft. Anders als nach § 58 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kommt es nicht darauf an, dass der Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt ist. Allerdings kann eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung zu einem Irrtum führen, wodurch die Rechtsbehelfsfrist versäumt werden kann. Daher dürfte implizit aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta folgen, dass dieses Recht nur dann effektiv ausgeübt werden kann, wenn der Betroffene nach Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 darüber informiert worden ist, wie er die ihn belastende Entscheidung anfechten kann, und diese Information korrekt ist.

Daher wird dem falsch informierten Antragsteller eine über die Zeiträume von Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 hinausgehende Frist für die Einlegung seines Rechtsbehelfs zugestanden. Bei der Festlegung der Frist und Abweichung von der Jahresfrist des § 58 Absatz 2 VwGO bleibt indes zu berücksichtigen, dass den in Rede stehenden Fällen in der Sphäre der Behörde liegende Verfahrensfehler zugrunde liegen. Die sich daraus ergebenden Rechte des Antragstellers sind in die Abwägung einzubeziehen. Insofern und um dem Zweck des § 58 Absatz 2 VwGO Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, über die Frist aus Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung EU 2024/1348 hinauszugehen. Die von § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Jahresfrist tritt jedoch mit den Zielen der Asylverfahrensverordnung in Konflikt. Letztere zielt darauf ab, die Verfahrensvorschriften zu straffen, um das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren beschleunigt abschließen zu können. Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 benennt eine höchstmögliche Frist von einem Monat. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die von Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehenen Fristen nicht deutlich zu überschreiten. Daher wird § 58 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung im vorliegenden asylrechtlichen Zusammenhang angemessen eingeschränkt, indem eine Verkürzung der Frist auf einen Monat vorgesehen wird.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Streichung des bisherigen Satz 8 dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348. Der neue Satz 8 dient der Sicherstellung, dass dem Bundesamt mitgeteilt wird, wann die Entscheidung bekanntgegeben wurde und damit kein Recht auf Verbleib mehr besteht.

**Zu Doppelbuchstabe ee**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes die Anordnung und Befristung regelt.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1.

Asylum Briefings

**Zu Nummer 46**

Die Aufhebung von Absatz 1 dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348. Hinsichtlich der Absätze 2 und 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 38 in Artikel 2 Nummer 47.

**Zu Nummer 47**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in § 38 Absatz 1 bis 3 dienen der Anpassung an Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderungen in § 38 Absatz 1 bis 3 dienen der Anpassung an Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderungen in § 38 Absatz 1 bis 3 dienen der Anpassung an Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe d**

Die Änderung in § 38 Absatz 4 dient der Anpassung an Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe e**

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass es sich beim Rückkehrgrenzverfahren um ein gesondertes Verfahren handelt mit einem eigenen, unmittelbar anwendbaren Regelungsinhalt für die freiwillige Ausreise in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1349. Ergänzend werden Regelungen zur Zuständigkeit und zum Antragsverfahren getroffen. Nach Absatz 5 Satz 2 ist das Bundesamt für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise zuständig. Der Antrag soll möglichst zeitnah nach der ablehnenden Entscheidung im Asylgrenzverfahren gestellt werden, so dass die Frist des Rückkehrgrenzverfahrens möglichst wenig verstreicht. Absatz 5 Satz 1 nimmt nur als unzulässig abgelehnte Anträge in Bezug, da Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1349 für als offensichtlich unbegründet abgelehnte Anträge keine Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise vorsieht (vgl. § 30 Asylgesetz i. V. m. Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348). Bereits jetzt setzt das BAMF im Falle einer ablehnenden Entscheidung mit dieser eine Frist zur Ausreise. Aufgrund des Sachzusammenhangs ist es daher angezeigt, dass auch ein entsprechender Antrag bei der über ihn zu entscheidender Behörde, hier dem BAMF, gestellt wird. Die Stellung des Antrages erst zu einem beliebigen Zeitpunkt im Rückkehrgrenzverfahren würde zur Erschwerung der Einhaltung der 12-Wochen Frist führen, insbesondere da der anwendbare Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG vorsieht, dass die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise vollstreckt werden kann.

Nach Ablauf der Frist des Absatzes 5 Satz 3 beziehungsweise Satz 4 ist nach Absatz 5 Satz 5ein Antrag auf Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise unzulässig. Gemäß Absatz 5 Satz 7 ist der Ausländer über das Recht zur Stellung eines Antrags zur Gewährung einer freiwilligen Ausreise und über die Rechtsfolgen der unterlassenen oder verspäteten Ausreise spätestens bei der Registrierung seines Asylantrags in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht,

Table.Briefings

zu belehren. Bei einer unterbliebenen oder fehlerhaften Belehrung findet Satz 5 keine Anwendung (siehe Absatz 5 Satz 8).

**Zu Nummer 48**

Die Einfügung dient der Klarstellung der Zuständigkeiten nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens sowie dem erstmaligen Eintritt der Vollziehbarkeit in den Fällen des § 74 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3. Demnach sind die Ausländerbehörden dann für weitere Maßnahmen und Entscheidungen zur Beendigung des Aufenthalts zuständig. Dies gilt auch für die Prüfung, ob inlandsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen. Die Frage der Zuständigkeit für die Prüfung kann dabei Gegenstand von Folgeverfahren, Wiederaufgreifensverfahren zu den nationalen Abschiebungsverboten oder isolierten Wiederaufgreifensanträgen zur Rückkehrentscheidung sein. Die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 5 RL 2008/115/EG (Rs. C-484/22) führte hier zu Herausforderungen in der Praxis.

Mit unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens wird die weitere Zuständigkeit nicht mehr beim Bundesamt gesehen. Dies wurde den Bundesländern bereits mit Länderschreiben vom 10. August 2023 zur Umsetzung der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-484/22 (61A-7406/410-23) bekanntgegeben. Danach endet die Prüfzuständigkeit des Bundesamtes hinsichtlich der Rückkehrentscheidung mit dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Prüfzuständigkeit bei der Ausländerbehörde; diese Prüfung wird dort bereits seit vielen Jahren im Rahmen der Prüfung von sog. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen durchgeführt. Diese, nach dem Willen des Gesetzgebers klare, Zuständigkeitsteilung kommt bereits in der Begründung zum Gesetz zur Verbesserung der Rückführung zum Ausdruck (BGBl. 2024 I Nr. 54, Gesetzesbegründung s. BT-Drs. 20/9463, S. 58).

Die weitere Klarstellung zur Zuständigkeitsteilung zwischen Bundesamt und Ausländerbehörden ist zur Schaffung von Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit unbedingt erforderlich. Die vorgesehene Neuregelung in § 39 AsylG soll ausdrücklich klarstellen, dass nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens die Ausländerbehörden für den Erlass von Entscheidungen und Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts zuständig sind und dies auch für das Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG in den Fällen von § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 AsylG gilt.

**Zu Nummer 49**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 38 in Artikel 2 Nummer 47.

**Zu Nummer 50**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 51**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 52**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

Heiss.Briefings

**Zu Buchstabe b**

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten und Verweise an die neue Rechtslage.

**Zu Buchstabe c**

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1351 erstellt die Europäische Kommission einen jährlichen Asyl- und Migrationsbericht, der auch etwaige Entwicklungen bewertet und Informationen über die Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten und die möglichen Auswirkungen der prognostizierten Situationen enthält. Der Bericht soll auch als Frühwarn- und Sensibilisierungsinstrument dienen.

**Zu Buchstabe d**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2024/1346. Sie dient zudem der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346 insoweit, als die Regelung die Pflicht zur Beurteilung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme normiert. Bei dieser Beurteilung sind die Vorgaben des Artikels 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346, insbesondere mit Blick auf Fristen, die Berücksichtigung erst später auftretender Bedürfnisse sowie die Qualifikation des dafür eingesetzten Personals zu beachten. Bei der Unterbringung sollen in Bezug auf Frauen, Kinder und weitere schutzbedürftige Personen die von der Bundesregierung gemeinsam mit einem breiten Bündnis von Gruppen aus der fachkundigen Zivilgesellschaft im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ erarbeiteten Mindeststandards einbezogen werden.

**Zu Buchstabe e**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

**Zu Nummer 53**

**Zu Buchstabe a**

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

**Zu Buchstabe b**

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

**Zu Nummer 54**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise auf die neue Rechtslage.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 30a in Artikel 2 Nummer 37. Die beschleunigten Verfahren sind unmittelbar in Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348 geregelt.

Table.Briefings

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346. Besonderen Bedürfnissen der Ausländer bei der Aufnahme wird nach den Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen. Dabei werden auch Informationen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2024/1356 berücksichtigt. Bei der Benennung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung ist zu beachten, dass nach Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1346 abhängige erwachsene Ausländer mit besonderen Aufnahmebedürfnissen möglichst gemeinsam mit rechtlich für sie verantwortlichen nahen volljährigen Verwandten untergebracht werden, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten. Bei nicht gleichzeitig einreisenden Familienangehörigen wird, soweit es von den Familienangehörigen gewünscht wird, dafür Sorge getragen, dass eine gemeinsame Unterbringung stattfinden kann.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 29; die Regelung dient darüber hinaus der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2024/1346. Zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse abhängiger erwachsener Ausländer mit besonderen Aufnahmebedürfnissen werden diese Ausländer und ihre rechtlich für sie verantwortlichen nahen volljährigen Verwandten oder ihre rechtlich für sie verantwortlichen Begleiter der zentralen Verteilstelle als Gruppe gemeldet.

**Zu Nummer 55**

**Zu Buchstabe a**

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung wegen Streichung von § 29 Absatz 1 Nummer 1, vgl. Artikel 2 Nummer 33.

**Zu Buchstabe c**

Absatz 1b regelt die Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1a, die bisher in § 47a Absatz 1 geregelt war. Sofern feststeht, aufgrund der Prüfung durch das Bundesamt oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung, dass Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, endet für diese Personen die Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration. Die Wohnpflicht endet insbesondere auch in denjenigen Fällen, in denen der Ausländer sich nach einer visumsfreien Einreise in einen anderen Mitgliedstaat nach Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1351 in diesem aufzuhalten hat, nach Deutschland weiterreist, wo für ihn ebenfalls keine Visumspflicht besteht und dort erstmals einen Asylantrag, sodass

Table.Briefings

Deutschland nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 der zuständige Mitgliedstaat ist.

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 47 Absatz 1b.

**Zu Buchstabe e**

Die Regelung dient der Anpassung des § 47 Absatz 4 AsylG an Änderungen von Artikel 5 der Richtlinie 2024/1346 soweit eine Umsetzung dieser Vorschrift durch Bundesrecht besteht.

**Zu Nummer 56**

§ 47a Absatz 1 wird in § 47 Absatz 1b und § 47a Absätze 2 bis 4 werden in § 68 überführt.

**Zu Nummer 57**

Bei Nummer 1 handelt es sich um eine Anpassung als Folgeänderung bzw. redaktionelle Änderung. Bei Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung wegen Streichung von § 29 Absatz 1 Nummer 1, vgl. Artikel 2 Nummer 33.

**Zu Nummer 58**

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

**Zu Nummer 59**

**Zu Buchstabe a**

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Nummerierung der Absätze in § 44 (s. Artikel 2 Nummer 52)

**Zu Nummer 60**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Table.Briefings

**Zu Nummer 61**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

**Zu Nummer 62**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

**Zu Nummer 63**

**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe b**

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

**Zu Nummer 64**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346. Demnach hat ein Antragsteller spätestens sechs Monate nach Registrierung seines Asylantrags Zugang zum Arbeitsmarkt, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht über den Asylantrag entschieden hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.

Im Hinblick auf Personen, bei denen nach der Verordnung (EU) 2024/1351 Verfahren durchgeführt werden, die zu einer Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat führen können sowie auf Personen, denen bereits internationaler Schutz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt wurde, wird die Maximalfrist der Richtlinie (EU) 2024/1346 ausgeschöpft. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Ausländer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurde, ihn gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, hat er gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2024/1346 keinen Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt. Sofern das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt, regelt Satz 5, dass die Erlaubnis nicht zu erteilen ist bzw. eine bereits erteilte Erlaubnis zu entziehen oder zu widerrufen ist. Bei wiederholten und erheblichen unentschuldigten Verstößen gegen Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 soll keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Die grundsätzliche Reduzierung der Frist von sechs auf drei Monate für Asylbewerber ist eine der Maßnahmen zur Umsetzung des folgenden Vorhabens des Koalitionsvertrags der 21. Legislaturperiode: „Hürden für Flüchtlinge bei der Beschäftigungsaufnahme werden wir abbauen und Arbeitsverbote auf maximal drei Monate reduzieren“. Für Asylbewerber, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird die Frist von sechs auf drei Monate verkürzt, Absatz 1 Satz 2. Bei Asylbewerbern, die nicht verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, hat die Ausländerbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen den Arbeitsmarktzugang nach drei Monaten zu gewähren, es ist nunmehr keine Ermessensentscheidung, Absatz 2 Satz 1. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten auch für Asylbewerber, die nicht verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Bei geduldeten Personen bleibt es überwiegend bei der bisherigen Regelung, wonach die Ausübung einer Beschäftigung Geduldeten in einer Aufnahmeeinrichtung grundsätzlich erst nach sechs Monaten erlaubt werden soll. Die verkürzte Frist von drei Monaten gilt für die

Table Briefings

Ausländer in Aufnahmeeinrichtungen, die im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind und eine in § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG genannte Berufsausbildung aufnehmen. In Absatz 1 Satz 7 wird außerdem eine Ausnahme für jene geduldeten Ausländer geschaffen, denen bereits als Asylbewerber die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, die Beschäftigung nach negativ beendeten Asylverfahren im Status der Duldung gegebenenfalls fortsetzen zu können. Trotz dieser Privilegierung bleiben diese Personen vollziehbar ausreisepflichtig.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wurde durch Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

**Zu Nummer 65**

Die Einfügung des letzten Halbsatzes dient der Klarstellung, dass eine Mitteilung an das Bundesamt nur zu erfolgen hat, wenn es sich um den Verdacht oder das Vorliegen einer nach den §§ oder 7 des Infektionsschutzgesetzes namentlich zu meldenden Erkrankung handelt.

**Zu Nummer 66**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

Die Aufhebung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2024/1346.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Absatz 2.

**Zu Buchstabe e**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Bei der Änderung in Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 63a Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 in Artikel 2 Nummer 67 Buchstabe b.

**Zu Nummer 67**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Table.Briefings

**Zu Buchstabe c**

Die Aufhebung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe d**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 und ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 16 Absatz 2 in Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 67 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 2 in Artikel 2 Nummer 67 Buchstabe c.

**Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 2 in Artikel 2 Nummer 67 Buchstabe c.

**Zu Nummer 68**

Es handelt sich um eine Anpassung an Artikel 29 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1348. Diese sehen die Ausstellung eines Dokuments bei der Registrierung des Asylantrags (Ankunftsnachweis) und eines weiteren Dokuments bei der Einreichung des Asylantrags (Aufenthaltsgestattung) vor. Bei Ausstellung der Aufenthaltsgestattung ist der Ankunftsnachweis einzuziehen.

Nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung 2024/1348 muss die Aufenthaltsgestattung die Angabe enthalten, dass der Antragsteller das Recht zum Verbleib hat und ob der Antragsteller sich innerhalb des gesamten oder nur eines Teils des Hoheitsgebiets frei bewegen darf.

Im Asylverfahren an der Grenze wird der Asylantrag vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestellt und während des gesamten Verfahrens sind die Antragstellenden nicht eingereist, bzw. halten sich unter Anwendung der Fiktion der Nichteinreise in der Bundesrepublik auf. Insofern unterliegen die Antragstellenden im Asylverfahren an der Grenze nicht der Ausweispflicht im Sinne des § 64 Absatz 1 AsylG. Für die Ausstellung der Dokumente besteht während des Asylgrenzverfahrens keine praktische Notwendigkeit. Die Antragsteller werden von der Grenzübergangsstelle in die Unterbringungseinrichtung für das Asylverfahren an der Grenze verbracht. Die Antragsteller dürfen sich außerhalb dieser Einrichtung nicht frei bewegen. Aufgrund des vorgeschalteten Überprüfungsverfahrens sind den Behörden sowohl die Identität als auch der Aufenthaltsort dieser Personen bekannt. Auch innerhalb der Einrichtungen für dieses Verfahren ist die Erforderlichkeit eines offiziellen Ausweisdokuments nicht gegeben. Von den Antragstellenden abgegebene Identitätsdokumente verbleiben bei den Behörden und können jederzeit zur Identifizierung genutzt werden.

Table.Briefings

Die Notwendigkeit eines Ausweisdokuments entsteht hingegen im Falle der Einreise, weshalb zu diesem Zeitpunkt § 63 entsprechende Anwendung findet und dem Antragsteller dann eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt wird.

**Zu Nummer 69**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung an Artikel 28 Absatz in Verbindung mit Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu Nummer 70**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 71**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 72**

**Zu § 67 Erlöschen der Aufenthaltsgestattung**

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen die Aufenthaltsgestattung erlischt. Die Änderung dient der Anpassung an die Artikel 10, 40 Absatz 3 und an Artikel 68 Absatz 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Streichung des bisherigen Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 23 in Artikel 2 Nummer 27.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Aufenthaltsgestattung mit Wirkung ex tunc wieder in Kraft tritt, weil ein Gericht nach Artikel 68 Absatz 4 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 das Recht auf Verbleib gestattet hat.

**Zu § 68 Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration**

§ 68 überführt § 47a Absatz 2 bis Absatz 6 in die neue Rechtslage.

Eine Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration ist dann zulässig, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich ist. § 68 schränkt die Bewegungsfreiheit der Person ein; eine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes, wonach die Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird (BVerfGE 149, 293, 319), ist hiermit nicht verbunden. Der von § 68 erfasste Personenkreis wird nicht mit Zwangsmaßnahmen daran gehindert, den bestimmten Ort zu verlassen. Ein psychisch vermittelter Zwang, der einem unmittelbar wirkenden physischen Zwang

Table.Briefings

gleichkommt (BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 781/21, 246 ff.) liegt ebenfalls nicht vor. § 68a Absatz 1 stellt klar, dass die Beschränkung der Bewegungsfreiheit in der Aufnahmeeinrichtung vollzogen wird, in der die Wohnpflicht nach § 47 Absatz 1b besteht.

Mit dieser Regelung wird Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt (vgl. Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2024/1346). Aus Absatz 1 ergeben sich entsprechend die weiteren Voraussetzungen, insbesondere, dass die Anordnung der genannten Pflichten verhältnismäßig sein muss und unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, ergeht. Bei minderjährigen Ausländern ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen. Bei maßgeblichen Änderungen der individuellen Situation des Ausländers, insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben sind unverzüglich die notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen, wie etwa eine räumliche Separierung in der Liegenschaft oder eine Umverteilung in ein anderes Sekundärmigrationszentrum oder eine sonstige Aufnahmeeinrichtung, zu treffen. Sind solche Maßnahmen nicht möglich oder nicht ausreichend, kommen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Aufhebung oder Änderung von Verwaltungsakten zum Tragen. Das kann beispielsweise im Falle häuslicher oder sexualisierter Gewalt der Fall sein.

Gemäß Absatz 2 wird die Fluchtgefahr bei Ausländern, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration zu wohnen, widerleglich vermutet. Dies betrifft die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1346 ausdrücklich genannte Fallgruppe von Personen, die sich nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben sowie Personen, die nach Deutschland eingereist sind und einen erneuten Asylantrag gestellt haben, obwohl ihnen bereits durch einen anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist. Grund für die Annahme der Fluchtgefahr ist in diesen Fallkonstellationen, dass der Aus-länder nach Deutschland eingereist ist, obwohl er sich in einem anderen Mitgliedstaat auf-zuhalten hat.

Die Vermutung der Fluchtgefahr kann nur widerlegt werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse und seiner sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen ist, dass er sich dem Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit und dem Überstellungsverfahren oder dem Verfahren zur Zulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Nummer 2 und der Rückführung in den Mitgliedstaat, der dem Ausländer internationalen Schutz gewährt hat, entziehen wird. Hierfür bedarf es eines substantiierten Sachvortrags, an den erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere reicht allein die Behauptung sich dem Verfahren nicht entziehen zu wollen nicht für die zur Glaubhaftmachung erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit aus, um auszuschließen, dass sich der Antragssteller dem Verfahren entziehen wird.

Absatz 3 regelt die Dauer der Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit, die auf die Dauer der Pflicht in der Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Absatz 1b zu wohnen beschränkt wird. Innerhalb dieses Zeitraums beträgt die Höchstdauer der Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit jeweils sechs Monate, wenn der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist, das heißt vor der ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag oder der Überstellungsentscheidung und wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat. Zudem beträgt sie sechs Monate bei Anordnungen gegenüber minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern. Die Höchstdauer beträgt in den übrigen Fällen jeweils zwölf Monate.

Absatz 4 bestimmt, dass im Fall von Anordnungen gegenüber minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern sowie gegenüber nicht vollziehbar Ausreisepflichtigen die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nur zur Nachtzeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr vorgesehen werden darf. In den übrigen Fällen ist sie auch bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten außerhalb dieses

Zeitraums zulässig. Ist der Ausländer flüchtig, beginnt die Frist von zwölf Monaten nach Absatz 4 Satz 2 neu zu laufen, wenn der Ausländer nicht mehr flüchtig ist. In jedem Fall ist die Möglichkeit der Anordnung einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf die Dauer der Pflicht, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die sich aus § 47 Absatz 1b ergibt, beschränkt.

Absatz 5 regelt die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen der Aufnahmeeinrichtung. Eine schriftliche oder mündliche formlose Äußerung, aus der erkennbar ist, dass der Ausländer sich vorübergehend außerhalb der Aufnahmeeinrichtung aufhalten möchte, reicht aus. Die anordnende Behörde hat dem Ausländer die Möglichkeit zu geben, vor Entscheidungsfindung seine konkreten Anliegen schriftlich oder mündlich vorzubringen. Das Verfahren ist möglichst einfach auszugestalten, sodass der Ausländer effektiv die Möglichkeit erhält, mit der Erlaubnis auch kurzfristig die Aufnahmeeinrichtung für einen bestimmten Anlass zu verlassen. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen. Ist die Beschäftigung nach § 61 erlaubt, soll dem Ausländer die Erlaubnis zum Verlassen der Einrichtung für ein konkretes Vorstellungsgespräch oder für die Ausübung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erteilt werden. Im Übrigen soll die Erlaubnis nur erteilt werden, um eine zwingend gebotene sittliche Verpflichtung wahrzunehmen. Es muss keine Erlaubnis eingeholt werden, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen die Anwesenheit des Ausländers erforderlich ist. Bei minderjährigen Ausländern muss in Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2024/1346 für den Besuch einer Regelschule keine Erlaubnis eingeholt werden. Der Ausländer hat die anordnende Behörde vorab über solche Termine oder den Schulbesuch zu informieren. Das Verlassen der Aufnahmeeinrichtung sowie die Rückkehr in die Aufnahmeeinrichtung sind jeweils anzuzeigen.

In Absatz 6 wird die Möglichkeit der Anordnung einer Meldepflicht geregelt.

Absatz 7 regelt, dass die Anordnung einer Meldepflicht oder der Beschränkung der Bewegungsfreiheit schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hinsichtlich der Anhörung des Ausländers gilt § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Über die Folgen eines Verstoßes gegen die durch die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 auferlegten Pflichten ist der Ausländer in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu unterrichten, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie verstehen kann.

Absatz 8 stellt schließlich klar, dass § 46 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes unberührt bleibt.

**Zu § 68a Beschränkung der Bewegungsfreiheit in sonstigen Aufnahmeeinrichtungen**

Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 regelt die Erforderlichkeit der Umsetzung der Artikel 9 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346. Eine Umsetzung der Regelungen – hier der Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Sinne der Neufassung des § 68a – hat zu erfolgen, da diese bisher nicht im nationalen Recht abgebildet sind.

Eine Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen ist nur dann zulässig, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich ist. Die Anordnung der Maßnahme ist daher nur auf einen beschränkten Personenkreis anwendbar.

§ 68a schränkt die Bewegungsfreiheit der Person ein; eine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes, wonach die Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird (BVerfGE 149, 293, 319), ist hiermit nicht verbunden. Der von § 68a erfasste Personenkreis wird nicht mit Zwangsmaßnahmen daran gehindert, den bestimmten Ort zu verlassen. Ein psychisch vermittelter Zwang, der einem unmittelbar

Table.Briefings

wirkenden physischen Zwang gleichkommt (BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 781/21, 246 ff.) liegt ebenfalls nicht vor. Ein Ausländer, der sich der Anordnung widersetzt, kann leistungsrechtlich sanktioniert werden (vgl. § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes); Leistungen werden nur am rechtmäßigen Aufenthaltsort gewährt (vgl. § 11 des Asylbewerberleistungsgesetzes). Außerdem kann er den Ort im Sinne des § 68a Absatz 1 Satz 1 in den in Absatz 2 geregelten Fällen verlassen. Eingriffe in die Freiheit der Person im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG sind nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Die Einzelfallbewertung für die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit muss daher die tatsächlichen und rechtlichen Umstände miteinbeziehen.

Mit Absatz 1 wird Artikel 9 Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt. § 68a Absatz 1 stellt klar, dass die Beschränkung der Bewegungsfreiheit in der Aufnahmeeinrichtung vollzogen wird, in der die Wohnpflicht nach § 47 Absatz 1 besteht. Mit der Bezugnahme in § 47 Absatz 1 Satz 1 auf § 14 Absatz 1 werden grundsätzlich alle asylbegehrenden Ausländer erfasst; ausgenommen hiervon sind die im Katalog des § 14 Absatz 2 aufgeführten Ausländer. Die Wohnverpflichtung lebt nach § 47 Absatz 1 Satz 2 wieder auf, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 regelt die Möglichkeit der Beschränkung der Bewegungsfreiheit „aus Gründen der öffentlichen Ordnung“. Entsprechend der üblichen Rechtsterminologie im nationalen Recht regelt § 68a Absatz 1, dass die Anordnung „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ erfolgen kann. Unter den Begriff der öffentlichen Ordnung können hierbei insbesondere die Einhaltung von Verteilentscheidungen oder die zügige Durchführung des Asylverfahrens fallen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen, insbesondere, dass die Anordnung der genannten Pflichten verhältnismäßig sein muss und unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, ergeht, wird auf den Normtext in Absatz 1 verwiesen. Bei minderjährigen Ausländern ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen. Bei maßgeblichen Änderungen der individuellen Situation des Ausländers, insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben sind unverzüglich die notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen, wie etwa eine räumliche Separierung in der Liegenschaft oder eine Umverteilung in eine sonstige Aufnahmeeinrichtung, zu treffen. Sind solche Maßnahmen nicht möglich oder nicht ausreichend, kommen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Aufhebung oder Änderung von Verwaltungsakten zum Tragen. Das kann beispielsweise im Falle häuslicher oder sexualisierter Gewalt der Fall sein.

Mit Absatz 2 wird Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt. Eine schriftliche oder mündliche formlose Äußerung, aus der erkennbar ist, dass der Ausländer sich vorübergehend außerhalb der Aufnahmeeinrichtung aufhalten möchte, reicht aus. Die anordnende Behörde hat dem Ausländer die Möglichkeit zu geben, vor Entscheidungsfindung seine konkreten Anliegen schriftlich oder mündlich vorzubringen. Ausländern mit einem Arbeitsmarktzugang soll die Erlaubnis für die Wahrnehmung eines konkreten Vorstellungsgesprächs oder für die Ausübung eines bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erteilt werden. Es muss keine Erlaubnis eingeholt werden, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen die Anwesenheit des Ausländers erforderlich ist. Bei minderjährigen Ausländern muss in Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2024/1346 für den Besuch einer Regelschule keine Erlaubnis eingeholt werden. Der Ausländer hat die anordnende Behörde vorab über solche Termine oder den Schulbesuch zu informieren. Zudem soll Minderjährigen grundsätzlich die Teilnahme an mit dem Besuch einer Regelschule verbundenen schulischen Aktivitäten (insbesondere an weiteren Orten) oder außerschulische (zum Beispiel sportliche oder kulturelle) Aktivitäten erteilt werden. Weitere Fälle sind Freizeitbeschäftigungen, einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten. Familienmitglieder sollen zur Begleitung grundsätzlich ebenfalls eine Erlaubnis erteilt bekommen.

Mit Absatz 3 wird Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt und die Möglichkeit der Anordnung einer Meldepflicht geregelt.

Mit der Neufassung von Absatz 4 wird Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt, wonach die Anordnung einer Meldepflicht oder der Beschränkung der Bewegungsfreiheit schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hinsichtlich der Anhörung des Ausländers gilt § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 4 regelt zudem die zulässige Dauer der Anordnung einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit. Diese ist lediglich für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zulässig, kann jedoch nach Ablauf dieser Frist mehrmalig um bis zu jeweils sechs Monate verlängert werden. Die Gesamthöchstdauer der Beschränkung der Bewegungsfreiheit darf die nach § 47 Absatz 1, 1a oder 1c AsylG geltende Dauer der Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nicht überschreiten. Die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit außerhalb der Nachtzeit ist zudem nur bis zu einer Höchstdauer von insgesamt zwölf Monaten zulässig. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt im Rahmen des § 68 (Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration) eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit gegenüber minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern nur zur Nachtzeit, auch wenn insoweit die Fluchtgefahr vermutet wird (§ 68 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1). Für die Personengruppe der nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer gilt dies ebenfalls. Diese aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgten Wertungen sind auch im Rahmen des § 68a berücksichtigt, wenn die Fluchtgefahr positiv festgestellt wurde .

Die Möglichkeit aufenthaltsrechtliche Ordnungsverfügungen nach § 46 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zu erlassen bleibt unberührt. § 46 Absatz 1 AufenthG eröffnet einen weiteren Kreis an Anordnungsmöglichkeiten, sodass neben der Anordnung nach Absatz 2 noch weitere Anordnungen nach § 46 Absatz 1 AufenthG möglich sind.

**Zu § 69 Asylverfahrenshaft**

Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 regelt die Erforderlichkeit der Umsetzung der Artikel 9 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346. Eine Umsetzung der Regelungen – hier der Asylverfahrenshaft im Sinne der Neufassung des § 69 – hat zu erfolgen, da diese bisher nicht im nationalen Recht abgebildet sind.

Mit der Neufassung von Absatz 1 werden Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt. Die Haft im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351 bleibt weiterhin in § 2 Absatz 14 AufenthG geregelt.

Absatz 1 Nummer 1 betrifft Fälle, in denen eine Person, die an der gem. Artikel 5 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlichen Überprüfung mitzuwirken verpflichtet ist, sich dieser aus von ihr zu vertretenen Gründen entziehen will, und damit über ihre Identität täuscht oder diese verschleiert. Es besteht eine Entziehungsgefahr wegen Identitätstäuschung bzw. -verschleierung. Absatz 1 Nummer 1 erweitert die Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 16 AsylG um die neue Möglichkeit der Anordnung von Asylverfahrenshaft in den Fällen einer Überprüfung nach Artikel 5 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen. Die Identitätsfeststellung ist für die Durchführung des Asylverfahrens wesentlich. Wenn die Feststellung aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen bislang nach Artikel 5 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 nicht erfolgt ist, kann sie nun durch die Anordnung von Asylverfahrenshaft nachgeholt werden.

Absatz 1 Nummer 2 betrifft Fälle der Durchsetzung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit eines Ausländers bei weiterhin bestehender Fluchtgefahr.

Heise Briefing

Absatz 1 Nummer 3 betrifft Fälle der Sicherung der Anwesenheit des Ausländers für die Dauer der Entscheidung über die Einreise in das Hoheitsgebiet im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze nach § 18a.

Absatz 1 Nummer 4 betrifft Fälle der Sicherung der Vollstreckung der bereits gegenüber einem Ausländer ergangenen Rückkehrentscheidung. Es wird der Fall geregelt, dass Abschiebungshaft vorliegt und aufgrund konkreter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass die neue Asylantragstellung missbräuchlich ist, d.h. der Ausländer den Asylantrag nur stellt, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln. Ein konkreter Anhaltspunkt ist insbesondere die Tatsache, dass der Ausländer bereits Zugang zum Asylverfahren hatte. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer einen Asylantrag zurückgenommen hat, oder das Asylverfahren des Ausländers rechtskräftig abgeschlossen ist.

Absatz 1 Nummer 5 betrifft Fälle, in denen von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutender Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht. Die Hafthöchstdauer in Absatz 1 Satz 2 orientiert sich an Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei.

Mit der Neufassung von Absatz 2 werden Artikel 10 Absatz 2, 5 und Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 3 wird die Zuständigkeit für die Beantragung der Anordnung von Haft nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt. Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen der Fluchtgründe des Absatz 1 können während des Asylverfahrens auch zunächst beim Bundesamt offenbar werden. Das dürfte aufgrund der Zuständigkeit des Bundesamts vor allem bei der Antragstellung und während der Anhörung der Fall sein. Da das Bundesamt selbst nicht antragsbefugt für die Anordnung der Asylverfahrenshaft ist, ist zur Effektivierung der Anordnung der Asylverfahrenshaft und zur Beschleunigung der Anordnung erforderlich, dass das Bundesamt die im Rahmen seiner Aufgaben offenbarten Erkenntnisse nach Absatz 3 Satz 2 an die für den Haftantrag zuständige Landesbehörde übermitteln darf.

Im deutschen Recht entspricht Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 der Antragsbefugnis im Sinne des § 417 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Nach der allgemeinen grundgesetzlichen Kompetenzverteilung (Artikel 83 des Grundgesetzes) sind die Länder für den Vollzug der Asylverfahrenshaft zuständig; eine Zuständigkeit des Bundes für den Vollzug besteht nicht.

Nach ebendiesem Grundsatz sind die Länder zuständig für weitere Vollzugsaufgaben, die bei der Asylverfahrenshaft anfallen können. Dazu zählen insbesondere die Fahndung, die Festnahme, die Bewachung und der Transport des Ausländers. Die entsprechend zuständigen Behörden sind durch Landesrecht zu bestimmen.

Nach § 69 Absatz 3 gilt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit eines Amtsgerichts § 416 FamFG, nach der das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht.

Absatz 4 ist eine Regelung zur vorläufigen Ingewahrsamnahme. Entsprechend der Ausführungen zu Absatz 3 gilt nach der allgemeinen grundgesetzlichen Kompetenzverteilung (Artikel 83 des Grundgesetzes), dass die Länder für die o. g. Vollzugsaufgaben zuständig sind. Die Zuständigkeit der gemäß Absatz 3 bestimmten Behörden erstreckt sich auch auf die entsprechenden Aufgaben bei der vorläufigen Festnahme.

Arbeitsfassung

Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1346 regelt, dass der Antragsteller unter den in Artikel 29 genannten Voraussetzungen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch nehmen kann. Dies entspricht der im nationalen Recht geregelten Prozesskostenhilfe. Artikel 11 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 erlaubt es, die Gewährung von Prozesskostenhilfe von finanzieller Bedürftigkeit sowie von hinreichenden Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung abhängig zu machen, was in § 166 VwGO i. V. m. den §§ 114 ff. ZPO beziehungsweise § 76 FamFG i. V. m. den §§ 114 ff. ZPO abgebildet ist.

**Zu § 70 Vollzug der Asylverfahrenshaft**

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 2 wird Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 3 werden Artikel 12 Absatz 3 und Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 4 wird Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Für die Überstellungshaft nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351 regelt der Absatz 4, dass hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien die Artikel 11 bis 13 der Richtlinie (EU) 2024/1346 gelten. Einer nationalen Umsetzung bedarf es daher nicht. Unabhängig davon sind die Artikel 11 bis 13 der Richtlinie (EU) 2024/1346 für die Asylverfahrenshaft in §§ 70-72 des Asylgesetzes geregelt.

**Zu Nummer 73**

**Zu § 70a Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen**

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt. Die Prüfung des Vorliegens von besonderen Aufnahmebedürfnissen muss vor Vollzug der Haft erfolgen.

Mit der Neufassung von Absatz 2 wird Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 3 wird Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 4 wird Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 5 wird Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 6 wird Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 7 wird Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Für die Überstellungshaft nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351 regelt der Absatz 4, dass hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien die Artikel 11 bis 13 der

Table Briefings

Richtlinie (EU) 2024/1346 gelten. Einer nationalen Umsetzung bedarf es daher nicht. Unabhängig davon sind die Artikel 11 bis 13 der Richtlinie (EU) 2024/1346 für die Asylverfahrenshaft in §§ 70-72 des Asylgesetzes geregelt.

**Zu § 70b Haft im Rückkehrgrenzverfahren**

Zu Absatz 1 Satz 1

Betreffend die Haft nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 ist entsprechend der Vorgabe des Artikels 104 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Richtervorbehalt ergänzend im nationalen Recht zu normieren.

Im Rückkehrgrenzverfahren gilt demnach der Richtervorbehalt, wenn Haft nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1349 beantragt wird. Eine Inhaftnahme darf gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1349 nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn sich dies aufgrund einer Einzelfallprüfung als notwendig erweist und andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Voraussetzung der Anordnung von Haft im Rückkehrgrenzverfahren ist damit immer eine einzelfallbezogene Prüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der betroffenen Person und der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Haft im Rückkehrverfahren an der Grenze hat Ultima-Ratio-Charakter. Die Haft wird gemäß Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2014/1349 für den kürzest möglichen Zeitraum und nur so lange aufrechterhalten, wie eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht und während hierfür Vorkehrungen im Gange sind, die mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden. Nach Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 darf die Haftdauer den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 genannten Zeitraum von zwölf Wochen nicht überschreiten. Abweichend hiervon kann in einer Krisensituation oder einer Situation höherer Gewalt die Inhaftnahme um höchstens sechs Wochen verlängert werden (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1349). Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 finden die Artikel 16 und 17 der Richtlinie 2008/115/EG Anwendung.

Zu Absatz 1 Satz 2 und 3

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 können die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1349 genannten Personen, die nicht während des Asylverfahrens an der Grenze in Haft genommen wurden, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, u. a. in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG vorliegt.

Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2008/115/EG definiert Fluchtgefahr als das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren durch Flucht entziehen könnten.

Die Sätze 2 und 3 regeln, wann eine widerlegliche Vermutung beziehungsweise konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr vorliegen.

Die Fluchtgefahr im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung 2024/1349 wird entsprechend § 62 Absatz 3a AufenthG widerleglich vermutet. Zudem wird in Fällen des Verstoßes gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Aufenthaltsgesetz) ebenfalls Fluchtgefahr widerleglich vermutet. Objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr gelten entsprechend § 62 Absatz 3b Nummer 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Absatz 2

Pro Asyl Briefings

Absatz 2 regelt, dass die Grenzbehörde für die Beantragung der Haft im Rückkehrverfahren an der Grenze zuständig ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die vorläufige Ingewahrsamnahme. Die Zuständigkeit der gemäß Absatz 2 bestimmten Behörde erstreckt sich auch auf die entsprechenden Aufgaben bei der vorläufigen Ingewahrsamnahme.

**Zu Nummer 74**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 76.

**Zu Nummer 75**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Regelungen zum Folgeantrag dient der Anpassung an Artikel 55 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Regelungen zum Asylantrag auch auf den Folgeantrag Anwendung finden, soweit die Verordnung (EU) 2024/1348 oder das Asylgesetz keine abweichenden Regelungen treffen.

Absatz 2 verweist auf die Regelungen zur Einreichung des Antrags nach § 14, welche nach § 14 Absatz 1 grundsätzlich persönlich zu erfolgen hat. In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist die beabsichtigte Stellung und Einreichung des Folgeantrags dem Bundesamt unter Verwendung eines Formblatts anzuzeigen. Durch den Verweis auf § 14 Absatz 2 Satz 2 bis 6 wird klargestellt, dass hinsichtlich des weiteren Verfahrens nach der Anzeige der beabsichtigten Stellung und Einreichung des Folgeantrags mittels eines Formblatts (d.h. Entscheidung des BAMF über Modalitäten/Ort der Antragstellung- und einreichung und nachfolgende Verfahrensschritte) ebenfalls die Regelungen zum Asylantrag entsprechende Anwendung finden. Die Anzeige der beabsichtigten Stellung und Einreichung des Folgeantrags soll auch hier als Antragstellung gelten, sofern die Rechte des Ausländers an den Zeitpunkt der Antragstellung anknüpfen.

**Zu Buchstabe b**

Die Aufhebung dient der Anpassung an die neue Regelung in Absatz 1, dass die Regelungen für Erstanträge auch für Folgeanträge gelten.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 56 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Absatz 3 Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5 Satz 3.

**Zu Buchstabe d**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 3 und 4.

Tagesspiegel Briefings

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die Aufhebung der Legaldefinition in § 26a (Artikel 2 Nummer 30 Buchstabe b) und die Neufassung des § 27 in Artikel 2 Nummer 31 ist diese Änderung zur Klarstellung erforderlich, welche sicheren Drittstaaten von der Regelung in § 71 erfasst sind.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 3 und 4.

**Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 14 in Artikel 2 Nummer 15.

**Zu Nummer 76**

Die Aufhebung dient der Anpassung an Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Definition des Folgeantrags umfasst auch den bisherigen Zweitantrag.

**Zu Nummer 77**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 80.

**Zu Nummer 78**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 66 Absatz 6 und Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Hierdurch wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, klarzustellen, dass gegen das Erlöschen an sich kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann. Eine Inzidenzprüfung, insbesondere im Rahmen einer Feststellungsklage ist hierdurch indes nicht ausgeschlossen.

**Zu Nummer 79**

Die Aufhebung von § 73 dient der Anpassung an Artikel 65 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Aufhebung von § 73a ist eine Folgeänderung zur Anpassung von § 26 in Artikel 2 Nummer 29.

**Zu Nummer 80**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 65 der Verordnung (EU) 2024/1348. Hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr für die Allgemeinheit aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1347 wird auf § 60 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes verwiesen, um einen Gleichlauf bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs zu gewährleisten. Da für die Abschiebungsverbote nicht die Vorschriften für den Entzug des internationalen Schutzes gelten, bedarf es weiterhin eigener Widerrufs- und Rücknahmegründe. Die bisherige Regelung in § 73 Absatz 6 wurde daher in § 73b Absatz 1 verschoben.

Table.Briefings

**Zu Buchstabe c**

Absatz 1a entspricht der Regelung des bisherigen § 73 Absatz 7. Ein Rückgriff auf Artikel 65 der Verordnung (EU) 2024/1348 berücksichtigt die Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2024/1347 und erfolgt im Einklang mit den primärrechtlichen Vorgaben des Artikel 78 Absatz 1 Satz 2 AEUV.

**Zu Buchstabe d**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe e**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung des § 26 in Artikel 2 Nummer 29.

**Zu Buchstabe f**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Buchstabe g**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 65 der Verordnung (EU) 2024/1348. Dieser regelt keine Mitwirkungspflichten vor Einleitung des Verfahrens, weshalb diese gestrichen werden.

**Zu Buchstabe h**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 5.

**Zu Buchstabe i**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 und an die Voraussetzung aus Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348, wonach dem Ausländer Gelegenheit zu einer schriftlichen und mündlichen Äußerung gegeben werden muss.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348. Dieser gibt vor, welche Folgen eine unterbliebene mündliche oder schriftliche Äußerung hat. Einer weitergehenden Regelung bedarf es nicht. Eingefügt wurde der bisherige Satz 2 aus Absatz 5, da es weiterhin einer Regelung für im Entzugsverfahren nachzuholende erkennungsdienstliche Behandlungen bedarf. Der neu eingefügte Satz 4 dient der Klarstellung, dass Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 auch in diesen Fällen und bei der Aufhebung von festgestellten Abschiebungsverboten Anwendung findet.

Table.Briefings

**Zu Buchstabe j**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348 und an die Voraussetzungen aus Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348, wonach die Entscheidung, den internationalen Schutz abzuerkennen, schriftlich ergehen und eine Begründung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss.

**Zu Buchstabe k**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 75 in Artikel 2 Nummer 83.

**Zu Nummer 81**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 73, 73a in Artikel 2 Nummer 79.

**Zu Nummer 82**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 und an Artikel 43 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1351. Der neu eingefügte letzte Satz zur Klagefrist bei unterbliebener oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung dient der Umsetzung der Vorgabe der im Asylgerichtsverfahren gestrafften Fristen. Der Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist nach Artikel 67 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 an die Mitteilung der Entscheidung geknüpft. Anders als nach § 58 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kommt es nicht darauf an, dass der Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt ist. Allerdings kann eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung zu einem Irrtum führen, wodurch die Rechtsbehelfsfrist versäumt werden kann. Daher dürfte implizit aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 67 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta folgen, dass dieses Recht nur dann effektiv ausgeübt werden kann, wenn der Betroffene nach Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 darüber informiert worden ist, wie er die ihn belastende Entscheidung anfechten kann, und diese Information korrekt ist.

Daher wird dem falsch informierten Antragsteller eine über die Zeiträume von Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 hinausgehende Frist für die Einlegung seines Rechtsbehelfs zugestanden. Bei der Festlegung der Frist und Abweichung von der Jahresfrist des § 58 Absatz 2 VwGO bleibt indes zu berücksichtigen, dass den in Rede stehenden Fällen in der Sphäre der Behörde liegende Verfahrensfehler zugrunde liegen. Die sich daraus ergebenden Rechte des Antragstellers sind in die Abwägung einzubeziehen. Insofern und um dem Zweck des § 58 Absatz 2 VwGO Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, über die Frist aus Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung EU 2024/1348 hinauszugehen. Die von § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Jahresfrist tritt jedoch mit den Zielen der Asylverfahrensverordnung in Konflikt. Letztere zielt darauf ab, die Verfahrensvorschriften zu straffen, um das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren beschleunigt abschließen zu können. Daher ist es erforderlich, die von Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehenen Fristen nicht deutlich zu überschreiten. Daher wird § 58 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung im vorliegenden asylrechtlichen Zusammenhang eingeschränkt. Im Hinblick auf die Beschleunigungsziele der Asylverfahrensverordnung

Table.Briefings

und insoweit vor dem Hintergrund des Effektivitätsgrundsatzes in der Abwägung mit den Rechten des Antragstellers ist eine Verkürzung der Frist auf drei Monate angemessen.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 67 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 und einer Klarstellung dahingehend, dass für § 74 Absatz 2 ein Anwendungsbereich verbleibt. Artikel 67 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 trifft besondere Regelungen für die Präklusion von zu übersetzenden Schriftstücken, die nicht innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist vorgelegt werden. Für andere Beweismittel als Schriftstücke gilt sie nicht. Sie gilt auch nicht für Schriftstücke, die innerhalb von gesetzlichen Fristen vorgelegt werden müssen. Die Regelung ist insoweit eine Spezialregelung zu § 74 Absatz 2 und dem darin in Bezug genommenen § 87b Absatz 3 VwGO. Die Regelungen in § 74 Absatz 2 zur Präklusion von den der Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismitteln, die der Antragsteller nach § 74 Absatz 2 Satz 1 in der gesetzlich vorgegebenen Frist anzugeben hat, gelten ergänzend. Dies gilt auch für § 87b VwGO.

**Zu Nummer 83**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348 und an Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1351. In den in Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Fallgestaltungen muss Artikel 68 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 jedoch zur Gewährleistung der sich aus dem Primärrecht ergebenden Verfahrensgarantien dahingehend ausgelegt werden, dass die Gerichte zu einer positiven Aussetzungsentscheidung mit Wirkung ex tunc verpflichtet sind.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen eine Rückkehrentscheidung im deutschen Recht bewirkt, dass der Ausländer für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht ausreisepflichtig ist. Sie steht daher dem Recht auf Verbleib aus der Verordnung (EU) 2024/1348 gleich, so dass kein gesondertes Verfahren für ein Recht auf Verbleib eingeführt wird.

**Zu Nummer 84**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung von § 38 Absatz 1 in Artikel 2 Nummer 47.

**Zu Buchstabe b**

In Absatz 5 wird eine neue Vorschrift für eine zentrale Normenkontrolle für die Rechtsverordnungen nach §§ 27 und 29b AsylG geschaffen.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist das Klageverfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen, wenn ein Gericht die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaates durch eine Rechtsverordnung nach § 27 oder § 29b, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für rechtswidrig hält.

Es wird damit ausgeschlossen, dass die Verwaltungsgerichte die Rechtmäßigkeit der Rechtsverordnungen nach §§ 27, 29b AsylG inzident prüfen und zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Die sich aus Artikel 267 AEUV und der entsprechenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergebenden Befugnisse und Pflichten der Verwaltungsgerichte zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (vgl. hierzu nur EuGH, Urteil vom 22. Juni 2010, Rs. C-188/10 und C-189/10, Rn. 57, EuGH, Urteil vom 22. Februar 2022, Rs. C-430/21, Rn. 65

Table.Briefings

ff.) sowie die Berechtigung, die Regelung im Falle eines sog. „acte claire“ oder eines „acte éclairé“ von sich aus unangewendet zu lassen (vgl. EuGH, Urteil vom 22. Juni 2010, Rs. C-188/10 und C-189/10, Rn. 57; Urteil vom 1. August 2025, Rs. C-758/24 und C-759/24, Rn. 63; Urteil vom 6. Oktober 1982, Rs. 283/81) bleiben von der Regelung unberührt. Soweit die Verwaltungsgerichte in allen anderen Fällen nicht dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts vorlegen, sind sie - sofern sie die entsprechende Rechtsverordnung nach § 27 oder § 29b AsylG für rechtswidrig halten - zur Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht verpflichtet.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Rechtsverordnung wird dem Bundesverwaltungsgericht übertragen. Es handelt sich um eine spezielle sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergänzend zu der allgemeinen Ausnahmevorschrift zur Begründung der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 VwGO. Die Regelung ist sachgerecht, um ein Verwerfungsmonopol zu schaffen, das es andernfalls vorliegend – anders als bei formellen Gesetzen durch die konkrete Normenkontrolle nach Artikel 100 GG – nicht gäbe. Ein solches dient indes der Rechtseinheit und der Rechtssicherheit.

Hinsichtlich des Maßes der Überzeugungsbildung durch das Verwaltungsgericht ist der Wortlaut des Absatzes 5 Satz 1 an Artikel 100 GG angelehnt. Bloße Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rechtsverordnung genügen danach nicht.

Auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht finden die §§ 81ff. VwGO Anwendung. Aufgrund der Besonderheiten des Vorlageverfahrens werden § 47 Absätze 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 VwGO gemäß Absatz 5 Satz 2 entsprechend angewendet. Die Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht soll in der Hauptsache unverzüglich erfolgen.

Hinsichtlich der Aussetzung durch das erstinstanzliche Gericht gilt – wie im Rahmen der allgemeinen Aussetzungsnorm des § 94 VwGO anerkannt –, dass das Verfahren auch der Prozessökonomie dient, insbesondere der Reduzierung eigenen Ermittlungsaufwands des Gerichts (vgl. Jacob, in: Gärditz, VwGO, 2. Aufl. 2018, § 94 Rn. 1; Peters/Schwarzburg, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 94 Rn. 2). Dabei ist das aus Artikel 19 Absatz 4 GG resultierende Beschleunigungsgebot – wie allgemein im Rahmen des § 94 VwGO (Peters/Schwarzburg, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 94 Rn. 3) – auch im vorliegenden Verfahren zu beachten.

**Zu Nummer 85**

**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Die Einfügung von Absatz 10 dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348. Diese Regelung sieht vor, dass nach erfolglosem Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens grundsätzlich kein Recht auf Verbleib besteht, auch wenn ein weiterer Rechtsbehelf eingelegt wird. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs, auch eines zulässigen, führt deshalb nicht automatisch zu einem Recht auf Verbleib. Das Gericht kann den Verbleib jedoch gestatten. Diese Gestattung kann von der Entscheidung über den Rechtsbehelf abweichen. Bei der Regelung handelt es sich um eine Spezialregelung zu § 80b VwGO. Mit der eingefügten Regelung in § 78 Absatz 9 wird für das nationale Recht geregelt, dass der Antrag innerhalb eines Monats zu stellen ist, um einen Gleichlauf mit den bestehenden Rechtsmittelfristen herzustellen. Zusätzlich wird geregelt, dass über den Antrag das Rechtsmittelgericht innerhalb von zwei Wochen entscheiden soll. Vor Ablauf der Antragsfrist und vor Entscheidung über den fristgemäßen Antrag wird die Abschiebung ausgeschlossen.

Frühe Briefings

**Zu Nummer 86**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 87**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 88**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 89**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 76.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 76.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 76.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 76.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 73b in Artikel 2 Nummer 80

**Zu Nummer 90**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 76.

**Zu Buchstabe b**

Durch die in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1351 vorgeschriebene Tonaufzeichnung aller Anhörungen im Asylverfahren und im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren erfolgt ein weitgehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Antragstellers, des Sprachmittelnden und des Mitarbeitenden des Bundesamts, der die Anhörung durchführt.

Zum Schutz der an der Anhörung Beteiligten regelt § 25 Absatz 5 das Verbot, Tonaufzeichnungen der Anhörung oder Ausschnitte hieraus zu veröffentlichen oder Unberechtigten zugänglich zu machen. Ein Verstoß gegen § 25 Absatz 5 ist nach dem neu eingefügten § 86 Absatz 1a mit einem Bußgeld bewehrt. Im Vergleich zu der bisherigen Verwaltungspraxis, nach der der Inhalt des im Rahmen der Anhörung Gesprochenen lediglich in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst wird, besteht bezüglich der anzufertigenden Tonaufzeichnungen ein erhöhtes Schutzbedürfnis: Diese umfasst den wortwörtlichen Gesprächsverlauf in Echtzeit nebst Aufnahme der Stimmen aller Beteiligten, womit ein tiefgreifender Eingriff

Table.Briefings

in die Persönlichkeitsrechts der Beteiligten verbunden ist. Darüber hinaus bergen die sich fortlaufend weiterentwickelnden technologischen Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz die Gefahr einer Manipulation der Gesprächsverläufe. Auch könnten Tonaufzeichnungen durch gezielte Schnitte aus dem Zusammenhang gerissen werden. Zudem könnten im Falle einer unbefugten Veröffentlichung aufgezeichnete Stimmen der Beteiligten mithilfe von KI-Technologie für andere Zwecke missbraucht werden. Darüber hinaus besteht im Zusammenhang mit Stimmerkennungssoftware für ausländische Dolmetscher die Gefahr, durch die Veröffentlichung ihrer Stimme durch ausländische Geheimdienste identifiziert zu werden. Aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit der deutschen Asylbehörde könnte Dolmetscher somit leicht in das Visier von Verfolgerstaaten geraten. Sowohl zum Schutz der Anhörenden, Antragsstellenden und Dolmetschenden ist somit der Tonaufzeichnung eine besonders hohe Schutzbedürftigkeit beizumessen.

Täter kann jede Person sein, die rechtmäßig oder unrechtmäßig in den Besitz einer Tonaufzeichnung einer Anhörung beim Bundesamt gelangt. Als Teilnehmer kommt jede andere Person in Betracht. Tathandlung ist der Bruch der Vertraulichkeit der Tonaufzeichnung der Anhörung durch deren Veröffentlichung, auch in Ausschnitten, in jeder technisch möglichen Form. Der Veröffentlichung steht die Weitergabe an Personen, die selbst nicht zum Erhalt der Tonaufzeichnung berechtigt sind, weil sie nicht zu dem Personenkreis gehören, der nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz oder § 100 Verwaltungsgerichtsordnung zur Einsicht in die Akte, deren Bestandteil die Tonaufzeichnung ist, berechtigt sind, gleich.

**Zu Nummer 91**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme des bisherigen Regelungsgehalts von § 33 in § 32, vgl. Artikel 2 Nummer 39 und Artikel 2 Nummer 41.

**Zu Nummer 92**

Die Einfügung der Übergangsvorschrift dient der Klarstellung, dass die Übergangsregelung aus der Verordnung (EU) 2024/1348 auch für das Grundrecht auf Asyl und für die Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes Anwendung findet. Hinsichtlich der Informationspflichten bedarf es zudem einer zusätzlichen Regelung. Dies gilt auch für die im Rahmen des Asylverfahrens anzuwendenden Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1347. Aufgrund der Aufhebung des § 26 in Artikel 2 Nummer 29 und der daraus folgenden Aufhebung der §§ 73a und 73b Absatz 3 Satz 2 (Artikel 2 Nummer 79 und Artikel 2 Nummer 80 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb) ist durch eine Übergangsregelung sicherzustellen, dass die bisherigen Regelungen zu Widerruf und Rücknahme für Anwendungsfälle des bisherigen § 26 weiterhin Anwendung finden können.

**Zu Nummer 93**

Die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf weitere Personengruppen folgt aus den mit der Verordnung (EU) 2024/1358 zusätzlich eingefügten Speicherkategorien in Eurodac.

Die Anfügung der Nummer 5 regelt die Eintragung und Löschung von Sicherheitskennzeichnungen in Eurodac. Die entsprechende Verordnung (EU) 2024/1358 sieht diese Eintragung in den folgenden Regelungen vor: Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe f. Die Tatbestandsmerkmale „Eintragung“ und „Löschung“ umfassen nach allgemeinem Sprachgebrauch auch die Fortschreibung, Veränderung und Korrektur. Darüber hinaus erfasst die Regelung das in Artikel 17 Absatz 4 der genannten Verordnung (EU) 2024/1358 geregelte Konsultationsverfahren.

Table.Briefings

**Zu Nummer 94**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 69 in Artikel 2 Nummer 72. Die Abgabemöglichkeit für das Amtsgericht wird parallel zum Verfahren in § 106 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz ausgestaltet.

Nach Satz 3 sind in den Haftarten nach diesem Gesetz, d.h. der Asylverfahrenshaft und der Haft im Rückkehrgrenzverfahren dann, wenn die Haft ausnahmsweise in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird, bestimmte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anwendbar, soweit §§ 70 und 70a oder Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 nichts Abweichendes bestimmen. In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 in Verbindung mit Artikel 16 der Richtlinie 2008/115/EG sowie Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 ist das Trennungsgebot unionsrechtlich niedergelegt. Der Vollzug der Haft erfolgt danach grundsätzlich in speziellen Einrichtungen. Insofern handelt es sich in Satz 3 um eine Regelung, die nur zur Anwendung kommt, wenn die Haft nicht in speziellen Einrichtungen vollzogen werden kann. Die genannten Haftarten können nur im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden, sofern die Voraussetzungen für die Inhaftnahme sowie jeweils die Voraussetzungen für die Amtshilfe vorliegen. Im Hinblick auf die bundesgesetzliche Beschränkung des Schusswaffengebrauchs wird nunmehr ausdrücklich auch auf § 178 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes verwiesen und nicht nur § 178 Absatz 3 dieses Gesetzes, der weitergehende Beschränkungen durch Landesrecht gestattet.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 7.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 8.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 26.

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 29.

**Zu Buchstabe e**

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 34.

**Zu Nummer 2**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 2 Buchstabe n und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 werden durch Artikel 2 Absatz 18 und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Table.Briefings

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die bisherige Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch die Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die bisherige Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch die Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

**Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 30 des Asylgesetzes in Artikel 2 Nummer 36.

**Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 71a des Asylgesetzes in Artikel 2 Nummer 76.

**Zu Nummer 5**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 12a Absatz 1 Satz 1 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung internationalen Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 12a Absatz 1 Satz 2 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung internationalen Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

**Zu Nummer 6**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme der neuen §§ 14a, 15b in Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 3 Nummer 8. Durch die Ergänzung des § 13 Absatz 2 Satz 2 soll gesetzlich klargestellt werden, dass auch die kontrollierte vorübergehende Verbringung des Ausländers an einen angemessenen und geeigneten Ort an oder in der Nähe der Außengrenze oder an einen anderen Ort innerhalb des Bundesgebiets während der Überprüfung an der Grenze im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1356 keine Einreise darstellt.

Table.Briefings

**Zu Nummer 7**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356. Sie gewährleistet, dass ein Ausländer, der an einer der Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 des Schengener Grenzkodexes einer Überprüfung nach Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, während der Durchführung dieses Verfahrens für die zuständige Behörde verfügbar bleibt. Absatz 1 setzt zudem Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 um und benennt die Orte, an denen die Überprüfung und eine etwaige notwendige Unterbringung erfolgen kann.

Nach Absatz 1 soll dies grundsätzlich in der Weise erfolgen, dass der betroffene Ausländer in den Transitbereich eines Flughafens bzw. Hafens mit Grenzübergangsstelle, eine Einrichtung auf dem Gelände oder im Umfeld eines solchen Flughafens oder Hafens oder in eine andere geeignete Unterbringung im Bundesgebiet verbracht wird, in der er unter der Kontrolle der Grenzbehörde bleibt, aber an einer Wiederabreise in einen Drittstaat nicht gehindert wird. Die in Rede stehenden Bereiche und Einrichtungen sind also, wie auch die schon bestehenden Einrichtungen für das Flughafenverfahren, mit infrastrukturellen Maßnahmen abzugrenzen, sodass der betroffene Ausländer physisch an einer Einreise in das Bundesgebiet gehindert wird. Zugleich darf der betroffene Ausländer aber an der Abreise nicht gehindert werden. Soweit der Abflug- oder Abfahrtsort des von dem betroffenen Ausländer gewählten Verkehrsmittels von der in Rede stehenden Einrichtung aus für ihn nicht frei zugänglich ist, weil er dafür nicht abgegrenztes Bundesgebiet durchqueren muss, muss das Personal der Einrichtung ihn - entsprechend der bisherigen Praxis im Flughafenverfahren – auf seinen Wunsch hin jederzeit unverzüglich zu einem solchen Verkehrsmittel verbringen.

Ausländer, die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu überprüfen sind, können an jeder Grenzübergangsstelle festgestellt werden. In einer Vielzahl der Fälle wird die Überprüfung an der Dienstelle der zuständigen Überprüfungsbehörde am Flughafen bzw. Hafen durchgeführt werden können, ohne dass eine Unterbringung notwendig wird. Für einzelne Prüfschritte, wie etwa die vorläufige Gesundheitskontrolle, oder im Fall des Erfordernisses einer Unterbringung kann ein Transfer der Person notwendig werden. Zudem ist die geographische Lage der Grenzübergangsstellen, räumliche Gegebenheiten und Beschränkungen auf den Flughafen- und Hafengeländen sowie die Anzahl der Grenzübertritte an den jeweiligen Grenzübergangsstellen zu berücksichtigen. Der Ausländer kann daher nicht immer direkt an der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze übertreten wollte, überprüft bzw. untergebracht werden. Ein Transfer zu einer anderen Einrichtung, die auch nicht notwendigerweise die nächstgelegene Einrichtung ist, ist daher möglich. Die Einreise darf ihm dabei nach Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 vor Abschluss der Überprüfung nicht gestattet werden.

Dieses Verbringen in den Transitbereich bzw. an einen anderen vergleichbaren Ort wird keinem Richtervorbehalt unterstellt. Stimmt der Ausländer dem Aufenthalt an den genannten Standorten zu, liegt schon aus diesem Grund keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes vor. Doch auch ohne Zustimmung des Ausländers stellt der Aufenthalt an den genannten Standorten keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes dar. Der Betroffene wird zwar an einer Einreise durch infrastrukturelle Maßnahmen und Bewachungspersonal physisch gehindert. Die Wiederabreise wird ihm aber nicht verwehrt (s. o.). Die Maßnahme ist daher gemäß der Rechtsprechung des BVerfG zum Flughafenverfahren nicht als Freiheitsentziehung einzuordnen (vgl. BVerfGE 94, 166, 198 f.). Dass die Bewegungsfreiheit der überprüften Person im Transitbereich *de facto* ausgeschlossen sein kann, weil ihnen eine Abreise praktisch nicht möglich ist, wenn ihnen im Herkunftsland Verfolgung droht und sie nicht die Einreisevoraussetzungen für einen Drittstaat erfüllen, ist dem deutschen Staat nicht zurechenbar (BVerfG, a. a. O., 199).

Ampel-Entwurf

Auch aus dem Unionsrecht ergibt sich insofern nichts anderes. Dieses geht ebenfalls davon aus, dass die Unterbringung in einem Grenz- oder Transitbereich nicht mit einer Inhaftierung gleichzusetzen ist. So trennt zum Beispiel Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 die beiden Maßnahmen deutlich voneinander und nennt sie jeweils gesondert. Schließlich steht die Regelung auch im Einklang mit der EMRK. Die Maßnahme ist nicht als Freiheitsentziehung i. S. d. Artikel 5 EMRK einzuordnen (vgl. EGMR, Urt. v. 25.06.1996, 19776/92 (Amuur/Frankreich), Rn. 43). Insofern ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Dauer des Aufenthalts durch Rechtsvorschriften zeitlich begrenzt ist (vgl. EGMR, Urt. v. 21.11.2019, 42787/15 (Ilias & Ahmed/Ungarn), Rn. 227). Der Verbleib im Transitbereich bzw. an einem anderen vergleichbaren Ort auf der Grundlage des Absatzes 1 wird im Regelfall nur wenige Stunden andauern, da die Überprüfung im Regelfall in diesen Zeitraum abgeschlossen werden wird. Auch in Ausnahmefällen darf es die Frist von sieben Tagen nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 nicht überschreiten.

Absatz 2 sieht vor, dass der betroffenen Ausländer auch in Haft genommen werden kann, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass er aus dem Transitbereich bzw. von dem anderen, vergleichbaren Ort flieht. Für eine solche Ermächtigung zur Inhaftierung während der Überprüfung an der Außengrenze besteht Bedarf, weil der Transitbereich und die vergleichbaren Orte zwar durch infrastrukturelle Maßnahmen physisch gesichert werden, ihr Sicherheitsniveau aber nicht mit dem einer Gewahrsamseinrichtung oder Haftanstalt vergleichbar ist. Insbesondere können betroffene Ausländer nach § 14a Absatz 1 nicht in einem eng umgrenzten, einzelnen Raum festgehalten werden. Für Personen, bei denen es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie eine Flucht aus dem Transitbereich bzw. von dem vergleichbaren Ort anstreben, bedarf es daher einer Möglichkeit zur Anordnung von Haft. Die Fluchtgefahr wird widerleglich vermutet, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Überprüfung entziehen will oder er eine Flucht schon vorbereitet oder zu ihr unmittelbar angesetzt hat.

Des Weiteren ist es auch erforderlich, für die Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 an der Außengrenze eine eigenständige Haftregelung zu schaffen. Ein Rückgriff auf andere schon bestehende oder jetzt neu geschaffene Haftregelungen genügt nicht.

So ist die Bundespolizei zwar nach § 39 des Bundespolizeigesetzes zur Ingewahrsamnahme von Personen befugt. Eine solche Ingewahrsamnahme ist aber allein zum Schutz der betroffenen Person vor Gefahren für Leib und Leben, zur Durchsetzung von Platzverweisungen und zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit, nicht aber zur Sicherung der Durchführung einer Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 zulässig.

Auch ein Rückgriff auf Haftregelungen im Asyl- und Aufenthaltsgesetz genügt nicht zur Sicherung der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356. Zwar können die betroffenen Ausländer, soweit sie um Schutz nachsuchen, unter den Voraussetzungen des § 69 des Asylgesetzes in Asylverfahrenshaft, und, soweit sie nicht um Schutz nachsuchen, unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 3 in Sicherungshaft genommen werden. Allerdings ist eine Inhaftierung nach § 69 des Asylgesetzes nur zu den dort genannten, speziellen Zwecken, nicht aber zur Sicherung der Überprüfung, insbesondere zur Ermöglichung der Identitätsfeststellung nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 und der Sicherheitskontrolle nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1356 möglich. Des Weiteren ist ein Rückgriff auf die vorgenannten Vorschriften während der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 auch praktisch regelmäßig noch nicht möglich, weil durch die Überprüfung gerade noch zu klären ist, was das für den betroffenen Ausländer richtige Folgeverfahren ist, nach welcher der oben genannten beiden Normen dementsprechend über seine Inhaftierung zu entscheiden ist und welche Behörde und welche Dienststelle dieser Behörde dementsprechend für die Beantragung von Asyl- oder Sicherungshaft zuständig ist. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, hier einen eigenständigen Haftgrund zu schaffen, der der als Überprüfungsbehörde zuständigen Grenzbehörde eine Befugnis zur

Table.Briefings

Beantragung von Haft gibt, die einheitlich für alle von einer Überprüfung betroffenen Ausländer greift.

Diese Überprüfungshaft ist grundsätzlich von einem Richter anzuordnen; bei Gefahr im Verzug kann auch die zuständige Behörde den betroffenen Ausländer vorläufig festnehmen. Auf die Überprüfungshaft sind die Regelungen des Asylgesetzes über die Asylverfahrenshaft entsprechend anzuwenden. Dies dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 i. V. m. Artikel 15 ff. der Richtlinie 2008/115/EG sowie von Artikel 10 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Im Rahmen der Überprüfung ist nach Artikel 12 Absatz 3 Satz der Verordnung (EU) 2024/1356 eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität der Person vorzunehmen. Diese Vulnerabilitätsprüfung ist nach den Vorgaben der Verordnung durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal durchzuführen. Bei der Behandlung des betroffenen Ausländers ist eine eventuelle besondere Vulnerabilität stets angemessen zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist nicht nur für das folgende, an die Überprüfung anschließende Verwaltungsverfahren relevant, sondern auch während der Überprüfung selbst sowie während des Aufenthalts in einer Einrichtung nach § 14a Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1356 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass allen Personen, die der Überprüfung unterzogen werden, ein Lebensstandard gewährt wird, der ihren Lebensunterhalt und den Schutz ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit gewährleistet und ihre Rechte gemäß der EU-Grundrechtecharta achtet. Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1356 bestimmt, dass eine zeitnahe und angemessene Unterstützung in angemessenen Einrichtungen zu gewährleisten ist, wenn es Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse der betroffenen Ausländer gibt. Bei Minderjährigen hat die Unterstützung in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit nationalen Kinderschutzbehörden zu erfolgen. Diese unionsrechtlichen Vorschriften über den Schutz besonders vulnerabler Personen während der Überprüfung sind im deutschen Recht unmittelbar anwendbar. Sie gewährleisten, dass auch während der Überprüfung die Vorgaben eingehalten werden, die die Artikel 24 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346 für die Behandlung von Personen mit besonderen Aufnahmebedürfnissen macht. Einer weiteren Umsetzung in nationales Recht bedarf es nicht. Auch bei inhaftierten Personen sind besondere Vulnerabilitäten stets angemessen zu berücksichtigen.

Besondere Schutzvorschriften gelten für unbegleitete Minderjährige. Für sie gilt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe. Soweit unbegleitete Minderjährige zu überprüfen sind, erhalten diese gemäß Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 Unterstützung in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit nationalen Kinderschutzbehörden. Daher hat die zuständige Überprüfungsbehörde die Jugendämter unverzüglich über die Feststellung eines unbegleiteten Minderjährigen zu unterrichten. Diese nehmen den betroffenen Jugendlichen nach § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut.

Unbeschadet der Inobhutnahme durch das Jugendamt bleibt es aber dabei, dass die zuständige Überprüfungsbehörde die Überprüfung durchzuführen hat und dem unbegleiteten Minderjährigen bis zu dessen Abschluss gemäß Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 die Einreise nicht gestatten darf. Bis zum Abschluss der Überprüfung hat das Jugendamt den von ihm in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen daher im Transitbereich oder an einem vergleichbaren Ort nach Absatz 1 unterzubringen und zu betreuen. Von seiner Befugnis nach § 42a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII, die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen auch anderweitig zu regeln, insbesondere diesen einer im Inland gelegenen Einrichtung der Jugendfürsorge zuzuweisen, kann es wegen des Vorrangs von Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 noch keinen Gebrauch machen. Dies gilt für die Dauer der Überprüfung, also höchstens sieben

Referentenentwurf

Tage. Im Einklang mit Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 bestimmt des Weiteren auch Artikel 27 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346, dass die dort aufgestellten besonderen Anforderungen an die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen erst ab dem „Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates“ greifen.

Der Anwendung des Artikels 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 auf unbegleitete Minderjährige steht auch nicht das Recht der Kinder und Jugendhilfe entgegen. Nach diesem ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass den Vorschriften des SGB VIII ein Vorrang gegenüber anderen Vorschriften über die Unterbringung und Versorgung bedürftiger Ausländer zukommt. Es lässt aber die Vorschriften über die grenzpolizeiliche Kontrolle, die Zulässigkeit der Einreise und das Aufenthaltsrecht unberührt. Hierzu gehört auch die Regelung, dass eine Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 vor der Gestattung der Einreise durchzuführen ist.

Absatz 3 setzt Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 um. Der Zugang von Personen und Organisationen, die Rechtsauskunft und Beratungsleistungen erbringen, zu den Einrichtungen nach Absatz 1 kann von der für die Einrichtung zuständigen Behörde aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung beschränkt werden. Beispielsweise kann der Zugang auf die üblichen Öffnungszeiten der Einrichtung begrenzt oder von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Zugangsbeschränkung gilt nicht für den Zugang von Rechtsvertretern.

Für die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte der Betroffenen wird auf den nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 vorgesehenen unabhängigen Überwachungsmechanismus verwiesen. Dieser überwacht die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der EU-Grundrechtecharta, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Wohl des Kindes und die entsprechenden Vorschriften über die Inhaftnahme, einschließlich der entsprechenden Bestimmungen über die Inhaftnahme im nationalen Recht und stellt sicher, dass fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen im Zusammenhang mit der Überprüfung wirksam und unverzüglich untersucht werden, erforderlichenfalls Ermittlungen zu solchen Anschuldigungen ausgelöst werden und der Fortgang solcher Ermittlungen überwacht wird. Er erfasst alle Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1356.

Die Einrichtung eines solchen unabhängigen Überwachungsmechanismus ist der Bundesregierung ein sehr wichtiges Anliegen. Der Mechanismus soll unionsweit Gewähr dafür bieten, dass die genannten Rechte auch in der Praxis zu voller Geltung gelangen. Die Anforderungen an den Mechanismus, einschließlich des Erfordernisses der Unabhängigkeit, ergeben sich unmittelbar aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356, ebenso wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem Überwachungsmechanismus Zugang zu allen einschlägigen Orten und zu jeder Zeit zu gewähren. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 sieht außerdem vor, dass die nationalen Bürgerbeauftragten und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, einschließlich der im Rahmen des OPCAT eingerichteten nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter, sich an der Anwendung des unabhängigen Überwachungsmechanismus beteiligen und dazu bestellt werden können, die Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus ganz oder teilweise auszuüben.

In Umsetzung dieser Vorgaben und unter Berücksichtigung der allgemeinen Leitlinien der EU-Grundrechteagentur hierzu wird die Bundesregierung ein Verfahren zur Überwachung der Durchführung der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 etablieren, das den Anforderungen aus Artikel 10 dieser Verordnung entspricht. Alle erforderlichen Garantien zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Mechanismus in Deutschland werden durch entsprechende Erlasse, Weisungen sowie Vereinbarungen durch Bund und Länder

Referentenentwurf

sichergestellt. Dabei wird garantiert, dass der unabhängige Überwachungsmechanismus alle sich aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 ergebenden Kompetenzen und Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte während des gesamten Überprüfungsverfahrens in voller Unabhängigkeit und umfassend ausüben kann.

Die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe vulnerabler Personen während der Überprüfung werden entsprechend der Empfehlungen aus den allgemeinen Leitlinien der EU-Grundrechteagentur ebenfalls Überwachungsgegenstand sein.

**Zu Nummer 8**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 für die Fälle, in denen der betroffene Ausländer im Inneren des Bundesgebietes aufgegriffen wird. Sie gewährleistet, dass dieser während der Durchführung der Überprüfung der zuständigen Behörde zur Verfügung steht.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll dies in der Weise erfolgen, dass der betroffene Ausländer von der zuständigen Behörde festgehalten und an einen zur Durchführung des Verfahrens geeigneten Ort verbracht wird, es sei denn, die Überprüfung kann ausnahmsweise auch auf andere Weise durchgeführt werden.

Die Schaffung einer solchen Festhaltebefugnis ist erforderlich, weil der im Inland angetroffene Ausländer bereits auf unzulässige Weise eingereist ist und sich im Bundesgebiet befindet. Anders als bei einem an der Außengrenze festgestellten Ausländer kann seine Verfügbarkeit für die Überprüfungsbehörde daher nicht mehr dadurch gewährleistet werden, dass er an der Grenzübergangsstelle bloß aufgehalten, an der Einreise in das Bundesgebiet gehindert und auf den Transitbereich bzw. einen vergleichbaren Ort verwiesen wird. Eine physische Sicherung der Verfügbarkeit des betroffenen Ausländers für die Überprüfungsbehörde ist bei einem Antreffen im Inland nur noch durch ein Festhalten möglich.

Eine solche physische Sicherung ist auch grundsätzlich geboten. Bei den im Inland zu überprüfenden Ausländern handelt es sich um solche, die auf unzulässige Weise eingereist und im Zeitpunkt ihrer Feststellung noch keiner Sicherheitskontrolle unterzogen worden sind. Des Weiteren ist regelmäßig ihre Identität noch nicht geklärt. In einer solchen Konstellation kann die bloße Anordnung der Überprüfungsbehörde, dass der betroffene Ausländer, sich zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmte Einrichtung einfindet und dort zu Verfügung hält, nicht immer mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass dieser einer solchen Anordnung auch tatsächlich nachkommt. Zur Sicherung seiner Verfügbarkeit muss der betroffene Ausländer grundsätzlich von der zuständigen Behörde festgehalten und zum Überprüfungsort verbracht werden.

Von einem Festhalten und Verbringen ist abzusehen, wenn die Überprüfung ausnahmsweise auch auf anderer Weise erfolgen kann. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der betroffene Ausländer die Beamtinnen oder Beamten der Überprüfungsbehörde unmittelbar nach seiner Feststellung freiwillig zum Überprüfungsort begleitet bzw. sich freiwillig von diesen dorthin befördern lässt.

Die Verordnung stellt an den Ort, an dem die Überprüfung durchgeführt wird, keine besonderen Anforderungen. Hierbei kann es sich etwa um die Dienststelle einer Polizeibehörde handeln. Die Bestimmung der Örtlichkeit ist abhängig von der Regelung der Zuständigkeit durch Landesrecht. Die Länder können auch vorsehen, die Überprüfung in einer zentralen Einrichtung durchzuführen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt weiter, dass eine richterliche Entscheidung im Fall einer Freiheitsentziehung einzuholen ist, also wenn ein bloß freiheitsbeschränkendes Festhalten zu einer Freiheitsentziehung umschlägt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Festhalten nach Absatz 1 Satz 1 sich im Regelfall aufgrund einer nur kurzen zeitlichen Dauer von

Tagesordnung

wenigen Stunden, einer geringen Intensität des Eingriffs und einer nur unterstützenden Funktion für die Überprüfung in einer Freiheitsbeschränkung i. S. d. Artikels 104 Absatz 1 des Grundgesetzes erschöpfen wird. In einem solchen Fall bedarf es keiner richterlichen Anordnung. In Einzelfällen, etwa wenn eine Sicherheitskontrolle mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann aber auch eine Inhaftnahme bis zur Höchstfrist von drei Tagen nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlich werden. Dies ist dann als eine Freiheitsentziehung i. S. d. Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes einzuordnen, die einer richterlichen Anordnung bedarf.

Die Abgrenzung zwischen einem bloß freiheitsbeschränkenden Festhalten und einer Freiheitsentziehung nach Absatz 1 Satz 2 ist dabei nach der Intensität der Maßnahme, insbesondere ihrer zeitlichen Dauer und der Enge der räumlichen Beschränkung, zu bestimmen. Würde eine Person z.B. bereits zu Beginn der Überprüfung in einen Haftraum verbracht, würde eine enge räumliche Beschränkung vorliegen, so dass die Maßnahme als Freiheitsentziehung einzuordnen wäre. Die zuständigen Behörden haben dementsprechend auf einen möglichst zügigen Abschluss des Verfahrens hinzuwirken und die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf das zur Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen unerlässliche Maß zu beschränken. Im Regelfall wird ein entsprechend zügiger Abschluss der Überprüfung innerhalb weniger Stunden ohne weiteres möglich sein, so dass es nicht zu einer Inhaftierung nach Absatz 1 Satz 2 kommen wird. Nach Absatz 1 Satz 4 ist aufgrund der Dauer der Maßnahme spätestens zum Ende des Tages nach dem Ergreifen von einem Umschlagen in eine Freiheitsentziehung auszugehen, so dass eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist und für ein Fortsetzen des Festhaltens die Voraussetzungen der Überprüfungshaft nach Absatz 2 vorliegen müssen. Andernfalls ist der Ausländer freizulassen.

Absatz 2 stellt klar, dass ein Umschlagen der bloßen Freiheitsbeschränkung in eine Freiheitsentziehung bzw. Inhaftierung auch materiell gerechtfertigt sein muss. Eine Freiheitsentziehung soll nur zulässig sein, wenn sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überprüfung unerlässlich ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass es der Überprüfungsbehörde nicht möglich war, die Überprüfung abzuschließen, bevor die Freiheitsbeschränkung in eine Freiheitsentziehung umschlug. Des Weiteren muss zum Zeitpunkt der Freiheitsentziehung auch Fluchtgefahr bestehen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob zu diesem Zeitpunkt Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Behandlung und Sicherheitskontrolle bereits abgeschlossen sind oder noch andauern. Ist die Identität des Ausländers bereits festgestellt und sind seine biometrischen Daten erfasst worden und die Sicherheitskontrolle negativ abgeschlossen worden, ist Absatz 3 zu beachten, nachdem von einem Festhalten bei Vorliegen der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erstens bis fünftens abzusehen ist. Die Überprüfungshaft endet spätestens mit Abschluss der Überprüfung. Dabei ist zu beachten, dass die Überprüfung nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1356 jedenfalls drei Tage nach dem Aufgreifen des Ausländers endet. Inhaftnahmen aufgrund von anderen gesetzlichen Regelungen bleiben davon unberührt.

Über die Anordnung der Überprüfungshaft hat der Richter zu entscheiden. In Ausnahmefällen kann ein Ausländer nach Absatz 2 Satz 2 ohne vorherige richterliche Anordnung vorläufig in Gewahrsam genommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Überprüfungshaft vorliegen, der dringende Verdacht besteht, dass der Ausländer von einem in Absatz 1 Sat 1 genannten Ort flieht, die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Überprüfungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Überprüfungshaft entziehen will. Entsprechend der Vorgaben des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Absatz 2 Satz 4 ordnet an, dass die Regelungen des Asylgesetzes über die Asylverfahrenshaft entsprechend anzuwenden sind. Dies dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 i. V. m. Artikel 15 ff. der Richtlinie 2008/115/EG

Table.Briefings

sowie von Artikel 10 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346. Danach ist Anordnung einer Überprüfungshaft unzulässig, wenn sie als Mittel der Zweckerreichung nicht geeignet oder verhältnismäßig ist oder wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Die Überprüfung ist mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Eine Verlängerung der Haft auf Grund von Verzögerungen in der Überprüfung ist nur zulässig, wenn diese dem Ausländer zuzurechnen sind. Längstens jedoch bis zum Ablauf der für die Überprüfung im Inland geltenden Höchstfrist von drei Tagen nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1356.

Nach Absatz 3 ist von einem weiteren Festhalten nach Absatz 1 Satz 1 oder einer weiteren Inhaftierung nach Absatz 2 abzusehen bzw. diese ist zu beenden, wenn zwar noch nicht die Überprüfung im Ganzen beendet worden ist, aber zumindest die Identität des betroffenen Ausländers positiv festgestellt, die Erfassung seiner biometrischen Daten abgeschlossen ist und die Sicherheitskontrolle mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist. Auch muss absehbar sein, dass keine Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zu ergreifen sein werden, insbesondere auf Grundlage der Erkenntnisse aus der durchgeführten Sicherheitskontrolle. Zudem dürfen keine Gründe für die Anordnung von Abschiebehaft vorliegen.

Absatz 4 ermächtigt die zuständige Behörde, dem betroffenen Ausländer eine räumliche Beschränkung aufzuerlegen, wenn sie nach Absatz 3 von einem weiteren Festhalten absieht. Dies stellt im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein milderes Mittel zum weiteren Festhalten dar und muss stets geprüft werden. Die Anordnung endet mit Abschluss der Überprüfung, spätestens jedoch nach Ablauf der für die Überprüfung im Inland geltenden Höchstfrist von drei Tagen nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1356. Bei der Entscheidung über das „Ob“ einer solchen räumlichen Beschränkung und ihre Ausgestaltung muss die zuständige Behörde auch eine eventuelle besondere Vulnerabilität und sonstige besondere Bedürfnisse des betroffenen Ausländers, einschließlich einer eventuellen Gefährdung durch Dritte, berücksichtigen. Dies ergibt sich aus den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Ermessensausübung sowie aus Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1356. Diese bestimmt, dass eine zeitnahe und angemessene Unterstützung in angemessenen Einrichtungen zu gewährleisten ist, wenn es Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse der betroffenen Ausländer gibt. Bei Minderjährigen hat die Unterstützung in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit nationalen Kinderschutzbehörden zu erfolgen.

Im Rahmen der Überprüfung ist nach Artikel 12 Absatz 3 Satz der Verordnung (EU) 2024/1356 eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität der Person vorzunehmen. Diese Vulnerabilitätsprüfung ist nach den Vorgaben der Verordnung durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal durchzuführen.

Des Weiteren ist während des Festhaltens des betroffenen Ausländers nach Absatz 1 eine eventuelle besondere Vulnerabilität stets angemessen zu berücksichtigen. Insofern bestimmt die Verordnung (EU) 2024/1356 in ihrem Artikel 12 Absatz 4 insbesondere, dass während der Überprüfung eine zeitnahe und angemessene Unterstützung in angemessenen Einrichtungen zu gewährleisten ist, wenn es Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse der betroffenen Ausländer gibt. Bei Minderjährigen hat die Unterstützung in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit nationalen Kinderschutzbehörden zu erfolgen. Diese unionsrechtlichen Vorschriften über den Schutz besonders vulnerabler Personen während der Überprüfung sind im deutschen Recht unmittelbar anwendbar. Sie gewährleisten, dass die Vorgaben eingehalten werden, die Artikel 24 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346 für die Behandlung von Personen mit besonderen Aufnahmebedürfnissen auch für die Überprüfung regeln. Einer

Table.Briefings

weiteren Umsetzung in nationales Recht bedarf es nicht. Während einer Freiheitsentziehung nach Absatz 2 sind außerdem die Regelungen des § 70a Asylgesetz über die Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen anzuwenden.

Besondere Schutzvorschriften gelten für unbegleitete Minderjährige. Für sie gilt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe. Soweit unbegleitete Minderjährige zu überprüfen sind, erhalten diese gemäß Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2042/1356 Unterstützung in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit nationalen Kinderschutzbehörden. Daher hat die zuständige Überprüfungsbehörde die Jugendämter unverzüglich über die Feststellung eines unbegleiteten Minderjährigen zu unterrichten. Diese nehmen den betroffenen Jugendlichen nach § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut.

Unbeschadet der Inobhutnahme und Betreuung durch das Jugendamt bleibt es aber dabei, dass die zuständige Überprüfungsbehörde die Überprüfung durchzuführen hat. Die Überprüfung des unbegleiteten Minderjährigen wird nach Absatz 1 in der Dienststelle oder einer anderen für die Durchführung der Überprüfung geeigneten Einrichtung durchgeführt.

Absatz 5 setzt Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 um. Der Zugang von Personen und Organisationen, die Rechtsauskunft und Beratungsleistungen erbringen, zu den Einrichtungen nach Absatz 1 kann von der für die Einrichtung zuständigen Behörde aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung beschränkt werden. Beispielsweise kann der Zugang auf die üblichen Öffnungszeiten der Einrichtung begrenzt oder von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Zugangsbeschränkung gilt nicht für den Zugang von Rechtsvertretern.

Absatz 6 begründet eine Meldepflicht für Bundes- und Landesbehörden, die selbst nicht für die Überprüfung zuständig sind, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung aber einen zu überprüfenden Ausländer feststellen.

Für die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte der Betroffenen wird auf den nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 vorgesehenen unabhängigen Überwachungsmechanismus verwiesen. Dieser überwacht die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der EU-Grundrechtecharta, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Wohl des Kindes und die entsprechenden Vorschriften über die Inhaftnahme, einschließlich der entsprechenden Bestimmungen über die Inhaftnahme im nationalen Recht und stellt sicher, dass fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen im Zusammenhang mit der Überprüfung wirksam und unverzüglich untersucht werden, erforderlichenfalls Ermittlungen zu solchen Anschuldigungen ausgelöst werden und der Fortgang solcher Ermittlungen überwacht wird. Er erfasst alle Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1356.

Die Einrichtung eines solchen unabhängigen Überwachungsmechanismus ist der Bundesregierung ein sehr wichtiges Anliegen. Der Mechanismus soll unionsweit Gewähr dafür bieten, dass die genannten Rechte auch in der Praxis zu voller Geltung gelangen. Die Anforderungen an den Mechanismus, einschließlich des Erfordernisses der Unabhängigkeit, ergeben sich unmittelbar aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356, ebenso wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem Überwachungsmechanismus Zugang zu allen einschlägigen Orten und zu jeder Zeit zu gewähren. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 sieht außerdem vor, dass die nationalen Bürgerbeauftragten und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, einschließlich der im Rahmen des OPCAT eingerichteten nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter, sich an der Anwendung des unabhängigen Überwachungsmechanismus beteiligen und dazu bestellt werden

Table.Briefings

können, die Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus ganz oder teilweise auszuüben.

In Umsetzung dieser Vorgaben und unter Berücksichtigung der allgemeinen Leitlinien der EU-Grundrechteagentur hierzu wird die Bundesregierung ein Verfahren zur Überwachung der Durchführung der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 etablieren, das den Anforderungen aus Artikel 10 dieser Verordnung entspricht. Alle erforderlichen Garantien zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Mechanismus in Deutschland werden durch entsprechende Erlasse, Weisungen sowie Vereinbarungen durch Bund und Länder sichergestellt. Dabei wird garantiert, dass der unabhängige Überwachungsmechanismus alle sich aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 ergebenden Kompetenzen und Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte während des gesamten Überprüfungsverfahrens in voller Unabhängigkeit und umfassend ausüben kann.

Die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe vulnerabler Personen während der Überprüfung im Überprüfungsverfahren werden entsprechend der Empfehlungen aus den allgemeinen Leitlinien der EU-Grundrechteagentur ebenfalls Überwachungsgegenstand sein.

**Zu Nummer 9**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

**Zu Nummer 10**

Die Anpassung ist eine Folgeänderung zur Anpassung von § 26 des Asylgesetzes. Auf Grundlage des vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens des Familienangehörigen nach § 26 Absatz 2 des Asylgesetzes erlassenen Bescheides erteilt die Ausländerbehörde auf Antrag des Familienangehörigen die jeweilige Aufenthaltserlaubnis. Über den Verweis in § 26 Absatz 3 des Asylgesetzes auf § 26 Absatz 2 des Asylgesetzes gilt dies auch für minderjährige ledige Geschwister des Asylberechtigten oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, wenn die Familie vor dessen Einreise im Bundesgebiet bereits bestand oder die minderjährigen ledigen Geschwister im Bundesgebiet geboren worden sind. Aus Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 ergibt sich, dass der an Familienangehörige erteilte Aufenthaltstitel akzessorisch zum Aufenthaltstitel des Angehörigen mit Schutzstatus ist.

Asylberechtigte und Flüchtlinge (§ 25 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes) erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Eine Passbeschaffung bei Behörden des Herkunftsstaates ist ihnen nicht zumutbar. Familienmitglieder, die selbst keinen Schutzstatus erhalten, aber denen der akzessorische Aufenthaltstitel erteilt wird, ist in gleicher Weise ein Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates nicht zumutbar Es wird davon ausgegangen, dass in solchen Fällen typischerweise auch Angaben und Umstände des Familienangehörigen mit Schutzstatus und die Verfolgungssituation offengelegt werden müssen. Daher ist nach der Wertung des § 5 der Aufenthaltsverordnung ein Reiseausweis für Ausländer zu erteilen.

Bei Personen, denen subsidiärer Schutz erteilt wird (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz), obliegt es der Prüfung im Einzelfall, ob die Beschaffung von Pässen oder Passersatzpapieren bei den Behörden des Herkunftsstaates im Sinne von § 5 Aufenthaltsverordnung zumutbar ist oder ein Reiseausweis für Ausländer erteilt wird. Bei Familienmitgliedern, die selbst keinen Schutzstatus erhalten, aber denen der akzessorische Aufenthaltstitel erteilt wird, wirkt diese Zumutbarkeit gleichermaßen. Das heißt, wenn dem subsidiär Schutzberechtigten die Passbeschaffung nicht zumutbar ist, und er einen Reiseausweis für Ausländer erhalten würde, ist dem Familienangehörigen die Passbeschaffung ebenfalls nicht zumutbar und es ist ihm ein Reiseausweis für Ausländer zu erteilen. Ist hingegen dem

Table Briefings

subsidiär Schutzberechtigten die Passbeschaffung zumutbar, gilt dies in gleicher Weise für den Familienangehörigen, es sei denn, der Familienangehörige trägt eigene Gründe der Unzumutbarkeit vor.

**Zu Nummer 11**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 10 sowie um redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Nummer 12**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 10.

**Zu Nummer 13**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 10.

**Zu Nummer 14**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 10.

**Zu Nummer 15**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 10.

**Zu Nummer 16**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 10.

**Zu Nummer 17**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Ab dem 12. Juni 2029 werden biometrische und weitere Daten von Personen, die mindestens sechs Jahre alt sind und vorübergehenden Schutz genießen, in Eurodac gespeichert (Artikel 26, 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1358). Eine Ausnahme gilt für vom Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates erfasste Personen (Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1358).

Vor dem Hintergrund, dass künftig die Daten von Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, in Eurodac eingespeichert werden, wird auch das Alter für Personen, deren Identität vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist, in § 49 Absatz 4a Satz 1 auf sechs Jahre herabgesetzt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa; die bisherige Regelung für Kinder zwischen sechs und 14 Jahren in § 49 Absatz 4a Satz 2 wird entbehrlich.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351.

Table.Briefings

**Zu Buchstabe c**

Die Vorschrift setzt die Vorgabe des Artikels 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 um, nach der die Identität des Ausländers in jedem Fall, unabhängig von bestehenden Zweifeln an seinen Angaben, unter Verwendung seiner biometrischen Daten festzustellen ist.

**Zu Buchstabe d**

Mit dieser Regelung wird vermieden, dass eine Pflicht zur doppelten Erfassung biometrischer Daten zur Identitätssicherung besteht. Die ist aufgrund des damit einhergehenden Grundrechtseingriffs aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Bei einem unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet erfolgt zunächst eine erkennungsdienstliche Behandlung auf Grundlage von § 49 Absatz 9, auf deren Grundlage die Entscheidung zu fällen ist, ob eine Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Überprüfung ist eine erneute erkennungsdienstliche Behandlung nicht erforderlich, wenn der für die Überprüfung zuständigen Behörde die erhobenen Daten vorliegen.

**Zu Nummer 18**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 53 Absatz 3a verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung internationalen Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

**Zu Nummer 19**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 60 Absatz 2 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Das Vorliegen eines ernsthaften Schadens im Rahmen der Gewährung subsidiären Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

**Zu Buchstabe b**

§ 60 Absatz 8 wurde redaktionell an die neue unionsrechtliche Rechtslage angepasst.

**Zu Buchstabe c und Buchstabe d**

Durch die Änderungen werden weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung als Ausschlussgründe für die Schutzgewährung oder als Grund für den Entzug des bereits gewährten internationalen Schutzes in Bezug genommen. Die bisherige Regelung ermöglicht es häufig nicht, bei Verwirklichung der Straftatbestände wie der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte einen Ausschlusstatbestand zu begründen, sodass die Flüchtlingseigenschaft dessen ungeachtet zuerkannt werden muss bzw. nicht widerrufen werden kann. In der Regel bleibt die verhängte Freiheitsstrafe in diesen Fällen deutlich unter der von § 60 Absatz 8 Nummer 3 AufenthG geforderten Grenze von drei Jahren (Einzel-)Freiheitsstrafe zurück. Das Fehlen der Tatbegehungsmodalitäten (Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List) und der Beweggründe i.S.d. § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ermöglicht in diesen Fällen auch nicht die Anwendung der übrigen Regelungen der Absätze 8a und 8b.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch die Begehung einer der neu aufgenommenen Straftatbestände zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat und der Feststellung, dass eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht, führen kann.

Fabio-Briefing

In diesem Fall wären die Voraussetzungen für die Verweigerung oder den Entzug internationalen Schutzes gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2024/1347 (Anerkennungsverordnung), die ab dem 12. Juni 2026 gilt, gegeben. Die Straftatbestände der Absätze 8a und 8b werden deshalb um diese weiteren Straftatbestände erweitert, die ebenfalls besonders schwere Straftaten erfassen, was sich auch durch den mit § 177 vergleichbaren Strafrahmen sowie daraus, dass sie dem Schutz von Kindern dienen, ergibt.

**Zu Nummer 20**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Anpassung an die Einfügung des neuen § 29b Asylgesetz in Artikel 2 Nummer 35 und des neuen § 12c des Asylgesetzes in Artikel 2 Nummer 13.

**Zu Nummer 21**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

**Zu Nummer 22**

Die Neufassung dient der Klarstellung.

**Zu Nummer 23**

Mit der vorgenommenen Änderung wird klargestellt, dass die Dauer des Ausreisegewahrsams auf die in § 62 Absatz 4 Satz 1f. AufenthG festgelegte Gesamtdauer der Sicherungshaft von sechs bzw. bei Verlängerung von 18 Monaten angerechnet wird. Die Regelung des § 62 Absatz 4 S. 1f. AufenthG beruht auf Artikel 15 Absatz 4 und 5 der Rückführungsrichtlinie, die den Rahmen für die im nationalen Recht festzulegende Gesamtdauer der Haft vorgeben. Diese liegt ebenfalls bei sechs bzw. bei Verlängerung bei 18 Monaten.

Der Ausreisegewahrsam findet seine Grundlage in Artikel 15 Absatz 1 Buchs. b der Rückführungsrichtlinie. So ist die dort für die Inhaftnahme vorgegebene Voraussetzung der Umgehung bzw. Behinderung des Abschiebungsverfahrens in § 62b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG als eine Voraussetzung des Ausreisegewahrsams festgelegt. Daher muss für den Ausreisegewahrsam eine Anrechnung auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft erfolgen, die nach den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie sechs bzw. im Falle der Verlängerung 18 Monate nicht überschreiten darf. Die Anrechnung beim Ausreisegewahrsam entspricht auch der Regelungstechnik des § 62 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6 Satz 3 AufenthG für die Vorbereitungs- und Mitwirkungshaft.

**Zu Nummer 24**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 33.

Table.Briefings

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 33 und Artikel 2 Nummer 45.

**Zu Nummer 25**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 64 Absatz 2 Satz 1 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Verfolgungsgründe sowie das Vorliegen eines ernsthaften Schadens als Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes ergeben sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

**Zu Nummer 26**

**Zu Buchstabe a**

Die Anpassung der Überschrift dient der Angleichung an den geänderten Normtext.

**Zu Buchstabe b**

§ 65 regelt bereits die Pflicht der Unternehmer eines Verkehrsflughafens, auf dem Flughafengelände geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind. Maßgeblich für die Dauer der erforderlichen Unterbringung ist der Vollzug der Entscheidung über die Einreise.

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie der Verordnung (EU) 2024/1348 und der Verordnung (EU) 2024/1349. Die Verpflichtung wird erweitert auf die Betreiber eines Hafens. Nach den europarechtlichen Vorgaben sind das Asylgrenzverfahren und das Rückkehrgrenzverfahren an allen Außengrenzen und somit auch an Häfen, die als Grenzübergangsstellen zugelassen sind, durchzuführen. Ebenso ist die Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 an allen Grenzübergangsstellen durchzuführen. Im Rahmen der Verfahren kann eine Unterbringung der Ausländer vor Entscheidung über die Einreise an Häfen notwendig werden. Ob, an welchen Standorten sowie in welchem Umfang die Bereitstellung von Unterkünften auf dem Hafengelände notwendig ist, hängt von der Anzahl der Grenzübertritte an den jeweiligen Häfen sowie den infrastrukturellen Gegebenheiten auf dem Hafengelände ab. Die Unterkünfte sind nach Feststellung des Bedarfs durch die zuständige Behörde auf Verlangen bereitzustellen.

**Zu Nummer 27**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 68 Absatz 1 Satz 4 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung internationalen Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

**Zu Nummer 28**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Fabio Bonings

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die bisherige Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch die Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Vorschrift setzt den Regelungsauftrag aus Artikel 8 Absatz 9 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 um und benennt die zuständigen Überprüfungsbehörden.

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind für die Durchführung der in der genannten Verordnung beschriebenen Prozesse mit Ausnahme der nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlichen vorläufigen Gesundheitskontrolle zuständig, sofern sie den Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben feststellen. Die Zuständigkeit beinhaltet die Überprüfung an der Außengrenze nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie die Zuständigkeit für die Überprüfung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356, sofern sie den Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben feststellen. Damit besteht räumlich eine Zuständigkeit der Grenzbehörden an der Binnengrenze und im Grenzgebiet im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bundespolizeigesetzes. Die Zuständigkeit der Landesbehörden nach § 71 Absatz 4a bleibt davon unberührt. Als mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde werden neben der Bundespolizei noch der Zoll sowie einzelne nach § 2 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes beauftragte Landespolizeien tätig. Eine Unterstützung entsprechend des Artikels 8 Absatz 9 Satz 6 der Verordnung (EU) 2024/1356 ist möglich. Die nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderliche vorläufige Vulnerabilitätskontrolle ist durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Fachpersonal vorzunehmen (vgl. Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 12 Absatz 3). Eine Unterstützung entsprechend Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 ist möglich.

Durch Landesrecht bestimmte Landesgesundheitsbehörden sind für die erforderlichen vorläufigen Gesundheitskontrollen zuständig. Die verfassungsrechtlich den Ländern zugewiesene Verwaltungskompetenz für die Aufgaben der Unterbringung, Verpflegung und Versorgung während der Durchführung des Prozesses bleibt auch bei der Durchführung des Prozesses durch Bundesbehörden unberührt.

Im Übrigen sind gemäß § 71 Absatz 4a die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörden für die Überprüfung innerhalb des Hoheitsgebiets im Sinne des Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 zuständig.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe d**

Die Vorschriften setzen den Regelungsauftrag aus Artikel 8 Absatz 9 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 um. In Absatz 4a werden die zuständigen Überprüfungsbehörden für die Überprüfung innerhalb des Hoheitsgebiets im Sinne des Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 benannt.

Table.Briefings

Für die Überprüfung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 mit Ausnahme der nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlichen vorläufigen Gesundheitskontrolle sind die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörden zuständig. Dabei haben alle Polizeivollzugsbehörden sowie andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörden die Aufgabe, einen im Inland angetroffenen Ausländer zunächst nach § 15 Absatz 1 festzuhalten. Für die weiteren Verfahrensschritte im Überprüfungsverfahren können die Länder vorsehen, dass sie nur von bestimmten Behörden zu ergreifen sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Person den Behörden während der gesamten Dauer der Überprüfung zur Verfügung steht, das Überprüfungsformular nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1356 ausgefüllt wird und gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1356 nach Abschluss der Überprüfung die Verweisung an die zuständige Behörde erfolgt.

Die Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden für die Überprüfung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356, sofern sie den Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben feststellen (d.h. an der Binnengrenze und im Grenzgebiet), ergibt sich bereits aus § 71 Absatz 3 Nummer 9. Als mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde werden neben der Bundespolizei noch der Zoll sowie einzelne nach § 2 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes beauftragte Landespolizeien tätig.

Absatz 4b regelt die Zuständigkeit für die vorläufige Gesundheitskontrolle (vgl. hierzu auch § 82 Absatz 3a in Artikel 3 Nummer 32). Zuständig ist die oberste Landesgesundheitsbehörde, sofern die Länder nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine andere Behörde als für die vorläufige Gesundheitskontrolle zuständige Behörde zu bestimmen. Die Länder können auch bestimmen, dass nur eine oder mehrere Landesgesundheitsbehörden oder einzelne Landesbehörden für die Gesundheitskontrolle zuständig sind. Soweit im Rahmen der vorläufigen Gesundheitskontrolle körperliche Eingriffe erforderlich sein sollten, dürfen diese zum Schutz des Betroffenen nur durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden. Weitergehende Untersuchungsbefugnisse nach § 62 des Asylgesetzes und landesrechtlichen Vorschriften zur Unterbringung bleiben unberührt. Die Aufnahme einer Unterrichtungspflicht der für die Unterbringung zuständigen Stelle ist zum Schutz der weiteren in der Einrichtung untergebrachten Personen sowie der dortigen Beschäftigten erforderlich, sofern eine Pflicht zur namentlichen Meldung nach den §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes besteht und der Verdacht einer Erkrankung oder die Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 Infektionsschutzgesetz oder einer Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt wurde.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 29**

**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift des § 73 wird aufgrund der neu geschaffenen Absätze 5 bis 7 angepasst.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie von Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 und Artikel 67 Absatz 7 und 8 Verordnung (EU) 2024/1351.

Regierungsentwurf

Durch die Hinzufügung des Verweises auf die Verordnung (EU) 2024/1356 wird klargestellt, dass sowohl bei der Identifizierung oder Verifizierung der Identität als auch bei den Sicherheitskontrollen im Überprüfungsverfahren neben den EU-Datenbanken auch nationale Datenbanken abzufragen sind und hierfür das Asyl-Konsultationsverfahren genutzt werden kann. Die so vorgesehene Abfrage richtet sich über das Bundesverwaltungsamt an alle im Kontext Migration relevanten Sicherheitsbehörden des Bundes. Erkenntnisse der Landeskriminalämter und der Landesbehörden für Verfassungsschutz werden ebenfalls berücksichtigt. Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz haben über den polizeilichen Informationsverbund bzw. die gemeinsame Datei des Verfassungsschutzverbundes Zugriff auf alle wesentlichen Erkenntnisse der Landesämter und können diese im Bedarfsfall unterbeteiligen.

Durch die Hinzufügung des Verweises auf die Verordnung (EU) 2024/1351 wird klargestellt, dass das Asyl-Konsultationsverfahren auch für die nach Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 und nach Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1351 vorgesehene Prüfung, ob vernünftige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellt, genutzt werden kann.

Der neue § 73 Absatz 1a Satz 1 verweist zudem unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeiten abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Der Ausschluss der Anerkennung als Flüchtling sowie der Ausschluss der Gewährung subsidiären Schutzes ergeben sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 73, 73a und der Anpassung von § 73b in Artikel 2 Nummer 79 und 80.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt. Zusätzlich werden Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 und Artikel 49 der Verordnung (EU) 2024/1351 in den Verweis aufgenommen. Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 regelt die Übermittlung einer Wideraufnahmemitteilung an Stelle des bisherigen Wiederaufnahmegesuchs; Artikel 49 der Verordnung (EU) 2024/1351 hat den bisher nicht geregelten Austausch sicherheitsrelevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung zum Gegenstand.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1351. Durch die Hinzufügung wird klargestellt, dass zur Prüfung, ob vernünftige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellt, das bestehende Konsultationsverfahren genutzt werden kann.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie von Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 und Artikel 67 Verordnung (EU) 2024/1351. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1a.

Es handelt sich zudem um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Der neue § 73 Absatz 3a Satz 1 verweist unter Verwendung der nunmehr

Table Briefings

maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Der Ausschluss der Anerkennung als Flüchtling sowie der Ausschluss der Gewährung subsidiären Schutzes ergeben sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

**Zu Buchstabe d**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 und von Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351 sowie von Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1a. Der Anwendungsbereich des Asyl-Konsultationsverfahrens ergibt sich in diesen Fällen unmittelbar aus dem Unionsrecht. In den übrigen von § 73 Absatz 4 erfassten Fällen erfolgt unverändert eine Bestimmung durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.

**Zu Buchstabe e**

Zu Absatz 5

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c, Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1350 und der Klarstellung vor dem Hintergrund bestehender und künftiger Aufnahmeprogramme.

Gerade wenn Bund oder Länder Personen aktiv aus dem Ausland nach Deutschland aufnehmen, ist die Sicherheit des Verfahrens von zentraler Bedeutung. Die Einreise und der Aufenthalt von Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, muss effektiv verhindert werden. Dazu dient die Abfrage einschlägiger Datenbanken. Die allein dadurch gewonnenen Erkenntnisse genügen allerdings nicht immer zur Prüfung etwaiger Sicherheitsbedenken. Ob mögliche Sicherheitsbedenken nach Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c, Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1350 vorliegen, kann in manchen Fällen nur im Rahmen von persönlichen Anhörungen, bei denen weitere Informationen zur Person gewonnen werden können, festgestellt werden. Es hat sich bewährt, mit dieser Aufgabe das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sowie unterstützend die Bundespolizei (BPOL) und das Bundeskriminalamt (BKA) zu betrauen. Anlässlich der Umsetzung der Verordnungen wird daher eine gesonderte Regelung der derzeit im Wege der Organleihe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführten persönlichen Anhörung mit kleinen Anpassungen aufgenommen.

Das BfV führt die persönlichen Anhörungen für das BAMF als eine Mitwirkungsaufgabe im Ausland durch. Das Auswärtige Amt wird an der organisatorischen Gestaltung der Anhörungen beteiligt. Die Aufgabe der Anhörung kann zur Bewertung zu gewinnender oder gewonnener Informationen ergänzende Datenerhebungen erfordern (bei inländischen und ausländischen öffentlichen Stellen sowie zwischen- und überstaatliche Stellen wie auch nicht-öffentlichen Stellen), die ihre Grundlage in § 86 AufenthG haben. Die BPOL und das BKA können das BfV bei dieser Aufgabe im Wege der Organleihe unterstützen. Dabei richtet sich die Unterstützung durch BPOL und BKA nach dem für das BfV bei den Anhörungen maßgeblichen Recht.

Das BfV teilt dem BAMF die Erkenntnisse aus der persönlichen Anhörung mit. Die Aufnahme- bzw. Übernahmeentscheidung trifft das BAMF.

Satz 5 sieht vor, dass das BAMF den beteiligten Behörden BPOL, BKA und BfV sowie – soweit es für das Visumverfahren erforderlich ist – dem Auswärtigen Amt mitteilt, wenn sich im Rahmen der Prüfung der Aufnahme oder Übernahme Erkenntnisse ergeben, wie etwa in der persönlichen Anhörung, die für die Aufgabenwahrnehmung der BPOL, BKA und BfV relevant sind. Die BPOL, das BKA und das BfV können sodann im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben und Befugnisse etwaige zu ergreifende Maßnahmen prüfen.

Tagblatt Entwurf

Es obliegt der Bundesregierung, die durchzuführenden Aufnahme- bzw. Übernahmeverfahren auszugestalten. Eine Konkretisierung der Aufnahmeverfahren erfolgt, soweit erforderlich, in den jeweiligen Aufnahmeanordnungen. Dabei werden sowohl die gesetzlichen Erfordernisse der Einsatzländer als auch die Rechtsetzung der Bundesrepublik berücksichtigt.

Dies betrifft auch die besondere Vulnerabilität einzelner Personen sowie die Bedarfe von Frauen, bei deren Anhörung grundsätzlich eine Frau beteiligt sein sollte, und Minderjährigen, insbesondere unbegleiteter Minderjähriger. Es werden nur Personen ab einem Alter von mindestens 16 Jahren angehört. Ein rechtlicher Beistand von unbegleiteten Minderjährigen ist vorgesehen. Wenn Eltern Widerspruch gegen die Befragung ihrer minderjährigen Kinder ohne Beistand einlegen, wird der Beistand auch hier sichergestellt.

Zu Absatz 6

Bei Aufnahmen des Bundes nehmen BPOL oder BKA im Zusammenhang mit den persönlichen Anhörungen („Sicherheitsinterviews“) als Mitwirkungsaufgabe für das BAMF die erforderlichen Maßnahmen zur Prüfung der Identität und des Vorliegens von Ausschlussgründen vor. Absatz 6 sieht vor, dass die Bundespolizei oder das Bundeskriminalamt personenbezogene, biometrische Daten zum Zwecke der Prüfung der Identität der Person und zum Zweck der vertieften Prüfung der Aufnahmegründe verarbeiten können. Grundsätzlich soll in den Verfahren nach Absatz 1 und 2 vor der Durchführung der persönlichen Anhörung die erstmalige Feststellung und Sicherung der Identität gemäß § 49 und die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister erfolgen. Durch die in Absatz 6 geregelte Identitätsfeststellung der Polizeibehörden kann sodann zum einen die Kontinuität der Identität der Person im Verfahrensschritt der persönlichen Anhörung mittels biometrischer Daten durch die teilnehmenden Polizeibehörden geprüft werden. Zum anderen kann insbesondere zum Beginn der persönlichen Anhörung durch den Abgleich mit polizeilichen Datenbanken eine tagesaktuelle und vertiefte Prüfung von polizeilichen Datenbanken zur Feststellung relevanter Informationen, die einen Ausschlussgrund begründen können, erfolgen. Damit wird zum einen sichergestellt, dass in Aufnahme- bzw. Übernahmeverfahren eine Abfrage der polizeilichen Datenbanken mittels biometrischer Daten erfolgt. Zum anderen kann zwischen einer etwaig vorab durchgeführten Abfrage nach § 73 Absatz 1a ff. und der Durchführung der persönlichen Anhörung längere Zeit vergehen, in der neue relevante Daten in den polizeilichen Datenbanken und Fahndungssystemen vorliegen können. Die Sätze 2 bis 4 stellen sicher, dass relevante Daten an BfV, BAMF, BKA und BPOL sowie – zum Zwecke der Identitätsklärung im Visumverfahren – das Auswärtige Amt übermittelt und von diesen Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse verarbeitet werden können.

Zu Absatz 7

Durch den neuen Absatz 7 wird klargestellt, dass Absatz 5 und 6, d.h. persönliche Anhörungen und die genannten Datenerhebungen, -übermittlungen und -verarbeitungen auch bei Aufnahmen nach den §§ 7 Absatz 1 Satz 3 und 22 richten, durchgeführt werden können. Schließlich ergeben sich die Anhaltspunkte für besondere Umstände, die die Prüfung von Sicherheitsbedenken erforderlich machen, auch immer aus der Situation im Herkunftsland. Darüber hinaus wird weder durch Absatz 7 noch durch die Absätze 5 und 6 ausgeschlossen, dass die Sicherheitsbehörden wie bisher im Wege der Amtshilfe oder Organleihe auch für andere Behörden tätig werden können. Auch den Ländern ist die Durchführung von persönlichen Anhörungen im Rahmen der von ihnen übertragenen Aufnahmen unbenommen.

Referentenentwurf

**Zu Nummer 30**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Umsetzung der Artikel 67, 68 und 69 der Verordnung (EU) 2024/1351, indem die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Übernahmeverfahren geregelt wird.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 44.

**Zu Nummer 31**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 80.

**Zu Nummer 32**

**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift dient der Beschleunigung der aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsverfahren. Mit der Änderung des Satzes 2 wird die bisher nur für Ausländerbehörden bestehende Möglichkeit, dem Ausländer eine Präklusionsfrist zu setzen, auf alle mit dem Vollzug des Aufenthaltsrechts betrauten Behörden erweitert. Dies erscheint im Hinblick auf deren Aufgaben und zur Entlastung dieser Behörden angezeigt, um innerhalb einer angemessenen Frist die Informationen erheben zu können, die der Kenntnis und Verantwortungssphäre des Ausländers zuzuordnen sind und die der Ausländer letztlich nur selbst kennt. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1356 ergänzt sie weiterhin die in Artikel 9 Absatz 2 enthaltene Verpflichtung, wonach der Ausländer den Überprüfungsbehörden entsprechende Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen hat.

Die Änderung des Satzes 3 stellt eine Folgeänderung des Satzes 2 dar.

**Zu Buchstabe b**

Nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 (Überprüfungs-Verordnung) ist die vorläufige Gesundheitskontrolle verpflichtend durchzuführen, um den Bedarf an einer sofortigen Gesundheitsversorgung oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit zu ermitteln. Insoweit ist die vorläufige Gesundheitskontrolle auch gegen den Willen des Betroffenen durchzuführen. Soweit im Rahmen der vorläufigen Gesundheitskontrolle körperliche Eingriffe erforderlich sein sollten, dürfen diese zum Schutz des Betroffenen nur durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden. Die Regelung sieht daher eine Anordnung durch die zuständige Landesgesundheitsbehörde oder eine andere nach Landesrecht bestimmte Behörde sowie eine Duldungspflicht des Ausländers vor.

**Zu Nummer 33**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 82 Absatz 3a. Hätten Klage und Widerspruch gegen die Anordnung der vorläufigen Gesundheitskontrolle aufschiebende Wirkung, könnte das Regelungsziel, den Bedarf an einer sofortigen Gesundheitsversorgung zu ermitteln sowie Gefahren für die öffentliche Gesundheit abzuwehren (insbesondere bei Vorliegen von Infektionskrankheiten), nicht erreicht werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Überprüfung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 gemäß Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgreifen des Drittstaatsangehörigen

Table.Briefings

abzuschließen ist. Die nach der Verordnung verpflichtende vorläufige Gesundheitskontrolle ist innerhalb dieser drei Tage durchzuführen.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Einfügung eines neuen § 15b in Artikel 3 Nummer 8.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 83.

**Zu Nummer 34**

**Zu § 91j (Datenübermittlung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2024/1358)**

Aufnahmen aus Dringlichkeitsgründen nach § 23 Absatz 4 Satz 1 unterliegen zukünftig dem Rechtsrahmen der Verordnung (EU) 2024/1350. An diesen Verfahren ist das Bundesamt nicht vor Ort beteiligt. Lichtbilder und Fingerabdrücke, d. h. biometrische Daten im Sinne des Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1358, werden ausschließlich im Visumverfahren durch die Auslandsvertretungen erfasst. Diese müssen künftig an Eurodac übermittelt werden. Zudem müssen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/1358 weitere Daten in Eurodac eingespeichert werden. Zu diesem Zweck müssen die von den Auslandsvertretungen erfassten Daten an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden.

Die Zuständigkeit für die Datenübermittlung an Eurodac wird in einer auf Grundlage von § 88 des Asylgesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt.

In den anderen Aufnahmeverfahren nach § 23 Absatz 4 Satz 1 ist das Bundesamt aber vor Ort beteiligt, weshalb es der dargestellten Datenübermittlung nicht bedarf.

Die Absätze 2 bis 4 stellen durch die Regelung der Datenübermittlung zwischen deutschen Behörden die Einhaltung der Vorgaben der Eurodac-Verordnung zur vorzeitigen Löschung sicher. Nach Artikel 30 Absatz 1 der Eurodac-Verordnung sind die Daten einer Person in Eurodac unverzüglich zu löschen, wenn die Person die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt.

Beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder bei der Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, beispielsweise in den Fällen des Erklärungserwerbs nach § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) oder der Einbürgerung nach § 15 StAG, soll die Mitteilung an die für die vorzeitige Löschung nach § 88 Absatz 1 des Asylgesetzes zu bestimmenden Behörde durch die Ausländerbehörden ergehen. Die Ausländerbehörden verfügen, anders als die Staatsangehörigkeitsbehörden, sowohl über Kenntnis vom Erwerb der Staatsangehörigkeit, als auch in der Regel darüber, ob die Daten eines Ausländers in Eurodac gespeichert sind. Die deutschen Ausländerbehörden erhalten aufgrund ihrer Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten nach § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG in der Regel Zugang zu Eurodac im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung. Die Kenntnis vom Erwerb der Staatsangehörigkeit erhalten sie gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Eine generelle, unmittelbar an die Staatsangehörigkeitsbehörden gerichtete Übermittlungspflicht an das BVA würde zu nicht erforderlichen Datenübermittlungen führen, da eingebürgerte Personen in vielen Fällen nicht in Eurodac gespeichert sein werden.

Absatz 3 ergänzt Absatz 2 im Hinblick auf die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur vorzeitigen Löschung nach Artikel 30 Absatz 1 der Eurodac-Verordnung. In Fällen, in denen der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets hat, ist nach § 5 des Gesetzes über die Einrichtung des Bundesverwaltungsamtes (BVwAG)

Table.Briefings

das BVA als Staatsangehörigkeitsbehörde zuständig. In diesen Fällen ergeht keine Mitteilung nach § 73 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV an die Ausländerbehörden und damit auch keine Mitteilung nach § 91j Absatz 2 AufenthG, so dass entsprechend der Regelung in Satz 1 die Mitteilung an die für die für vorzeitige Löschung zuständige Stelle unmittelbar durch die Staatsangehörigkeitsbehörde erfolgen muss. In Fällen, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes gemäß § 7 StAG durch Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) erworben wird, ergeht keine Mitteilung nach § 16 Satz 3 BVFG an das BVA als Staatsangehörigkeitsbehörde oder an die Ausländerbehörden und damit auch keine Mitteilung nach § 91j Absatz 2 AufenthG, so dass in diesem Fall die Mitteilung an die für die vorzeitigen Löschungen zuständige Stelle unmittelbar durch die Vertriebenenbehörde erfolgen muss. Deshalb ist die Übermittlungspflicht nach Absatz 3 Satz 2 entsprechend auf das BVA als Vertriebenenbehörde auszuweiten.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass datenschutzfreundliche Übermittlungsvorgänge zu Löschungszwecken aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur unverzüglichen Löschung in Zukunft bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen automatisiert erfolgen können sollen. Eine Pflicht zur automatisierten Datenübermittlung soll nicht geschaffen werden.

**Zu § 91k (Auskunftsbeschränkung nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1358)**

Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Artikel 43 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 umfasst grundsätzlich die Datenspeicherung nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2024/1358 über die Tatsache, dass die Person eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen könnte, sowie die Auskunft darüber, welcher Mitgliedstaat die Daten an Eurodac übermittelt hat.

Bezüglich des Eintrags darüber, dass die Person eine Bedrohung für die innere Sicherheit gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe i Verordnung (EU) 2024/1358 darstellen könnte, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1358 das Auskunftsrecht der betroffenen Person im Einklang mit Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 beschränken.

Die Datenspeicherung gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe i Verordnung (EU) 2024/1358 setzt voraus, dass die Person bewaffnet oder gewalttätig ist oder es Hinweise für eine Beteiligung an einer Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 oder im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI gibt.

Die Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Artikel 43 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 dahingehend, dass sich dieser nicht auf Einträge darüber erstreckt, dass die Person eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen könnte, und auf die Information, welcher Mitgliedstaat diese Einträge vorgenommen hat, ist eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) Nr. 2016/679):

Die Beschränkung des Auskunftsrechts ist notwendig.

Die öffentliche Sicherheit meint die innere und äußere Sicherheit eines Mitgliedstaats (EuGH, Urt. v. 26.10.1999 – C-273/97, Rn. 17; Urt. v. 11.3.2003 – C-186/01, Rn. 32). Die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen

Fraktionsentwurf

öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung können ebenso wie die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen die öffentliche Sicherheit berühren (EuGH, Urt. v. 23.11.2010 – C-145/09, Rn. 43 f.; Urt. v. 15.2.2016 – C-601/15 PPU, Rn. 66).

Die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten gehören zu den Zwecken der Verordnung (EU) 2024/1358 (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e). Aus diesem Grund haben auch Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf Eurodac (Artikel 5 f., Erwägungsgrund 28), ohne dass hierdurch die Verfahrensrechte von Personen, die internationalen Schutz beantragen, beeinträchtigt werden sollen (Erwägungsgrund 29). Bei der Datenverarbeitung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die hierfür zuständige Behörde ist der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnet (Sydow/Marsch DS-GVO/BDSG/Peuker, 3. Aufl. 2022, DSGVO Artikel 23, Rn. 23). Die in Eurodac gespeicherten Daten werden indes durch andere Behörden verarbeitet, weshalb Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 anwendbar ist.

Wenn eine Person, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen könnte, Kenntnis darüber erlangt, dass diese Tatsache den Behörden bekannt ist und von den Behörden welches Mitgliedstaats diese Erkenntnis stammt, können Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt oder sogar vereitelt werden, weil die betroffene Person ihr Verhalten anpassen kann. Es besteht die Gefahr, dass die Person untertaucht, Beweismittel vernichtet oder verschwinden lässt, auf Zeugen in unlauterer Weise einwirkt oder andere Personen warnt. Mitunter basiert die Sicherheitskennzeichnung in Eurodac auch auf nachrichtendienstlichen oder anderweitig geheimen Erkenntnissen oder dem Einsatz verdeckter Ermittler oder Vertrauenspersonen oder weiteren verdeckten Überwachungsmaßnahmen. In diesem Fall könnte die betroffene Person möglicherweise Rückschlüsse auf verdeckte Überwachungsmaßnahmen oder die Identität der Erkenntnisquelle ziehen, wodurch der Untersuchungszweck gefährdet und das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von gegebenenfalls eingesetzten verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen gefährdet werden könnte.

Die vor diesem Hintergrund notwendige Beschränkung des Auskunftsrechts ist auch verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Beschränkung des Auskunftsrechts überwiegt das Interesse der betroffenen Person an einer unbeschränkten Ausübung ihres Auskunftsrechts.

Die Beschränkung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie der Gefahrenabwehr und Verfolgung terroristischer und sonstiger Straftaten, insbesondere von Gewaltdelikten und Verstößen gegen das Waffengesetz. Eine Beschränkung des Auskunftsrechts nur in Fällen, in denen die der Sicherheitskennzeichnung zugrunde liegenden Informationen aus verdeckten polizeilichen Maßnahmen oder aus laufenden Ermittlungsverfahren stammen, ist als milderes Mittel nicht gleichermaßen zum Erreichen der genannten Zwecke geeignet. Unter anderem kann die Behörde, gegenüber der das Auskunftsrecht geltend gemacht wird, nicht in jedem Fall bewerten, ob die Sicherheitskennzeichnung auf schützenswerten Informationen basiert, insbesondere dann nicht, wenn die Sicherheitskennzeichnung durch eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats erfolgte.

Bereits durch die Anforderungen, die die Verordnung (EU) 2024/1358 an die Setzung einer Sicherheitskennzeichnung stellt, ist gewährleistet, dass das Auskunftsrecht nur beschränkt wird, wenn die Person eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellen könnte. Die Sicherheitskennzeichnung selbst hat keine unmittelbaren tatsächlichen oder rechtlichen Konsequenzen für die betroffene Person. Auch die Verfahrensrechte von Personen, die internationalen Schutz beantragen, bleiben von einer Sicherheitskennzeichnung unberührt

Table.Briefings

(vgl. Erwägungsgrund 29 der Verordnung (EU) 2024/1358). Sofern im weiteren Verfahrensverlauf auf Grundlage von verifizierten sicherheitsrelevanten Erkenntnissen asyl- oder aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuungunsten der betroffenen Person ergehen, steht der betroffenen Person hiergegen der Rechtsweg offen. Die der Sicherheitskennzeichnung zugrunde liegenden Erkenntnisse können in diesem Fall inzident gerichtlich überprüft werden. Zudem bleiben die Regelungen des Artikels 43 der Verordnung (EU) 2024/1358 im Übrigen unberührt; dies betrifft u. a. die Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden. Zugleich bietet die Sicherheitskennzeichnung die Grundlage für einen unionsweiten Informationsaustausch zuständiger Behörden über vorliegende sicherheitsrelevante Erkenntnisse bei einem Mitgliedstaat. Zur Sicherung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in einem binnengrenzkontrollfreien Europa ist die grenzüberschreitende Behördenkommunikation essentiell. Aus Sicherheitsgründen eingeleitete Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsmaßnahmen dürfen nicht durch die frühzeitige Warnung der im Visier der zuständigen Behörden stehenden Personen mittels Offenlegung von Informationen gefährdet werden.

Die betroffene Person ist nicht gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 über die Beschränkung ihres Auskunftsrechts im konkreten Fall zu unterrichten, weil dies dem Zweck der Beschränkung, die Kenntnis der Person von einer sie betreffenden Sicherheitskennzeichnung zu verhindern, abträglich ist.

**Zu Nummer 35**

Folgeänderung zu Einfügung eines neuen § 15b in Artikel 3 Nummer 8.

**Zu Nummer 36**

Es erfolgt eine Anpassung an die Änderung in § 49 (vgl. Artikel 3 Nummer 17) entsprechend der Neufassung der Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1358).

**Zu Nummer 37**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Der neue § 104 Absatz 9 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

**Zu Buchstabe b**

Da § 35 des Asylgesetzes in Artikel 2 Nummer 44 dieses Gesetzes gestrichen wird, stellt diese Änderung klar, dass für die von § 104 Absatz 12 des Aufenthaltsgesetzes erfassten Fälle weiterhin die alte Rechtslage maßgeblich ist.

**Zu Buchstabe c**

Durch die begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage ist die Klarstellung notwendig, dass für die von § 104 Absatz 18 des Aufenthaltsgesetzes erfassten Fälle weiterhin die alte Begrifflichkeit maßgeblich ist.

**Zu Nummer 38**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 14a in Artikel 3 Nummer 7. Die Abgabemöglichkeit für das Amtsgericht wird parallel zum Verfahren in § 89 Absatz 2 des Asylgesetzes ausgestaltet. Aus Klarstellungsgründen wird auch die in § 2 Absatz 14 geregelte Haft zum Zweck der Überstellung aufgenommen.

Table.Briefings

In Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die Streichung des § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedingt ist. In den in Satz 2 genannten Haftarten, d.h. der Überprüfungshaft (§§ 14a, 15b), der Zurückweisungshaft (§ 15), der Abschiebungshaft (§ 62) sowie der in § 2 Absatz 14 geregelten Haft zum Zweck der Überstellung sollen bestimmte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anwendbar sein, soweit § 62a des Aufenthaltsgesetzes oder Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 nichts Abweichendes bestimmen und die Haft ausnahmsweise in einer Justizvollzugsanstalt und nicht in einer speziellen Hafteinrichtung vollzogen wird.

In Artikel 16 der Richtlinie 2008/115/EG sowie Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 ist das Trennungsgebot unionsrechtlich niedergelegt. Die Regelungen in Artikel 8 Absatz 7 Verordnung (EU) 2024/1356 und Artikel 44 Absatz 4 Verordnung (EU) 2024/1351 verweisen zudem auf diese Normen. Der Vollzug der Haftarten nach diesem Gesetz erfolgt danach grundsätzlich in speziellen Einrichtungen. Insofern handelt es sich bei Satz 3 um eine Regelung, die nur zur Anwendung kommt, wenn die Haft nicht in speziellen Einrichtungen vollzogen werden kann. Die genannten Haftarten können nur im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden, sofern die Voraussetzungen für die Inhaftnahme sowie jeweils die Voraussetzungen für die Amtshilfe vorliegen.

Im Hinblick auf die bundesgesetzliche Beschränkung des Schusswaffengebrauchs wird nunmehr ausdrücklich auch auf § 178 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes verwiesen und nicht nur § 178 Absatz 3 dieses Gesetzes, der weitergehende Beschränkungen durch Landesrecht gestattet.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

Die auf Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (BT-Drs. 20/13413) aufgenommene Ergänzung, wonach „nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich“ sein muss, hatte ausweislich der Begründung explizit nur „klarstellenden Charakter“. In der Anwendung und Auslegung des § 1 Absatz 4 Nummer 2 AsylbLG hat diese Ergänzung jedoch zu Missverständnissen und Unsicherheiten geführt. Mit der nun gewählten Fassung wird deutlicher hervorgehoben, dass eine gesonderte Feststellung durch das Bundesamt zur rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise – wie auch bisher - nicht erforderlich ist. Denn vor der Entscheidung über die Überstellung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 hat das Bundesamt bereits die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit zur Ausreise im jeweiligen Einzelfall geprüft; insbesondere, dass dem Betroffenen im zuständigen Mitgliedsstaat keine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union droht.

Gleichwohl kann der Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Nummer 2 nur erfolgen, wenn dem Betroffenen die freiwillige Ausreise tatsächlich möglich ist. Dies ist auf Grund der Möglichkeit zur freiwilligen nichtkoordinierten Ausreise in der Regel der Fall. Die freiwillige nichtkoordinierte Ausreise wird in der Praxis bereits regelmäßig umgesetzt und von den Mitgliedsstaaten akzeptiert. In der Nachfolgeregelung zur jetzigen Dublin-III-Durchführungsverordnung hat die Kommission die freiwilligen nichtkoordinierten Ausreisen aus Klarstellungsgründen explizit in den Normtext aufgenommen. Treten nach der bereits erfolgten Prüfung durch das Bundesamt im Einzelfall Umstände ein, die dem Betroffenen die Ausreise unmöglich machen, so ist zwischen dauerhaften, längerfristigen und vorübergehenden Hindernissen zu unterscheiden:

Dauerhafte Überstellungshindernisse führen i.d.R. zum Selbsteintritt und Übernahme in das nationale Asylverfahren.

Table.Briefings

Bei längerfristigen Überstellungshindernissen ist eine Duldung durch das Bundesamt zu erteilen. Der Ausländer ist nunmehr für die Dauer der Duldung leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und damit nicht vom Leistungsausschluss umfasst.

Soweit dem Ausländer im Einzelfall eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend nicht möglich oder zumutbar ist (z.B. fehlende Reisefähigkeit auf Grund amtsärztlich attestierter Erkrankung), können Leistungen nach Maßgabe der Härtefallregelung in Betracht kommen. So sind nach Satz 6 Leistungen auch über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Sofern keine gültigen Ausreisepapiere vorliegen, können Betroffene sich jederzeit zur Ausstellung eines Laissez-Passer an das Bundesamt oder die Ausländerbehörde wenden. Daher steht auch dies i.d.R. einem Leistungsausschluss nicht entgegen. Ist jedoch im Einzelfall die Ausstellung von Laissez-Passer-Papieren aus Gründen nicht möglich, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, so ist bis zum Entfall dieser Gründe der Leistungsausschluss nicht eröffnet.

Die zuständige Ausländerbehörde ist dabei verpflichtet, die Leistungsbehörde über das Auftreten bzw. den Entfall eines vorübergehenden Ausreisehindernisses unverzüglich zu informieren (vgl. § 90 Absatz 3 AufenthG).

Sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat, ist der Ausländer nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig und sein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist gestattet. Dementsprechend fällt er nicht mehr unter den Regelungsbereich des Absatz 4 und ist Leistungsberechtigter im Sinne von § 1 Absatz 1 des AsylbLG.

**Zu Nummer 2**

Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 (Aufnahmerichtlinie) ermöglicht den Mitgliedstaaten, den Anspruch eines Antragstellers auf im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen unter bestimmten Umständen einzuschränken oder zu entziehen. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2024/1346 wird die Möglichkeit einer Leistungseinschränkung eröffnet, wenn der Antragsteller grob oder wiederholt gegen die Vorschriften des Unterbringungszentrums verstößt oder sich im Unterbringungszentrum gewalttätig verhalten oder Personen bedroht hat und die Leistungseinschränkung hinreichend begründet und verhältnismäßig ist. Unter dem in der Richtlinie genannten „Unterbringungszentrum“ werden die im Gesetzesentwurf bestimmten Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte nach dem Asylgesetz verstanden. Ein Referenzpunkt für die in der Richtlinie genannten „Vorschriften“ kann die jeweilige Hausordnung der betreffenden Einrichtung sein und solche Verstöße gegen jene Regelungen, die der gemeinsamen Sicherheit dienen und für die Ordnung in der Einrichtung entscheidende Bedeutung haben, führen zusammen mit der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung durch die Leitung der Unterkunft an die für die Leistungsgewährung zuständigen Behörde zur Leistungseinschränkung. Die neu in § 1a Absatz 7 geregelte Einschränkung wird auf die Dauer von höchstens zwei Monaten beschränkt, ist aber bei Fortbestehen des missbilligten Verhaltens fortzusetzen.

§ 1a Absatz 8 macht von der Möglichkeit des Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 Gebrauch, die Leistungen bei der Aufnahme davon abhängig zu machen, dass die Leistungsberechtigten sich tatsächlich in der gemäß § 47a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Asylgesetz durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugewiesenen besonderen Aufnahmeeinrichtung aufhalten und der angeordneten Meldepflicht nach § 47a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Asylgesetz nachkommen. Sobald eine Pflichtverletzung durch den Leistungsberechtigten beendet wird und die Umstände, die die Entscheidung begründet

Entwurf Bundesrat

und gerechtfertigt haben nicht mehr vorliegen, werden die Leistungen wieder vollständig gewährt.

**Zu Nummer 3**

Die Regelung gewährleistet, dass den besonderen Bedingungen vor Ort bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes auch bei Analogleistungsberechtigten Rechnung getragen werden kann.

**Zu Nummer 4**

Mit der örtlichen Beschränkung der Leistungsgewährung bei Unterbringung nach § 47a Asylgesetz wird von der Möglichkeit des Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 Gebrauch gemacht, die Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme davon abhängig zu machen, dass die Leistungsberechtigten sich tatsächlich an dem betreffenden Ort aufhalten.

**Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des Asylgesetzes.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

In den Fällen der Beantragung des vorübergehenden Schutzes auf Grund des Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG, werden zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, den Schutzsuchenden bei Hilfebedürftigkeit Leistungen nach des Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Es wird kein neuer Leistungsanspruch geschaffen. Die von der Regelung betroffene Personengruppe war zuvor leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1a. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 1 Absatz 1 Nummer 1a.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung stellt im Hinblick auf die Artikel 4 bis 6 und 8 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie auf Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 klar, dass auch an einem Hafen festgestellte Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und denen die Einreise noch nicht gestattet ist, Leistungsberechtigte sind. Weiterhin dient die Änderung der Differenzierung des bisher insgesamt von der Nummer 2 umfassten leistungsberechtigten Personenkreis zwischen den Drittstaatsangehörigen, deren Einreise noch nicht gestattet wurde, wie beispielsweise Personen im Asylgrenzverfahren, und denjenigen, denen die Einreise nicht gestattet wurde, wie beispielsweise dem im Rückkehrgrenzverfahren befindlichen Personenkreis. Leistungsberechtigte nach Nummer 2 befinden sich beispielsweise im Asylgrenzverfahren; eine abschließende Entscheidung über die Einreise wurde noch nicht getroffen.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Table.Briefings

Leistungsberechtigte nach Nummer 2a befinden sich beispielsweise im Rückkehrgrenzverfahren; ihnen wird die Einreise zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung verweigert.

**Zu Doppelbuchstabe ee**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a des Asylgesetzes.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Regelung um Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2a erweitert.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Bei der Änderung von § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die Änderung stellt eine Folgeänderung wegen Streichung von § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Asylgesetzes sowie der Änderung von § 34a Absatz 1 des Asylgesetzes dar, vgl. Artikel 2 Nummer 33 und Artikel 2 Nummer 43.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 1 verwiesen.

**Zu Nummer 2**

**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Regelung um Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2a erweitert.

**Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Regelung um Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2a erweitert.

**Zu Buchstabe c**

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Regelung um Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2a erweitert.

**Zu Buchstabe d**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die bisherige Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch die Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich der Regelung um Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 erweitert.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Regelung um Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 erweitert.

Table.Briefings

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Regelung um Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2a erweitert.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 13 des Asylgesetzes. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich der Regelung um Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 erweitert.

**Zu Buchstabe f**

§ 1a Absatz 8 macht von der Möglichkeit des Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 Gebrauch, die Leistungen bei der Aufnahme davon abhängig zu machen, dass die Leistungsberechtigten sich tatsächlich in der gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugewiesenen besonderen Aufnahmeeinrichtung aufhalten und einer angeordneten Meldepflicht nach § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes nachkommen. Sobald eine Pflichtverletzung durch den Leistungsberechtigten beendet wird und die Umstände, die die Entscheidung begründet und gerechtfertigt haben nicht mehr vorliegen, werden die Leistungen wieder vollständig gewährt.

Der neu eingefügte Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 10 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1351 und Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2024/1346. Sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat, ist der Ausländer nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig und sein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist gestattet. Dementsprechend fällt er nicht mehr unter den Regelungsbereich des Absatz 9.

**Zu Nummer 3**

**Zu Buchstabe a**

Mit der örtlichen Beschränkung der Leistungsgewährung bei Unterbringung nach § 68 Asylgesetz wird von der Möglichkeit des Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 Gebrauch gemacht, die Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme davon abhängig zu machen, dass die Leistungsberechtigten sich tatsächlich an dem betreffenden Ort aufhalten.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 71 Asylgesetz und zur Aufhebung des § 71a Asylgesetz.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

Die Änderung ist erforderlich, da die Regelungen nun jeweils in § 106 des Aufenthaltsgesetzes und § 89 des Asylgesetzes erfolgen.

**Zu Artikel 7 (Änderung der Personenstandsverordnung)**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Der neue § 54 Satz 1 Nummer 1 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung internationalen Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

Textgegenüberstellung

**Zu Artikel 8 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)**

**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 7.

**Zu Nummer 2**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 7.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**

Die neue Regelung soll dazu beitragen, dass das BAMF Asyl- und Dublin-Verfahren unter Berücksichtigung der Kindeswohlinteressen schneller bearbeiten kann. Aufgrund der Einschränkungen des § 64 SGB VIII als sozialdatenschutzrechtliche Verarbeitungsregelung erhielt das BAMF bisher keine Informationen aus dem Verfahren zur Altersfeststellung der Jugendämter. Durch die Neuregelung darf das Jugendamt in Zukunft dem BAMF auf Ersuchen das Ergebnis der Altersfeststellung mitteilen sowie mit Einwilligung des Vertreters (vgl. § 65 Absatz 1 Nummer 1) der betroffenen Person auch Erkenntnisse, die gem. § 42f Absatz 1 Satz 1 durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere und im Rahmen der sogenannten qualifizierten Inaugenscheinnahme erlangt worden sind, zum Beispiel, dass der Betroffene blind oder gehörgeschädigt ist oder wann und wo er geboren ist. Der Vertreter hat vor seiner Entscheidung mit der betroffenen Person Rücksprache zu halten, soweit es das Alter und die Reife zulassen und ihre wohlverstandenen Interessen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Diese Erkenntnisse können neben der Altersfeststellung auch für die Beurteilung des Kindeswohls und einer Vulnerabilität von Bedeutung sein.

**Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1**

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an die Terminologie des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

**Zu Nummer 2**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 5, Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Unterabsatz 2 und Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 5 und Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1346, wonach eine Person, die als Vertreter bestellt wird oder als eine Person benannt wird, die geeignet ist, vorläufig als Vertreter zu fungieren, mit einer verhältnismäßigen und begrenzten Zahl unbegleiteter Minderjähriger gleichzeitig betraut wird, welche unter normalen Umständen höchstens 30 unbegleitete Minderjährige gleichzeitig beträgt, in außergewöhnlichen Umständen höchstens 50. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn eine unverhältnismäßig hohe Zahl von unbegleiteten Minderjährigen in Obhut zu nehmen ist.

Zudem enthält die Regelung die Klarstellung der Unabhängigkeit der Person, die als Vertreter bestellt wurde oder geeignet ist, vorübergehend als Vertreter zu fungieren und dient damit der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Text Briefings

**Zu Artikel 11 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)**

Mit der Änderung des § 41 Absatz 1 Nummer 7 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) wird den für Überprüfungen nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder der notwendige Zugang zu Auskünften aus dem Bundeszentralregister gewährt, soweit dies nicht ohnehin schon nach dem geltenden Recht zulässig wäre. Den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden wird bereits nach § 41 Absatz 1 Nummer 7 Zugang zu Auskünften aus dem Bundeszentralregister gewährt. Dies umfasst auch den Zugang zur Durchführung der Überprüfung nach § 14a des Aufenthaltsgesetzes. Mit dieser Änderung wird geregelt, dass auch die mit den Überprüfungen nach § 15b des Aufenthaltsgesetzes beauftragten Behörden des Bundes und der Länder unbeschränkt aus dem Bundeszentralregister auskunftsberechtigt sind. Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 kommt es auch nicht darauf an, ob die Kontrolle oder Überprüfung an den Außen- oder Binnengrenzen oder im Inland erfolgt. Hinsichtlich des aufgrund der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 eingerichteten zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) gespeichert sind, besteht eine unmittelbare Abfragebefugnis nach der Verordnung (EU) 2024/1356. Insoweit bedarf es keiner zusätzlichen nationalen Umsetzung. Soweit aufgrund eines Treffers in ECRIS-TCN eine Eintragung in dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ermittelt wird, wird diese in die angeforderte unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister aufgenommen.

**Zu Artikel 12 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

Die Änderung stellt sicher, dass die im Rahmen der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 für die Identifizierung bzw. Verifizierung der Identität nach Artikel 14 der genannten Verordnung zuständigen Behörden sowie die für die Sicherheitskontrolle nach Artikeln 15 und 16 der genannten Verordnung zuständigen Behörden den hierfür erforderlichen Zugriff auf das Schengener Informationssystem (SIS) erhalten. § 33b Absatz 4 Satz 3 sieht die Verpflichtung des Bundesverwaltungsamtes vor, das Bundeskriminalamt bei der Zurverfügungstellung des SIS-Zugangs für die berechtigten Nicht-Polizeibehörden mit entsprechenden Aufgaben zu unterstützen. Dieser ist auf einen lesenden Zugriff beschränkt.

**Zu Nummer 2**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 1.

**Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)**

**Zu Absatz 1**

Diese Regelungen können bereits vor Inkrafttreten der EU-Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Kraft treten.

**Zu Absatz 2**

Im Übrigen ist es unabdingbar, dass die nationalen Rechtsakte zeitgleich mit der Anwendbarkeit der EU-Rechtsakte in Kraft treten, da die Regelungen dieses Gesetzes der

Table.Briefings

Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der EU-Rechtsakte dienen und die Regelungen der europäischen Rechtsakte und die nationalen Regelungen ineinander greifen.

**Zu Absatz 3**

Diese Regelung tritt erst mit Anwendbarkeit von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1358 in Kraft (Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1358), weil vorher kein Bedarf für eine Herabsenkung des Alters bei der erkennungsdienstlichen Behandlung von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 beantragen, besteht.

Table.Briefings

Table.Briefings

Nationaler
Normenkontrollrat

**Nationaler
Normenkontrollrat**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

*- ausschließlich per E-Mail -*

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250
E-MAIL nkr@bmj.bund.de
WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 28. Juli 2025

Table.Briefings

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems - GEAS-Anpassungsgesetz (NKR-Nr. 7631, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 24. Juli 2025 mit folgendem Ergebnis geprüft:

## I Zusammenfassung

| | |
|---|---|
| **Bürgerinnen und Bürger** | keine Auswirkungen |
| **Wirtschaft** | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand: | nicht vollständig dargestellt |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand: | geringfügige Auswirkungen |
| **Verwaltung** | |
| **Bund** | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand: | dargestellt rund 2,3 Mio. Euro |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand: | rund 61,6 Mio. Euro |
| **Länder** | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand: | nicht dargestellt |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand: | nicht dargestellt |

| | |
|---|---|
| **Weitere Kosten** | Die Anpassung der prozessualen Regelungen an die Vorgaben der Rechtsakte der GEAS-Reform erfordern voraussichtlich die Erhöhung des Personaleinsatzes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Auswirkungen seien nach Aussage des Ressorts jedoch nicht quantifizierbar. Zugleich weist das Ressort auf Basis der Länderbeteiligung auf mögliche erhebliche Mehrbelastungen hin. |
| **Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)** | Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. |
| **Umsetzung von EU-Recht** | Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird. |
| **Evaluierung** | Eine Evaluierung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die Evaluierung erfolgt durch die EU-Kommission, die dem Europäischen Parlament und dem Rat berichtet, wobei auch die Mitgliedstaaten eingebunden werden. |
| **Nutzen des Vorhabens** | Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:<br>• EU-weite Steuerung der Gewährung internationalen Schutzes<br>• Schutz bzw. Verbesserung humanitärer Standards für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen sowie vulnerable Asylsuchende<br>• Begrenzung irregulärer (Sekundär-) Migration. |

Table.Briefings

**Regelungsfolgen**

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in weiten Teilen nachvollziehbar und methodengerecht. Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund wurde allerdings nicht vollständig geschätzt. Ebenso wurden der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand für die Länder und die weiteren Kosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht beziffert. Der NKR erkennt an, dass das Ressort keine seriöse Schätzung der Fallzahlen, u. a. aufgrund der volatilen Migrationslage, vornehmen konnte. Er teilt aber die Auffassung des Ressorts und der Länder, dass das Regelungsvorhaben, insbesondere aufgrund der Screening-Maßnahmen, für Einrichtung und Betrieb spezieller Einrichtungen für Unterbringungen und Inhaftierungen sowie die erforderlichen Anpassungen von IT-Systemen und Schnittstellen weitere Erfüllungsaufwände in erheblicher Höhe sowie nicht schätzbare weitere Kosten für zusätzlichen Personaleinsatz bei den Verwaltungsgerichten und ordentlichen Gerichten verursacht.

Der NKR regt eine konkrete Aufwandsschätzung und deren Validierung ex-post, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration und die Entlastung der Länder durch die beabsichtigte Erhöhung der Anzahl der Überstellungen, an.

**Digitaltauglichkeit**

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Prozesse visuell dargestellt und dadurch bei der Erarbeitung des Regelungsvorhabens Optimierungspotenzial festgestellt und umgesetzt hat.

## II Regelungsvorhaben

Die EU hat sich im Mai 2024 auf eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) geeinigt. Das Reformpaket besteht aus zehn EU-Verordnungen und einer EU-Richtlinie mit einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren.

Wesentlicher Kern der Reform ist, alle an den EU-Außengrenzen ankommenden Schutzsuchenden in einem Screening-Verfahren zu registrieren und ihren potenziellen Anspruch auf einen Schutzstatus zu prüfen. Vorgesehen ist, dass innerhalb von zwölf Wochen über einen Asylantrag entschieden wird. Die Länder sollen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung derjenigen Asylbegehrenden einrichten, hinsichtlich derer Beweismittel oder Indizien vorliegen, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, oder dass ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat. Um Staaten mit einer hohen Zahl an Schutzsuchenden zu entlasten, wird ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus eingeführt. Auf diese Weise sollen Geflüchtete EU-weit gerechter verteilt werden.

Das Ressort hat das Reformpaket abhängig vom Zustimmungsbedürfnis des Bundesrates auf zwei Regelungsvorhaben aufgeteilt: das zustimmungsfreie GEAS-Anpassungsgesetz und das zustimmungsbedürftige GEAS-Anpassungsfolgegesetz.

Table.Briefings

Das hier betrachtete Regelungsvorhaben (GEAS-Anpassungsgesetz) nimmt insbesondere Änderungen am Asyl- und Aufenthaltsgesetz vor, um die Verfahren den neuen Vorgaben anzupassen.

## III Bewertung

### III.1 Erfüllungsaufwand

**Bürgerinnen und Bürger**

Das Regelungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger.

**Wirtschaft**

- Hafenbetreibende

Künftig sind auch Betreiber von Häfen verpflichtet, geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen. Das Ressort schätzt den damit verbunden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar als marginal ein.

- Leitungen der Unterkünfte

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Leistungen nur, wenn sie durch ihr Verhalten die Regelungen in der Aufnahmeeinrichtung oder der Gemeinschaftsunterkunft einhalten. Verstöße werden der für die Leistungsgewährung zuständigen Behörde von der Leitung der Unterkunft schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Das Ressort kann aufgrund fehlender Datenlage nicht verlässlich schätzen, in wie vielen Fällen eine Mitteilung notwendig sein wird und geht nachvollziehbar von einer geringen Bearbeitungszeit aus.

**Verwaltung**

Für die Verwaltung des Bundes erhöht sich der **jährliche Erfüllungsaufwand** um mindestens **2,3 Mio. Euro**. Dem Bund entsteht zudem **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **61,6 Mio. Euro**. Der einmalige und jährliche Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen sei laut Ressort **nicht bezifferbar**.

Nach Angaben des Ressorts werden die Asylprozesse zukünftig – deutlich stärker als zuvor – durch Unionsrecht determiniert und das nationale Recht dient im Wesentlichen deren Umsetzbarkeit. Ziel des Regelungsvorhabens sei daher vorrangig, dem sog. Wiederholungsverbot gerecht zu werden, sowie notwendige Ermächtigungen und Zuständigkeiten zu regeln.

Table.Briefings

Die Angabe des Ressorts, dass durch das Regelungsvorhaben nur geringe Effekte auf den Erfüllungsaufwand pro Fall entstehen, da im Wesentlichen bereits national bestehende Vorgaben zukünftig durch EU-Recht in vergleichbarem Umfang geregelt sein werden, ist aus Sicht des NKR nachvollziehbar.

Gleichzeitig erwartet das Ressort Auswirkungen der gemeinsamen europäischen Asylpolitik auf die nationalen Fallzahlen. Inwieweit sich die Gesamtanzahl der Asylanträge in der Europäischen Union durch die GEAS-Reform verändern wird, hängt von einer Vielzahl externer Faktoren und der Umsetzung durch die anderen EU-Mitgliedstaaten ab.

Das Ressort hat gegenüber dem NKR nachvollziehbare Gründe erläutert, warum u. a. aufgrund der volatilen Migrationslage für die meisten Prozessschritte keine Prognose der Fallzahlen erfolgen kann. Die Anzahl der irregulären Übertritte an den Außengrenzen der Europäischen Union wird durch äußere Faktoren wie Naturkatastrophen und Konflikte in Drittstaaten, Wetterkonditionen entlang bekannter Migrationsrouten, Grenzkontrollmaßnahmen der Anrainerstaaten an den Außengrenzen der Europäischen Union sowie die Umsetzung von Vorhaben außerhalb der GEAS-Reform (z. B. bilaterale/europäische Migrationsabkommen) determiniert, auf die weder die europäischen Institutionen noch die Mitgliedstaaten Einfluss nehmen können. Dennoch hat das Ressort für die Vorgaben, bei denen sich die Fallzahl aufgrund externer Faktoren nicht geschätzt werden konnte, Aufwände pro Fall ermittelt und transparent gemacht.

Schließlich hänge die Auswirkung des neuen Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens (bisher: Dublin-Verfahren ) auf die Migrationszahlen in Deutschland u. a. von der Umsetzung der GEAS-Reform durch die anderen EU-Mitgliedstaaten sowie der weiteren europäischen Zusammenarbeit in dieser Hinsicht ab.
Für das Asylverfahren an der Grenze werden gesetzlich verbindliche Bearbeitungsfristen eingeführt. Die Rechtsänderung führt nach Angaben des Ressorts zu einer Straffung des Verfahrens und hat insofern keine Auswirkung auf die Nettobearbeitungszeiten von Anträgen im Asylverfahren an der Grenze. Für die Durchführung sind an den Standorten die baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen. Den Aufwand hierfür schätzt das Ressort nicht.

Bund

*Einmalig*

Nach Angaben des Ressorts sind einmalige Aufwendungen bei der Bundespolizei (BPOL), beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), beim Bundesverwaltungsamt (BVA) und beim Bundeskriminalamt (BKA) notwendig.

Table.Briefings

- Erfassung biometrischer Daten (Fingerabdrücke und Lichtbilder) und Identifizierung/Verifizierung der Identität der Ausländerin bzw. des Ausländers

Nach Angaben des Ressorts bedarf es beispielsweise bei der BPOL einer umfassenden Ertüchtigung der bereits vorhandenen Erkennungsdienste (ED)-Räume bzw. der Einrichtung neuer ED-Räume. Zusätzlich müssen die ED-Räume den neuen Anforderungen genügen und sollen deshalb zusätzlich mit Ausweislesern sowie Scannern/Multifunktionsgeräten ausgestattet werden. Daneben bestehen unionsrechtliche Anforderungen an eine schnelle Überprüfung von Personen einschließlich (biometrischer) Identitätsfeststellung sowie Datenbankabgleich, die insbesondere im grenznahen Raum durch (teil-)mobile technische Lösungen erfüllt werden sollen.

- Fahraufwände

Im Rahmen der Umsetzung erwartet das Ressort erhebliche Fahraufwände (z. B. Fahrten zur Durchführung der vorläufigen Gesundheitskontrolle oder Fahrten zu Gerichten), sodass bei den betroffenen 63 BPOL-Inspektionen flächendeckend mindestens ein zusätzliches Kfz in polizeitypischer Ausstattung benötigt wird.

- Technische und prozessuale Anpassungen

Die nationale Umsetzung der GEAS-Vorgaben erfordert die technische Anpassung und Erweiterung bestehender IT-Anwendungen der Bundespolizei (u. a. INPOL, VBS @rtus-Bund etc.) sowie zur Einrichtung erforderlicher Schnittstellen. Darüber hinaus sind umfassende Programmierleistungen sowie eine fortlaufende Softwarepflege, technische Wartung und Instandhaltung erforderlich, um die Interoperabilität sicherzustellen und die Einhaltung verfahrensrelevanter Fristen, beispielsweise im Rahmen der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 1356/2024, zu gewährleisten.
Mit Blick auf die elektronische Weiterleitung von Informationen zur nationalen Umsetzung der Asylverfahrens-Verordnung ist die Anbindung der Screening-Behörden an XAusländer erforderlich, um eine standardisierte digitale Kommunikation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den zuständigen Ausländerbehörden sicherzustellen.

Die Umsetzung erfordert technische und prozessuale Anpassungen zwischen den Behörden BAMF, BVA und BKA einerseits sowie zum Eurodac-Zentralsystem andererseits (Europäisches System für den Abgleich der Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern) sowie zu den weiteren bedarfstragenden Dienststellen.

Table.Briefings

| Zweck | Einmalige Sachkosten in Mio. Euro |
|---|---|
| Polizeiliche Ausstattung (Erfassung biometrischer Daten, Fahraufwände) | 16,4 |
| Technische/prozessuale EURODAC-Anpassungen | 33,0 |
| Technische Anpassungen und Erweiterung bestehender polizeilicher IT-Verfahren | 12,2 |
| **Insgesamt** | **61,6** |

*Tabelle: Einmaliger Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung*

*Jährlich*

Nach Angaben des Ressorts enthält das Regelungsvorhaben 61 Rechtsänderungen, welche bestehende oder neue Verwaltungsverfahren tangieren. Davon entfalten lediglich sieben Rechtsänderungen Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand des Bundes und der Länder.

- Anhörung im Übernahmeverfahren zur Überprüfung von Ausschlussgründen (Solidaritätsmechanismus)

Nach dem neuen Solidaritätsmechanismus steht den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Verteilsystem von Asylbewerbern und Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, zur Verfügung, nach dem jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit erhält, sich durch finanzielle Beiträge, sonstige Maßnahmen oder durch die Übernahme von Personen zu beteiligen. Im Falle einer Beteiligung Deutschlands durch Übernahme von Personen aus anderen EU-Staaten können die in Frage kommenden Personen vom Bundesamt für Verfassungsschutz im Ausland persönlich angehört werden, um Sicherheitsgefahren auszuschließen.

Das Ressort geht entsprechend dem Verteilschlüssel „fair share“ zur Bestimmung der Übernahmequote von rund 6 500 Übernahmen durch Deutschland aus.

Nach Auswertung gängiger Konzepte zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen im Ausland ist von einer Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes um rund **2,3 Mio. Euro** zu rechnen.

- Rechtsauskunft

Das Regelungsvorhaben sieht vor, dass das BAMF auf Ersuchen eines Antragstellers unentgeltliche Rechtsauskunft nach den neuen europäischen Vorschriften gewährt. Grundsätzlich wird derzeit bereits durch das BAMF Rechtsauskunft im vergleichbaren Umfang gewährt. Aufgrund der Vorgaben der Asylverfahrens-VO erhöht sich nach Einschätzung des Ressorts der inhaltliche Umfang der Gruppengespräche, sodass von einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes im derzeit nicht ermittelbaren Umfang ausgegangen werden kann.

Table.Briefings

- Mitteilung von Anhaltspunkten für Asylverfahrenshaft

Wenn dem BAMF Anhaltspunkte vorliegen, dass die Voraussetzungen für Asylverfahrenshaft erfüllt sind, muss es dies zukünftig der für den Haftantrag zuständigen Behörde mitteilen. Die jährliche Fallzahl lässt sich nach Angaben des Ressorts nicht verlässlich schätzen. Für die Meldung geht das Ressort im Einzelfall von 10 Minuten aus.

- Meldepflicht bei Feststellung überprüfungspflichtiger Ausländerinnen und Ausländer im Bundesgebiet

Nach dem Regelungsvorhaben sind die Behörden des Bundes verpflichtet, die Feststellung von überprüfungspflichtigen Ausländerinnen und Ausländern der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei den Anwendungsfällen der neuen Meldepflicht handelt es sich um sog. „Zufallstreffer", die im Rahmen der alltäglichen behördlichen Tätigkeiten auftreten können, so dass nachvollziehbar seitens des Ressorts nicht verlässlich geschätzt werden kann, in wie vielen Fällen künftig eine Meldung erfolgen wird. Für die Aufbereitung und Übermittlung der einschlägigen Informationen im Einzelfall geht das Ressort von 6 Minuten aus.

- Datenübermittlung zur Ausführung der Verordnung

Zur Durchführung der Verordnung müssen das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen oder das Bundesamt für auswärtige Angelegenheiten in Dringlichkeitsfällen die von ihnen erfassten Daten an die nach dem Asylgesetz zu bestimmende Behörde übermitteln.

Das Ressort kann die Fallzahl aufgrund fehlender Datenlage und Erfahrungswerte nicht verlässlich schätzen und geht im Einzelfall methodengerecht und nachvollziehbar von einer Nettobearbeitungszeit von 6 Minuten aus.

Länder

Unter Berücksichtigung des mit der Umsetzung verbundenen weitergehenden Unterbringungsbedarfes, z. B. aufgrund des Asylgrenzverfahrens, der notwendigen Personalstärke für die rasche Durchführung der Registrierung und der weitergehenden Gesundheitsversorgung von minderjährigen Asylsuchenden geht das Ressort von einem erheblichen Erfüllungsaufwand für die Länder aus. Ein aus weiteren Regelungen des Gesetzesentwurfs entstehender, zusätzlicher Erfüllungsaufwand sei aus Sicht der Länder zumindest nicht ausgeschlossen, eine konkrete Beziffe-rung ist dem Ressort indes nicht möglich. Gleichwohl stellt es insbesondere die Hinweise der Länder Bayern und Hessen auf mögliche Mehrkosten transparent dar.

Table.Briefings

*Einmalig*

Die Umstellungsaufwände für die Länder und Kommunen können nach Angaben des Ressorts derzeit nicht beziffert werden. Insbesondere fällt einmaliger Aufwand für die Anpassung der IT-Verfahren und IT-Schnittstellen an.

Die Länder sollen besondere Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung Asylbegehrender einrichten, die in einem anderen Mitgliedstaat zuerst eingereist sind oder denen ein anderer Mitgliedstaat einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum ausgestellt oder bereits internationalen Schutz gewährt hat (Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration).

Nach Angaben des Ressorts obliegt die konkrete Ausgestaltung der Einrichtung von Sekundärmigrationszentren den Ländern. Denkbar sei neben der Schaffung neuer Aufnahmeeinrichtungen etwa auch eine Umfunktionierung bereits bestehender Einrichtungen, ohne dass hierfür zusätzliche Aufwände entstehen. Die Länder sind auch nach der bereits geltenden Rechtslage zur Unterbringung der Asylbegehrenden verpflichtet, sodass die insgesamt notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen durch die Verpflichtung zur Einrichtung der Sekundärmigrationszentren nicht erhöht wird. Ob und in welcher Höhe den Ländern durch die Einrichtung von Sekundärmigrationszentren Aufwände entstehen, hängt letztlich von der konkreten Ausgestaltung im jeweiligen Einzelfall ab und ist daher nicht bezifferbar. Zudem wird die durch die Regelung beabsichtigte Erhöhung der Anzahl der Überstellungen zu einer Entlastung der Länder führen, die sich derzeit ebenfalls noch nicht beziffern lässt.

*Jährlich*

- Zusendung einer Bestätigung an die Ausländerinnen und Ausländer beim Vorliegen der Voraussetzungen für das Erlöschen des zuerkannten internationalen Schutzes

Zukünftig hat die zuständige Behörde den Ausländerinnen und Ausländern eine Bestätigung zu geben, wenn die Voraussetzungen für das Erlöschen des zuerkannten internationalen Schutzes eintreten. Diese Mitteilung stellt eine Neuerung im Verfahren dar und verursacht eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands bei der Verwaltung.

Das Ressort geht methodengerecht und nachvollziehbar von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Erstellung und Übermittlung der oben beschriebenen Bestätigung von 6 Minuten aus.

- Meldepflicht bei Feststellung überprüfungspflichtiger Ausländerinnen und Ausländer im Bundesgebiet

Analog zu dem Aufwand der Bundesverwaltung geht das Ressort auch für die betroffenen Behörden der Länder methodengerecht von einer Nettobearbeitungszeit pro Fall von 6 Minuten aus.

Table.Briefings

- Übermittlung des Ergebnisses einer vorläufigen Gesundheitskontrolle

Nach den Neuregelungen hat die zuständige Landesgesundheitsbehörde oder eine andere nach Landesrecht bestimmte Behörde das Ergebnis der Gesundheitsuntersuchung an die zuständige Behörde sowie an die für die Unterbringung zuständige Stelle zu übermitteln.

In wie vielen Fällen künftig die Übermittlung der Ergebnisse der vorläufigen Gesundheitskontrolle erfolgen wird, kann nach Angaben des Ressorts nicht verlässlich geschätzt werden, es geht aber auch hier von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall von 6 Minuten aus.

- Beantragung von Asylverfahrenshaft

Die Anordnung von Asylverfahrenshaft ist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu beantragen. Analog zur Sicherungshaft (Abschiebungshaft) geht das Ressort von einer Nettobearbeitungszeit pro Fall von 600 Minuten aus, die in den zahlreichen und zeitaufwendigen Prüfungen etc. im Vorfeld für die Anordnung von Haft begründet liegt. Eine Fallzahl für die Beantragung von Asylverfahrenshaft schätzt das Ressort nicht.

### III.2 Weitere Kosten

Das Regelungsvorhaben umfasst Änderungen, die der Anpassung der prozessualen Regelungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Vorgaben der Rechtsakte der GEAS-Reform dienen. Nach Angaben des Ressorts ist derzeit nicht abschätzbar, wie sich diese Rechtsänderungen in den prozessualen Abläufen niederschlagen. Insbesondere die Auswirkungen auf den Personaleinsatz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit können daher durch das Ressort nicht abschließend geschätzt werden. Das Ressort hat den Hinweis des Landes Baden-Württemberg aufgenommen, wonach das Regelungsvorhaben vermutlich erhebliche Mehrbelastungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit auslösen wird.

### III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Gleichzeitig teilt der NKR die Auffassung der Länder, dass durch das Regelungsvorhaben umfangreiche IT-Anpassungen notwendig werden. Das Ressort gibt an, sich umfangreich mit möglichen Betroffenen ausgetauscht zu haben. Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Prozesse visuell dargestellt und dadurch bei der Erarbeitung Optimierungspotenzial festgestellt hat. Die Prozessvisualisierung trug so zu einer Verschlankung von Verfahrensregelungen bei. Ein weiteres Ergebnis des Austauschs mit den vom Vollzug betroffenen Akteuren sei laut Ressort die Einführung des Single Point of Contact (SPOC)-Verfahrens. Dies erleichtere eine schnelle und einheitliche Abstimmung mit und zwischen den Ländern, was sich z. B. in den Regelungen zum Screening und zum Asylverfahren widerspiegele. Dadurch würden die Kommunikation und die Reaktionsfähigkeit auf allen Ebenen verbessert.

Table.Briefings

### III.4 Umsetzung von EU-Recht

Das Regelungsvorhaben passt das nationale Recht an die insgesamt elf Rechtsakte der GEAS-Reform an. Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen (Wiederholungsverbot), müssen entsprechende Regelungen in bestehenden Gesetzen gestrichen werden. Ebenso müssen Zuständigkeiten gesetzlich festgelegt werden. Zur Anpassung des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Bundes an die Vorgaben der GEAS-Reform sind insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz anzupassen; andere Gesetze sind punktuell von Änderungen betroffen. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

### III.5 Evaluierung

Eine Evaluierung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die Evaluierung erfolgt bereits durch die EU-Kommission, die dem Europäischen Parlament und dem Rat je nach Rechtsakt nach unterschiedlichen Zeiträumen berichtet. Auch die Mitgliedstaaten werden hier eingebunden.

Dabei wird regelmäßig überprüft, ob die festgelegten Zahlen bezüglich der adäquaten Kapazität und die Ausnahmen vom Asylgrenzverfahren angesichts der allgemeinen Migrationslage weiterhin angemessen sind. Ebenso ist vorgesehen, das Funktionieren der Solidaritätsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und über die Umsetzung Bericht zu erstatten. Die EU-Kommission überprüft zudem regelmäßig die Relevanz der genannten Zahlen (Mindestzahl erforderlicher jährlicher Übernahmen und jährliche Höhe der gesamten Finanzbeiträge).

28. Juli 2025

Lutz Goebel
*Vorsitzender*

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
*Berichterstatterin für das Bundesministerium des Innern*

Table.Briefings

Table.Briefings